

Fürsten. So finden wir Heriman in der vierten¹⁾ bekannten Urkunde Udo's vom 13. Mai 1108, dem Bischof nach Goslar folgend, wo er die Pfarrgrenzen der Kirche S. Petri auf dem nahen Frankenberge bestimmt. (Reg. 2.) In der fünften Urkunde vom 8. August 1108²⁾ schenkt Udo dem Moritzstifte zu Hildesheim auf die Bitte des dortigen Propstes Diedrich den Zehnten zu Stidigem.³⁾ Die Zeugenreihe nennt keinen der gesuchten Vornamen. Diese finden wir zuletzt in Udo's sechster Urkunde vom Jahre 1110 (Reg. 3), worin er, um sich des Schutzes des Edelherrn Eicho von Dorstadt zu sichern, diesen gegen Ueberlassung von 68 im Magdeburgischen belegenen Hufen mit Kirchen, Mühlen und vielen Hörigen an die hildesheimische Kirche, mit dem Hofe und der Burg zu Schladen belehnt. Heriman nimmt unter den Ministerialen jetzt den zweiten Platz ein, und zwar vor dem uns als Truchsess bekannt gewordenen Ernest, während Hildebrant — vielleicht der gleichnamige Sohn des früheren — mit einem nicht zu erklärenden Kreuze hinter seinem Namen fast an das Ende der Zeugenreihe gerückt ist. Die siebente und letzte bekannte Handlung des Bischofs Udo ist die Urkunde vom 8. October 1113.⁴⁾ Ohne Andeutung von muthmasslichen Uslar bei der Bezeugung derselben, überträgt Udo darin 35 zehntpflichtige Morgen mit einer Kotstelle an die Stephanskirche zu Luttskinevurde. (Lützingeworden.)

Wie die Namen Hildebrant und Heriman mit dem Bischof Udo in den Urkunden erscheinen, so verschwinden sie mit ihm. In der Umgebung seiner Nachfolger auf dem Bischofsstuhle zu Hildesheim findet sich keine Spur mehr von ihnen.

Neuntes Capitel.

Urkundlich erwiesene Glieder des Geschlechts.

I. Generation.

3. Hildebrandus I. et 4. Alvericus I. de Huslere. Undat. Urk. (1129—1135.)

Die ältesten, sicher beglaubigten Stammväter des Uslar'schen Geschlechts sind Hildebrand I. und Alberich I. Sie erscheinen urkundlich in einem undatirten, in der Zeit von 1129 — 1135 aufgestellten Verzeichnisse der Einkünfte aus den Allodialgütern des Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg und Northeim (Reg. 5 nebst Bemerk.) und waren, wie das beide Vornamen verbindende „et“ vermuthen lässt, Brüder. Ihre Abstammung lässt sich nicht nachweisen; muthmasslich waren sie die Söhne jenes Hildebrant (Nr. 1 der Stammtafel I), den wir schon im Jahre 1103 (Reg. 1) als älteren Mann glauben erkannt zu haben, und wie dieser unzweifelhaft zu den Ministerialen des hildesheimischen Bischofs Udo gehörte, so waren unsere muthmasslichen Brüder, weil sie cum bonis suis (Reg. 5) zum Allode des Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg gehörten, zuverlässig dessen Ministeriale. (Hofbeamte.)⁵⁾

5. Ernestus I. de Uslare. 1141. Dieser seither für den Stammvater des Geschlechts gehaltene Ernst I. steht, wie alle bekannten Uslar des 12. Jahrhunderts, genealogisch vereinzelt da. Dass er ein Glied unserer Familie, nicht etwa ein aus dem Orte Uslar stammender Ernst aus unbekannter Familie war, zeigt uns einmal sein Vorname, der, wie die uns schon früher bekannt gewordenen Namen Hildebrand und Alberich, später in unserer Familie erblich wird, und ferner seine hervorragende Stellung unter den Zeugen jener wichtigen Urkunde vom 8. Novbr. 1141 (Reg. 7), worin der Graf Siegfried IV., der Letzte der Grafen von Bomeneburg (stirbt 1144),⁶⁾ auf seinem Schlosse Bomeneburg dem von seinen Vorfahren fundirten und auf ihn vererbten St. Blasiuskloster zu Northeim alle Privilegien bestätigt und dessen Besitzungen in seinen Schutz nimmt.⁷⁾

1) Die dritte bekannte Urkunde Udo's ist vom 13. Aug. 1103. Vom Orig. im Staatsarchive zu Hannover fehlerhaft gedr. bei Lauenstein, Hist. dipl. episc. Hildesh., I, S. 296 u. a. O. Die Zeugen fehlen, auch im Orig.; sie sind angekündigt, aber nicht eingetragen. — 2) Diese Urk. blieb Lüntzel unbekannt. Vgl. seine Dioc. u. Stadt Hildesheim, I, S. 300. — 3) Ungedr.; Orig. Staatsarchiv zu Hannover. — 4) Döbner, Urkb. der Stadt Hildesheim, I, S. 5. — 5) Vgl. Schrader, l. c. I, S. 127, Note e. — 6) Siche S. 24, Note 7 u. 8. — 7) Schrader, l. c. I, S. 126 u. ff.; Correspondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, 5. Jahrg., Nr. 8, S. 91.

Wenngleich es nun richtig ist, dass die Stellung eines Individuums in den Reihen der Urkundenzeugen nicht immer ein entscheidendes Merkmal für seinen Rang abgibt, so steht doch andererseits fest, dass die Classification der Zeugen in den Urkunden des 12. Jahrhunderts mit weit grösserer Sorgfalt vorgenommen wurde, als in späterer Zeit. Das lässt die vorliegende Urkunde besonders deutlich erkennen, indem sie die Rangverhältnisse sehr sorgsam nach allen Regeln der Zeugenordnung classificirt. Der Geistlichkeit folgen die Laien und unter diesen stehen die Grafen obenan. Ihnen folgt zunächst der Edelherr und Ministerial des Grafen Siegfried IV.,¹⁾ Bertold von Homburg; nach ihm erscheint unser Ernst von Uslar, der, wie der Homburger, gräflicher Ministerial war,²⁾ und ihm folgt ein nicht zur gleichnamigen gräflichen Familie gehörender Altmar von Bomeneburg, Castellan (Burgmann) des Schlosses Bomeneburg und ein Ahnherr der jetzigen Herren von Boyneburg;³⁾ endlich ein unbekannter Conrad mit seinem Sohne und mehrere Hofofficialen. (de curia nostra.)

Die ausgezeichnete Stellung, welche Ernst I. v. U. sonach in dieser, für die Standesverhältnisse der darin auftretenden Personen so wichtigen Urkunde einnimmt, lässt auf sein hohes Ansehen, wie auf seine Zugehörigkeit zum freien Herrenstande einen sicheren Schluss zu.

Der freie Herrenstand war im 12. und 13. Jahrhundert mit der Ministerialität keineswegs unvereinbar, wenn man nur mit Eichhorn⁴⁾ eine strengere Ministerialität von der hier gedachten mildereren unterscheidet, welche fast nur den Namen mit jener gemein hatte und bloss eine persönlich erbliche Dienstpflicht zu Ehren- und Ritterdiensten mit sich führte. Eichhorn erklärt die letztere Art der Ministerialität hauptsächlich durch den Umstand, dass freie Grundeigentümer es vorzogen, statt ihr Besitzthum in Lehn zu verwandeln, eine solche Dienstpflicht zu übernehmen, die ihnen unter vortheilhafteren Bedingungen gewährt wurde, als den älteren unfreien Ministerialen.⁵⁾

Diese Grundsätze, in Verbindung mit der oben erwähnten Thatsache, dass selbst ein Mitglied des edlen Geschlechts von Homburg Ministerial des Grafen Siegfried IV. von Bomeneburg war, auf unsern Ernestus I. de Uslare angewandt, gelangen wir zu dem Resultate, dass die Spuren der Ministerialität, welche sich bei ihm, wie bei den vorhin beschriebenen Uslar finden, weder auf eine Ministerialität des ganzen Geschlechts,⁶⁾ noch auf die strenge, die Freiheit beschränkende Ministerialität hinweisen. Den vollständigsten Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert der aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachzuweisende Gebrauch eigener Uslar'scher Siegel (vgl. Regg. 21, 49, 70), welche zu führen nur diejenigen befugt waren, welche die Fähigkeit besaßen, Urkunden unabhängig von eines anderen Einwilligung im eigenen Namen auszustellen. Dazu gehörte die Fähigkeit, über die eigene Person, wie über das Vermögen unumschränkt disponiren zu können. Der grösste Theil der Ritterbürtigen besass, da er dienstbar war, diese Fähigkeit nicht. Er musste sich deshalb des Siegels dessen bedienen, unter dessen Autorität er die Urkunde ausstellte, also seines Dienstherrn.⁷⁾

II. Generation.

6. Elvericus II. de Uslare. 1166 — 1189. Die Geschlechtsverbindung auch dieses zweiten Alberich v. U. mit unserer Familie ist zwar nicht zu ermitteln, doch hängt sein oft wiederkehrender Vorname für seine Zugehörigkeit zu derselben. Die beiden Urkunden von 1166 (Reg. 8) und 1189 (Reg. 10), in welchen wir ihn als Zeugen kennen lernen, sind zwar gefälscht, allein die Zeugenreihen sind unzweifelhaft echten Urkunden entlehnt, wie ich an vielen dort aufgeführten Personen unter den genannten Urkunden-Auszügen (Regesten) nachgewiesen habe. Die Reihenfolge der Zeugen in Reg. 8, wo ein dem niederen Adel angehörender Otto von Boventen zwischen Grafen und Edelherrn gestellt ist, lässt Alberich's Rang in dieser Urkunde nicht erkennen; Reg. 10, wo die Ministerialen des Mainzer Erzbischofs abgesondert aufgeführt sind, zeigt uns, dass er diesen nicht angehörte. Sein Platz ist zwischen Standesgenossen des niederen Adels, unmittelbar vor zwei Herren von Bodenhausen, von denen Helwicus schon im Jahre 1171 sich Ritter genannt haben soll.⁸⁾ Darnach würde man in dem

¹⁾ Zeitschr. des hist. Vereins f. Nieders. 1881, S. 23, Nr. 2. — ²⁾ Schrader, l. c. I, S. 127. — ³⁾ Dasselbst, S. 190. — ⁴⁾ Deutsches Privatrecht, § 52. — ⁵⁾ Vgl. von Fürth, Ministerialen, S. 494 u. ff. — ⁶⁾ Scheidt, Nachrichten vom Adel, S. 108 u. ff. — ⁷⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Gesch., S. 341, Note f. — ⁸⁾ Stammtafeln der Familie v. Bodenhausen mit Belegen, S. 3.

voranstehenden Alberich um so sicherer den ältesten bekannten Ritter aus Uslar'schem Geschlecht zu erkennen haben, als diese Urkunde (Reg. 10) die als Zeugen fungirenden Personen ihrem Range nach streng unterscheidet.

7. Hildebrandus II. de Uslere. 1189 — (1206 — 1212). Sein Vorname und sein erstes Erscheinen mit Alberich II. v. U., welchem er in der Urkunde von 1189 (Reg. 10) voransteht, schliesst zwar jeden Zweifel an seiner Zugehörigkeit zu unserer Familie aus, aber über sein verwandtschaftliches Verhältniss zu den sonst bekannten Uslar erfahren wir nichts weiter, als dass er der Bruder Hermann's I. war. (Reg. 13.) Ihn als Vater Alberich's II. anzunehmen, weil er diesem in der gefälschten Urkunde von 1189 (Reg. 10) ohne das Brüder gewöhnlich verbindende „et“ voransteht, verbietet das Erscheinen Alberich's schon im Jahre 1166, also mehr als 20 Jahre vor dem ersten Auftreten Hildebrand's II. im Jahre 1189. Da an eine Identität des Alberich I. und II., so wie des Hildebrand I. und II. nicht zu denken ist, so halte ich unsern Hildebrand II. für einen Bruder oder Vetter Alberich's II.

Was über des Letzteren Stellung in der Zeugenreihe der Urkunde von 1189 (Reg. 10) gesagt ist, gilt auch für Hildebrand. War jener Ritter, so war es dieser auch. Thetmar (von Stockhausen)¹⁾, Abt von Corvey, stellt ihn und seinen Bruder in der undatirten Urkunde (Reg. 13) nach den Ministerialen hinter einen unzweifelhaft Edlen von Schonenberg und hinter einen Helmold von Plesse, der, obgleich es die Urkunde verschweigt, doch ein Edler war.²⁾ Daneben bezeichnet der Abt die Brüder als Lehnleute (homines) seiner Kirche. In der Urkunde von 1202 (Reg. 11), worin das Benedictiner-Nonnenkloster Lippoldsberg von dem in der Nachbarschaft begüterten Grafen Albert III. von Everstein beschenkt wird, ist die öffentliche Stellung der Brüder Hildebrand II. und Hermann I. aus der Zeugenreihe nicht zu erkennen, da hier gegen die Gewohnheit zwei Geistliche den Laien nachgesetzt sind.

8. Hermannus I. de Uslere. 1202—1219. Als Bruder Hildebrand's II. lernten wir ihn schon in Reg. 13 kennen;³⁾ Reg. 17 zeigt ihn uns auch als Blutsverwandten (consanguineus)⁴⁾ Ernst's II. Genealogisch interessant wird uns Hermann I. dadurch, dass er höchst wahrscheinlich der Vater von Hermann II. und Ernst III., und damit anscheinend der erste Uslar ist, von welchem wir die Abstammung des Geschlechts von Generation zu Generation urkundlich nachweisen können. Es stützt sich diese Vermuthung auf die im Mittelalter in Niedersachsen herrschende Sitte, dem ältesten Sohne den Taufnamen des Grossvaters von väterlicher, dem zweiten Sohne den des Grossvaters von mütterlicher Seite zu geben und den dritten Sohn nach dem Vater zu benennen.⁵⁾ Diesen Grundsatz auf unsere Genealogie angewendet, hiess Hermann's I. ältester Enkel nach unserer urkundlichen Stammtafel I: Hermann (III.), wie er; sein zweiter Enkel war offenbar der nach seinem mütterlichen Grossvater benannte Hildebrand III., welcher, weil er geistlich wurde, in der einzigen weltlichen Urkunde, die wir über ihn besitzen (Reg. 54), getrennt von seinen Brüdern aufgeführt wird und deshalb in unserer Stammtafel diesen nachgesetzt ist, während er ohne Zweifel der mittlere der drei Brüder war. Hermann's I. dritter Enkel erhielt den väterlichen Namen Ernst (IV.).

Hermann I. war, wie sein Bruder Hildebrand II., Lehnsmann (homo) des Klosters Corvey. (Reg. 13.) Mit seinem Bruder theilt er auch die angesehene Stellung in dieser von Thetmar, dem Abt des Klosters, ausgestellten Urkunde. Eine nicht minder ausgezeichnete Stellung hat er ohne seinen Bruder in der Urkunde von 1209 (Reg. 14) und in der nach dieser gefälschten Urkunde von 1205 (Reg. 12 mit Note), wo er auf dem Schlosse und in der Umgebung des Erzbischofs von Mainz erscheint, dessen Nachfolger Lehnsherren der späteren Uslar sind, der vermuthlich also auch selbst schon Uslar'scher Lehnsherr war, und wo er in der Zeugenreihe seinen Platz zwischen dem

¹⁾ v. Spilcker, Collectaneen in der Biblioth. des hist. V. f. Nieders. zu Hannover, XX, S. 173. — ²⁾ nobilis homo nennt ihn die Urk. von 1210. (Wigand, Archiv, IV, S. 152; Wilmans, westfäl. Urkb., IV, Abth. 1, S. 31.) Helmold zog 1211 mit dem Grafen Bernhard zur Lippe und einigen Bischöfen nach Livland und verhalf dem Livenhäuptling Caupo bei Belagerung seiner Burg durch die Esten zu einem glänzenden Siege. (Scheffer-Boichorst, Herr Bernhard zur Lippe, S. 80; Winter, die Cisterzienser des nordöstl. Deutschlands, I, S. 240.) Seine Gemahlin war wahrscheinlich eine Tochter des edlen Gunzelin von Biewende. (v. Schmidt-Phiseldeck, Gesch. der Edlen von Biewende, S. 57, Note 7.) — ³⁾ Das „et“ in Hermann's I. ältester Urkunde von 1202 (Reg. 11) bestätigt also hier das brüderliche Verhältniss. — ⁴⁾ Gewöhnlich in der Bedeutung von „Geschwisterkindern“ gebraucht. — ⁵⁾ Zeitschr. des hist. Vereins f. Nieders. v. J. 1874/75, S. 275; v. J. 1850, S. 270, Nr. 23.

Grafen Albert von Everstein und den erzbischöflichen Beamten zu Gandersheim und Rusteberg hat. Das letzte von ihm bezeugte Document vom Jahre 1219 (Reg. 17), worin er zwei Herren von Ziegenberg vorangesetzt ist, würde seine angesehene Stellung noch steigern, falls, wie Schrader¹⁾ meint, dieses Geschlecht dem hohen Adel angehörte, welches die neuere Forschung bezweifelt.²⁾

9. Ernestus II. 1219. Als Zeuge mit seinem consanguineus Hermann I. nur aus einer Urkunde dieses Jahres (Reg. 17) uns bekannt, gilt für seine öffentliche Stellung dasselbe, was darüber bezüglich Hermann's am Ende der vorigen Nummer gesagt ist.

III. Generation.

10. Hermannus II. 1220—1241. Mit seinem Bruder Ernst III. lernen wir Hermann in einer Reihe von Urkunden kennen, welche sie als Zeugen beglaubigen. Die Unterscheidung beider von den gleichnamigen Söhnen Ernst's III., welche von 1232 an in den alten Documenten erscheinen, wird durch die fehlende Datirung wichtiger Urkunden und durch die oft unterbliebene Standesunterscheidung so sehr erschwert, dass eine unbedingt sichere Trennung der gleichnamigen Brüderpaare im Nachstehenden nicht behauptet werden kann.

Zuerst lernen wir Hermann II. mit seinem Bruder im Jahre 1220 (Reg. 18) kennen, als sie für den Propst Conrad von Lippoldsberg zeugen und unter den Mitzeugen unmittelbar hinter zwei Grafen von Dassel ihren Platz haben. Zwei Jahre später sind die Brüder mit den Grafen Otto von Everstein und Adolf d. J. von Nienover (Dassel) und den beiden Edelherren Bodo von Homburg, Vertreter des Cisterzienserklosters Amelungsborn, als Jutta von Clauenberg, Ministerial des Herzogs Heinrich (longus) von Sachsen, Wittve des Giselbert von Wetsen,³⁾ von ihren Gläubigern bedrängt, ihre Güter in Schnedinghausen an das Kloster verkaufen musste, und nun, da ihre drei Söhne noch nicht erwachsen waren, in Göttingen dem Kloster durch Stellung von Bürgen die nothwendige Sicherheit leistet. (Reg. 22.) Ob Hermann zugegen war, als Graf Conrad von Everstein dem Erzbischof Siegfried II. von Mainz in demselben Jahre (1222) die ihm aufgelassenen Zehnten in Oershausen und Marzhausen resignirt, damit er sie dem Kloster Hilwartshausen schenke, ist nach der Note zu Reg. 23 ungewiss. Im folgenden Jahre (1223), als der junge König Heinrich VII. unter Leitung des Erzbischofs Engelbert von Cöln als Reichsverwesers vom 15. August bis 22. September⁴⁾ einen Reichstag in Nordhausen hielt, auf welchem neben vielen geistlichen und weltlichen Fürsten⁵⁾ auch Erzbischof Siegfried II. von Mainz zugegen war, vollzog Letzterer jene gräfliche Schenkung an das Kloster Hilwartshausen unter Hermann's II. Zeugnis. (Reg. 25.) Die Anwesenheit Hermann's am königlichen Hoflager steht freilich nicht unbedingt fest, da die in den Urkunden angeführten Zeugen, selbst wenn diese sie besiegelten, keineswegs immer bei der Handlung persönlich gegenwärtig waren.⁶⁾ Wahrscheinlich in der ersten Hälfte des Jahres 1229,⁷⁾ bei einem der vielen Versuche des thätigen und glaubenseifrigen Bischofs Conrad II. von Hildesheim, dem Adel das geraubte geistliche Gut wieder zu entreissen und der Kirche die Zehnten zu retten, finden wir mit den Edelherren Ludolf und Gottschalk von Plesse auch Hermann II. und seinen Bruder unter den weltlichen Zeugen. (Reg. 28.) Um dieselbe Zeit begegnen wir den Brüdern bei einer Verhandlung der Grafen Burchard und Burchard von Lutterberg und Burchard und Ernst von Scharzfeld (Reg. 29), wo sie sich Ritter (milites) nennen. (Vgl. Reg. 42.) Als „domini“⁸⁾ kennt sie auch die in diese Zeit gehörende Aufzeichnung über die Resignation von Gütern zu Siburgehusen von Seiten eines ge-

¹⁾ Aelt. Dynasten etc., I, S. 145, Note 14; Scheidt, vom hohen u. nied. Adel, S. 61. — ²⁾ Zeitschrift „Deutscher Herold“, Jahrg. IV (1873), S. 94; Wenck, hess. Landesgesch., II, S. 779. 1241 (Reg. 62) nennt Erzbischof Siegfried III. von Mainz den Hermann von Ziegenberg „Edelherr“, und das in Reg. 74 genannte Mitglied dieses Geschlechts erscheint noch im J. 1246 als nobilis bei Wilmans, westf. Urkb., IV, 2, S. 245. — ³⁾ Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, II, S. 16, 350, 391. — ⁴⁾ Zeitschr. des Harz-Vereins, 3. Jahrg. (1870), S. 185, Note 3. — ⁵⁾ Erwähnt bei Förstemann, Gesch. der Stadt Nordhausen bis 1250, S. 46; derselbe, Lesser's hist. Nachrichten von Nordhausen, S. 223; Wilmans, westf. Urkb., IV, 1, S. 81. — ⁶⁾ Es kann nachgewiesen werden, dass die Urkunden den Zeugen oder Bürgen zur Besiegelung öfters zugeschickt wurden. (Zeitung f. d. deutschen Adel, 1843, S. 276; v. Arnoldi, hist. Denkwürdigkeiten, S. 151.) — ⁷⁾ Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1869, S. 59. — ⁸⁾ Nur der Ritter (miles, eques) hiess Herr (dominus). (Havemann, Gesch. d. Lande Braunschweig u. Lüneburg, 1853/57, I, S. 335.)

wissen Heinricus Surdus de Immenhusen.¹⁾ (Reg. 19.) Beiden Urkunden fehlt leider die Datirung; wir vermögen daher nicht festzustellen, wann die Uslar zuerst die Ritterwürde erlangten.²⁾ Da erst im Jahre 1232 (Reg. 31) ein jüngerer Hermann erscheint, so halte ich den in der Urkunde von 1230 (Reg. 30) für den Grafen Conrad von Everstein zeugenden Uslar für Hermann II. Ohne Zweifel ist auch dieser Hermann gemeint in der wichtigen Urkunde vom 29. August 1232 (Reg. 32), in welcher er mit seinem Bruder Ernst III. unter den Bürgen der Aebtissin Bertha II. von Gandersheim unmittelbar nach Mitgliedern des Herrenstandes und gesondert von den Ministerialen vorkommt und damit ein unbestreitbares Zeugniß für sein und der Familie hohes Ansehen liefert. Der Herzog Otto (puer) hatte nämlich diejenigen Lehngüter, welche sein Oheim, der Pfalzgraf Heinrich (longus) und dessen Vorfahren vom Stifte Gandersheim besessen hatten, von der Aebtissin wieder erhalten. Dafür versprach der Herzog, dem Stifte nicht nur denjenigen Schaden, welchen seine Anhänger diesem zugefügt hatten während seiner Gefangenschaft, in welche er durch seine Parteinahme für den König Waldemar II. von Dänemark in der Schlacht bei Bornhöved (22. Juli 1227) gerathen war, zu ersetzen, sondern auch demselben Beistand zu leisten und weder selbst Burgen zum Nachtheile des Stifts anzulegen, noch Anderen solche Anlage zu gestatten. Für die richtige Erfüllung dieses Versprechens stellte die Aebtissin Bürgen, und unter solchen die Brüder Hermann II. und Ernst III. von Uslar. (Reg. 32.)

In demselben Jahre (1232) erneuern die Brüder die Beziehungen zu den Grafen von Dassel (Nienover), die wir schon in Reg. 18 und 19 kennen lernten. Die Grafen machten als Gerichtsherren des Gebiets Anspruch auf die Schirmvogtei des Klosters Lippoldsberg, den sie trotz des Widerspruchs des Klosters, welches sich, als unmittelbar unter den mainzischen Erzbischöfen stehend, von der Schirmvogtei befreit hielt, mit Gewalt durchzusetzen suchten. Schon 1223 war der darüber entstandene Streit vor den päpstlichen Stuhl gekommen, und es war von hier eine Commission bestellt worden, welche die Sache untersuchen und entscheiden sollte. Graf Adolf von Dassel wurde auch wirklich zu der Erklärung bewogen, dass er kein Recht an dem Kloster zu Lippoldsberg habe und sogar veranlasst, diesen Verzicht auf seinem Todtenbette zu wiederholen.³⁾ Aber schon sein Sohn, Graf Ludolf, trat wieder mit denselben Anforderungen auf und konnte erst im Jahre 1232 auf seinem Sterbelager durch die Vorstellungen des Abts und des Priors von Amelungsborn, welche seine Vertrauten waren, bewogen werden, die Erklärung seines Vaters zu wiederholen und seiner Gemahlin und seinen Kindern an's Herz zu legen, seinen Verzicht aufrecht zu erhalten. Die darüber ausgestellte Urkunde (Reg. 34) beglaubigten die Ritter Hermann II. und Ernst III. v. U., Brüder, so wie des Letzteren Sohn Hermann III. Ludolf's Wittve hielt auch den Verzicht aufrecht, und noch 1241 erneuerte dieselbe in der Kirche zu Lippoldsberg, begleitet von ihren Brüdern, den Grafen von Everstein, für sich und ihre Kinder die Erklärung ihres verstorbenen Gemahls. Doch auch die andere Linie der Grafen von Dassel machte dieselben Ansprüche an die Vogtei. Es war dieses Adolf, der Sohn eines Vatersbruders jenes Grafen Ludolf, welcher im Jahre 1240 dieselben Forderungen erhob, und nur dadurch wusste das Kloster sich vor seinen Bedrückungen zu schützen, dass es sich mit 40 Mark von der „injustitia“ des Grafen in der im Reg. 56 angegebenen Weise loskaufte. In dieser Urkunde verbürgt sich Hermann II. allein für den Grafen; ebenso bezeugt er allein als Ritter die in Heiligenstadt abgegebene Erklärung des Erz-

¹⁾ Wahrscheinlich ein Heinricus Surdus (Duve) aus Immenhausen, weil ein solcher 1286 als hildesh. Bürger vorkommt. (Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim, I, S. 204.) — ²⁾ Im Jahre 1230 scheint Hermann II. schon Ritter gewesen zu sein, da der ihm in der Urkunde dieses Jahres (Reg. 30) nachfolgende Bernhard von Hardenberg schon 1229 Ritter genannt wird. (Wolf, Hardenberg, I, S. 14, Note.) Ueber das Ritterwesen im Allgemeinen mögen folgende Notizen hier am Platze sein: Als Edelknabe lernte der junge Adelige unter der Leitung eines Ritters gewöhnlich vom 7. bis zum 14. Lebensjahre. Dann wurde er wehrhaft gemacht, d. h. er wurde Knappe (famulus, armiger, servus). Als solcher diente er seinem Lehrer bis zum 21. Jahre, dem erforderlichen Alter für den Ritterschlag. Viele blieben aus Armuth oder aus anderen Gründen ihr ganzes Leben hindurch Knappen, zumal da dieses ihrer Selbständigkeit keinen Eintrag that. Nur Ritter durften Lanzen, Panzer, Helm, goldene Sporen, Pelzwerk, Sammt, Seide, Scharlach und Edelsteine tragen, Wappen, Devisen und Siegel führen. Den Knappen war nur Schild, Schwert, Pickelhaube und silberne Sporen gestattet. (Weitere Vorrechte der Ritter etc.: C. J. Weber, das Ritterwesen, 2. Aufl., I, S. 189 u. ff.; Nieberding, Gesch. des ehemaligen Niederstifts Münster, II, S. 279 u. ff.) — ³⁾ (Landau), das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Original-Ansichten, S. 163. Ueber Bedrückungen der Klöster durch die Vögte vgl. Falckenheiner, Gesch. hess. Städte u. Stifter, I, S. 189; Havemann, I. c. I, S. 575.

bischofs Siegfried III. von Mainz von demselben Jahre, dass die Kirche zu Lippoldsberg keiner weltlichen Macht unterworfen sei und dem Erzstifte allein das Vogteirecht gebühre. (Reg. 53.) Dessen ungeachtet bedrückten die gräflichen Untergebenen das Kloster schon im folgenden Jahre wiederum durch Steuererhebungen, und nochmals zahlte das Kloster dem Grafen, der seine Mitwissenschaft an diesen Pressionen leugnete, die Summe von 40 Mark für die Rechte, welche der Graf an den Klostergütern zu haben vermeinte, doch, wie im Jahre zuvor, leistete das Kloster die Zahlung nur unter der ausdrücklichen Verwahrung, dass es dadurch seine Ansprüche nicht anerkenne. (Reg. 58.) Wiederum bürgte hier Herrmann II. v. U. und — wie in Reg. 56 — an ausgezeichneter Stelle hinter dem edlen Conrad von Schonenberg, welcher in demselben Jahre (1241) mainzischer castrens auf Gieselwerder wurde,¹⁾ und nach Giso von Ziegenberg. Trotz der von dem Kloster angerufenen Intervention des Erzbischofs von Mainz und sogar des Papstes setzten die Nachkommen beider gräflichen Linien den Streit gegen das Kloster fort, dessen Wohlstand wesentlich unter diesen Verhältnissen litt, bis endlich mit dem am 25. Mai 1325²⁾ erfolgten Tode Simon's, des letzten Grafen von Dassel, der so lang entbehrte Frieden dem Kloster zurückkehrte.

Während dieser Vorgänge finden wir noch andere Spuren von Hermann's II. Thätigkeit in den Urkunden. Er befand sich in der Umgebung des Erzbischofs Siegfried III. von Mainz, als dieser im Jahre 1233 eine geistliche Umreise durch seinen Sprengel hielt (Reg. 35),³⁾ und in demselben Jahre zu Lippoldsberg, wo er für den dortigen Propst Heinrich zeugte und sich mühs nennt. (Reg. 37.) Mit seinem Bruder Ernst III. unterschrieb er im Jahre 1234 (Reg. 38) ohne Standesbezeichnung einen Verkauf der Edelherrn Ludolf und Gottschalk von Plesse an das Kloster Amelungsborn auf deren Schlosse.⁴⁾ Im August desselben Jahres testirten die Uslar'schen Brüder beim Grafen Adolf von Dassel. (Reg. 39.) Ihre Stellung in der Reihenfolge der Zeugen dieser Urkunde vor einem von Dassel, von Schonenberg, und von Homburg würde eine sehr bevorzugte sein, falls die Genannten, zwischen denen ein Arnold von Sulbic und ein Heinrich Grube⁵⁾ das Princip der Reihenfolge noch räthselhafter macht, zu den edlen Geschlechtern dieses Namens gehörten. Das scheint aber nicht der Fall zu sein, wenigstens lässt sich das von Conrad von Schonenberg bestimmt behaupten, welchem das Praedicat nobilis, welches (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 600 dem Namen beifügt, im Originale der Urkunde fehlt. Am 1. Mai 1235 trug Hermann II. dem Erzbischof Siegfried III. von Mainz, welcher sich damals zu Amelungsborn aufhielt, 4 Hufen Land in Dransfeld zu Lehn auf (Reg. 42) und 4 Jahre später, am 27. Mai 1239, offerirte derselbe Hermann dem Erzbischofe wiederum 2 Hufen in Dransfeld in feudum, wofür der Zehnte zu Settmarshausen, den Hermann bis dahin als Afterlehnsman von Mainz und als Lehnsman des Grafen von Everstein besass, dem Kloster Amelungsborn geschenkt wird. (Reg. 47.) Hermann II. war zu dem Geschäfte in Erfurt anwesend, wo der in Erpressungen zur Deckung seiner colossalen Schuldenlast unermüdliche Erzbischof sich öfters aufhielt, um die Erträge der Schatzungen, die er mit päpstlicher Vollmacht den geistlichen Personen seiner Diöcese auferlegte, selbst nach Mainz zu leiten.⁶⁾ Um dieselbe Zeit (die Urkunde ist nicht datirt) resigniren in Uslar die Brüder Heinrich und Bertold von Bertoldshausen dem Hermann II. v. U. in Gegenwart seiner Neffen Hermann III. und Ernst IV. einen dem Kloster Amelungsborn verkauften Zehnten in Settmarshausen,⁷⁾ den Hermann II. wiederum seinem Lehns Herrn, dem Grafen von Everstein, resignirt. (Reg. 46.) Am 18. Juni 1238 befand sich Ritter Hermann II. in der Diöcese Hildesheim, wo er zu Nienstedt zwischen lauter hildesheimischen Geistlichen

¹⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mogunt., I, S. 567. Die von Schonenberg gehörten zum Geschlecht der Grafen von Dassel und nannten sich so nach ihrem Schlosse Schonenberg. (Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders., 1840, S. 172.) — ²⁾ Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1877, S. 84, Note 147. — ³⁾ Falckenheiner, I. c. I, S. 181. — ⁴⁾ Das den Brüdern hier wie den Uslar in den Regg. 51, 56, 58, 73, 93, 122, 132, 135 beigelegte Prädicat „nobilis“ ist keineswegs ein Beweis ihrer Zugehörigkeit zum hohen Adel, weil man schon seit 1220 angefangen hatte, diese Benennung, welche bis dahin dem hohen Adel ausschliesslich eigen war, auch der freien Ritterschaft im Gegensatze zu den Ministerialen beizulegen. (Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechts-Gesch., 5. Ausg., II, S. 559; Wolf, Hardenberg, I, S. 4.) Daneben mag auch der Besitz von Reichslehen für die Benennung „nobilis“ massgebend gewesen sein. (Deutscher Herold, Zeitschr. f. Heraldik etc., 1873, S. 94, 122.) Gewiss ist, dass die Uslar, wo sie als nobiles erscheinen, stets Ritter waren. — ⁵⁾ Wohl der spätere braunschw. Marschall. (O. v. Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, I, S. 325.) — ⁶⁾ Kirchhoff, Erfurt im 13. Jahrhundert, S. 20. — ⁷⁾ Es scheint nur ein halber Zehnten gemeint zu sein.

unter den Personen erscheint, welche dem Bischof Conrad II. die Uebertragung des ihm resignirten halben Zehnten zu Adenstedt an das Kloster Clus bei Gandersheim, dessen Abt Richard ihn käuflich erworben hatte, bezeugen. (Reg. 44.)¹⁾

Schon im Jahre 1233 hatte Herzog Otto (puer) dem Erzbischofe Siegfried III. von Mainz ausser 10 von Letzterem zwischen dem Rhein und der Weser auszuwählenden Ministerialen, auch die Kirchen zu Homburg und Bursfelde geschenkt.²⁾ Erst am 16. Juni 1239 (Reg. 48) versprach ihm dafür der Erzbischof die Lehen des Herzogs Heinrich des Löwen mit Ausnahme der Vogteien zu Heiligenstadt, Hofgeismar und Nörten, belehnte ihn aber nicht eher als im Jahre 1241 mit diesen Gütern.³⁾ In den Vergleich von 1239 eingeschlossen wurde ein engeres Bündniss, das 10 Jahre lang dauern sollte. Es wurden zwei gleichlautende Urkunden über den Vergleich ausgestellt⁴⁾, in welchen Hermann II. v. U. und Ernst — wahrscheinlich sein Bruder — Zeugen ihres Lehnsherrn, des Erzbischofs von Mainz sind, während die herzoglichen Zeugen, als im Range den erzbischöflichen nachstehend, folgen. Hermann und Ernst stehen in der Zeugenreihe (Reg. 48) an ausgezeichneter Stelle hinter dem Vogte Hermann von Ziegenberg, dem späteren mainzischen Burgmanne zu Gieselwerder⁵⁾, dessen Zugehörigkeit zum Stande der Edlen freilich, wie wir früher gesehen haben, nicht frei von Zweifeln ist. Wegen der hohen Stellung, welche ein Hermann v. U. unter den Zeugen der Urkunde von 1240 (Reg. 50) einnimmt, halte ich ihn für unsern Ritter Hermann II. Er folgt in letzterer Urkunde, worin der Edelherr Conrad von Schonenberg sich gegen den Erzbischof Siegfried III. von Mainz reversirt für die Belehnung mit der nach der Ermordung des söhnelosen Grafen Hermann II. von Winzenburg (1152) in den mainzischen Besitz übergegangenen⁶⁾ Burg Schonenberg (Schönberg)⁷⁾, unmittelbar dem im Jahre zuvor zum mainzischen Burggrafen auf dem Schlosse Rusteberg ernannten⁸⁾ Grafen Conrad von Everstein und dem Grafen Adolf von Dassel, und ihm folgt wieder Bertold von Brakel, ein Mitglied des mächtigsten Ministerialen-Geschlechts der Paderborner Kirche, das etwa bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts dem Stande der Edelfreien angehörte.⁹⁾ Den Beschluss der Zeugenreihe machen auffallenderweise zwei angesehene Geistliche.

Die letzte und wichtigste diplomatische Nachricht, welche wir über Hermann II. angetroffen haben, enthält die Urkunde, worin er zu seinem und der Seinigen Seelenheil dem deutschen Orden seine Güter zu Dransfeld mit allem Zubehör, Hörigen und dem Patronate der Kirche Johannis bapt. daselbst, welche Güter er seit langer Zeit vom Reiche zu Lehn trug, schenkte, sich aber für seine und seiner Gemahlin Hadewigis (Hedwig) Lebenszeit die Nutzniessung dieser Güter vorbehielt. (Reg. 21.) Die Urkunde ist nicht datirt, da sich aber Hermann darin miles, und — im Gegensatz zu seinem gleichnamigen Neffen — auch senior nennt, so wird sie vor 1230 nicht zu setzen sein. Hermann II. wird durch dieses interessante Document der älteste bekannte Usular, welcher unter eigenem Siegel (dem ersten bekannten des Geschlechts) urkundet, und damit in sehr früher Zeit den Beweis der Fähigkeit liefert, über die eigene Person und das eigene Vermögen unbeschränkt zu verfügen, denn nur diese Fähigkeit berechnete zur Siegelbarkeit.¹⁰⁾ Nach dem strengen Wortlaute der Urkunde war Hermann der erste Lehns-träger dieser Reichsgüter.¹¹⁾ Er musste sich also besondere Verdienste um Kaiser und Reich erworben haben, die einer so bedeutenden Gabe werth waren, und wir werden nicht irren, wenn wir sie in den treuen Diensten suchen, welche er dem Kaiser Otto IV. in seinem zehnjährigen Thronstreite (1198 — 1208) mit dem Gegenkönige Philipp von Schwaben geleistet hatte.

Hermann II. war ohne männliche Nachkommen. Er schenkte daher „zu seinem und der Seinigen Seelenheil“ seine Güter in Dransfeld, soweit sie Reichslehen waren,¹²⁾ dem deutschen Orden, welchem er, da er verheirathet war, nur als dienender Bruder

¹⁾ Die andere Hälfte des Zehnten zu Adenstedt (Adestissen) hatte der Abt Richard im Jahre zuvor (1237) erworben. (Harenberg, Hist. eccles. Gandersh., S. 1610.) — ²⁾ Gudenus, l. c. I, S. 528, 553. — ³⁾ Sudendorf, Urkb. zur Gesch. der Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., I, S. 18, Nr. 23. — ⁴⁾ Orig. Guelf., IV, S. 177, 179; vgl. Reg. 48. — ⁵⁾ Gudenus, l. c. I, S. 590. — ⁶⁾ Daselbst I, S. 205. — ⁷⁾ Seitdem nannten sie sich nach dieser Burg. Vorher hiessen sie Edelfreien von Eberschütz. (Landau, Hess. Ritterburgen, IV, S. 213.) — ⁸⁾ Gudenus, l. c. I, S. 550. — ⁹⁾ Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk., N. F., Bd. 37, S. 91 u. ff. — ¹⁰⁾ Vgl. darüber: S. 96 d. B. und Eichhorn, l. c. II, S. 569. Das älteste auf dem Eichsfelde bekannte Siegel ist nach Wolf, Eichsfeld, Urkb., Abhandlung von dem eichsfeld. Adel, S. 57, vom Jahre 1227. — ¹¹⁾ — — —, que singula longo retro acto tempore ab imperio tenui, sagt Hermann in der Urkunde. — ¹²⁾ Allodiale Güter in Dransfeld lernten wir in Reg. 42 u. 47 kennen.

(Laienbruder) ¹⁾ angehört haben kann. Bestimmend für die Wahl gerade dieses geistlichen Ritterordens mag Ludwig von Uslar (St.-T. I, Nr. 13) in Höxter gewesen sein, der wahrscheinlich ein Bruder unseres Hermann II. war, und den wir mit seiner Gemahlin Adelheid aus dem dort angesehenen Geschlechte von Höxter (de Huxaria) als einen grossen Wohlthäter des Klosters Amelungsborn kennen. ²⁾ In Höxter befand sich ein Deutsch-Ordenshaus, und der Johannes de Huxaria, welcher als *frater domus Theutonicorum* im Jahre 1241 urkundlich vorkommt, ³⁾ war zuverlässig ein naher Verwandter der Adelheid.

Ueber weitere Vermächtnisse Hermann's an geistliche Anstalten erfahren wir nichts. Die Kirche in Seeburg, welche schon 1240 urkundlich erwähnt wird, ⁴⁾ und nach der Angabe des Chronisten von Steinmetzen ⁵⁾ ihre Gründung den Herren von Uslar verdankt, mag er gestiftet haben. Von unsern Vorfahren geschah dies um so gewisser, als die Familie noch heute das Patronatrecht über dieselbe ausübt. (S. 18.)

Die Urkunden Hermann's II. lassen deutlich erkennen, dass er in Uslar, dem Stammsitze unseres Geschlechts, sein Domicil hatte. Er selbst nennt sich in der Schenkungsurkunde für den deutschen Orden (Reg. 21): „*Hermannus miles senior in Uslaria*“ und andere Anzeichen in den über ihn und seinen Bruder Ernst sprechenden Urkunden bestätigen seinen dortigen Aufenthalt während einer längeren Lebenszeit. Wir rechnen dahin vornehmlich die vielfachen Beziehungen, welche die Brüder nach den erläuterten Urkunden zu dem benachbarten Kloster Lippoldsberg und den in dessen Nähe begüterten Grafen von Everstein, sowie zu den in dem nahen Nienover ansässigen Grafen von Dassel pflegten; ferner die in Uslar selbst (Reg. 46) und in Nienover (Reg. 19) ausgestellten Urkunden.

Mehr noch als die Zeugenreihen, in welchen Hermann uns begegnet ist, bestätigen das hohe Ansehen, welches er genoss, die Urkunden, in welchen wir ihn — gewöhnlich allein — in der Umgebung des Erzbischofs von Mainz finden, welcher damals unstreitig der Herr über den Ort und das *castrum Uslar* war. Da wir nun wissen, dass die Burgmänner fürstlicher Schlösser sich in den mittelalterlichen Urkunden zur Bezeichnung ihrer angesehenen Stellung nicht bloss der gewöhnlichen Ausdrücke *castellanus* oder *castrensis* bedienten, sondern sich — wie Hermann in der mehrerwähnten Schenkungsurkunde — statt dessen auch wohl *miles* in — nannten, so haben wir in ihm für eine Zeitlang einen mainzischen Burgmann auf dem Schlosse in Uslar zu erkennen. Damit harmonirt völlig sein Zeugnis mit dem Grafen Conrad von Everstein, mainzischem Burggrafen auf dem Rüsteberge, in der Urkunde von 1240 (Reg. 50) und mit dem edlen Conrad von Schonenberg, mainzischem Burgmann in Gieselwerder, in den Urkunden der Jahre 1240 und 1241. (Regg. 56, 58.)

Aus welchem Geschlechte seine Gemahlin stammte, bleibt uns unbekannt. Ihren Vornamen Hedwig nennt uns Reg. 21.

II. Ernestus III. (Hernestus) de Uslaria. 1220—1239. Dieser erste beglaubigte Stammvater unseres Geschlechts, von welchem man eine sichere Abstammung seiner Descendenten nachzuweisen im Stande ist, theilt als Bruder Hermann's II. in zahlreichen Urkunden dessen bevorzugte Stellung in den Zeugenreihen von seinem ersten Erscheinen im Jahre 1220 (Reg. 18) an bis zu seinem Tode. Mit jenem war er Vertreter des Klosters Amelungsborn im Jahre 1222 (Reg. 22), Bürge für die Aebtissin Bertha II. von Gandersheim 1232 (Reg. 32) und muthmasslicher Zeuge für den Erzbischof Siegfried III. von Mainz 1239 (Reg. 48), sowie verschiedener geistlicher und weltlicher Herren. (Vgl. Regg. 19, 28, 29, 34, 38, 39.) Allein lernen wir ihn zuerst kennen an der Spitze der weltlichen Zeugen in einer undatirten Verhandlung des Klosters Amelungsborn (Reg. 20), wo er *dominus* genannt wird, also Ritter war. Dass er diese Würde bereits 1222 besass, bestätigt Reg. 24, worin er einem Verkaufe Seitens des Grafen Adolf d. J. von Nienover ebenfalls als der Erste unter den weltlichen Zeugen und als *dominus* beiwohnt. Die Handlung fand in Meinbrenen, südlich von Höxter, statt; als Bürge erscheint dabei jener Johann von Höxter (Johannes de Huxaria), den wir in der Biographie Hermann's II. 19 Jahre später als deutschen Ordensbruder kennen lernten, der sich hier aber noch *miles* nennt und mit grosser Wahrscheinlichkeit ein naher Verwandter der

¹⁾ Vgl. Eichhorn, l. c. II, S. 536. — ²⁾ Vgl. Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1877, S. 70, Nr. 46, 47, 48; auch S. 11 u. f. d. B. — ³⁾ Kampschulte, Chronik der Stadt Höxter, S. 169. — ⁴⁾ Wolf, Comment. II de archidia. Nortun., S. 44. — ⁵⁾ Ursprung u. Fortgang der v. U., S. 5.

Gattin des Ludwig von Uslar in Höxter war, den wir für einen Bruder Ernst's III. zu halten vollen Grund haben. Für den Erzbischof Siegfried II. von Mainz bezeugt Ernst in Goslar 1224 die Schenkung eines Zehnten an das Blasius-Stift in Northeim Seitens des Grafen Adolf von Dassel, Vogt des Stifts. (Reg. 26.)¹⁾ Zehn Jahre später (1234) war Ernst für den Bischof Conrad II. in Hildesheim Zeuge, wo er in der Urkunde (Reg. 40) vor dem Ritter Lippold von Escherde, dem Vogt des Moritzberges,²⁾ sowie vor dem Vogt zu Hildesheim, Bertold vom Alten Markte (de veteri foro)³⁾, und vor seinem Schwiegersohne, dem Ritter Dietrich von Stöckheim, steht. Letzterer übertrug vor seinem Tode⁴⁾ die Ausführung seines letzten Willens seinem Schwiegervater Ernst III. v. U. und eröffnete demselben bei dieser Gelegenheit, dass er die Vogtei über die Klostersgüter zu Löhnde weder in gutem Glauben noch auf einen gültigen Titel besessen habe, sein Schwiegervater daher seine Tochter Lutteradis (II.) — Dietrichs Gemahlin — und seine Enkel (Dietrichs Söhne) Lippold, Dietrich und Ernst, bewegen möge, an der von ihm, Dietrich, mit Hand und Mund aufgegebenen Vogtei keine Ansprüche zu erheben. Diese Bitte erfüllte Ritter Ernst III., und die Wittwe und Kinder Dietrichs, nachdem diese zu ihren Jahren gekommen waren, verzichteten auf die dem Stifte S. Bartholomei zu Hildesheim gehörende Vogtei. Am 3. Decbr. 1239 stellt Ritter Ernst III. darüber ein Zeugnis aus. (Reg. 49.)

Ernst III. scheint nach den Ausstellungsorten der älteren über ihn sprechenden Urkunden bis gegen 1234 in Uslar gelebt zu haben, dann wird er nach Hildesheim übersiedelt sein, wo sein gleichzeitiges Erscheinen mit den vorhin genannten Inhabern von Vogteien in Reg. 40 es wahrscheinlich macht, dass auch er dort eine solche erwarb. Die von ihm ausgestellte uns bekannte Urkunde vom Jahre 1239 (Reg. 49) bestätigt überdies seine Anwesenheit an dem Wohnorte seiner verwitweten Tochter Lutteradis, wo auch später sein Sohn Hildebrand (III.) hildesheimischer Dombherr wurde.

Ernst III. starb vor dem 2. Juni 1240, weil an diesem Tage seine Söhne zuerst urkunden. (Reg. 54.)

Den Namen und die Familie seiner Gemahlin haben uns die bisher bekannt gewordenen Documente nicht sicher überliefert. Wahrscheinlich war es die in der folgenden Nummer erscheinende Lutthridis I. (Reg. 16.)

12. Edelfrau Lutthridis I. in Huslare. Undat. Urk. (1210—1230.) Die einzige von ihr bekannte Urkunde (Reg. 16) würde es zweifelhaft erscheinen lassen, ob wir es hier mit einem Gliede unserer Familie oder mit einer in dem Orte Uslar wohnenden Edelfrau zu thun haben, wenn uns nicht bekannt wäre, dass eigene Uslar'sche Güter in Dransfeld lagen (vgl. Regg. 42, 47), von denen Lutthridis nun eine Hufe (gewöhnlich 30 Morgen) zum Objecte einer Schenkung an dasselbe Kloster Lippoldsberg machte, zu welchem die Brüder Hermann II. und Ernst III. v. U. in vielfachen Beziehungen standen, und wobei sie bedingte, dass — wohl zum Seelenheil eines Verwandten — von den Einkünften der Hufe am Altare des heiligen Märtyrers Georg Tag und Nacht ein Licht brennen solle u. s. w.

Ich halte die Edelfrau Lutthridis I. in Uslar für die Gemahlin des Ritters Ernst III. v. U. und glaube, dass sie ihrer Tochter Lutteradis (II.), der späteren Gattin des Ritters Dietrich von Stöckheim, ihren Taufnamen gab.

13. dom. Lodevicus de Uslaria (Huslaria). 1225—todd 1252 oder Anfang 1253. Obgleich die Verbindung dieses Ludwig mit unserer Familie diplomatisch nicht nachzuweisen ist, da ein Siegel in den Urkunden, die nur aus Copialbüchern und Abdrücken bekannt sind,⁵⁾ fehlt, so steht doch fest, dass er ihr angehörte. Ludwig war ritterlicher Abkunft und freien Standes. Das beweist die eigene Ausstellung zahlreicher Urkunden, welche auf seine Ritterbürtigkeit schliessen lässt,⁶⁾ sowie das ihm in den Urkunden bei-

¹⁾ Vgl. die Urk. von 1224 bei Wolf, pol. Gesch. des Eichsf., I, Urkb., S. 18. — ²⁾ Zeitschr. des Harz-Vereins, 1877, S. 191. — ³⁾ Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1873, S. 207. Auch der mitzeugende Lippold vom Alten Markte scheint derzeit noch Vogtei-Inhaber gewesen zu sein. (Vgl. Urk. von 1240 im Urkb. des hist. V. f. Nieders., I, S. 27.) — ⁴⁾ Sein Todesjahr wird unsicher durch sein Erscheinen als Zeuge in einer Urk. von 1236 bei (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 664, deren Datirung von Alten in der Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1869, S. 38 u. 60, Anmerk., entschieden verwirft und sie in das Jahr 1232 verweist, während Döbner (Urk. der Stadt Hildesheim, I, S. 72) das Jahr 1236 nach dem Orig. im Staatsarchive zu Hannover festhält. — ⁵⁾ Die über Ludwig sprechenden Urkk. siehe S. 11 u. f., wo Weiteres über ihn nachzulesen ist. — ⁶⁾ Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechts-Gesch. (5. Ausg.), II, S. 569 u. ff.

gelegte Praedicat dominus, welches nur den Rittern zukam. Er war mit seiner aus dem angesehenen Geschlechte von Höxter (de Huxaria) stammenden Gemahlin Adelheid¹⁾ ein Wohlthäter des Klosters Amelungsborn, welches beiden mehrere fromme Stiftungen verdankt und 1225 zum Erben ihres beiderseitigen ganzen Vermögens eingesetzt wurde. (S. 11.) Auch dem Kloster Lippoldsberg machten die frommen Eheleute 1234 und später reiche Zuwendungen. (S. 11.) Von ihren Beziehungen zu dem Grafen Ludolf von Dassel berichtet die Verzichturkunde v. J. 1271 (S. 12), welche unter anderen der Graf Ludwig von Everstein besiegelte. Mit diesen Grafen sowohl, wie mit beiden genannten Klöstern sahen wir die Brüder Hermann II. und Ernst III. v. U. in reger Verbindung, und auch einen Johannes de Huxaria, den wir für einen nahen Verwandten der Adelheid erkannten, lernten wir zuerst bei Hermann's II. Schenkung für den deutschen Orden in Höxter, dann mit Hermann's Bruder, Ernst III., in einer Urkunde des Jahres 1222 (Reg. 24) kennen. Machen so viele gemeinsame Beziehungen schon eine nahe Verwandtschaft der Brüder Hermann II. und Ernst III. mit Ludwig höchst wahrscheinlich, so wird diese durch eine Vergleichung der Urkunde vom Jahre 1252 (Reg. 80) mit derjenigen vom 9. August 1253 (S. 11) fast zur Gewissheit. In letzterer bekannte der Propst und Convent des Klosters Lippoldsberg, dass der verstorbene Herr Ludwig von Uslar und seine (noch lebende) Gemahlin, Frau Adelheid, dem Kloster die namhaft gemachten Güter geschenkt hatten, und dass sie ausserdem die Bürgschaft für die prompte Rückzahlung derjenigen 40 Mark Silber übernahmen, welche das Kloster im Jahre 1252 (Reg. 80) den Söhnen Ernst's III., nämlich Hermann III. und Ernst IV., für den von ihnen dem Kloster verpfändeten Zehnten in Erbsen bezahlt hatten. Wir werden hiernach in dem Bürger Ludwig von Uslar zu Höxter einen Bruder Hermann's II. und Ernst's III. zu erkennen haben.

Ludwig gehörte zu der im Mittelalter nicht geringen Zahl von Adeligen, welche ohne Einbusse ihres bisherigen Verhältnisses zu ihren Standesgenossen, vom Lande in die durch den Handel empor gekommenen Städte zogen, um hier sicherer und bequemer leben zu können. Namentlich in Höxter siedelten sich um die Kirche des heil. Kilian, dem ältesten Theile der Stadt, begüterte Ministerialen und Vasallen an.²⁾ Hier besass auch Ludwig v. U. ein Haus, welches mit seinem und seiner Gemahlin gesammten Vermögen nach deren Tode an das Kloster Amelungsborn kam, im Jahre 1275 aber von dem Bürger Godebert von Uslar gegen dessen an der Rudewikstrasse gelegenes Haus wieder eingetauscht wurde. (S. 12.)

Ein öffentliches Amt bekleidete Ludwig in Höxter nicht. Erst der genannte Godebert, dessen Verwandtschaft³⁾ mit Ludwig nicht ermittelt ist, wurde der Stammvater jenes Patriziergeschlechts, welches durch den Besitz städtischer Aemter dort zu grossem Ansehen gelangte.

Ludwigs Ehe war kinderlos. (S. 12.) Da er in der Urkunde vom 9. August 1253 (S. 11) als verstorben erwähnt wird, so muss sein Tod nach der im Jahre 1252 beurkundeten Rechtshandlung (Reg. 80) und vor Ausstellung der Urkunde vom 9. August 1253 erfolgt sein. Seine ihm vor dem Jahre 1225 angetraute Gemahlin folgte ihm erst 1271 am 9. Februar (S. 12) in die Ewigkeit nach.

IV. Generation.

14. Henricus I. de Uslar (Uslait?). 1243 — 1252. In zwei Urkunden der Jahre 1243 und 1252 erscheint unter sonst unbekanntem Zeugen ein Ritter Heinrich von Uslar, den ich nicht als zu unserer Familie gehörig anerkennen kann. In der erstgenannten Urkunde (Reg. 69) zeugt er für mehrere Herren von Itter, in der folgenden (Reg. 78) für einen Ritter Gumbert von Szuschene (Zuschen). Das in beiden Urkunden genannte Cisterzienserkloster Haina (ehemals Aulisberg), so wie die sonst vorkommenden Namen und Orte weisen entschieden auf Hessen hin, wo eine Familie von Uslait (auch Uslayth, Uslacht etc.) existirte, in welcher der Name Heinrich nicht ungewöhnlich war.⁴⁾

¹⁾ Ihr Vorfahr war wohl jener Dietrich, dessen schon zwischen 1149 und 1156 als Stadtgraf in Höxter Erwähnung geschieht. (Wigand, Gesch. von Corvey, I, 1, S. 245; 2, S. 136.) — ²⁾ Dasselbst, I, 1, S. 326. — ³⁾ Sie folgt aus dem den Patriziern unbekanntem „dictus“ der vorgenannten Urkunde, sowie aus der Bezeugung derselben durch einen Grafen und einen Edelherrn. — ⁴⁾ Vgl. S. 21 und die Noten 1 und 2 auf S. 22.

Es dürfte also eine Verwechslung der Namen um so wahrscheinlicher sein, als Kopp in der zum Reg. 78 genannten Quelle Uslait statt Uslar setzt.

15. Errenboldus de Uslaria. 1247 und 1252. Ohne Beweis der Zugehörigkeit zu unserer Familie erscheint ein Ritter Errenbold von U. zwischen sonst unbekanntem Zeugen einer Urkunde von 1247. (Reg. 74.) Derselbe Name findet sich unter den Zeugen einer von den Brüdern Hermann III. und Ernst IV. v. U. ausgestellten Urkunde. (Reg. 80.) Da hier eine Standesbezeichnung nicht angegeben ist, so mögen zwei verschiedene Träger dieses Namens — etwa Vater und Sohn — gemeint sein. Näheres habe ich nicht ermitteln können.

16. Lutteradis II. (Lutardis). 1239 und 1240. Als Tochter Ernst's III. und Wittve des Ritters Dietrich von Stöckheim in Hildesheim haben wir sie schon durch die Urkunde vom Jahre 1239 (Reg. 49) in der Biographie ihres Vaters kennen gelernt. Letzterer erklärte darin als executor testamenti seines anscheinend nach 1236 verstorbenen¹⁾ Schwiegersohnes, dass dieser die Vogtei über die Klostersgüter zu Lühnde ohne Recht besessen hätte, und veranlasste seine Tochter, dem Wunsche ihres verstorbenen Gatten gemäss, an der von Dietrich aufgegebenen Vogtei keine Ansprüche zu erheben. Lutteradis erfüllte diesen Wunsch und verzichtete mit ihren Kindern Lippold, Dietrich und Ernst, als diese zu ihren Jahren gekommen waren, auf die Vogtei.

Im Jahre darauf treffen wir Lutteradis nochmals in Hildesheim, als sie dem dortigen Johannisstifte Theile des Zehnten zu Drispensstedt verpfändet. (Reg. 55.) Sonst erfahren wir nichts von ihr.

17. Hermannus III. de Uslare. 1232—1265. Die Urkunde vom Jahre 1240 (Reg. 54) nennt uns die Söhne Ernst's III.: Hermann III., Ernst IV. und Hildebrand III. Hermann III. lebte bis zum Tode seines Vaters mit diesem in Hildesheim, wo eine Reihe von Urkunden seine Anwesenheit bestätigt. Zuerst bei dem Gerichtstage auf dem Roden bei Salzdorf, wo am 16. Juli 1232 der Bischof Conrad II. von Hildesheim, die Geistlichkeit, der Adel, die Ritterschaft und auch Bürger versammelt waren, um zu entscheiden, ob die Grafen Hermann und Heinrich von Woldenberg die Vogtei zu Bültum, welche sie für sich und nicht in gesammter Hand ihrer Erben vom Bischofe zu Lehn empfangen hatten, ohne Widerspruch ihrer Erben oder irgend eines anderen dem Lehnsherrn zu resigniren befugt wären. Da der Spruch aller Anwesenden diese Befugnis zugestand, so verlied der Bischof die ihm resignirte Vogtei seinem Domstifte.²⁾ Unter den Anwesenden der Ritterschaft nennt sich Hermann III. im Gegensatze zu seinem Oheim Hermann II.: der Jüngere. (Reg. 31.) Im December desselben Jahres ist er mit seinem Bruder Ernst IV. Zeuge für denselben Bischof auf der Winzenburg. (Reg. 33.) Dass hier nicht die gleichnamigen älteren Brüder gemeint sind, schliesse ich daraus, dass derselbe Lippold vom Alten Markte, welcher zwei Jahre später (Reg. 40) dem älteren Ernst (III.) in der Zeugenreihe nachsteht, hier den jüngeren Brüdern vorangesetzt ist, und weil der ihnen folgende Ekbert von Freden noch 1240 servus genannt wird.³⁾ mithin die voranstehenden Brüder ebenfalls noch Knappen gewesen sein müssen. In demselben Jahre (1232) zeugt Hermann mit seinem Vater und Oheim für den Grafen Ludolf von Nienover (Reg. 34) und 1233 wieder für den Bischof in Reg. 36, wo er und sein Bruder den Edelherren Gottschalk und Poppo von Plesse unmittelbar folgen. Aus dieser angesehenen Stellung könnte man schliessen, dass hier die älteren Brüder Hermann II. und Ernst III. gemeint wären, wenn nicht unmittelbar zwei Brüder Engelbert und Rudolf von Dalem folgten, welche unter den 59 weltlichen Zeugen der Urkunde von 1232 (Reg. 31) noch pueri genannt werden. 1234 war Hermann gegenwärtig, als der Abt Hermann von Corvey das von der Kalandsbrüderschaft zu Ottbergen begründete Mannskloster unter deren Zustimmung in ein Cisterzienser-Frauenstift verwandelte (Reg. 41),⁴⁾ und wahrscheinlich gehörte er selbst dieser Brüderschaft als Laie an.⁵⁾ Im folgenden Jahre war Hermann III. wiederum beim Bischofe von Hildesheim (Reg. 43), wo nach seiner Stellung hinter dem Grafen Adolf von Dassel und vor

¹⁾ Siehe S. 103, Note 4. — ²⁾ (Lüntzel), Beiträge zur hildesh. Geschichte, I, S. 137. — ³⁾ Marienroder Urkb. (Heft IV des Urkb. des hist. V. f. Nieders.), S. 30. — ⁴⁾ 1236 wurde das Kloster nach der Aegidienkirche im Brückenfelde vor Höxter verlegt; 1248 (nach Wilmans, westfäl. Urkb. IV, 2, Nr. 372 schon 1246 oder früher) kam es nach Breukhausen. (Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk., XXXIX, Abth. 2, S. 113, 128.) — ⁵⁾ Kalandsbrüderschaften oder Kaland waren Vereine von Geistlichen und Laien beiderlei Geschlechts, welche, ohne sich durch Ordens- oder Klosterregeln zu binden, zusammentraten, um

dem mehrerwähnten Lippold vom Alten Markte indess auch Hermann II. gemeint sein kann, falls Hermann III. nicht selbst bereits Ritter war. Im Jahre 1240 hatte er diese Würde gewiss erlangt, wie zwei an öffentlicher Dingstätte ausgestellte Urkunden beweisen, wo die eine (Reg. 51) ihm das nur den Rittern gebührende Prädicat nobilis giebt, während die andere (Reg. 52) ihn geradezu den Rittern beizählt. In beiden zu Hasede bei Hildesheim ausgefertigten Urkunden folgt er in den Zeugenreihen unzweifelhaft Edlen. Um diese Zeit war Hermann auch mit seinem Bruder in Uslar, als sein Oheim Hermann II. den Grafen von Everstein einen Zehnten resignirt. (Reg. 46.)

Die eigene Urkundenausstellung der Söhne Ernst's III. im Jahre 1240 (Reg. 54) beweist, dass der Vater todt war. In Folge dessen wird Hermann III. die väterlichen Güter im Göttingischen übernommen haben, wo wir ihm von jetzt an, bei Ausstellung einer Reihe von Urkunden mitwirkend, begegnen. Zunächst im Jahre 1241 beim Verkaufe der plessischen Güter zu Northeim an das dortige Blasiusstift.

Alexander von Roringen, der Abt jenes Stifts, war in diesem Jahre mit dem Edelherrn Poppo von Plesse und dessen Vettern wegen eines Theils der Stiftsvogtei in Streit gerathen, in Folge dessen die Edelherren, gereizt, von den Grafen Adolf und Ludolf von Dassel, den früheren Lehnsträgern der Vogtei, beschlossen, das Stift mit 150 gerüsteten Männern zu überfallen. Der Abt, rechtzeitig gewarnt, bat den in Göttingen weilenden Herzog Otto (puer) um Schutz. Dieser, obwohl im Allgemeinen kein Förderer der Klöster seines Landes, begünstigte doch die Benedictiner des Blasiusstifts in Northeim¹⁾ und wies deshalb den Abt an, sich wegen der Vogteianspruch der Dasseler und Plesser mit diesen durch Geld abzufinden. In Folge dessen empfingen die Herren von Plesse im Kloster Steina für ihre Ansprüche vom Abte 80 Mark Silber.²⁾ Unter den Zeugen der Handlung findet sich Hermann III. v. U. (Reg. 59.)

Damit waren aber nicht alle Veranlassungen zu Zänkereien mit den Herren von Plesse, deren Güter an die Besitzungen des Stifts grenzten, gehoben. Um ihnen für alle Zeiten vorzubeugen, kaufte das Stift den Edelherren ihr ganzes northeimisches Eigenthum in Feldern, Wäldern, Weiden, Gewässern u. s. w. am 27. Februar desselben Jahres für 80 Mark löth. Silbers ab. Unter den den Verkaufsbrief bezeugenden Rittern befindet sich wiederum unser Hermann III. (Reg. 60.) Zu grösserer Sicherheit der Kaufhandlung bedurfte diese der Bestätigung vor mehreren Gerichten. Zuerst vor dem geistlichen Gerichte des Capitels zu Nörten, dann in dem weltlichen Gerichte des Herzogs Otto, darnach in dem Gerichte auf dem Leineberge bei Göttingen, und endlich in dem damals noch landgräflich thüringischen Gerichte in Duderstadt vor dem Schultheiss Bruno gen. Dopper.³⁾ Bei der Bestätigung vor dem Herzog Otto, unter dessen Gerichtsbarkeit die verkauften Güter standen, ist Hermann III. abermals Zeuge. (Reg. 61.)

Auch für den Erzbischof Siegfried III. von Mainz war Hermann noch im Jahre 1241 als Zeuge thätig. Zuerst am 8. März in Gieselwerder (Reg. 62) und am 26. März zu Hofgeismar, wo der Erzbischof dem Heidenreich (von Hanstein) für die Dienste, welche er und seine Voreltern dem Erzstifte geleistet, einen Beweis seines besonderen Wohlwollens damit ertheilte, dass er ihm das bedeutende und einflussreiche, mit grossen Einkünften und Rechten ausgestattete Amt des Vicedominats auf dem Rüsteberge erblich verlieh.⁴⁾ (Reg. 63.) In Northeim testirte er noch Ende 1241 für den Grafen Heinrich von Woldenberg (Reg. 65); auf der Winzenburg im Jahre 1243 für den Bischof Conrad II. von Hildesheim, wo er sich im Gegensatz zu seinem Neffen Hermann V. „senior“ nennt. (Reg. 67.) Dann verschwindet er 9 Jahre lang aus den Urkunden und findet sich erst wieder, als er mit seinem Bruder Ernst IV. im Jahre 1252

durch gemeinschaftliche Andachten und durch gute Werke (Uebung von Wohlthätigkeit vornehmlich) sich Gott wohlgefällig zu machen; auch beim Tode eines der Mitglieder diesem ein feierliches Begräbniss zu bereiten und dessen Seligwerden durch Seelmessen und Fürbitten zu fördern. Am ersten Tage jedes Monats (Kalendae, daher der Name) kamen sie zur Berathung ihres Amts und zugleich zu Andacht und gemeinsamer Mahlzeit zusammen. (Zeitschr. des Harz-Vereins, 1872, S. 521; vgl. Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1882, S. 64.)

¹⁾ Vgl. Urk. vom 21. Septbr. 1237 in Orig. Guelf. IV, praef., S. 64. — ²⁾ Leuckfeld, Antiq. Northeim., S. 243. Auch Graf Adolf von Dassel wurde mit Geld abgefunden. (Orig. Guelf. IV, praef., S. 70.) — ³⁾ Max, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen, II, S. 28; Wolf, Duderstadt, S. 50; Oesterley, Gesch. des Herzogs Otto I., S. 114, 118. — ⁴⁾ Der Senior des Hanstein'schen Geschlechts verkaufte es 1323 an Mainz. (Gudenus, Cod. dipl. Mog., III, S. 208.)

dem Kloster Lippoldsberg den Zehnten in Erbsen verpfändet. (Reg. 80.)¹⁾ Weiter nennt er sich Ritter als Zeuge einer plessischen Urkunde von 1256 (Reg. 84) und wird als nobilis und Verwandter des Edelherrn Ludolf von Plesse in der Urkunde aufgeführt, durch welche dieser am 22. December 1258 seinen Theil an der Vogtei zu Katelnburg dem dortigen Augustinerinnen-Kloster verpfändete. (Reg. 93.) Obgleich sein Vorname in dem Documente fehlt, so kann doch mit Rücksicht auf das „nobilis“ nur der Ritter Hermann III. gemeint sein. Inzwischen findet sich dieser auch 1257 beim Grafen Adolf von Dassel ein (Reg. 87) und wird mit seinem Bruder Ernst IV. im Jahre 1261 vom Herzoge Albrecht I. von Braunschweig bei dessen Schenkung an die Kirche zu Werkshausen in Göttingen als Zeuge zugezogen. (Reg. 101.) Dem Kloster Lippoldsberg, welchem die Brüder schon im Jahre 1252 einen Zehnten verpfändet hatten, versetzten sie im Jahre 1262 auch den Zehnten zu Wahlshausen (Fernewahlshausen), und fügten in der darüber ausgestellten Urkunde (Reg. 103) als Beweis, dass sie jetzt Burgmänner auf den herzoglichen Schlössern Gleichen geworden waren, ihren Namen die Worte „in Lichen“ hinzu. Ohne diesen Zusatz urkundet Hermann III. im Jahre 1263 für das Blasiusstift in Northeim, welchem er seine Hälfte des dortigen von Mainz lehnrübrigen Zehnten für 150 Mark Silber verkaufte. Sein Bruder Ernst IV. und seine Söhne Hildebrand IV. und Hermann IV. consentirten hierzu. (Reg. 105.)²⁾ Diesem Verkaufe folgte im nächsten Jahre der Verkauf einer halben Hufe Landes und einer Hausstelle beim Dorfe Wackenrode an das Augustinerkloster Fredelsloh. (Reg. 107.)

Aus dem letzten, über den Ritter Hermann III. und seinen Bruder, Ritter Ernst IV., uns bekannten Documente erfahren wir, dass sie die seit einer nicht bekannten Zeit vom Abte in Corvey zu Lehn getragenen Vogteien in Bodenfelde und Hemeln verloren hatten.³⁾ Abt Tymmo zu Corvey stellte darüber in Hannover am 13. Mai 1265 die Urkunde aus. Er und der Dompropst Heinrich zu Paderborn, als Vormund der Kirche, verliehen darin nach dem Verzicht des Grafen Hermann von Pyrmont die Vogteien über Höxter und Corvey den Herzögen Albrecht I. und Johann von Braunschweig zu Lehen,⁴⁾ vorbehaltlich aller Rechte, die Corvey an der Stadt hatte. Zugleich übertrug der Abt auch die Vogteien über Bodenfelde und Hemeln, welche die Ritter Hermann III. und Ernst IV. vom Stifte zu Lehn hatten (tenuerunt in feudo), denselben Herzögen. (Reg. 109.)

Da in dieser Urkunde der Brüder noch als lebend gedacht wird, am 14. August desselben Jahres (1265) aber für Hermann III. schon sein Sohn Hildebrand IV. urkundet (Reg. 110.), so muss Ritter Hermann III. nach dem 13. Mai und vor dem 14. August 1265 gestorben sein.

Den Namen seiner Hausfrau habe ich nicht ermitteln können, aber verheirathet war er, da wir seine beiden Söhne kennen.

18. Ernestus IV. de Uslare. 1232–1268. Wie sein Bruder Hermann III., so scheint auch Ernst IV. seit der Uebersiedelung des Vaters nach Hildesheim bei diesem gelebt zu haben. Dahin weisen ihre für den dortigen Bischof Conrad II. ausgestellten Bezeugungen der Urkunden aus den Jahren 1232 (Reg. 33) und 1233 (Reg. 36), die uns zugleich Ernst als Knappen erkennen lassen, weil ihnen nachfolgende Zeugen zu dieser Zeit an anderer Stelle noch servi bzw. pueri genannt werden.

Während nun sein Bruder Hermann bis um die Todeszeit des Vaters (vor Mitte 1240) anscheinend in Hildesheim verbleibt (vgl. Regg. 43, 51, 52), geht von Ernst IV.

¹⁾ In dieser Urkunde erscheint zuerst das „dicti“ de Uslaria. Vgl. Wolf, Eichsfeld. Urkb., Abhandlung von dem eichsfeld. Adel, S. 34; auch S. 2 d. B. Die übliche Form der Verpfändung unbeweglicher Güter war im Mittelalter der Verkauf auf Wiederlösung. Wollte man in Geldverlegenheiten nicht zu Verkäufen schreiten, so gab es damals kein anderes Mittel, Geld zu erhalten, als das Verpfänden von Gütern, denn das Leihen auf Zinsen wurde von den kanonischen Gesetzen als Wucher bezeichnet und verboten. Jenes Verpfänden bestand jedoch nicht in der einfachen Einsetzung eines Grundstücks als hypothekarisches Pfand, sondern in der wirklichen Uebergabe desselben an den Gläubiger. Es war also ein Mittelding zwischen unserm heutigen Verkaufen und Verpfänden, oder wie man sich damals ausdrückte, ein Verkauf auf Wiederkauf. Diese Art der Verpfändung war seit dem 13. Jahrhundert allgemein, und erst seit dem 15. Jahrhundert tritt allmählig ein Rentenverkauf an ihre Stelle, aus der sich unsere hypothekarische Verpfändungsweise entwickelte. (Landau, hess. Ritterburgen, III, S. 219.) — ²⁾ Die andere Hälfte dieses Zehnten hatte Hermann's Bruder, Ernst IV., bereits 1244 verkauft. (Regg. 70, 71.) — ³⁾ Als Grund des Verlustes führt Weddigen, Paderb. Gesch., I, 1, S. 285 (Th. V, 1. Abth. der fortges. westfäl. Gesch. von v. Steinen) versäumte Belehnung und begangene Thätlichkeiten der Uslar gegen Corvey an. — ⁴⁾ um, wie die Annales Paderb. angeben, die rebellischen Bürger zu Paaren zu treiben.

jede Spur verloren, bis wir ihn im Jahre 1239 in der Umgebung des Herzogs Otto (puer) von Braunschweig zu Osterode wieder finden, als dieser die dortigen Bürger von dem Zoll in der Stadt Braunschweig befreit und daneben zu noch grösserem Gnadenbeweise bestimmt, dass alles Ungeld¹⁾ niedergelegt und die Einfuhr des goslar'schen Bieres von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig sein solle. (Reg. 45.) In der Zeugenreihe dieser Urkunde steht Ernst IV. vor dem herzoglichen Ministerialen Baldwinus von Blankenburg (später von Campe, auch von Neindorf), dem Gründer des Nonnenklosters zum heiligen Kreuze auf dem Rennelberge bei Braunschweig, und vor dem herzoglichen Marschall Willekinus (Wilhelm) aus dem Geschlechte von Volkmarode.²⁾ Ums Jahr 1239 war Ernst mit seinem Bruder in Uslar (Reg. 46) und es scheint, dass er, gleich diesem, nach dem Tode des Vaters sich dort oder in der Umgegend des Ortes niedergelassen hat. Am 2. Juni 1240 stellt er mit seinem Bruder die erste Urkunde aus. (Reg. 54.) Gleichzeitig mit ihm mag Ernst auch die Ritterwürde erlangt haben, wenigstens erscheint er im Besitz derselben in der undatirten Urkunde (1240 bis 1242) mit seinen Söhnen Hermann V. und Ernst V., als sie von dem Grafen Ludolf von Dassel die Erlaubniss erhalten, den von ihm lehnrübrigen halben Zehnten zu Northeim für 300 Pfund Geldes an das dortige Blasiusstift zu verpfänden. (Reg. 57.) Am 27. Februar 1244 bezeugt Ernst IV., die Kirche zu Northeim habe diesen halben Zehnten erworben (comparavit) und den Herren von Dassel sei dafür von ihm der Zehnte zu Wulften als Lehn aufgetragen. (Reg. 70.)³⁾ Ob diese comparatio eine Erwerbung „zu Pfande“ oder „Eigenthum“ war, ist nicht gesagt; da der Erzbischof Siegfried III. von Mainz aber am 11. Juli desselben Jahres in Gieselwerder (Reg. 71) denselben halben Zehnten „in jus et proprietatem perpetuam“ dem Convente der Kirche in Northeim überträgt und schenkt (tradimus et donamus), so wird das Eigenthum gemeint sein. Aus Reg. 71 ersehen wir, dass der Lehnsherr des Grafen von Dassel der Herzog Otto (puer) von Braunschweig, und dessen Lehnsherr der Erzbischof von Mainz war, sowie ferner, dass die Uebertragung des Zehnten von Seiten des genannten obersten Lehnsherrn an die Kirche auf Bitten Ernst's IV. v. U. und des Herzogs geschah und zwar nach Refutirung desselben Seitens aller Vasallen. Für den geschenkten halben Zehnten offerirt Ernst IV. in besonderer Urkunde von demselben Tage (Reg. 72) dem Erzbischof 10 Hufen eigenes Land in Eschershausen bei Uslar, die er als Lehn zurück empfängt.

Die Beziehungen Ernst's IV. zu dem Erzbischof waren nicht neu. Bereits im Jahre 1241 hatte er mit seinem Sohne bei ihm in Hofgeismar als Zeuge fungirt (Reg. 63) und wahrscheinlich wurde bei dieser Gelegenheit die vorerwähnte Schenkung an das Blasiusstift in Northeim eingeleitet. Im Jahre 1243 waren Ernst IV. und sein Sohn Hermann V. beim Bischof Conrad II. in Hildesheim, wo ihnen unter den weltlichen Zeugen der Platz vor dem bischöflichen Marschall Conrad (wahrscheinlich aus dem Geschlechte von Dinklar)⁴⁾ eingeräumt wurde (Reg. 66) und in demselben Jahre gab der Graf Adolf von Dassel dem Ritter Ernst v. U. als Empfänger seines Versprechens für das Kloster Lippoldsberg, neben dem Ritter Conrad von Schonenberg, einem Verwandten des Grafen, eine ausgezeichnete Stellung in der Urkunde. (Reg. 68.)

Der Verpfändung und späteren Schenkung des halben Zehnten in Northeim an das dortige Blasiusstift liessen Ernst und sein Sohn Hermann im Jahre 1245 auf dem s. g. Weissensteine den Verkauf von 4 vogtfreien Hufen in Hohnstedt an das Cisterzienserinnenkloster Wiebrechtshausen für 40 Mark feinen Silbers folgen. (Reg. 73.) Doch reichten die daraus erzielten Summen anscheinend für ihre Bedürfnisse nicht lange aus. Im Jahre 1252 verpfändeten Ernst IV. und Hermann III. für den gleichen Betrag ihren Zehnten in Erbsen dem Kloster Lippoldsberg (Reg. 80) und 10 Jahre später demselben Kloster ihren Zehnten in Wahlshausen (Fernewahlshausen) für 27 Mark.

¹⁾ Ungeld oder Umgeld: ursprünglich Zoll und Abgabe (auch Getreidezoll), später bloss Tranksteuer. Etymologisch: die Zahlung dessen, was man eigentlich nicht schuldig ist, also eine ausserordentliche Abgabe. — ²⁾ O. v. Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, I, S. 325, 331. — ³⁾ Für die Auftragung eines Lehns, d. h. Uebergabe eines freien Erbgutes an einen mächtigen Dynasten oder an ein Kloster oder eine geistliche Stiftung, um es aus ihren Händen, mit der Lehnspflicht belastet, wieder anzunehmen, gab es verschiedene Ursachen, als: das Verlangen, gegen das wüste Raub- und Fehdewesen den Schutz eines Mächtigeren für das stets gefährdete Grundeigenthum zu erlangen; die Unmöglichkeit, aufgeliene Summen wieder zu bezahlen; die Nothwendigkeit, sich gewisser Strafen zu entledigen; Loskaufung aus der Kriegsgefangenschaft; Beendigung eines Zwistes über den Besitz eines Grundstücks. (Venturini, Handb. der vaterl. Gesch., II, S. 19.) — ⁴⁾ Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1843, S. 103.

(Reg. 103.) Im Jahre 1263 verkaufte Hermann III. seine lehnspflichtige Hälfte des Zehnten zu Northeim ebenfalls für 150 Mark Silber an die dortige Kirche. (Reg. 105.) Sein Bruder Ernst musste einen Antheil daran haben, denn er consentirt dazu, was uns bei dem Verkaufe von Ernst's Hälfte im Jahre 1244 Seitens Hermann's nicht bekannt wurde. Schon im nächsten Jahre (1264) veräußerten die Brüder wiederum eine halbe Hufe Landes beim Dorfe Wackenrode nebst einer Hausstelle an das Kloster Fredelsloh. (Reg. 107.) Dennoch war Ernst's Casse im folgenden Jahre schon wieder leer, wie der von ihm nach dem Tode seines Bruders Hermann mit dessen nachgelassenem Sohne Hildebrand IV. unter Zustimmung aller Erben vollzogene (wiederkäufliche) Verkauf ihres Zehnten in Erbsen an das Kloster Lippoldsberg für 52 Mark feinen Silbers bethätigt. (Reg. 110.) Rechnet man zu diesen für die damalige Zeit recht beträchtlichen Summen die Einnahmen aus den eigenen Gütern und aus den Erträgen, welche die Vogteien zu Bodenfelde und Hemeln den Brüdern unzweifelhaft geliefert haben, so kann man ihnen Sparsamkeit eben nicht nachrühmen. Man brauchte übrigens damals, um zu Veräußerungen schreiten zu müssen, nicht gerade Verschwender zu sein, da die gehörige Repräsentation der Ritterwürde und die kaum zu vermeidende Theilnahme an einem Kreuzzuge ganz enorme Summen verschlangen. Diese kamen dann gewöhnlich den Klöstern zu Gute, welche die durch den Luxus des Adels und seine Züge nach dem gelobten Lande veranlasste Verschwendung und Zersplitterung seines Grundbesitzes gern zu vortheilhaften Ankäufen benutzten.

Beziehungen Ernst's IV. zu den Grafen von Dassel in Nienover lassen auf seinen Wohnsitz in oder bei Uslar schliessen. Der Gräfin Clementine von Nienover und deren Söhnen bezeugt Ernst ums Jahr 1251 eine Schenkung für das Kloster Loccum. (Reg. 77.) Als Zeuge war er auch mit seinem Bruder beim Herzog Albrecht I. von Braunschweig 1261 in Göttingen (Reg. 101); 1267 allein beim Ritter Conrad von Novali (von Roden) wahrscheinlich auf dem Hardenberge (Reg. 111) und 1268 auf dem Schlosse Plesse bei den Edelherren Gottschalk und Wedekind von Plesse. (Reg. 112.) Endlich findet sich am 13. Mai 1251 ein Vogt Ernestus (ohne Geschlechtsname) bei den Grafen Adolf und Ludolf von Dassel ein, um zu erklären, dass er und seine Erben den achten Theil des Zehnten zu Medeheim für 20 Mark dem Blasiustifte in Northeim zu Spenden im Convente verkauft haben. Die Angaben der Note zu Reg. 75, der Verkauf an das northeimische Stift, sowie der freilich erst später uns bekannte Uslar'sche Besitz in Medeheim (Medem) (Regg. 683, 688) lassen es kaum zweifelhaft, dass wir in diesem Vogte unsern Ernst IV. zu erkennen haben. Da wir nun aus Reg. 109 erfahren, dass der Abt Tymmo von Corvey im Jahre 1265 die von seinem Stifte lehnrübrigen Vogteien über Bodenfelde und Hemeln, welche die Ritter Hermann III. und Ernst IV. v. U. bis dahin besaßen, den Herzögen Albrecht I. und Johann von Braunschweig überträgt, so dürfen wir mit Sicherheit folgern, dass es diese Vogteien waren, welche die Brüder bereits 1251 inne hatten, und dass Ernst sich nach ihnen „Vogt“ nannte. Dass der Zusatz „in Lichen“, welchen Ernst und sein Bruder in der Urkunde von 1262 (Reg. 103) ihren sonst gebräuchlichen Geschlechtsnamen befügten, auf einen herzoglichen Burgmannssitz auf den Gleichen hindeutet, haben wir schon bei Hermann's III. Lebensbeschreibung gesagt. (S. 107.)

Bald nach seinem letzten Erscheinen in der Urkunde von 1268 (Reg. 112) muss Ritter Ernst IV. gestorben sein, da schon 1269 (Reg. 114) sein Sohn Ernst V. urkundet. Ueber Ernst's IV. Gemahlin ist nichts ermittelt.

19. Hildebrandus III. 1240—1261. Nicht alle Rittersöhne erbten den kriegerischen Geist ihrer Väter, nicht alle waren stark genug, die schwere Rüstung tragen zu können. Hatte der Vater eine zahlreiche Familie, so musste ihm daran liegen, die Stammgüter nicht zu sehr zu zersplittern, damit der Glanz der Familie nicht geschwächt wurde. Er pflegte deshalb einen oder zwei seiner Söhne in eine Stiftsschule zu schicken, um sie dem geistlichen Stande zu widmen, wobei ihn nicht selten noch der geheime Wunsch leitete, sich dadurch die Fürsprache derselben vor Gottes Richterstuhl zu erwerben. Ernst's III. Glaubenseifer, erwachsen aus seinen Beziehungen zu dem Kloster Amelungsborn, zu der Aebtissin Bertha II. von Gandersheim und zu dem Erzbischof Siegfried II. von Mainz (Regg. 20, 22, 26, 32), mag in ihm den Entschluss gefördert haben, seinen Sohn Hildebrand in den Dienst der Kirche zu stellen und selbst nach Hildesheim, dem Wohnorte seiner Tochter, zu übersiedeln, wo wir ihn 1234 zuerst kennen lernten. (Reg. 40.) In der Stiftsschule der alten Bischofsstadt wird Hildebrand

sich für den geistlichen Stand vorbereitet haben. Die Zeit seiner Aufnahme in das dortige Domcapitel lässt sich nicht bestimmen. Bis zum Jahre 1245 war sie nicht erfolgt, weil er in den Verkaufsurkunden seiner weltlichen Brüder (Regg. 54, 73) bis dahin zwar getrennt von diesen, doch ohne Angabe eines geistlichen Amtes aufgeführt wird. Erst nachdem Heinrich I. aus dem im Göttingischen angesehenen und mit den Uslar verwandten oder doch befreundeten Geschlechte von Rusteberg¹⁾ im Jahre 1246 zur Bischofswürde in Hildesheim gelangt war, erhielt Hildebrand von den drei höheren Weihegraden den niedrigsten des Subdiakonats, und damit die Aussicht auf Erlangung der höchsten Kirchenämter. Im Besitze dieser Dignität kennen wir Hildebrand nur aus einer bischöflichen Urkunde vom September 1252. (Reg. 79.) Schon vor dem 19. April des folgenden Jahres gelangte er auch zum Canonicate. (Reg. 81.) In dieser reich dotirten und einflussreichen Stellung, welche uraltem Herkommen gemäss nur den Mitgliedern des höheren Adels, oder mindestens ritterbürtigen Familien zu Theil wurde,²⁾ begegnen wir ihm dann in zahlreichen und zum Theil wichtigen bischöflichen Urkunden der Jahre von 1253—1260,³⁾ gewöhnlich mit Domherren aus den Dynasten-Geschlechtern von Everstein und von Dassel, die sich jedoch ihres geistlichen Standes wegen in den Urkunden nicht Grafen nennen.

Zu den wichtigeren Handlungen, bei welchen sich Johann I., seit 1257 der Nachfolger Heinrich's I. von Rusteberg auf dem bischöflichen Stuhle zu Hildesheim, des Rathes seines Domherrn Hildebrand v. U. bediente, gehörten die in den Regg. 95 und 96 angegebenen Schenkungen. Die Augustiner-Mönche und Nonnen im Kloster Backenrode⁴⁾ hatte der Bischof ihres unverbesserlichen schlechten Lebenswandels wegen vertrieben, und das Kloster am 24. März 1259 an Thetmar, Abt des abgebrannten Cisterzienser-Klosters Isenhagen überwiesen⁵⁾, der es am 1. August d. J. mit einem Convent von Mönchen seines Ordens bezog, und an demselben Tage vom Bischofe die sämmtlichen ihm von den vertriebenen Mönchen resignirten Güter der dortigen Kirche mit wenigen Ausnahmen empfing. (Reg. 95.) Doch nur 24 Hufen Landes (720 Morgen) gehörten zum Kloster und von Isenhagen brachten die Mönche nur einen einzigen Hof mit. Deshalb fügt der Bischof schon am 4. August von dem ihm geschenkten Walde Westerholz 32 Hufen⁶⁾ hinzu, um sie urbar zu machen (Reg. 96), auf welchen die fleissigen Mönche der Tradition zufolge das spätere Dorf Neuhoft erstehen liessen.⁷⁾ Zum letzten Male sehen wir Hildebrand III. handelnd bei der Wahl eines neuen Bischofs nach dem am 15. September⁸⁾ 1260 erfolgten Tode Johann's I. Um den Streit zu hemmen, in welchen das Stift mit dem Herzog Albrecht I. von Braunschweig Lehne halber seit 1255 gerathen war,⁹⁾ beschloss das Domcapitel, den Bruder des Herzogs, den Domherrn Otto, obgleich dieser erst Subdiakon war und das canonische Alter noch nicht erreicht hatte,¹⁰⁾ zum Bischofe zu wählen. Am 9. October 1260 vollzogen 28 Domherren (Canonici), darunter Hildebrand III. v. U., einstimmig die Wahl für Otto, und verlangten die päpstliche Bestätigung (Reg. 100), welche jedoch erst nach 4 Jahren erfolgte.

Bald nach der Wahl muss Hildebrand gestorben sein, da in den Urkunden des Bischofs Otto I., welcher bis zu seiner Bestätigung das Bisthum als Subdiakon in geistlichen und weltlichen Dingen verwaltete, keine Spur von ihm zu entdecken ist. Sein Todestag ist in beiden in Reg. 102 angezeigten Nekrologien auf den 14. September eingetragen;¹¹⁾ als Sterbejahr ist frühestens 1261 anzunehmen, da er, wie wir wissen, am 9. October 1260 bei der Postulation des Herzogs Otto noch als mitstimmend erwähnt wird. (Reg. 100.) Der Zusatz in dem Nekrologium des hildesheimischen Domstifts „pro justitia occisi (Reg. 102) und die Wiederholung des „occisus“ in der dem 14. Jahrhundert angehörenden Memorienstiftung (ebendas.) lassen an sich nur die

¹⁾ Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, VIII, S. 34. — ²⁾ Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), I, S. 328. Am 12. Decbr. 1391 erhob Papst Bonifacius IX. diese vom Dompropst und dem Capitel in Hildesheim bereits durch Statut vom J. 1387 (N. vaterl. Archiv, 1825, II, S. 192) sanctionirte Sitte, die auch für Präbenden und Dignitäten galt, zum Gesetz. (Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim, II, S. 427.) — ³⁾ Vgl. die Regg. 81, 83, 86, 89—92, 94—97, 99 u. 100. — ⁴⁾ Seit 1260 Betzingerode und Novale s. Marie, seit 1439 Marienrode. — ⁵⁾ Marienroder Urkb. (Heft IV des Urkb. des hist. V. f. Nieders.), S. 35, 43. — ⁶⁾ = 960 Morgen. (Böttcher, Gesch. d. Kirchspiels Kirchenrode, Heft 1, S. 35, 71.) — ⁷⁾ Lüntzel, Dioc. u. Stadt Hildesheim, II, S. 264, 646. — ⁸⁾ Gams, Series episc., S. 281 u. a. O. Das Nekrologium des Klosters Derneburg (Zeitschr. des Harz-Vereins, 1870, S. 467; 1874, S. 48) hat den 16. September. — ⁹⁾ O. v. Heinemann, l. c. II, S. 7 u. ff. — ¹⁰⁾ Er war erst 13 Jahre alt. (Lüntzel, l. c. II, S. 264.) — ¹¹⁾ Gegenüber der Angabe des Derneburger Nekrologiums (Reg. 102), welches Hildebrand diaconus nennt, ist dessen Eintragung als subdiaconus in das Todtenregister des hildesheimischen Domstifts (ebendas.) als richtig anzunehmen.

Deutung zu, dass Hildebrand um der Gerechtigkeit willen getödtet ist, zumal da Ermordungen von Geistlichen in jener Zeit nicht selten waren.¹⁾ Dennoch steht dieser Auffassung ein analoger Fall aus späterer Zeit entgegen, welcher beweist, dass die Veranlassung zu solchen Anzeichnungen in den Todtenregistern nur eine geringfügige gewesen zu sein braucht, und etwa nur bedeuten sollte, dass Hildebrand im Gefängnisse gestorben ist. Als nämlich der spätere Dompropst Eckhard von Hanensee d. Aelt. dem Bischofe Johann III. Vorwürfe darüber machte, dass er die Kirchengüter verschwendere, liess der Bischof seinen höchsten Praelaten eines Tages (im Jahre 1400 oder 1403) auf der Wiese vor Hildesheim aufgreifen und in den Thurm zu Steuerwald einsperren. Der Dompropst sass bis zu seinem am 1. März 1405 erfolgten Tode darin, und als sich dann das Gerücht verbreitete, der Bischof habe seinen Gefangenen umbringen lassen, verwahrte er sich dagegen durch feierliche Versicherungen seiner Unschuld vor einer grossen Versammlung der Geistlichkeit, der hildesheimischen Bürger und seiner Lehnsleute, erbot sich auch, seine Unschuld durch einen Eid zu bekräftigen, der ihm jedoch erlassen wurde.²⁾ Als nun die Verwandten des Dompropstes für dessen Seelenruhe eine Stiftung beim Dome machten, sagten sie in der Stiftungsurkunde, der Beneficiat solle für ihn beten, „weil he den Dot um der Gerechtigkeit willen geleden hat.“³⁾

V. Generation.

20. Anno de Uslaria. 1263. Wenn auch nach der im Mittelalter herrschenden Sitte, dem ältesten Sohne den Namen des Grossvaters von väterlicher und dem zweiten Sohne den des Grossvaters von mütterlicher Seite zu geben, leicht ein ungewöhnlicher Name in eine Familie kommen konnte, der sich wieder verlor, wenn der Träger desselben ohne Nachkommen verstarb, so trifft dies doch nicht auf Anno zu, weil er selbst in der einzigen über ihn bekannten Urkunde von 1263 (Reg. 106) von seiner Nachkommenschaft spricht, über welche wir später nie etwas erfahren.

Die Urkunde wurde ohne Zweifel in Uslar vollzogen, denn der Aussteller war der dortige herzogliche Vogt Friedrich,⁴⁾ und unter den Zeugen findet sich noch ein Wedego, advocatus (Stadtvogt?) de Uslaria.⁵⁾ Danach möchte ich annehmen, dass Anno sich nach dem herzoglichen Schlosse in Uslar nannte, auf welchem er Burgmann gewesen sein mag. Er kann dem Geschlechte von Heimburg angehört haben, unter dessen Gliedern mir der Name Anno von 1154⁶⁾ bis 1412⁷⁾ in sehr vielen braunschweigischen Urkunden begegnet ist. Auch ein Anno de Gowische, welcher urkundlich 1263⁸⁾ und 1271⁹⁾ genannt wird, kann gemeint sein.

21. Vertheco de Uslar (de Werle?). 1286. Wie der vorgenannte Anno, so ist auch der Name Vertheco bis auf sein Vorkommen in der herzoglichen Urkunde von 1286 (Reg. 136) in der Uslar'schen Familie ganz unbekannt. Das würde nun, wie wir vorhin gesehen haben, seine Zugehörigkeit zu derselben nicht unbedingt ausschliessen, wenn nicht sein Erscheinen unter den Ritters in der Zeugenreihe der Urkunde die Annahme rechtfertigte, dass ein diesem Stande angehörender Uslar unbedingt öfter in den alten Documenten vorkommen müsste, wenn er ihr überall beizuzählen wäre. Wir werden ihn deshalb nach Anleitung der Note zum Reg. 136 für einen Betheco de Werle zu halten haben.

22. Hildebrandus IV. 1263 — 1300. Hildebrand IV. war, wie die Urkunde von 1263 (Reg. 105) besagt, der Sohn des Ritters Hermann III. und nach demselben Diplom, wie auch nach den Regesten 114 und 124, der Bruder Hermann's IV.

Als sein Vater gestorben war, trat Hildebrand mit seinem Oheim, dem Ritter Ernst IV. am 14. August 1265 als Verpfänder des Zehnten in Erpessen (Erbsen) an das Kloster Lippoldsberg zuerst in unsere Geschichte ein (Reg. 110), und zwar als Knappe, wie aus seiner Stellung gegen seinen Oheim in der letztgenannten Urkunde

¹⁾ Lüntzel, I. c. II, S. 127. — ²⁾ Daselbst, II, S. 371; N. vaterl. Archiv, 1829, Heft 4, S. 132; Koken u. Lüntzel, Mittheilungen f. d. Fürstenth. Hildesheim u. die Stadt Goslar, S. 40. — ³⁾ Nach gütiger Mittheilung des (verstorb.) Hrn. Dr. Krätz in Hildesheim. — ⁴⁾ Siehe S. 12 d. B. — ⁵⁾ Ein Wetego advocatus — wohl ein Nachkomme von diesem — welcher 1335 erscheint (Walkenr. Urkb., II, 1, S. 171), gehörte nach S. 189, Nr. 905 (ebendas.) der Familie von dem Rode an. — ⁶⁾ Asseburger Urkb., I, S. 9. — ⁷⁾ Falke, Trad. Corbej., S. 846. — ⁸⁾ Walkenr. Urkb., I, S. 240. — ⁹⁾ Harenberg, Hist. eccl. Gandersh., S. 1510.

hervorgeht. Dann hören wir im Jahre 1269 wieder von ihm, als Herzog Albrecht I. (der Grosse) von Braunschweig am 19. Februar in seiner Streitsache mit dem Erzbischof Werner von Mainz wegen Gieselwerder in Cassel erscheint, um hier mit 10 Edlen und 10 Ministerialen zu beschwören, dass Gieselwerder seinen Vorfahren gehört habe und nachher erblich an ihn gekommen sei. Unter den 10 Ministerialen, welche als Eideshelfer des Herzogs übrigens nicht die Sache selbst, sondern nur ihre Ueberzeugung beschwuren, dass derjenige, dem sie beistanden, eines falschen Eides nicht fähig sei,¹⁾ finden sich die Vettern²⁾ Ernst V. und Hildebrand IV. (Reg. 113.) Beide waren anscheinend um diese Zeit schon Ritter, wenigstens lässt sich dies von dem ihnen in der Urkunde vorangesetzten Heidenricus Mizeval (Mützeval) bestimmt behaupten.³⁾

Sonst ist über ein ministeriales Verhältniss Hildebrand's zum Herzog nichts bekannt. Dieser Umstand zeigt an sich schon, dass Hildebrand und sein Vetter Ernst V. nicht unfreie Ministerialen mit unbedingten Diensten waren, wie man aus der Scheidung der Eideshelfer in *nobiles* und *ministeriales* zu folgern geneigt sein könnte, sondern dass sie nur zeitweilig dem Herzoge gegen besondere Begünstigungen, namentlich Beneficien, persönliche Dienste leisteten, von den Freien aber als ihre Standesgenossen angesehen wurden. Entbehrt schon die Annahme, dass der mächtige Herzog von Braunschweig zu seinen Eideshelfern gemeine, in strenger Abhängigkeit stehende Ministeriale sollte ausersehen haben, jeder Wahrscheinlichkeit, so lässt die durch Urkunden nachzuweisende Thatsache, dass höhere (mildere) Ministerialität und hoher Adel Gegensätze nicht bilden,⁴⁾ keinen Zweifel darüber, dass der freie Geburtsstand der Vettern v. U. durch die Uebernahme dieses Dienstes eine Beeinträchtigung nicht erlitt. Daneben ist zu beachten, dass zu den schwörenden Ministerialen der herzogliche Marschall gehörte, der als Oberhofbeamter nicht Ministerial im gewöhnlichen Sinne sein konnte.⁵⁾ Es wiederholt sich also hier, was wir über die Ministerialität der Uslar des 12. Jahrhunderts (St.-T. I, Nr. 1—5) in der Biographie Ernst's I. schon gesagt haben, dass nämlich überall da, wo sich vereinzelt Fälle von Uslar'scher Ministerialität zeigen, nur von der höheren (milderen) die Rede sein kann, welche für einzelne Personen, nicht aber für das ganze Geschlecht die Pflicht zur Leistung von Ehren- und Ritterdiensten mit sich führte. Mit der älteren von der Unfreiheit begleiteten eigentlichen und strengen Ministerialität hatte sie kaum mehr als den Namen gemein. (Vgl. S. 96.)

Noch in demselben Jahre 1269 treffen wir Hildebrand ohne jede Standesbezeichnung mit seinem Bruder und seinem Vetter Ernst V. in Reinhausen als Verkäufer von 6 Hufen Land in Krimmensen (Crimmenhosen) an das Kloster Lippoldsberg. (Reg. 114.)

Nicht lange nach Hildebrand's Thätigkeit für den Herzog in Cassel fällt die Erwerbung der Gleichen durch ihn, seinen Bruder und beider Vetter Ernst V. Hildebrand's Antheil daran ist in der Geschichte der Gleichen näher entwickelt. (S. 29 u. f.)

Am 12. Juni 1271 war Hildebrand sicher mit der Ritterwürde bekleidet, denn er nennt sich an diesem Tage *dominus* und zugleich *consanguineus* der Brüder Hildebrand und Dietrich von Kerstlingerode, denen er einen Verzicht besiegelt. (Reg. 116.) An einem ungenannten Tage desselben Jahres verkauft er mit seinem Bruder und Vetter dem Kloster Wiebrechtshausen 2 Hufen in Sultheim für 5 Pfund Silber (Reg. 117) und am 15. Juli 1274 bezeugt er in Duderstadt den Grafen von Scharzfeld einen Verkauf. (Reg. 119.) Der Zehnte des Dorfes Erbsen, dessen erste bekannte Verpfändung an das Kloster Lippoldsberg (Reg. 80) Hildebrand mit seinem Oheim Ernst IV. 1265 wiederholt hatte (Reg. 110), kam im Jahre 1277 durch Resignation der Brüder und Vettern Hildebrand IV., Hermann IV. und Ernst V. (*nobiles*) an ihren Lehnsherrn Conrad von Schonenberg, in das Eigenthum dieses Klosters, nachdem Letzterer den Zehnten wiederum seinem Lehnsherrn, dem Erzbischof von Mainz, zurückgegeben hatte. (Reg. 122.) Zwei Monate später stellten dieselben Uslar darüber auf dem Schlosse Gleichen noch eine besondere Urkunde aus. (Reg. 123.)

Mit seinem Bruder ist Hildebrand im Jahre 1278 Zeuge bei zwei Handlungen (Regg. 124, 125), ebenso unter Assistenz ihres Veters Ernst V. im Jahre 1279 Zeuge für den Ritter Dietrich von Kerstlingerode, dessen in Reg. 126 mitgenannte Gemahlin

¹⁾ Göttinger, Reallexikon der deutschen Alterthümer sub „Eid, Eideshelfer“. — ²⁾ Siehe Note zu Reg. 113. — ³⁾ Wolf, Duderstadt, Urkk., S. 4, Nr. III; Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 2. —

⁴⁾ Beispiele bei Scheidt, Nachrichten vom Adel, S. 103, Note k, und bei von Fürth, Ministerialen, S. 235. — ⁵⁾ Eichhorn, deutsches Privatrecht, § 52; dessen Staats- und Rechts-Gesch., § 344.

Mechthild eine Tochter des Ritters Ernst IV. v. U. gewesen zu sein scheint. (S. 4, 5, ad 1.) Zwei Jahre später macht Ritter Ernst V. dem Kloster Lippoldsberg durch das Geschenk einer Wiese in Emmenhausen eine neue Zuwendung unter Consens Hildebrand's und der übrigen Berechtigten (Reg. 128) und wenige Tage später bekundet derselbe Ernst mit seinen Vettern Hildebrand und Hermann auf dem Schlosse Gleichen einen zum Vortheil desselben Klosters abgeschlossenen Tausch von Wiesen. (Reg. 129.) Mit Ernst V. allein bezeugt Hildebrand nach seines Bruders Tode im Jahre 1282 zu Heiligenstadt den Reversbrief Gottschalks von Plesse (Reg. 131), und als beide in demselben Jahre eine Schenkung der von Hoyen an das Augustiner-Nonnenkloster in Weende bezeugen, nennt die Urkunde sie unter den *viris nobilibus et honestis*. (Reg. 132.) Dieselben Vettern testirten am 18. November des folgenden Jahres dem Hugo de Marchia (aus der Mark) den Verkauf von Gütern (Reg. 133), und an einem unbekanntem Tage desselben Jahres (1283) kamen sie und Hermann VII., Ernst's V. Sohn, mit dem Convent des Benedictinerklosters Bursfelde dahin überein, dass sie ihre bisher getheilt besessenen Güter zu Benniehausen zusammenwerfen und die Aufkünfte unter sich theilen wollen. (Reg. 134.) Im Jahre 1285 wiederholen die Vettern Hildebrand IV. und Ernst V. die Bezeugung einer Urkunde für den Edelherrn Gottschalk von Plesse (Reg. 135), und, wie im Jahre 1282, zählt die Urkunde beide Ritter zu den *viris nobilibus et honestis*. In das Jahr 1286 fällt die Erwerbung des Dorfes Elbickerode durch die mehrgedachten Vettern, welche es von dem Vicedom auf dem Rusteberge, Dietrich von Hanstein, für 30 Mark reinen Silbers mit allen Zubehörungen und mit zwei, anfangs ausgenommenen Hufen kaufen. (Reg. 137.) Nach 4 Jahren, in denen wir nichts von ihnen hören, treffen wir sie 1290 in Duderstadt wieder, einen Verkauf des Ritters Conrad von Hagen besiegelnd. (Reg. 139.)

Die Anwesenheit des Erzbischofs Gerhard II. von Mainz im Jahre 1291 zu Erfurt, wo er im April eine Urkunde ausstellte,¹⁾ gab diesem Veranlassung, als er sich am 5. October d. J. beim Dorfe Hochheim, südlich von Erfurt, befand, die Ritter Hildebrand IV., Ernst V. und dessen Sohn Hermann VII. v. U. mit Burgmannssitzen auf dem Rusteberge, dem Sitze seiner Regierung über das Eichsfeld, zu belehnen. Das Lehn war ein Geldlehn, welches den Vasallen jährlich 6 Mark Silber, „wie es in Sachsen an der Leine üblich“, eintrug, und auf die erzbischöflichen Einkünfte aus den Dörfern Geismar und Rode bei Göttingen, sowie auf die Einkünfte der Münze in Heiligenstadt angewiesen wurde. Dafür verpflichteten sich die Belehnten, dass einer von ihnen oder ihren Erben beständig auf dem Rusteberge wohnen solle (Regg. 140, 141), wozu die Burgleute im Allgemeinen nicht verpflichtet waren. Die Vertheidigung der Burg gehörte zwar zu ihren Pflichten, aber sie konnten sich, wenn Gefahr drohte, herbeirufen lassen oder einen andern schicken. Die Stellung der Burgmannen war sehr angesehen. Mitglieder des hohen Adels traten nicht selten als solche in die Dienste eines mächtigeren, namentlich geistlichen Fürsten,²⁾ und selbst Graf Adolf von Nassau war, ehe er 1292 Kaiser wurde, Burgmann zu Caub.³⁾ Auch Geistliche verschmähten den Burgdienst nicht. So wurde der Abt Reinbold von Helmershausen 1333 mainzischer Burgmann auf dem Schonenberge.⁴⁾

Erst am 29. Februar des folgenden Jahres 1292 stellen die drei genannten Ritter v. Uslar dem Erzbischofe einen Revers über das Burglehn aus. (Reg. 141.) Damit aber verschwindet jede Spur über ihre fernere Stellung auf dem Rusteberge aus den Urkunden.

Im folgenden Jahre treffen wir Hildebrand IV. bei dem Bischofe Otto von Paderborn in Herstelle, wo er diesem eine Urkunde bezeugt und besiegelt. (Reg. 142.)

Hildebrand's Vater hatte, wie wir aus seiner Biographie wissen, im Jahre 1263 seine Hälfte des Zehnten der Stadt Northeim an das dortige Blasiusstift verkauft, und zwar mit Consens seines Bruders Ernst IV. und seiner beiden Söhne Hildebrand IV. und Hermann IV. (Reg. 105.) Hermann III. hatte damals den Kaufschilling (150 Mark Silber) dafür empfangen, war aber gestorben, bevor er sein Versprechen der Beschaffung des Obereigenthums dieses Zehnten für das Kloster von seinem Lehns Herrn, dem Erzbischofe von Mainz, erfüllen konnte. Anscheinend in Veranlassung des Todes Ernst's V. ver-

¹⁾ Lambert, die ältere Geschichte u. Verfassung der Stadt Erfurt, S. 145; v. Falckenstein, Historie von Erfurt, S. 164. — ²⁾ Vgl. Wigand, Archiv, IV, 387; Wenck, hess. Landesgesch., II, 459, 945; Urkb. 160; Wolf, Eichsf. Urkb., Abhandl. über den eichsf. Adel, S. 40 u. a. O. — ³⁾ Tolner, Cod. dipl. Palat., 76; Deutscher Herold, Zeitschr. f. Heraldik etc., 1873, S. 104. — ⁴⁾ Wenck, l. c. II, Urkb. S. 329.

pflichteten sich nun am 16. Juni 1295 auf dem Schlosse Gleichen der damals consentirende Hildebrand IV. und Hermann VI., der Sohn seines inzwischen verstorbenen Bruders Hermann IV., für sich und ihre Erben, das Versprechen des verstorbenen Vaters resp. Grossvaters auf ihre Kosten zu erfüllen. Sie gelobten, dass, wenn ihnen dieses trotz erwiesenen Eifers und aufgewendeter Kosten nicht gelingen sollte, der halbe Zehnte dem Convente des Stifts unter dem Titel eines rechtmässigen Kaufs für 600 Mark reinen Silbers bis zum Wiederkaufe verbleiben sollte. Allen Schaden, welcher die Kirche zu Northeim aus irgend einer Vernachlässigung oder Verzögerung in der Beschaffung des Obereigenthums treffen konnte, wollten die Aussteller der Urkunde tragen, zu jeder Begünstigung stellten sie der Kirche ihre Zustimmung und Förderung in Aussicht. (Reg. 143.) Die lehnherrliche Bestätigung des Obereigenthums scheint indess nicht erfolgt zu sein, denn erst nach Hildebrand's IV. Tode schenkte dessen Sohn Heidenreich mit seinen Vettern, dem genannten Hermann VI. und dessen Bruder Ernst VI., im Jahre 1309 zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil dem Blasiusstifte in Northeim ihren halben dortigen Zehnten nach Resignation desselben an das Erzstift Mainz, welchem sie dafür 10 Hufen von ihrem Eigenthume, nämlich 5 Hufen in Benniehausen und 5 in Sennickerode, wiederum zu Lehn auftrugen. (Regg. 165, 166.) In demselben Jahre 1295, als Hildebrand IV. und sein Neffe Hermann VI. bemüht waren, die väterliche bzw. grossväterliche Versäumniß nachzuholen, verpfändeten sie unter Beitritt von Ernst VI. und den Brüdern Hermann VII. und Alberich III. demselben Stifte in Northeim 4 Hufen Landes in Langenholtensen für 100 Rh. Gulden und ein gutes Wagenpferd. (Reg. 145.)

Nach dieser Zeit finden wir Hildebrand IV. bei dem Herrn Heinemann zu Itter als consanguineus des Ritters Hermann VII. v. U. und seines Bruders Alberich III., Knappe, einen Verzicht derselben besiegelnd (Reg. 144), und im Jahre 1298 bezeugt er eine Schenkung des Knappen Bertold von Bockelhagen an das Prämonstratenser Kloster Pölde. (Reg. 146.) Auch war er bei der Reformation des Klosters Weende im Jahre 1300 gegenwärtig. (Reg. 147.)

Seine letzte bekannte Handlung galt dem Heil seiner Seele, zu deren Befreiung aus dem Fegfeuer er nach der Sitte vieler Standespersonen im Mittelalter mit seinem Sohne Heidenreich, mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders Hermann IV., und mit seinen Vettern, dem Ritter Hermann VII. und dessen Bruder, dem Knappen Alberich III., am 14. September 1300 eine Schenkung von 18 Morgen Land in Wahmbeck an das Kloster Brenkhausen¹⁾ vollzog, durch welche sie (wie schon Hildebrand's Vater) in die s. g. Brüderschaft des Klosters aufgenommen, und damit der guten Werke desselben im Leben und im Sterben theilhaftig wurden. Die Urkunde (Reg. 148) legt den Nonnen insbesondere die Pflicht auf, jährlich für das Seelenheil der Genannten eine Messe zu lesen.

Bald nach dieser Donation muss Hildebrand IV. gestorben sein, da in der Urkunde vom 10. October 1302 der Knappe Heidenreich als Sohn „quondam Hildebrandi militis“ aufgeführt wird. (Reg. 154.)

Vermählt genannt wird Hildebrand im Jahre 1269. (Reg. 114.) Sonst erfahren wir nichts über seine Gemahlin.

23. Hermannus IV. 1257—1281. Noch bei Lebzeiten seines Vaters, also anscheinend in jüngeren Jahren, erscheint Hermann IV. zuerst in den Urkunden, und zwar in der Umgebung des Herzogs Albrecht I. (des Grossen) von Braunschweig. Wir haben in der Geschichte der Gleichen die Veranlassung kennen gelernt, welche ihn vermuthlich in die Nähe dieses Fürsten führte. Der Erzbischof Gerhard I. von Mainz war im Januar 1256 mit seinem Vetter, dem Grafen Conrad von Everstein und dem Grafen Friedrich von Beichlingen ohne Fehdeankündigung in die Länder des Herzogs eingefallen, und hatte, während dieser mit den Herren von Asseburg in Fehde lag, die Umgegend von Göttingen arg verwüstet. In der Noth sammelte der dortige herzogliche Vogt Willekin von Aldenhausen, anscheinend ein Verwandter der Uslar,²⁾ die wehrbare Mannschaft und eilte den mit reicher Beute nach Erfurt Abziehenden nach, an den mainzischen Unterthanen des Eichsfeldes

¹⁾ Die Uslar'schen Beziehungen zu dem Kloster Brenkhausen werden aus dem dem Kloster geschenkten Patronate über die Kirche zu Uslar herzuleiten sein. (Schmidt, päpstl. Urkk. und Regg. a. d. JJ. 1295—1352 [Bd. XXI der Geschichtsquellen der Prov. Sachsen], S. 357); Büsching, Magazin f. die neue Hist. u. Geogr., VII, S. 555. — ²⁾ Dafür spricht sein mit den Uslar gemeinsames Zeugniß in den Regg. 88, 101 und 104, sowie seine Thätigkeit in den Regg. 105, 128.

Rache nehmend. Zum Schutze der letzteren eilte der Erzbischof dann herbei, wurde aber von dem kühnen Vogte gefangen genommen und vor den Herzog geführt, um die verdiente Strafe zu empfangen. Hermann mag sich von den Gleichen aus, wo sein Vater herzoglicher Burgmann war, bei dieser Gelegenheit ausgezeichnet haben, denn schon im folgenden Jahre (1257) finden wir ihn in naher Beziehung zum Herzog, als dieser zur Entschädigung für die von seinem Vater abgetretenen Besitzungen an der Elbe, sich hier durch Erwerbungen, namentlich des Schlosses Harburg, zu befestigen suchte und zu diesem Zwecke am 10. August im Feldlager bei Elstorf stand.¹⁾ Hier schloss an genanntem Tage Herzog Albrecht I. mit dem Bischofe Simon I. von Paderborn, Verweser der Stifter Bremen und Corvey, eine Einigung zu gegenseitiger Vertheidigung, und beide ernennen im Voraus je 4 Adelige als Schiedsrichter für etwa unter ihnen ausbrechende Streitigkeiten. Zum Mitgliede dieses Gerichts ernennt der Herzog den Hermann IV. v. U. (Reg. 85.) Am 3. April des folgenden Jahres (1258) bezeugt Hermann IV. zu Göttingen einen Dienstvertrag desselben Herzogs mit dem Edelherrn Helmold von Plesse und erhält seinen Platz in der Zeugenreihe an ausgezeichnete Stelle gleich nach dem herzoglichen Truchsess Anno (von Blankenburg).²⁾ (Reg. 88.)

Im Jahre 1259 verkaufte der Abt Heinrich von Fulda seine Stadt Hameln nebst der Vogtei daselbst an den Bischof Wedekind von Minden.³⁾ Als die Bürger nebst den Grafen von Everstein, den Lehnsträgern der Vogtei zu Hameln, in Folge ihres Widerstandes gegen diesen Verkauf, am 28. Juli 1259 bei Sedemünder eine schwere Niederlage erlitten und die Stadt sich nun in ihrer Noth an die Herzöge von Braunschweig wandte, trat Hermann IV. v. U. wieder an die Seite Albrechts I. beim Abschluss jenes Schutz- und Trutzbündnisses, welches der Herzog am 30. Mai 1260 im Feldlager beim Schlosse Kugelberg mit dem Erzbischof Conrad von Cöln und dem Abt Tymmo von Corvey schloss. Der Herzog und seine Brüder entsagten darin allen Ansprüchen auf das Herzogthum Westfalen, nahmen alle in demselben gelegenen Güter von dem Erzbischofe zu Lehn, und die drei Paciscenten setzten zur Ausgleichung der etwa unter ihnen noch auftauchenden Streitfragen ein Schiedsgericht nieder, zu welchem von Seiten des Herzogs der Edelherr Heinrich von Homburg, Hermann IV. von Uslar und die jedesmaligen Vögte zu Göttingen und Einbeck ernannt wurden. (Reg. 98.) Auch kam man darin überein, dass, falls der Bischof von Minden die herzoglichen Brüder unrechtmässigerweise belästige oder sie schädige, die letzteren dagegen sich mit aller Macht zu schützen berechtigt wären.

Nachdem sich Albrecht so den Rücken gedeckt und den Vorwand zum Kriege gegen den Bischof gefunden hatte, erzwang er durch einen Angriff auf Minden nicht nur die Freilassung der gefangenen Bürger von Hameln und die Herausgabe der Urkunden über den Verkauf dieser Stadt, sondern nöthigte auch den Bischof am 13. September 1260, ihm die Hälfte von Hameln mit allen zugehörigen freien und lehnbaren Gütern, so wie auch die Hälfte der Stadt Münder abzutreten.⁴⁾ Dass auch bei diesen herzoglichen Erwerbungen unseres Hermann's Thätigkeit in Anspruch genommen wurde, scheint auch ohne ausdrückliches Zeugniß zweifellos.

Die nächste Spur von Hermann IV. finden wir in Northeim, wo er am 21. October 1263 mit dem vorgenannten Edelherrn Heinrich von Homburg eine herzogliche Urkunde für das Kloster Katelnburg bezeugt. (Reg. 104.) Dann treffen wir ihn ohne den Homburger am 25. April 1265 in Osterode als Zeugen einer anderen herzoglichen Urkunde für dasselbe Kloster. (Reg. 108.)

Damit schliessen die uns überlieferten Beziehungen Hermann's IV. zum Herzog Albrecht I. und seinem mit ihm bis zur Landestheilung vom 31. März 1267 gemeinsam regierenden Bruder Johann. Ob sie von Einfluss waren auf die in das Jahr 1269 oder in eins der folgenden Jahre fallende Erwerbung der Gleichen durch die Uslar bleibt ungewiss, nur so viel steht fest, dass Hermann IV. zu den Erwerbern der Schlösser gehörte.

Sonst wird Hermann IV. gewöhnlich mit seinem älteren Bruder Hildebrand IV. zusammen in Documenten genannt, die uns schon bekannt sind. So 1263, als er dem von seinem Vater vollzogenen Verkaufe von dessen halben northeimischen Zehnten an

¹⁾ Sudendorf, Urkb. zur Gesch. der Herzz. von Braunsch. u. Lüneb., I, Einleit., S. XVIII. —

²⁾ O. von Heinemann, Gesch. von Braunsch. u. Hannover, I, S. 325. — ³⁾ Orig. Guelf., IV, S. 207. —

⁴⁾ O. von Heinemann, l. c. II, S. 11 u. ff.

das dortige Blasiusstift zustimmt (Reg. 105); ferner nach dem Tode des Vaters als Verkäufer von Ländereien an das Kloster Lippoldsberg im Jahre 1269 (Reg. 114) und an das Kloster Wiebrechtshausen im Jahre 1271. (Reg. 117.) Gleich seinem Bruder empfing er in diesem Jahre den Ritterschlag, wie seine Bezeichnung als „dominus“ in der von ihm mitbesiegelten Urkunde von 1271 (Reg. 116) bestätigt. Miles nennt Hermann sich auch, als er allein im November 1273 zu Gross-Erich in Thüringen war und hier für die Herren von Ballenhausen Bürgschaft leistet und die Urkunde besiegelt. (Reg. 118.) Für das Kloster Lippoldsberg urkundet er in den beiden Resignationen von 1277 (Regg. 122, 123) und in zwei Urkunden von 1281 (Regg. 128, 129); ausserdem bezeugt er noch die bekannten Urkunden der Jahre 1278 und 1279 (Regg. 124—126), und beschliesst für uns seine Thätigkeit als Zeuge bei dem Grafen Albert von Gleichenstein auf dem Eichsfelde im Jahre 1281. (Reg. 130.)

Obgleich Hermann IV. erst im Jahre 1302 als verstorben erwähnt wird (Reg. 154), so muss er doch bald nach 1281 gestorben sein, da die Urkunden, insbesondere die von 1283 (Reg. 134) seiner nicht mehr erwähnen. Seit etwa 1269 lebte er mit seinem Bruder Hildebrand und seinem Vetter Ernst V. anscheinend auf dem Schlosse Gleichen, weil mehrere der späteren Urkunden dort oder in der Umgegend ausgefertigt wurden.

Seiner Gemahlin wird nur einmal im Jahre 1269 gedacht. (Reg. 114.) Sie muss eine nahe Verwandte der Edelfherren von Plesse gewesen sein, da mit dem nobilis de Uslaria, den Ludolf von Plesse im Jahre 1258 (Reg. 93) seinen cognatus nennt, ohne Zweifel unser Hermann gemeint ist.

24. Hermannus V. (1240 — 1242) — 1245, vielleicht bis 1251. Seinen Platz in unserer Genealogie erhält Hermann V. mit seinem Bruder Ernst V. durch die undatirte, in die Zeit von 1240—1242 fallende Urkunde, worin die Brüder dem Ritter Ernst IV., ihrem Vater, der ihm von seinem Lehnsherrn, dem Grafen Ludolf von Dassel, bewilligten Verpfändung seines halben Zehnten in Northeim an das dortige Blasiusstift zustimmen. (Reg. 57.) Ebenso nennt die erzbischöfliche Urkunde vom 26. März 1241, welche Hermann in Hofgeismar mit bezeugt, ihn als Sohn jenes Ernst. (Reg. 63.) Gegen Ende dieses Jahres findet er sich in Hildesheim, dem väterlichen Wohnorte, bis etwa 1239 zwischen weltlichen Dienern des Bischofs Conrad II., welchem er am 24. November bei dessen Burg Rosenthal eine Urkunde bezeugt. (Reg. 64.) Seinen Platz in der Zeugenreihe hat er unter den Knappen (servi) zwischen dem bischöflichen Vogte auf dem Moritzberge, Berthold, aus dem rittermässigen Geschlechte vom Alten Markte (de veteri foro)¹⁾ und einem Lippold aus demselben Geschlechte, welcher anscheinend bis 1240 eine hildesheimische Vogtei inne hatte.²⁾ Hermann, der zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Oheim „junior“ genannt wird, mag also selbst Vogtei-Inhaber gewesen sein. Den Hermann v. U. der bischöflichen Urkunde vom Jahre 1243 (Reg. 66) für unsern Hermann V. zu halten, wage ich nicht unbedingt, obgleich es aus dem Grunde wahrscheinlich ist, weil, wenn nicht der Sohn des mitgenannten Ernst (IV.) gemeint wäre, sondern der Ritter Hermann III., dieser seinem Bruder Ernst IV. voranstellen müsste. Ist unser Hermann gemeint, dann muss er nach seiner Stellung, die er in der Urkunde vor Conrad, dem Marschall des Bischofs,³⁾ und vor dem Siegfried von Rutenberg, der schon 1240 Ritter war (Reg. 51), einnimmt, in diesem Jahre (1243) selbst Ritter gewesen sein. Dies scheint die Urkunde von 1245 (Reg. 73) zu bestätigen, in welcher er sich neben seinem Vater das nur den Rittern eigene Prädicat „nobilis“ giebt.

Weitere sichere Kunde von Hermann V. haben wir nicht, denn ob mit dem Zeugen Hermann der undatirten Urkunde „um 1251“ (Reg. 76) der fünfte oder etwa der dritte dieses Namens gemeint ist, steht dahin. Wir haben über sein ferneres Dasein nur die Vermuthung, dass er aus Gründen, die urkundlich nicht zu ermitteln sind, seine Heimath verliess und nach Goslar zog, wo er der Stammvater des einzigen jetzt noch blühenden Zweiges der Patrizierfamilie von Uslar geworden sein soll. Für die Richtigkeit dieser Nachricht sind wir freilich fast ausschliesslich auf die zweifelhafte Autorität eines Letzner beschränkt, nach dessen Manuscripten Heineccius in seinen Antiq. Goslar. IV, S. 360⁴⁾ berichtet, dass ein Hermann v. U. sich um 1246 in Goslar verheirathete.⁵⁾

¹⁾ Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1873, S. 207. — ²⁾ Urkb. des hist. V. f. Nieders., I, S. 27. —

³⁾ Wahrscheinlich aus dem Geschlechte von Dinklar. (Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1843, S. 103.) —

⁴⁾ Vgl. auch Crusius, Gesch. der Stadt Goslar, S. 160, und S. 13 d. B. — ⁵⁾ Die Chronisten unserer Familie, welche gleichfalls aus Letzner'schen Quellen schöpften, äussern sich ähnlich, erwähnen aber eines

Dies würde sich mit unseren Ermittlungen decken, wenn in den bis jetzt bekannten Goslar'schen Urkunden ein Uslar bald nach diesem Jahre zu ermitteln wäre. Das ist aber erst 1315 der Fall, wo die Brüder Hermannus et Henricus dicti de Uslaria, laici, cives in Goslaria, unter den Zeugen einer dort ausgestellten Urkunde genannt werden. (S. 13 u. f.) Das Erscheinen dieser den Gleichen'schen Uslar ausschliesslich eigenen Vornamen (s. Stammtafel I) mit dem eingeschobenen „dicti,“ so wie deren öftere Wiederkehr in späteren goslarischen Urkunden lässt nun zwar keinen Zweifel über die Abstammung der genannten Brüder in Goslar von unserer Familie. Ob aber sie die Stammväter der Uslar'schen Patrizier in der alten Reichsstadt waren, oder ob ihr Vorfahr (Hermann V.?) schon früher dort eine neue Heimath fand, kann erst nach Erschliessung weiterer goslarischer Quellen mit Sicherheit festgestellt werden.

25. Ernestus V. (1240 — 1242) — 1295. Dass Ernst V. jedenfalls der Sohn von Ernst IV. war, ist bereits durch Reg. 57 nachgewiesen. Er kommt in dieser, zwischen 1240 und 1242 ausgestellten Urkunde mit seinem Bruder Hermann V. zuerst vor, ferner in dem schon besprochenen Regest 73 und in der undatirten, in die Mitte des 13. Jahrhunderts fallenden Urkunde (Reg. 76), die es zweifelhaft lässt, welche der lebenden Brüder Hermann und Ernst hier gemeint sind.

Nach seines Bruders Hermann Verschwinden aus den göttingischen und hildesheimischen Urkunden erfahren wir lange Jahre nichts über ihn; erst kurz nach des Vaters Tode treffen wir ihn mit seinem Vetter Hildebrand als Ministerial und Eidshelfer des Herzogs Albrecht I. von Braunschweig in Anlass dessen mehrerwähnter Streitigkeiten mit dem Erzbischof Werner von Mainz wegen Gieselwerder im Jahre 1269 in Cassel wieder. (Reg. 113.)¹⁾ In demselben Jahre noch erscheint er in Reg. 114 als Verkäufer von Ländereien und als herzoglicher Burgmann auf den Gleichen (in Lichen), deren Erwerber er mit seinen miturkundenden Vettern, den Brüdern Hildebrand IV. und Hermann IV., bald nachher wurde. Mit denselben Vettern gelangte er, anscheinend in Folge dieser Erwerbung, um diese Zeit zur Ritterwürde, wie sein Zeugnis für das Kloster Reinhausen in dem undatirten Reg. 115 darthut.

Der neue gemeinsame Besitz der Gleichen mit den umliegenden bedeutenden Zubehörungen macht es erklärlich, dass die drei Ritter von nun an häufig zusammen als Zeugen oder bei Verfügungen über ihr Eigenthum in den Urkunden der Umgegend von Göttingen erscheinen, wobei Ernst V. als der ältere gewöhnlich zuerst genannt wird. So finden wir sie im Jahre 1271, einen Verzicht der Brüder Hildebrand und Dietrich (Ritter?) von Kerstlingerode, ihrer Blutsverwandten (consanguinei) besiegelnd (Reg. 116), und in demselben Jahre als Verkäufer von Länderei an das Kloster Wiebrechtshausen. (Reg. 117.) Allein testirt Ernst V. für seinen consanguineus, den Ritter Dietrich von Kerstlingerode, im Jahre 1275 (Reg. 120), und für den jungen Helmold von Plesse 1276 (Reg. 121). Handelnd sehen wir die drei Verwandten in den uns schon bekannten beiden Urkunden von 1277 (Regg. 122, 123), und wiederum finden wir sie in der Zeugenreihe der Urkunde von 1279, wo der Ritter Ernst V. von den Brüdern Hildebrand IV. und Hermann IV., Ritter, gegen die bisherige Gewohnheit abgedruckt erscheint. (Reg. 126.) Aehnlich trennt sie die Urkunde von 1281 (Reg. 128), wo Ernst V. cognatus (Vetter) der genannten Brüder heisst, und wo ausser Hermann VII. noch andere Kinder Ernst's erwähnt, aber nicht genannt werden. Noch in demselben Jahre urkunden die drei Uslar wieder ohne Angabe ihrer Verwandtschaft in der mehrerwähnten Urkunde auf dem Schlosse Gleichen. (Reg. 129.) Nachzuholen ist die Bürgerschaft, welche Ernst V. allein im Jahre 1279 auf dem Schlosse Adelebsen für die Brüder Dietrich, Ditmar und Goldewin von Adelebsen leistet (Reg. 127), mit denen er anscheinend verwandt war.²⁾

Jahres nicht. Sie nennen Hermann's Frau eine vornehme Person, und sagen von ihren Kindern, dass sie das Uslar'sche Wappen nicht führen durften. Ein Mscpt. von Letzner (in der Kgl. Bibliothek zu Hannover) spricht ebenso von Hermann's Heirath in Goslar, ohne dessen Kinder zu erwähnen, sagt aber ausdrücklich, dass er der Stammvater der Patrizier-Familie in Goslar mit einem besonderen Wappen wurde.

¹⁾ Ueber die Stellung Ernst's V. als eines herzoglichen Ministerialen gilt das, was darüber in Hildebrand's IV. Biographie (S. 112) gesagt ist. Vgl. auch Ernst's I. v. U. Biographie (S. 96). — ²⁾ Das schliesse ich aus dem bei Kuchenbecker, von den Erb-Hof-Aemtern in Hessen, Beilagen, S. 14, abgebildeten Siegel Dietrich's von Adelebsen, Ditmar's Sohn, v. J. 1272, wo der gespaltene Schild rechts das Adelebsen'sche Wappen (Flügel), links das Uslar'sche Wappen zeigt. Darnach war wahrscheinlich eine Schwester Ernst's V. v. U. mit dem verstorbenen Ditmar von Adelebsen verheirathet. (Vgl. Zeitschr. des Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde, N. F., V, S. 286.)

Als dann Hermann IV. bald nach 1281 gestorben war, erscheinen die Vettern Ernst V. und Hildebrand IV. noch ferner in den schon besprochenen Urkunden von 1282 bis 1290. (Regg. 131—135, 137, 139.) Am 10. Februar des letztgenannten Jahres (1290) resignirt Ernst V. und sein Sohn Hermann VII., der auch schon Ritter war, nebst dessen Gemahlin Adelheid den halben Zehnten zu Echte dem Erzbischof Gerhard II. zu Mainz aus frommer Rücksicht für das Kloster Wiebrechtshausen, und nennt sich zum Unterschiede von Ernst VI., dem Sohne des verstorbenen Ritters Hermann IV., „senior“. (Reg. 138.)

Gegen Ende seines Lebens, am 5. October 1291, nahm der Erzbischof Gerhard II. von Mainz unsern Ernst V. mit seinem Sohne Hermann VII. und seinem Vetter Hildebrand IV. unter die Lehn-Burgleute seines wichtigsten und festesten Schlosses auf dem Eichsfelde, dem Rusteberge, auf, mit der Verpflichtung, dass einer von ihnen oder ihren Erben beständig dort wohne, wofür die drei Ritter eine jährliche Einnahme von 6 Mark Silber beziehen. (Reg. 140.) Im folgenden Jahre stellen sie über die Belehnung einen Revers aus. (Reg. 141.) In seinem Todesjahre (1295) besiegelt und bezeugt Ernst V. noch als Vetter (patruus) Hildebrand's IV. die von diesem mit seinem Neffen Hermann VI. ausgestellte Urkunde vom 16. Juni über die von den Ausstellern der Urkunde von 1263 (Reg. 105) derzeit versäumte Erwerbung des Obereigenthums an den von ihnen dem Blasiusstifte in Northeim verkauften dortigen halben mainzischen Lehnzehnten. (Reg. 143.)

Die ohne Datum noch im Jahre 1295 von den Söhnen Ernst's V. mit ausgestellte Urkunde (Reg. 145) beweist, dass Ernst in der zweiten Hälfte dieses Jahres gestorben sein muss.

Seiner Gemahlin aus unbekanntem Geschlecht wird zuerst 1269 gedacht (Reg. 114), dann als Wittve ums Jahr 1300 in der undatirten Resignation des Reg. 144. Ihren Vornamen Kunna (Kunigunde) erfahren wir erst aus der Stiftung ihrer Grosssöhne vom Jahre 1336. (Reg. 210.)

26. Rikeke (Rikechen, Rikessen). 1277 (?), 1285. Eine für das Seelenheil des Ritters (dominus) Dietrich von Stochem (auch Stockem) und dessen Gemahlin Rikessen (Rikechen, Rikeke), sowie des hildesheimischen Domherrn Hildebrand (III.) von Uslar (Nr. 19), deren Eltern und Kinder, im 14. Jahrhundert auf den 16. November am Dome zu Hildesheim gestiftete Memorie (Reg. 102) berechtigt zu der Annahme, dass die Gemahlin jenes Dietrich eine Uslar war.

Es findet sich nämlich eine von dem Ritter Dietrich von Stochem in Hildesheim angeblich im Jahre 1277¹⁾ ausgestellte Urkunde, in welcher derselbe mit Consens seiner Gemahlin Rikeke und seiner Erben Lippold, Ernst, Johann und Hildebrand dem Kloster Amelungsborn einen von dem Grafen Conrad von Everstein zu Lehn getragenen Zehnten in Drüber überlässt. Nach einem Regest überliess derselbe Ritter Dietrich und seine Gemahlin Rikeke dem Grafen Engelbert von Everstein, dem Sohne Conrad's, im Jahre 1285 fünf Hufen Landes daselbst, die ebenfalls an das Kloster Amelungsborn kamen.²⁾

Deutet schon die Verbindung, in welcher der Ritter Dietrich von Stochem und seine Gemahlin mit dem Domherrn Hildebrand v. U. in der erwähnten Memorienstiftung erscheinen, auf eine Verwandtschaft beider Familien hin, so wird diese Vermuthung noch gesteigert durch die gemeinsamen Beziehungen beider Geschlechter zum Kloster Amelungsborn und durch die Vornamen der genannten Erben Dietrich's (unter denen nur seine in der Memorie erwähnten Kinder verstanden sein können), von denen die Namen Ernst und Hildebrand um diese Zeit in der Uslar'schen Familie constant waren.

Gegen die natürliche Annahme, Rikeke als Schwester des Domherrn Hildebrand v. U. anzusetzen, sträubt sich die, die Jahre von 1267—1295 umfassende Periode, in welcher Dietrich in hildesheimischen Urkunden erscheint,³⁾ sowie sein und seiner Gemahlin Erscheinen in den vorgenannten Documenten. Wir werden deshalb nicht irren, wenn wir aus den mancherlei Beziehungen, in welchen wir schon Ernst III. v. U., dann dessen Sohn Ernst IV., und wieder dessen Sohn Hermann V. zu dem Stifte Hildesheim sahen, folgern, dass Rikeke eine Schwester Ernst's V. v. U. war. Auf diese Annahme würden nicht bloss die Zeitangaben, sondern auch die im Mittelalter geübte Praxis, nach welcher ihr zweiter Sohn Ernst den Taufnamen seines mütterlichen Grossvaters erhielt, passen.

¹⁾ v. Spilcker, Gesch. der Grafen von Everstein, Urkb., S. 149 u. ff. Darnach wäre die Urkunde vor 1269 zu datiren. — ²⁾ Falke, Trad. Corbej., S. 892. Die Datirung der Urkunde bei v. Spilcker, l. c., Urkb., S. 175, v. J. 1279 scheint darnach unrichtig zu sein. Vgl. Stammtafel II bei v. Spilcker, l. c. — ³⁾ Vgl. die Urkunden dieses Zeitraumes bei Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim, I, u. a. O.

VI. Generation.

27. Joannes I. 1300. Johann I. kommt nur ein einziges Mal und zwar im Jahre 1300 als Inhaber einer Domherrnpfründe beim Augustiner-Collegiatstift zu Heiligenstadt vor, in welcher Eigenschaft er für den Abt und Convent des Cisterzienser-Mönchsklosters Reifenstein den Kauf eines Meierguts (villa) bezeugt. (Reg. 149.)

Sein geistlicher Stand macht es erklärlich, dass seine Verbindung mit den Uslar auf den Gleichen nicht erwiesen ist.

28. Heidenricus (Heyso, Henricus, Heyze). 1300—1346. Obgleich Heidenreich (Henricus), als er am 22. Mai 1300 mit seinem Vater bei der Reformation des Klosters Weende gegenwärtig war (Reg. 147), seinen Stand nicht angab, so wird er doch schon bei diesem seinem ersten Erscheinen in unseren Quellen Knappe gewesen sein, da die Schenkungs-Urkunde, welche er mit seinem Vater und sämtlichen Vettern wenige Monate später (Reg. 148) für das Heil seiner Seele dem Kloster Brenkhausen ausstellt, ihn *militaris* (Knappe) nennt. Nach Verlauf von zwei Jahren führt ihn die Zeugenreihe einer Klosterurkunde unter dem gleichbedeutenden Titel „*famulus*“ auf. (Reg. 151.) Noch in demselben Jahre (1302), als der Vater gestorben war, trat Heidenreich mehrfach handelnd auf. Zuerst am 13. September, indem er und seine mitgenannten Vettern auf die Vogteirechte verzichteten, welche sie an zwei von dem Kloster Lippoldsberg in Fernwahlshausen gekauften Hufen Landes hatten (Reg. 152), und 7 Tage später, als er mit Zustimmung derselben Vettern dem Edelherrn Gottschalk von Plesse 4 Hufen eigenes Land in Elbickerode zu Lehn auftrug. (Reg. 153.)

Das Dorf Diemarden hatte das Augustiner-Nonnenkloster Hilwartshausen im Jahre 1234 vom Abt Dethmar zu St. Michaelis in Hildesheim gekauft¹⁾ und der Erzbischof Gerhard II. von Mainz diesen Kauf im Jahre 1297 bestätigt.²⁾ Weil aber die Vogtei des Dorfes den Edelherren von Plesse zuständig war, so kaufte ihnen das Kloster solche ab,³⁾ welchen Kauf Herzog Albrecht II. (der Feiste) von Braunschweig am 3. Mai 1303 bestätigte. (Reg. 157.) Die Edelherren hatten jedoch die Uslar mit der Vogtei belehnt. Der zeitige Lehnsherr, der Edelherr Gottschalk von Plesse, veranlasst daher die Vettern (*fratruales*) Heidenreich, Hermann VI. und Ernst VI. v. U., ihm die Vogtei zurückzugeben, worüber er am 10. October 1302 auf seinem Schlosse Plesse die Bestätigungs-Urkunde ausstellte. (Reg. 154.) Als Ersatz dafür trugen die genannten Vettern v. U. dem Edelherrn am 16. October desselben Jahres ihre Hälfte des von Ernst V. und Hildebrand IV. v. U. im Jahre 1286 (Reg. 137) als Eigen erworbenen ganzen Dorfes Elbickerode (Alverikerode) auf, um sie als Lehn von ihm zurück zu empfangen. (Reg. 155.)

Heidenreich, der bei diesem Geschäfte als Sohn des verstorbenen Ritters Hildebrand (IV.) bestimmt genannt wird (Regg. 154, 157), vollzog im folgenden Jahre (1303) mit denselben Vettern, denen noch der Ritter Hermann VII. und sein Bruder Alberich III. beitraten, die Schenkung ihres Patronatrechtes über die Kirchen in Almenrode und Hungershausen (in Hessen) an das Kloster St. Wilhelmi in Witzenhausen. (Reg. 158.)⁴⁾ Drei Tage später resignirten die sämtlichen genannten Vettern nach Empfang von 11 Mark dem Kloster Lippoldsberg ihr Lehnrecht an den Zehnten zu Bollensen und Dinkelhausen. (Reg. 159.) Dann erfahren wir länger als 5 Jahre nichts von Heidenreich. Erst Ende November 1308 begegnen wir ihm wieder bei Besiegelung des Verkaufs der zweiten Hälfte des von Bodenhausen'schen Lehnzehnten zu Niedern-Jesa an das Kloster

¹⁾ (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 776 u. ff. — ²⁾ Scheidt, Mant. doc., S. 272. — ³⁾ Undat. Urk. bei (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 783. 1255 hatten die Edelherren dem Kloster die halbe Vogtei verpfändet. (S. 690 das.) — ⁴⁾ Ueber das Patronatrecht in Hungershausen kam das Kloster St. Wilhelmi später mit dem Kloster Mariengarten, welches im Jahre 1275 alle Rechte zu Hungershausen, einschliesslich der Patronatrechte über die dortige Kirche, von den Herren von Ziegenberg erhalten hatte (Landau, wüste Ortschaften in Hessen, S. 292), in einen Streit, der am 3. Juni 1310 vom Official der Präpositur Heiligenstadt zu Gunsten des Klosters Mariengarten entschieden wurde. Das Kloster St. Wilhelmi unterwarf sich am 23. Juli d. J. dieser Entscheidung. (N. vaterl. Archiv, 1826, II, S. 86.) Die Patronatrechte wurden auch vom Kloster Mariengarten noch 1325 ausgeübt (Landau, daselbst) und am 26. April desselben Jahres nochmals durch einen Official der Kirche zu Heiligenstadt anerkannt. (N. vaterl. Archiv, daselbst, S. 94.) Siehe Reg. 212. — Im Besitze des Patronats über die Kirche zum heil. Kreuz (Bach, kurze Gesch. der kurhess. Kirchenverfassung, S. 18, Anmerk. 3.) in Klein-Almenrode finden sich die Uslar noch 1337 (Reg. 212) und 1518 (Reg. 888).

Mariengarten (Reg. 162), nachdem dessen erste Hälfte bereits 1302 an dasselbe Kloster gekommen war. (Reg. 150.)

Mit allen wehrbaren Uslar war Heidenreich um diese Zeit, anscheinend im Gefolge des Herzogs Heinrich I. (des Wunderlichen) von Grubenhagen, gegen Mühlhausen in Fehde. Sie wurde zwar am 6. December 1308 gesühnt (Reg. 163), aber nur, um sogleich wieder auszubrechen, worauf dann am 15. Januar des folgenden Jahres ein neuer Frieden geschlossen wurde. (Reg. 164.) (Siehe S. 50 u. f.)

Heidenreich's Vater war es, wie wir aus dessen Biographie gesehen, im Jahre 1295 (Reg. 143) anscheinend nicht gelungen, die mainzische Bestätigung des Obereigenthums an der, von seinem Vater Hermann III. im Jahre 1263 (Reg. 105) an das Blasiusstift in Northeim verkauften Hälfte seines dortigen Lehnzehnten zu erlangen. Am 7. Februar 1309 übergab nun der Erzbischof Petrus von Mainz jene Hälfte auf die Bitte des Heiso¹⁾ und seiner Vettern Hermann VI. und Ernst VI. dem Stifte in Northeim und empfing dagegen 5 eigene Hufen Landes in Benniehausen und 5 andere in Sennickerode (Reg. 165), mit denen er die Vettern v. U. am 12. Juli zu Nürnberg auf's Neue belehnte. (Reg. 166.) In demselben Jahre gestatteten dieselben Vettern und Alberich III., letzterer zugleich für die Söhne seines verstorbenen Bruders Hermann VII., ihrem Vasallen, dem Knappen Wasmod von Lödingsen, die Verpfändung eines Hofes nebst drei dazu gehörigen Hufen in Fernewahlshausen an den Cleriker Wasmod von Lödingsen und an die Wittve Dietrich's von Wrochthausen (Reg. 167), und im Jahre 1312 schenkten dieselben Vettern vier ebendasselbst gelegene Hufen Landes und eine Mühle, welche derselbe Wasmod von ihnen zu Lehn trug, dem benachbarten Kloster Lippoldsberg (Reg. 169), welchem sie bereits in den Jahren 1302 und 1303 (Regg. 152, 159) ihre Fürsorge zugewandt hatten. Am 14. April 1310 nennen sich Heidenreich und sein Vetter Alberich III. „de Lichen,“ als sie ihren Verwandten, den Vettern von Bodenstern, vor dem Schlosse Gleichen die Schenkung eines Allodiums in Niedern-Jesa an das Kloster Mariengarten bezeugen. (Reg. 168.)

Von den Herren von Amelunxen hatte Heidenreich um diese Zeit Güter in den Dörfern Wergesen, Nortberge, Solingen, Selhosen und Tonbestern in Pfand, welche Heinrich von Hagen, der Schwager der von Amelunxen, dem sie cedirt sind, von ihm einlöst. (Reg. 172.)

Der Kampf der Uslar gegen die Reichsstadt Mühlhausen, welcher seit der Eröffnung des Feldzuges König Albrecht's I. gegen die Landgrafen von Thüringen im Jahre 1307 wohl kaum völlig geruht hatte (s. S. 51), fand durch den von Heidenreich (Heiso), Ernst VI. und Heinrich IV. (Heinno) v. U. mit der Stadt am 8. Mai 1315 geschlossenen Frieden (Reg. 174) seinen Abschluss. Eine weitere Thätigkeit Heidenreich's bei den unaufhörlichen Fehden dieser Zeit ist uns nicht überliefert, dagegen erfahren wir, dass er nach dem 2. November 1315, wo er zuletzt Knappe genannt wird (Reg. 175), und vor dem 6. October des folgenden Jahres, wo er miles heisst (Reg. 176), zur Ritterwürde gelangte.

Als Herzog Otto (der Milde, largus) von Braunschweig am 22. September 1318 für sich und als Vormund seiner Brüder die Regierung übernommen hatte, hielt er sogleich einen grossen Lehntag ab, auf welchem zu erscheinen und Erneuerung der Belehnung nachzusuchen, die strengste Pflicht des Vasallen war. Wer ohne dringende Gründe ausblieb, machte sich des Lehns verlustig. Zugleich diente ein solcher Lehntag zur Entscheidung von Streitigkeiten unter den Vasallen oder mit dem Lehnsherrn vor dem Mannengerichte, und namentlich als Heerschau über die Kriegsmacht des Lehnsherrn.²⁾

In dem uns überlieferten herzoglichen Lehnbuche finden wir unter den zahlreichen Lehnserneuerungen dieses Tages auch die Belehnung des Ritters Heiso v. U. mit dem alten Schlosse Gleichen, den Dörfern Appenrode und Stertshagen mit allen Gerechtigkeiten, dem Zehnten in Gelliehausen nebst dem halben Patronatrechte der dortigen Kirche und 9 daselbst gelegenen Hufen; endlich mit dem Dorfe und Patronat über die Kirche in Wake mit aller Gerechtigkeit, eingetragen. (Reg. 177.) Diese Belehnung erfuhr jedoch, wie wir aus einer späteren Eintragung in das herzogliche Lehnbuch³⁾ ersehen, bald eine wesentliche Aenderung. Sei es, dass die Söhne des verstorbenen Hermann's VII. die Belehnung nicht nachgesucht hatten, oder dass Streitigkeiten über

¹⁾ Das Copialbuch des Blasiusstifts in Northeim (Staatsarchiv zu Hannover) hat Heidenricus. —

²⁾ Falkmann, Beiträge zur Gesch. des Fürstenth. Lippe, II, S. 21. — ³⁾ Siehe den eingeklammerten Satzesatz der Belehnung nebst Bemerkung in Reg. 177.

die Lehnfolge zu schlichten waren,¹⁾ genug, die Brüder Heinrich IV. und Johann (Hans) III. erhielten vom Herzoge nachträglich von Heiso's (Heidenreich's) Lehen die Hälfte des alten Schlosses Gleichen, die halben Zehnten in Gelliehausen und Stertshagen mit je 1 $\frac{1}{2}$ Hufen daselbst, den halben Zehnten in Bremke, 6 Hufen in Appenrode, das halbe Dorf Wake mit aller Gerechtigkeit und ein Viertel des Patronatrechts über die Kirche in Gelliehausen.

Zu dem Kloster Reinhausen, dessen Abt Hermann ihm verwandt oder befreundet scheint, sehen wir Heidenreich in den folgenden Jahren oft in Beziehungen. So als Zeuge 1319 (Reg. 180), 1323 (Reg. 186) und als Schiedsrichter 1322 (Reg. 182), in welchem Jahre er ausserdem mit seinem Vetter Ernst VI. dem Kloster zwei ihnen verpfändete Hufen in Appenrode zurückgab. (Reg. 183.) Auch mit den Herren von Kindehausen zeigt sich eine enge Verbindung, welche auf Verwandtschaft schliessen lässt. Heidenreich testirte 1319 den Brüdern Ludwig und Conrad v. K. die Genehmigung zu einem Verkaufe (Reg. 181) und im Jahre 1322 bezeugte und besiegelte er am 16. August dem Ritter Ludwig von Kindehausen den Verkauf von Gütern in Odagsen, Bördel, Scheden, Mengershausen und Rostorf an das Kloster Hilwartshausen (Reg. 184) und stellte mit seinem Sohne Dietrich I. acht Tage später eine Urkunde darüber aus, dass er selbst weder an diese Güter noch an deren Einkünfte Ansprüche habe, und sie auf Wunsch des Klosters in seinen jederzeit kündbaren Schutz nehmen zu wollen versprochen habe. (Reg. 185.) Im Jahre 1323 wiederholte Heidenreich sein Zeugniß für den Ritter Ludwig von Kindehausen und seinen Bruder Conrad. (Reg. 186.)

Von nun an bis zum Jahre 1329 haben wir über Heidenreich nur die nicht völlig verbürgte Nachricht, dass er ganz oder zeitweilig im Dienste des Herzogs Otto des Milden von Braunschweig stand, dessen zweite Gemahlin Agnes eine Tochter des Markgrafen Hermann von Brandenburg und Wittve des Markgrafen Waldemar von Brandenburg war. Es wird nämlich ein Ritter Heiso von Uslar in der Umgebung der Herzogin genannt, als diese nach dem Aussterben der Markgrafen von Brandenburg askanischen Stammes sich zur Sicherung ihrer Leibzuchtsgelder in der Mark befand.²⁾ Dort erscheint der genannte Ritter Heiso als Zeuge der Herzogin und ihres Gemahls unter märkischen Edelleuten in den Jahren 1324 (Reg. 187) und 1325 (Reg. 190). Aber es wird in Begleitung fast derselben Zeugen in einer Urkunde vom 12. April des letztgenannten Jahres auch ein Heiso de Ursleve, miles, genannt,³⁾ welcher es zweifelhaft machen könnte, ob hier ein Mitglied unserer Familie gemeint ist, wenn wir nicht wüssten, dass die Familie von Ursleve, in welcher der Name Heiso freilich nicht ungewöhnlich war, zu den (nicht ritterbürtigen) Patriziern der Stadt Braunschweig gehörte;⁴⁾ wir dürfen darnach schliessen, dass hier lediglich ein Fehler des Schreibers der Urkunde vorliegt, dem es näher lag „Ursleve“ zu lesen, als „Uslere“.

Der Dienst Heidenreich's am herzoglichen Hofe zu Göttingen scheint bis 1329 gedauert zu haben, denn noch in diesem Jahre war er mit seinem nahen Verwandten, dem Ritter Werner von Adelebsen⁵⁾ u. a. Zeuge — und wahrscheinlich auch Urtheilsfinder⁶⁾ — bei Otto dem Milden, als dieser einen Streit zwischen den Brüdern von Rusteberg und dem Kloster Hilwartshausen entscheidet. (Reg. 194.)

Im nächsten Jahre (1330) gehörte der Ritter Heidenreich mit seinem Sohne Dietrich I. zu den Testatoren, welche sich über das Testament des verstorbenen Pfarrers zu Renshausen, Albrecht von Bodenhausen, insbesondere über ein von ihm dem Stifte Mariengarten vermachtes Legat, einigten. (Reg. 195.) Als Dietrich von Bodenhausen dem genannten Stifte vier Jahre später darüber noch eine besondere Urkunde ausstellte, verbürgten sich dieselben Uslar. (Reg. 208.)

Unter den eventuellen Schiedsrichtern des Herzogs Wilhelm von Grubenhagen begegnen wir dem Heidenreich v. U. im Jahre 1331. Des Herzogs Bruder, Heinrich II. (de Graecia), durch seine an griechischen Luxus gewöhnte zweite Gemahlin von einer Verpfändung zur anderen gedrängt, erwirkte am 31. October 1331 die Einwilligung seines Bruders zum Verkaufe oder Versatze des Schlosses Herzberg, das er, wie alle

¹⁾ Alberich III., der bald nach dem Lehnstage starb, erhielt nach dem herzoglichen Lehnbuche keinen Antheil an den Gleichen, dagegen andere Lehen. — ²⁾ Sudendorf, Urkb. etc., I, Einleit., S. XXXIII. — ³⁾ Riedel, Novus cod. dipl. Brandenb., I. Haupttheil, XV, S. 80. — ⁴⁾ Sack, Gesch. der Schulen zu Braunschweig, I, S. 134. — ⁵⁾ Vgl. das Siegel Werner's v. A. an der Urkunde von 1329 mit dem halben Uslar'schen Wappen. (Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 100.) — ⁶⁾ Vgl. Spittler, Gesch. des Fürstenth. Hannover, I, S. 128.

seine Gebietstheile, seit 1325 mit ihm gemeinsam besass, sowie Einräumung des Näherrechts von Wilhelm's Antheil an dem Schlosse. Wilhelm bestimmt in der Urkunde (Reg. 202), dass, falls sein Bruder auf das Näherrecht verzichte, derjenige, dem er dann seinen Theil versetze oder verkaufe, seinem Bruder Heinrich eine solche Burghude thun solle, wie er selbst sie ihm gethan, worauf Wilhelm dem Grafen Otto von Lutterberg, dem Herrn Ludolf von Medhem und dem Herrn Heiso von Uslar seinen Thurm zu Herzberg überantwortet unter Ertheilung schiedsrichterlicher Gewalt.

Mit dem Kloster Reinhausen tauschten Heidenreich, sein Vetter Ernst VI. und die Söhne von dessen verstorbenem Bruder im Jahre 1334 (in der in Reg. 209 angegebenen Weise) Güter, und nach dem Tode Heinrich's III. erneuerten 1337 dieselben Uslar unter Beitritt von Heidenreich's Sohn Dietrich I. und der Brüder Heinrich IV. und Hans (Johann) III. die den Wilhelmiten (Weissmännlern)¹⁾ zu Witzhausen im Jahre 1303 (Reg. 158) gemachte Schenkung des Patronats über die Kirchen in Almenrode und Hungershausen zum Seelgeräthe, und verkauften den dortigen Ordensbrüdern ihre Güter in Almenrode, nämlich 4 Hufen mit allen Pertinenzen, mit dem Walde, „Uslarisch holt“ genannt, für 8 Mark reinen Silbers. (Reg. 212.)

Unsere Nachrichten über die Theilnahme der Familie an den Fehden dieser Zeit sind äusserst dürftig. Wo wir aber Glieder derselben seit 1308 zum Schwerte greifen sahen, da fehlte Heidenreich nicht. Wir werden ihn uns darnach als ein thätiges Mitglied der dem Raubleben jener Zeit huldigenden Ritterschaft vorzustellen haben, und den Vorwurf der „crudeles et tyrannos,“ welchen der Pfarrer der Kirche zu Klein-Lengden gegen ihn und seine Verwandten Ernst VI. und Hermann IX. im Jahre 1339 erhob (Reg. 214), nicht als ungerechtfertigt abweisen dürfen. Doch scheinen die Jahre seine Lust am Stegreifleben gebrochen zu haben, denn von nun an findet er sich öfter als Förderer frommer Werke in den Urkunden. Zuerst 1340 bei Stiftung einer Seelmesse der von Rusteberg im Kloster Reinhausen (Reg. 215), dann in demselben Jahre bei einer ähnlichen Stiftung und Schenkung seines Vetters Hermann IX. an dasselbe Kloster (Reg. 217) und endlich im Jahre 1342, als er selbst mit seinem Sohne Dietrich I. und seinen Vettern Ernst VI., Hermann IX., Heinrich IV. und Hans III. eine Stiftung für Arme in der Stadt Uslar in der Weise macht, dass der Nutzniesser einer Hufe Landes, welche die Stifter unter dem Namen „Spendehufe“ dem dortigen Rathe als Vorsteher der Stiftung übergaben, von den Aufkünften derselben eine jährliche Spende an Arme geben sollte zu ihrem, ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelenheil. Auch sollte der Nutzniesser der Hufe an jährlich vier Abenden Vigilien halten und folgenden Tages Messe singen lassen. Bessert sich der Ertrag des Landes, so soll sich auch die Spende bessern, worüber der jeweilige Rath zu wachen, eventuell auch einen anderen Nutzniesser zu substituiren hat, falls der bisherige seine Verpflichtungen nicht erfüllt. (Reg. 218.)²⁾

Mit dem Zehnten des Dorfes Olxheim bei Einbeck waren alle Zweige der Uslar gemeinschaftlich vom Erzstifte Mainz belehnt. Von ihnen trugen im Jahre 1344 die einbeckischen Bürger Boldewinus Sartor (dictus de Ryttingerode nach Reg. 222) und Henricus de Weverlinge den Zehnten zu Afterlehn, welche ihn am 21. September d. J. ihren Mitbürgern Heinrich von La, Johann Sep und Heinrich von Lubeke zu Gunsten des Marienstifts vor Einbeck resigniren. (Reg. 219.) Am 19. März des nächsten Jahres (1345) resignirten die Ritter Heidenreich, Ernst VI. und Heinrich IV., sowie die Knappen Dietrich I. und Hans III. v. U. ebenfalls zu Gunsten desselben Stifts den Zehnten ihrem Lehnsherrn, dem Erzbischof Heinrich III. von Mainz (Reg. 221), genehmigten mit ihren weltlichen Söhnen und Vettern acht Tage später den von den erstgenannten Aftervasallen vorgenommenen Verkauf desselben an das Stift (Reg. 222) und bescheinigten zu Northeim am 3. April d. J., dass sie dafür von dem Stifte 8 Mark Silber empfangen hätten. (Reg. 223.)³⁾

Ritter Heidenreich v. U. besass mit seinen Vettern, den Brüdern Heinrich IV. und Hans III. das Dorf Wake vom fürstlichen Hause Braunschweig zu Lehn. (Reg. 177.) Mit der Stadt Göttingen geriethen die Besitzer des Dorfes über ihre gegenseitigen Ansprüche an das angrenzende hintere Hainholz (der jetzige Göttinger Wald) und an den „die Kolinge“

¹⁾ Hepp, Kirchengeschichte beider Hessen, I, S. 90. — ²⁾ Diese Stiftung besteht, wenn auch nicht in der alten Form, doch in der Sache noch heute. Vgl. S. 7 d. B. — ³⁾ Den Zehnten vor Olxheim besass das Marienstift zu Einbeck noch bis in die neueste Zeit. Er stand im J. 1881 zur Ablösung. (Harland, Gesch. der Stadt Einbeck [1881], S. 143.)

genannten Theil des Schirenbühls (s. Note zu Reg. 232) in Streit, den sie am 1. Mai 1346 in der Weise verglichen, dass die genannten Uslar und ihre Söhne, auch Ernst VI. und seine Söhne, sowie die Bauern und Leute des Dorfes Wake auf ihre Ansprüche an das hintere Hainholz, welches mit Gräben und Mahlsteinen gegen Wake bezeichnet wurde, zu Gunsten der Stadt Göttingen verzichteten,¹⁾ wogegen die Stadt den Uslar und ihren Leuten im Dorfe Wake den Besitz des Theils des Schirenbühls, welcher die Kolinge hiess, — es sei Feldacker oder Holz — ohne Hindernisse zugestand. (Reg. 232.) Der Herzog Ernst von Braunschweig bestätigte als Lehnherr der Uslar an demselben Tage diesen Vertrag. (Reg. 233.)

Damit schliessen unsere in den letzten Jahren so zahlreichen Nachrichten über Heidenreich. Wahrscheinlich starb er noch in demselben Jahre, jedenfalls kurz nachher und vor 1351, wo zuerst sein Sohn Hermann VIII. handelnd auftritt. (Reg. 241.) Als verstorben bezeichnet ihn erst eine Urkunde von 1375. (Reg. 307.)

Ogleich der zwischen seinem ältesten Sohne und seinen übrigen Kindern bemerkbare grosse Unterschied des Alters deutlich erkennen lässt, dass Heidenreich zwei Mal verheirathet war, so fehlt uns doch über beide Frauen jede Nachricht.

29. Hermann VI. 1295 — 1314. Der frühe Tod seines Vaters brachte es mit sich, dass der junge Hermann schon bei seinem ersten Erscheinen in den Urkunden selbständig entgegen tritt. Mit seinem Oheim Hildebrand IV. suchte er im Jahre 1295 dem Blasiusstifte in Northeim das Obereigenthum über den von seinem Grossvater mit Zustimmung von dessen Bruder und seinem (Hermann's VI.) Vater im Jahre 1263 an das Stift verkauften halben mainzischen Lehnszehnten in Northeim zu verschaffen (Reg. 143), und in demselben Jahre verpfändete er mit seinem Bruder und den in Reg. 145 genannten Vettern 4 Hufen Land in Langenholtensen an dasselbe Stift. Fünf Jahre später (1300) wird er zuerst „Knappe“, und zur Unterscheidung von seinem Vetter Hermann VII. „junior“ genannt, als er sich mit seinen in Reg. 148 aufgeführten Verwandten in die Brüderschaft des Klosters Brenkhausen aufnehmen liess. Im Jahre darauf war er zugegen bei einem Verkaufe der Edelherrn von Plesse an das Kloster Marienwerder und erhielt in der Zeugenreihe den Platz hinter einem Mitgliede der Dynasten-Familie²⁾ von Meinersen. (Reg. 149 a.) Dem im Jahre 1302 für das Kloster Lippoldsberg ausgesprochenen Verzicht trat er bei (Reg. 152), der Lehnsauftragung von 4 Hufen eigenen Landes in Elbickerode an den Edelherrn Gottschalk von Plesse stimmte er zu (Reg. 153) und in allen die Resignation der Vogtei in Diemarden an denselben Edelherrn betreffenden, in Heidenreich's v. U. Biographie schon ausführlich besprochenen Urkunden dieses und des folgenden Jahres (Regg. 154, 155, 157) wird er unter den Uslar genannt. Auch unter den Schenkgebern des Uslar'schen Patronatrechts über die Kirchen zu Almenrode und Hungershausen an das Kloster St. Wilhelmi in Witzenhausen wird er aufgeführt (Reg. 158), desgleichen 1303 bei Resignation des ihm, seinem Bruder und Vettern zustehenden Lehnrechts an den Zehnten zu Bollensen und Dinkelhausen. (Reg. 159.) Dann schweigen die Urkunden 5 Jahre lang über ihn, bis er sich in den bekannten Fehden gegen Mühlhausen (1308 und 1309) thätig zeigt. (Regg. 163, 164.) Mit seinem Bruder Ernst VI. und seinem Vetter Heidenreich bat er den Erzbischof von Mainz im Jahre 1309, ihren von ihm lehnrübrigen halben Zehnten in Northeim dem dortigen Blasiusstifte zu übertragen und dafür wiederum 10 eigene Hufen in Benniehausen und Sennickerode anzunehmen. (Reg. 165.) Der Erzbischof genehmigte beides noch in demselben Jahre und belehnte die Genannten mit den 10 Hufen. (Reg. 166.) Wenige Monate später gestatteten Hermann VI. und die Uslar des Reg. 167 ihrem Vasallen Wasmod von Lödingsen die Verpfändung eines Hofes mit 3 zugehörigen Hufen in Fernewahlshausen (Reg. 167) und im Jahre 1312 nennt ihn die Schenkungs-Urkunde von dort gelegenen Hufen an das Kloster Lippoldsberg unter den Rittern und Herren der Schlösser Gleichen. (Reg. 169.) Mit seinem Bruder Ernst VI. erscheint er im Jahre 1310, also zwei Jahre früher, als er die Ritterwürde erwarb, bei Besiegelung einer von seinen Blutsverwandten, den Vettern von Bodenstern, vor dem Schlosse Gleichen ausgestellten Urkunde. (Reg. 168.) Eben-

¹⁾ Die Ansprüche an das hintere Hainholz (Göttinger Wald), und dass dieselben durch das falsche Zeugniß eines Hirten aus Herberhausen verloren gegangen sein sollen, leben, von der Sage vielfach ausgeschmückt, noch heute im Gedächtnisse der Waker fort. (v. Wangenheim, Beiträge zu einer Gesch. der Freiherren v. W., S. 1003.) — ²⁾ v. Bülow, Beiträge zur Gesch. der Braunschw.-Lüneb. Lande, S. 21.

dasselbst besiegelt im Jahre 1312 der Knappe Hermann von Bischofshausen mit den Siegeln des Ritters Hermann VI. und des Knappen Ernst VI. v. U., seiner Vettern,¹⁾ eine Vollmacht zum Verkauf von Gütern (Reg. 170) und 1314 erklären dieselben Brüder Hermann VI., Ritter, und Ernst VI., Knappe, wiederum auf den Gleichen, dass der von ihrem Vetter Hermann von Bischofshausen bevollmächtigte Mönch Willekin des Cisterzienserklosters Loccum, Hermann's v. B. väterlicher Oheim und bester Freund der Uslar, über jene Güter Rechnung abgelegt und Zahlung geleistet hat. (Reg. 173.)

Unser Ritter Hermann VI., der im Jahre 1318 (Reg. 179) todt genannt wird, muss nach seinem frühen Auftreten in den Urkunden im kräftigsten Mannesalter gestorben sein. Vielleicht verlor er in der wieder ausgebrochenen Fehde gegen Mühlhausen sein Leben, da der Friedensschluss vom 8. Mai 1315 (Reg. 174) ihn nicht mehr unter den Paciscenten nennt.

Ueber seine Gemahlin erfahren wir aus der späteren Memorienstiftung seines ältesten Sohnes (Reg. 217) nur, dass sie Elisabeth hiess.

30. Ernestus VI. 1295 — 1354. Er wird in Reg. 154 ausdrücklich ein Sohn des verstorbenen Ritters Hermann IV. und Bruder Hermann's VI. genannt, mit welchem er in allen über ihn vorhandenen und vorstehend allegirten Urkunden bis zu dessen Tode zusammen erscheint, mit alleiniger Ausnahme der Urkunde von 1295 (Reg. 143), welche Ernst VI. nicht kennt. Aber noch einmal in demselben Jahre erscheint Ernst mit seinem Bruder zusammen (in Reg. 145) und wird zur Unterscheidung von dem Ritter Ernst V. „der Jüngere“ genannt, während erst die Schenkung vom Jahre 1300 (Reg. 148) die Brüder als Knappen aufführt. Als Herren auf den Gleichen stellen beide mit den Vettern im Jahre 1312 die Urkunde aus (Reg. 169), doch nennt diese nur Hermann VI. „Ritter“, nicht auch seinen Bruder Ernst, der noch lange Knappe bleibt. Sonst deckt sich das in der Biographie Hermann's VI. bis zum Jahre 1315 Gesagte so völlig mit dem, was über Ernst bekannt ist, dass eine Wiederholung überflüssig erscheint.

Ohne den Bruder treffen wir Ernst VI. zuerst am 8. Mai 1315, als er mit seinen Vettern auf den Gleichen: Heidenreich (Heiso) und Heinrich IV. (Heinno), sowie mit den sonst in Reg. 174 genannten Herren eine Fehde gegen Mühlhausen durch Friedensschluss beendet, welche muthmasslich seinem Bruder das Leben gekostet hatte. Dann besiegelt er im Jahre 1318 (Reg. 178) dem Helwicus von Bodenhausen den Verkauf seiner Besitzungen an seinen Bruder, und empfängt auf dem grossen Lehntage, welchen Herzog Otto der Milde von Braunschweig nach seinem am 22. September desselben Jahres erfolgten Regierungsantritte abhielt, die Belehnung mit dem Schlosse Neuen gleichen cum omni jure. (Reg. 177.)

Auch an dem Schlosse Altengleichen hatte Ernst einen Antheil, denn er resignirte mit den Söhnen seines verstorbenen Bruders um diese Zeit $\frac{1}{4}$ dieses Schlosses dem genannten Herzoge, welcher am 29. November d. J. zu Münden gemäss der Bitte der genannten Uslar die Brüder Dietrich, Heidenreich und Hermann von Kerstlingerode wiederum damit belehnte. (Reg. 179.) Dass hier nicht von einer ersten Belehnung der Uslar mit den Gleichen die Rede sein kann, zeigen die Worte dieser Urkunde „quam a nobis (dem Herzoge) habebant in pheodo“ deutlich.

Mit seinem Vetter Heidenreich zeigen sich in den folgenden Jahren 1319 (Reg. 180), 1322 (Reg. 183) und 1323 (Reg. 186) nahe Beziehungen zum Kloster Reinhausen, dessen Abt Hermann aus unbekanntem Geschlechte²⁾ ihnen verwandt oder befreundet scheint, sowie auch zu der Familie von Kindehausen. (Regg. 184, 186.) Nach einem Zeitraume von fast 7 Jahren, in welchem wir nichts von Ernst hören, treffen wir ihn — immer noch als Knappen — als Ernest von den Lychen, von Uslar genannt, im Jahre 1329 wieder bei Ertheilung seines Versprechens an das Kloster Katenburg, dass er das ihm auf drei Jahre überlassene Dorf Riekenrode nach Ablauf dieser Zeit dem Kloster wieder abtreten wolle. (Reg. 192.) Mit seinem ältesten Sohne bezeugt Ernst VI. im October des folgenden Jahres (1330) der Greta von Grone deren Verzicht auf einen halben Sattelhof in Alten-Grone. (Reg. 196.) Bald nachher, jedenfalls vor dem 4. August 1331, bestätigt sein Zeugniß für die Vettern Otto und Conrad von Rusteberg von diesem Tage die Erlangung der Ritterwürde, welche anscheinend für seine neue

¹⁾ Die Mutter Hermann's von Bischofshausen und die Mutter der Brüder Hermann VI. und Ernst VI. v. U. (eine von Bodenstern nach Reg. 168?) waren Schwestern. — ²⁾ Bekannt von 1313—1322 (Wolf, Comment. de archidiacon. Nortun., Diplom., S. 16, 19); vgl. Reg. 176.

Stellung als officialis (Beamter) auf dem Rusteberge erforderlich war, denn gleichzeitig mit jener erscheint er als solcher in Reg. 199. Hier folgt Ernst unmittelbar seinem Schwiegervater, dem Ritter Johann von Hardenberg, dem bisherigen officialis auf dem mainzischen Schlosse Hardenberg, welcher von dort aus in gleicher Stellung nach dem Rusteberge versetzt wurde, und, wie sein Schwiegersohn, hier 1331 zuerst officialis genannt wird.¹⁾ Ueber die dienstliche Stellung des damaligen Officialis auf dem Rusteberge vermag ich eben so wenig Gewisses anzugeben, wie über die Dauer von Ernst's Dienst auf dem mainzischen Schlosse. Wolf, der Geschichtschreiber des Eichsfeldes und der Familie von Hardenberg, nennt den Ritter und officialis der Urkunde von 1331, Johann von Hardenberg, ohne Weiteres „Oberamtmann“,²⁾ und ein anderer Schriftsteller dieser Familie³⁾ sieht in ihm den „Amtmann“ der Burg, d. h. den Hauptmann oder officialis, mithin den Gouverneur oder militärischen Commandanten der Festung, und nicht etwa einen Richter oder Justizamtmann. Aber es ist kaum glaublich, dass eine solche Stellung gleichzeitig zwei Personen inne hatten, und ich möchte deshalb in dem officialis einen Beamten im Allgemeinen sehen, der nach Erforderniss den Dienst als Vogt (identisch mit Amtmann) oder Burgmann etc. auf dem Rusteberge zu versehen hatte.⁴⁾

Die Ehe des Ritters Ernst VI. v. U. mit einer Tochter jenes Ritters Johann von Hardenberg (todt 1350) und dessen Gemahlin Gisela⁵⁾ (todt 1348) war um diese Zeit nicht mehr jung, denn schon im Jahre 1330 sahen wir den ältesten Sohn Ernst's, den Knappen Hermann X., mit dem Vater urkunden. (Reg. 196.) Aber erst im Jahre 1333 lernen wir die Verbindung kennen aus der Urkunde vom 24. Mai, worin Ernst V. mit seinem Schwiegervater als Pfandbesitzer des Dorfes Geismar genannt wird. (Reg. 205.) Die mainzische Burg Gleichenstein war Letzterem nach dieser Urkunde anscheinend bis dahin allein verpfändet; aber noch in demselben Jahre (1333) treten mit ihm die Ritter Ernst VI. von Uslar und Bertold von Worbis,⁶⁾ sowie der Knappe Johann von Winzingerode⁷⁾ — alle Beamte auf dem Rusteberge — als Mitinhaber der Pfandschaft auf. Von der bezahlten Pfandschuldsumme erhielt nach der Urkunde (Reg. 207) der Dechant Hermann des Stifts U. L. Frauen zu Erfurt 5 Turnosen.⁸⁾

Die Nachrichten der folgenden Jahre zeigen Ernst VI. als Wohlthäter für Klöster und Arme: 1334 bei einem Tausch von Gütern mit dem Kloster Reinhausen (Reg. 209); 1337 bei einer Schenkung an das Kloster St. Wilhelmi zu Witzenhausen (Reg. 212); 1340 bei der Schenkung, welche sein Neffe Hermann IX. dem Kloster Reinhausen für sein, seiner verstorbenen Eltern und seines verstorbenen Bruders Seelenheil macht. (Reg. 217.) Auch ist er im Jahre 1342 Mitstifter der bei seinem Vetter Heidenreich ausführlich besprochenen Spende für Arme in der Stadt Uslar. (Reg. 218.) Aber alle diese Wohlthaten verhinderten nicht, dass der Pfarrer der Kirche zu Klein-Lengden in einer Streitsache mit seinem dortigen Amtsbruder den Vorwurf eines grausamen Tyrannen auch gegen ihn erhob. (Reg. 214.) Bei der uns schon bekannten Resignation und dem Verkauf des vom Erzstifte Mainz relevirenden Zehnten zu Olxheim an das Marienstift vor Einbeck findet sich Ernst VI. unter den Ausstellern der betreffenden Urkunden (Regg. 219, 221, 222, 223), ebenso in dem Vertrage mit dem Rathe zu Göttingen über das hintere Hainholz und einen Theil des Schirenbühls, die Kolvinge genannt. (Regg. 232, 233.)

Aus Ernst's letzten Lebensjahren sind nur wenige Nachrichten vorhanden. Im Jahre 1348 bezeugt und besiegelt er die Beilegung eines über eine halbe Hufe zu Schwackhausen zwischen zwei göttingischen Bürgerfamilien entstandenen Streites (Reg. 239), und 1352 resignirt er mit seinen und den Söhnen bezw. dem Enkel seines verstorbenen Veters Heidenreich, dem Edelherrn Gottschalk von Plesse die Vogtei zu Potzwenden zu Gunsten des Sivert und Heinrich von Bülzingsleben. (Reg. 243.) Seine letzte be-

¹⁾ Wolf, Hardenberg, I, S. 45; Urkk. S. 62. — ²⁾ Daselbst. — ³⁾ Lang, Gesch. des Hardenbergischen Geschlechts. (Mscpt. v. J. 1795 in der Biblioth. des hist. V. f. Nieders. zu Hannover.) — ⁴⁾ Vgl. die folgenden Noten 6 u. 7. — ⁵⁾ Wolf, l. c., I, S. 46. — ⁶⁾ 1334 advocatus (Vogt) in Rusteberg (Herquet, Urkb. der Stadt Mühlhausen, S. 418); 1342 Amtmann daselbst (Gudenus, Cod. dipl. Mog., I, S. 973). — ⁷⁾ 1331 (Reg. 199) und 1333 (Wolf, Eichsf. Urkb., S. 70) castrensis (Burgmann, auch Burgherr) in Rusteberg; 1337 Vogt daselbst (Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 42); „um 1339“ offic. in Rusteberg (Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 136); 1341 Amtmann und Burgmann das. (Wolf, l. c., S. 71); 1342 bei Jaeger, l. c., S. 48 Vogt das.; dagegen in demselben Jahre bei Gudenus, l. c., S. 973 Amtmann daselbst. Vogt, Amtmann und officialis waren also gleichbedeutend. — ⁸⁾ Ueber Turnosen, die ihren Namen von der Stadt Tours führten, vgl. Bodmann, Rheingauische Alterthümer, S. 746 u. ff.

kannte Handlung vollzog Ritter Ernst VI. am 2. März 1354, indem er die Kaufmannsgilde zu Göttingen mit der dortigen s. g. Hanse, welche die Uslar von den Herzögen von Braunschweig-Grubenhagen zu Lehn trugen, belehnte. (Reg. 249.)

Die Verhältnisse dieses Lehns sind nicht klar. Schmidt, der Herausgeber des Göttinger Urkundenbuches, lässt es in der zu diesem ältesten bekannnten Hanse-Lehnbriefe gegebenen Note¹⁾ zweifelhaft, ob darunter das Hausirrecht, oder wirklich das Recht, Handel zu treiben, zu verstehen ist, während Frensdorff²⁾ 15 Jahre später nur der letzteren Ansicht huldigt. Gleichzeitig berichtet auch Schmidt in einem über das mittelalterliche Göttingen gehaltenen Vortrage³⁾ seine frühere Ansicht dahin, dass mit dem Besitz der Hanse das Recht erteilt wurde, Wachs, Feigen, Mandeln, Reis und Gewürz nach Gewicht zu verkaufen. Seiner Angabe zufolge waren es vorzüglich die Höker, welche die Hanse zu erwerben suchten, um ihr Geschäft, das namentlich Häring, Stockfisch und Bücking vertrieb, zu erweitern.⁴⁾

Dieser wohl das Richtige treffenden Erklärung gegenüber, will der göttingische Syndicus Seidensticker⁵⁾ darin entweder eine aus landesherrlicher Gnade bestehende Gilde (Stiefelgilde)⁶⁾ sehen, welche ein vom Landesherrn dependirendes Gewerbe trieb, und von den städtischen Gilden wohl zu unterscheiden ist, oder er hält sie für die alte Einigung der Kaufleute aus der Vorzeit der Gilden mit dem Rechte, sich abzuschliessen und andere aufzunehmen. Trifft der erste Fall zu, so mag der Landesherr das Gewerbe an die Uslar gegeben, und diese wiederum, als Göttingen mächtiger wurde, die Kaufleute dieser Stadt damit belehnt haben; im anderen Falle mag das Recht, solche Einigungen zu gestatten — welches vom Landesherrn durch seine Vögte in den Städten streng gewahrt wurde — durch Belehnung auf die Uslar und von diesen auf die Kaufleute gekommen sein.⁷⁾

Dass die After-Belehnung von 1354 nicht die älteste ist, welche erteilt wurde, beweist die in diesem wie in allen späteren Lehnbriefen (Reg. 256) immer wiederkehrende Erwähnung der Vorfahren, von denen die Hanse auf sie — die Aussteller der Lehnbriefe — gekommen ist. Es deutet sogar die, der belehnten Gilde stets auferlegte Verpflichtung, bei Mutung des Lehns ein Stübchen⁸⁾ Wein als Recognition zu liefern, darauf hin, dass das Lehn in eine Zeit hinaufreicht, wo meist Naturalien an Geldesstatt gegeben wurden.⁹⁾

Nicht lange nach dieser Belehnung von 1354 muss Ritter Ernst VI. gestorben sein. Am 6. December des folgenden Jahres urkunden bereits seine Söhne (Reg. 252), obwohl er erst am 1. September 1356 als verstorben genannt wird. (Reg. 253.)

31. Hermannus VII. 1281—1307. Als der Ritter Ernst V. v. U. im Jahre 1281 in Göttingen die Urkunde zu Gunsten des Klosters Lippoldsberg ausstellte (Reg. 128), gedenkt er zuerst seiner Kinder, nennt aber nur den ältesten Sohn Hermann (VII.), der also damals anscheinend allein volljährig war. Ob Hermann derzeit schon Knappe war, lässt diese Urkunde eben so wenig mit Sicherheit erkennen, wie die folgenden der Jahre 1282 (Reg. 132) und 1283 (Reg. 134); da er aber 1290 bereits Ritter genannt

¹⁾ Götting. Urkb., I, S. 178. — ²⁾ Göttingen in Vergangenheit und Gegenwart (1878), S. 15. — ³⁾ Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 23. — ⁴⁾ Das Gildebuch der Kaufleute macht für die Zeit von 1369—1407 129 Personen namhaft, welche die Hanse gewannen; im 15. Jahrhundert schwanken die jährlichen Verleihungen, die übrigens auf Lebenszeit galten, zwischen 1 und 27. Bis zum Jahre 1620 kostete die Belehnung 6 Schillinge, dann 3 Mark. (Hansische Geschichtsblätter, l. c.) — ⁵⁾ „Rechte und Geschichte der Stadt Göttingen.“ Msept. der Univers.-Biblioth. in Göttingen (S. 137 des handschr. index msept.) — ⁶⁾ In einem Schreiben vom 14. Januar 1766 (Recesse und Normale Tom. II, S. 199—202 und 582—588 im Stadtarchive zu Göttingen) heisst es: „In Ansehung der Stiefel- oder Hansen-Gilde, womit die Kaufmannsgilde von denen von Uslar belehnt wird — — —.“ Der Tradition zufolge sollen die Göttinger Kaufleute, wenn sie von auswärts Waaren holen wollten, sich zu ihrer Sicherheit von den Herren von Uslar und deren Leuten haben begleiten lassen, und weil diese Begleitung gewaffnet und gestieft gewesen, so hätten die Kaufleute als Recognition jedem Reuter ein Paar Stiefel gegeben, wonach dann die Gilde selbst die Stiefelgilde (Stiefeler) genannt sei. — ⁷⁾ Grimm (deutsches Wörterbuch, 1877) hält die Hanse für einen Zins, den eine Vereinigung, Genossenschaft, zu entrichten hat. Dasselbst auch die Angabe, dass es in einem Mühlhäuser Statut des 14. Jahrhunderts so viel bedeutet wie Innung. — ⁸⁾ Etwa 4 Liter. — ⁹⁾ Nach Falckenheiner, Gesch. hess. Städte und Stifter, I, S. 212. Der Versuch, „alten Wein“ in den Lehnbrief zu setzen, scheiterte am Widerstande der Vasallen. Bei der letzten Belehnung am 1. März 1848 wurde der Wein gemeinschaftlich von dem Lehnsherrn und den Vasallen getrunken. (Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 178, Note.) Das Lehn ist von der Kaufgilde zu Göttingen am 20. April 1858 Mangels eines Lehnsubjects refutirt, und sind darnach die Ansprüche der Familie aufgegeben.

wird (Reg. 138), so ist dies kaum zu bezweifeln. Durch die Ritterwürde gelangte er mit seinem Vater und dessen Vetter Hildebrand IV. zu einem Burgmannssitze auf dem Rüsteberge, womit der Erzbischof Gerhard II. von Mainz die Genannten, welche jährlich 6 Mark Silber erhalten, gegen die Verpflichtung, dass einer von ihnen dort beständig wohne, im Jahre 1291 belehnt. (Reg. 140.) Im folgenden Jahre reversiren sich die drei Ritter v. U. darüber gegen den Erzbischof. (Reg. 141.) Wie lange sie diese Stellung bekleideten, erfahren wir nicht. Ernst V. starb schon im Jahre 1295, bald nachdem er mit seinem Sohne Hermann VII. am 16. Juni die mehrbesprochene Urkunde (Reg. 143) auf den Gleichen besiegelt und mit Hermann's Bruder Alberich III. ausserdem bezeugt hatte. Noch in dem Todesjahre des Vaters verpfänden die Brüder mit ihren Vettern Länderei an das Blasiusstift in Northeim (Reg. 145), und in einem der folgenden Jahre bis 1302 resigniren die Brüder allein ihre Rechte an den Zehnten zu Elben dem Heynemann, Herrn zu Itter. (Reg. 144.) Später finden wir die Spuren von Hermann's Thätigkeit fast ausschliesslich bei Schenkungen und Veräusserungen an Klöster. So war er im Jahre 1298 Zeuge bei einer Erwerbung des Klosters Pölde (Reg. 146); 1300 bei einer Schenkung von 18 Morgen Land zu Wahnbeck, die er mit dem Ritter Hildebrand IV. und seinen sonst in Reg. 148 genannten Verwandten dem Kloster Brenkhausen macht, um als Mitglied der dortigen Bruderschaft jährliche Seelenmessen zu erlangen. Zwei Jahre später besiegelt er den Vertrag, durch welchen die Hälfte des Zehnten zu Niedern-Jesa an das Kloster Mariengarten gelangt (Reg. 150),¹⁾ und bezeugt einen Verkauf des Klosters Pölde. (Reg. 151.) Auch verzichtet er in demselben Jahre (1302) mit seinem Bruder und seinen Vettern Heidenreich, Hermann VI. und Ernst VI. auf die ihnen in Fernewahlshausen zuständigen Vogteirechte an 2 Hufen daselbst, welche das Kloster Lippoldsberg gekauft hat. (Reg. 152.) Endlich wird Hermann VII. in diesem Jahre unter den Uslar genannt, welche zu der von seinem Vetter Heidenreich vollzogenen Lehnsauftragung von 4 eigenen Hufen in Elbickerode an den Edelherrn Gottschalk von Plesse consentiren und die Urkunde (Reg. 153) bezeugen. Die Documente des Jahres 1303 sehen ihn unter den Ausstellern; zuerst bei der Schenkung des Uslar'schen Patronat-rechtes über die Kirchen in Almenrode und Hungershausen an das Kloster St. Wilhelmi in Witzhausen (Reg. 158) und bei der Vereinigung derselben Uslar mit dem Kloster Lippoldsberg über das Lehnrecht an den Zehnten zu Bollensen und Dinkelhausen. (Reg. 159.)

Mit der Stadt Mühlhausen geriethen die Brüder Hermann VII. und Alberich III. im Jahre 1307, anscheinend wegen Gefangenhaltung des Johann von Heiligenstadt, in einen Streit, welcher am 22. Mai beigelegt wurde. (Reg. 161.) Ob Hermann bei der wahrscheinlichen Erneuerung der Fehde das Leben verlor, lässt sich nicht ermitteln, jedenfalls erscheint er ferner nicht mehr in den Urkunden. Der nächste bekannte Friedensschluss mit Mühlhausen vom 6. December 1308 (Reg. 163) erwähnt ihn schon als verstorben.

Seine uns aus dem Jahre 1290 bekannte Gemahlin hiess Adelheid. (Reg. 138.) Hermann's Söhne und Enkel stifteten für ihn, seinen Bruder und deren Eltern im Jahre 1336 eine Seelenmesse im Kloster Reinhausen. (Reg. 210.)

32. Alverich III. (Elvericus.) 1295 — 1318. Vierzehn Jahre nach seiner ersten Erwähnung unter den Kindern des Ritters Ernst V. (Reg. 128) unterschreibt Alberich III. mit seinem Vater und Bruder die mehrerwähnte Urkunde vom 16. Juni 1295 (Reg. 143) auf den Gleichen, siegelt aber nicht mit. In demselben Jahre begegnen wir ihm unter den Ausstellern einer Pfand-Urkunde (Reg. 145) als Sohn des (verstorbenen) Ernst V. und als Bruder Hermann's VII., mit dem er auch in einem der folgenden Jahre (Reg. 144) die Resignation ihres Zehnten zu Elben an den Herrn Heynemann zu Itter vollzieht, und dabei zuerst „Knappe“ genannt wird. In dieser Eigenschaft erscheint er von nun an in allen vörhin besprochenen Urkunden seines Bruders bis zu dessen Tode, mit alleiniger Ausnahme der Bezeugung von 1298 (Reg. 146) und der Besiegelung von 1302. (Reg. 150.)

Den Kampf gegen die Reichsstadt Mühlhausen hat er mit dem Bruder — so weit unsere Kenntniss reicht — eröffnet und am 22. Mai 1307 durch eine Sühne beendet (Reg. 161), aber schon im nächsten Jahre wieder aufgenommen, worauf er mit den noch jugendlichen Söhnen seines, vielleicht in der Fehde gefallenen Bruders und den

¹⁾ Die andere Hälfte kommt 1308 (Reg. 162) an das Kloster.

anderen mitkämpfenden Vettern am 6. December 1308 wiederum mit der Stadt Frieden schloss. (Reg. 163.) Aber auch dieser war nur von sehr kurzer Dauer, wie der neue Friedensvertrag vom 15. Januar 1309 (Reg. 164) beweist. Mit seinen Vettern Heidenreich, Hermann VI. und Ernst VI. gestattet Alberich am 9. September d. J. dem Wasmod von Lödingsen die Verpfändung Uslar'scher Lehgüter unter Uebernahme der Bürgschaft von Seiten Alberich's für die Söhne seines verstorbenen Bruders. (Reg. 167.) Im folgenden Jahre (1310) testirt er vor dem Schlosse Gleichen eine Schenkung an das Kloster Mariengarten (Reg. 168), wobei er sich „de Lichen“ nennt, und 1312 zählt ihn die Uslar'sche Schenkungsurkunde für das Kloster Lippoldsberg zu den „Herren auf den Gleichen.“ (Reg. 169.) Dann nimmt Alberich den Kampf gegen Mühlhausen allein auf, und beendet ihn durch eine vorläufige Sühne am 17. August 1313. (Reg. 171.) Später erscheint er nur noch in dem Lehnbuche über die von dem Herzoge Otto dem Milde von Braunschweig auf dem grossen Lehntage des Jahres 1318 vollzogenen Belehnungen. (Reg. 177.) Er empfängt daselbst $\frac{1}{4}$ des Zehnten zu Eschershausen, 3 Hufen Landes in Reliehausen und eine Hufe in Sohlingen. Von seiner Mitbelehnung an den Gleichen ist keine Rede, auch nicht, als seine Neffen Heinrich IV. und Hans III. — wahrscheinlich nachträglich, wie aus der eingeklammerten Belehnung in Reg. 177 hervorgeht — das halbe Schloss Altengleichen und die anderen dort genannten Güter vom Herzoge empfangen. Ob sein kinderloser Tod eine spätere Lehnsreichung verhinderte, oder ob Alberich, müde der unsicheren Zeit und des vielen Raufens, sich von der Welt zurückzog und in ein Kloster ging, bleibt unaufgeklärt. Ganz unwahrscheinlich ist Letzteres nicht, weil erst die von seinen beiden Neffen und den Söhnen des Aelteren derselben für ihn, seinen Bruder und ihre Eltern 18 Jahre später gestiftete Seelenmesse im Kloster Reinhausen (Reg. 210) uns von seinem Ableben Kunde giebt.

Zur Ritterwürde ist Alberich III. nie gelangt, trotz der Angabe des letztgenannten Regests, welches ihn dominus nennt.

Von einer eingegangenen Ehe findet sich keine Spur.

33. dom. Bertold dictus de Uslaria, sacerdos. 1303. Das nur den Uslar auf den Gleichen eigene „dictus,“ so wie die Beziehungen dieses Geistlichen zu dem in Verbindung mit jenen vielgenannten Kloster Lippoldsberg, wie sie in der einzigen über ihn bekannten Urkunde vom Jahre 1303 (Reg. 156) dargelegt sind, bürgen dafür, dass Bertold unserer Familie angehörte.

Der Mangel sonstiger Nachrichten über ihn und über seine Verwandtschaft mit den Personen unserer Stammtafel erklärt sich durch sein Priesteramt.

VII. Generation.

34. Thidericus I. (Thyle, Tile, Dyderich). 1322—1348. Dietrich I., wahrscheinlich aus der ersten Ehe des Ritters Heidenreich entsprossen, tritt im Jahre 1322 mit seinem Vater in der bei Letzterem schon erwähnten Urkunde vom 24. August (Reg. 185) als Knappe zuerst in unsere Geschichte ein. Später scheint es dem Einflusse des Vaters, welcher in den Jahren von 1324—1329 selbst eine Stellung am Hofe Herzog Otto's des Milde bekleidete, gelungen zu sein, auch den Sohn in die Umgebung dieses Fürsten einzuführen. Bereits im Jahre 1326 sehen wir Dietrich als herzoglichen Vogt (advocatus)¹⁾ am Hofe zu Göttingen, als der von Conrad von Berlepsch zum Schiedsrichter angerufene Herzog mit ihm und mit anderen vom Herzoge zu Rathe gezogenen Personen einen Streit der Herren von Berlepsch mit dem Kloster Mariengarten über Klostergüter, woran die genannten Herren Ansprüche machten, in der Hauptsache zu Gunsten des Klosters entscheidet. (Reg. 191.) Es scheint, dass Dietrich's Stellung zum Herzoge eine lediglich berathende gewesen ist, da sie an keine bestimmte Residenz gebunden war. Das Schwankende in den Bezeichnungen seiner Stellung in den Urkunden lässt sein Verhältniss zum Herzoge in der Folgezeit schwer erkennen. Während er sich

¹⁾ Der Vogt, advocatus, später auch Amtmann genannt, war, besonders im Göttingischen, im 13. Jahrhundert die erste obrigkeitliche Person nach dem Landesherrn, und vereinigte die richterliche, militärische und polizeiliche Gewalt in sich, wofür er einen Antheil an den Abgaben und Strafgeldern der Bürgerschaft bezog. Im 14. Jahrhundert von dem städtischen Rathe aus der Verwaltung verdrängt, musste er sich auf die richterlichen Functionen beschränken. (Havemann, Gesch. der Lande Braunsch. u. Lüneb., 1853/57, I, S. 575, 602, 636; Hüne, Gesch. des Kgr. Hannover, I, S. 449; Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, II, S. 2, 36.)

als Bürge für seinen Vetter Ernst VI. v. U. am 24. Februar 1329 bloss „Knappe“ nennt (Reg. 192), und am 5. Juni desselben Jahres bei Bezeugung des Verkaufs des Waldes „Lieth“ Seitens der Kirche zu Jühnde an das Kloster Mariengarten sogar jede Standesbezeichnung fallen lässt, fügt er wenige Tage später bei Consentirung dieses Verkaufes durch den Patron jener Kirche seinem Namen den Titel eines herzoglichen Beamten (officiatus) wieder bei. (Reg. 193.) Aehnliches zeigt sich in den beiden Urkunden des Jahres 1330. In der ersten vom 3. Juni nennt er sich bloss „Knappe“ (Reg. 195), bei Testirung einer Bestätigung der gemeinsam regierenden Herzöge Magnus I. (des Frommen) und Otto (des Milden) im November aber wieder „herzoglicher Vogt“. (Reg. 197.) Als Knappe und Vogt unterschreibt er seine letzte bekannte Urkunde im Dienste Otto's des Milden im Jahre 1331 (o. D.) für den Knappen Heinrich von Harste zu Gunsten des Blasiusstifts in Northeim. (Reg. 200.) Noch in demselben Jahre verlässt er seine Stellung am Hofe und tritt als Rath (consul) in den Dienst der Stadt Göttingen. Schon am 1. Mai d. J. gehört er dort zu den urkundenden Rathsherren,¹⁾ mit denen er noch in zwei Urkunden vom 21. September d. J. (Reg. 201) und vom folgenden Tage²⁾ genannt wird, dann aber, jedenfalls im nächsten Jahre (1332) aus der Zahl der Stadträthe verschwindet. Wahrscheinlich lebte er von nun an bei dem Vater auf Altengleichen, da seiner bis zum 3. April 1345 nur als Knappe und ohne Angabe einer amtlichen Stellung in den uns schon bekannten Urkunden (Regg. 208, 209, 212, 217, 218, 221—223) gedacht wird.

Herzog Otto der Milde von Braunschweig war am 1. September 1344³⁾ gestorben. Der schon am 17. April 1345 von den überlebenden fürstlichen Brüdern zu Münden errichtete Erbtheilungsrecess hob die bisherige gemeinsame Regierung auf und machte Ernst zum Herrn über „dat lant Overwolt, dar Göttingen inne liget,“ wogegen das Land um Braunschweig und Wolfenbüttel an Magnus I. fiel. Die Thätigkeit des Knappen Dietrich I. v. U. bei den Verhandlungen über diese, die fürstliche Macht aufs Neue erschütternde Theilung scheint von Bedeutung gewesen zu sein, denn wir sehen ihn nicht allein als Zeugen und Unterhändler unter den beiden Ausfertigungen dieses Recesses (Reg. 225), sondern auch ferner noch oft in dem Rathe und in der Umgebung des neuen Regenten des Göttinger Landes. Zunächst schon am 4. und 5. Mai desselben Jahres (1345), als die beiden Herzöge sich verabredeten, das ihnen gemeinsam verbliebene Lehnrecht (Patronat), sowohl über die Präbenden der Chorherrnstifte zu St. Blasius in der Burg und zu St. Cyriacus auf dem Berge in und vor der Stadt Braunschweig, als auch über die Altäre und Vicarien in der Burg daselbst alternirend auszuüben. In sämtlichen darüber ausgestellten drei Urkunden ist Dietrich Zeuge und Vermittler (Reg. 226), und ebenso unterschreibt er sich unter der gleichzeitigen Urkunde, in welcher die herzoglichen Brüder eine Erbverbrüderung errichten, worin sie sich gegenseitig geloben, dass, falls einer von ihnen ohne Erben stürbe, der Andere dessen Land, Gut und Gülte besitzen und behalten sollte. (Reg. 227.)

Nachdem so das Erbe Otto's des Kindes abermals einer Zersplitterung preisgegeben war, bestätigte Herzog Ernst, der Stifter der Göttingischen Linie, sogleich am 21. Juli d. J. seiner Residenzstadt Göttingen in dem dortigen Gasthause zu den Predigern (Paulinern) ihre Privilegien (Reg. 229), gewährte am folgenden 9. August den Wunsch der Einwohner von Münden, dass diese nicht ausserhalb ihrer Stadt Recht zu nehmen brauchen (Reg. 230) und bestätigte am 23. Januar des folgenden Jahres (1346) zu Northeim dem dortigen Blasiusstifte ebenfalls die Privilegien. (Reg. 231.) Alle diese Handlungen bezeugt der Knappe Dietrich I. im Gefolge des Herzogs. Als am 1. Mai desselben Jahres die sämtlichen Uslar mit der Stadt Göttingen sich über ihre Eigenthumsrechte an den zwischen Wake und Göttingen liegenden Holzungen einigen, ist Dietrich — zum letzten Male mit seinem Vater — unter den Ausstellern der Urkunde. (Reg. 232.) Dann treffen wir ihn im Jahre 1346 noch zwei Mal an der Seite seines Fürsten, einmal, als dieser am 30. August zu Northeim dem Kloster Walkenried seinen Schutz verspricht und ihm neben verschiedenen Gnadenbeweisen seine Güter und Privilegien bestätigt (Reg. 234 nebst Bemerk.), sodann am 18. November, als der Herzog sein Schloss Bovenden an Bürger zu Göttingen und Northeim für 120 Mark löth. Silbers verpfändet, nachdem er

¹⁾ und ²⁾ Nach Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 425 (vgl. S. 431) zum Jahre 1331 sind dies die Regesten Nr. 122 und 124 des Göttinger Urkundenbuches, Th. I, wo die Namen der ausstellenden consules weggelassen sind. — ³⁾ Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1886, S. 86, Nr. 226; Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig, S. 140.

den früheren Inhabern, den Herren von Hardenberg, den Pfandschilling erstattet hatte. Der Herzog nennt in der Urkunde (Reg. 236) Dietrich I. v. U. seinen „Diener,“ und verspricht den neuen Pfandbesitzern, ohne ihren Willen keinen Amtmann dahin setzen zu wollen; stürbe er aber vor Rückzahlung des Pfandschillings, so solle das Schloss an Dietrich v. U. und die sonst in der Urkunde Genannten übergeben werden.

Ueber Dahlum und Seesen waren der Herzog und Dietrich v. U. mit Luthard von Wenden aus unbekannter Ursache in Streit gerathen, welcher am 4. November 1347 beigelegt wird. (Reg. 237.)

Zu Anfang des folgenden Jahres wurde auch Niedersachsen von jener pestartigen Seuche ergriffen, welche unter dem Namen des schwarzen Todes von 1347 — 1350 ganz Europa entvölkerte.¹⁾ Obgleich man den Juden die Schuld daran beimass, und unter dem Vorgeben, dass sie die Brunnen vergiftet hätten, mit aller Grausamkeit gegen ihr Leben und ihr Eigenthum wüthete,²⁾ zeigte sich Herzog Ernst ungewöhnlich duldsam und vorurtheilsfrei gegen die Juden in Göttingen, indem er ihnen am 10. März 1348 einen Schutzbrief ausstellte. Es ist dies das letzte Document, welches der Knappe Dietrich I. v. U. für den Herzog Ernst bezeugt. (Reg. 238.) Zwar begegnen wir ihm noch einmal in einer Uslar'schen Urkunde vom 25. Mai d. J., betreffend die Beilegung eines Streites (Reg. 239), aber lange überlebte er jene Schreckenszeit gewiss nicht, weil schon im Jahre 1351 (Reg. 241) sein Sohn handelnd auftritt. Muthmasslich wurde er selbst ein Opfer jener Seuche. Als verstorben erwähnt seiner erst die Urkunde von 1375. (Reg. 307.)

Von seiner Gemahlin sagen unsere Nachrichten nichts.

35. Henricus II. 1345 — 1384. Zuerst im Jahre 1345 (Reg. 222), dann in den uns schon bekannten Regesten von 1346 — 1348 (Nr. 223, 232, 239) lernen wir noch drei jüngere Söhne des Ritters Heidenreich kennen, die wir nach dem Zeitraume von 23 Jahren, welcher ihr erstes Erscheinen von dem ersten Bekanntwerden des Knappen Dietrich I. in unseren Urkunden trennt, als Stiefbrüder des Letzteren werden anzusehen haben.

Heinrich II., hiernach der Aelteste aus Heidenreich's zweiter Ehe, war schon Knappe, als wir ihn und seine jüngeren Brüder, mit denen er noch bei Lebzeiten des Vaters in den Angelegenheiten der Familie urkundet, zuerst kennen lernten. Als sein Stiefbruder Dietrich I. dem Vater im Tode bald gefolgt war, treffen wir Heinrich II. unter den Resignanten der Vogtei zu Potzwenden (Reg. 243) im Jahre 1352, dann 1355 mit allen siegelfähigen Uslar bei dem Verkaufe ihrer Holzgerechtigkeit im kleinen Hagen bei Göttingen an den Herzog Ernst von Braunschweig (Reg. 252) und im Jahre 1357 (Reg. 256), als er nach dem Tode des Ritters Ernst VI. v. U. die Kaufgilde zu Göttingen mit der dortigen Hanse wieder belehnt. Die Dörfer Erbsen und Lödingsen verkauft Heinrich II., sein Bruder Hermann VIII. und sein Neffe Hildebrand V. 1358 an die Herren von Adelebsen. (Reg. 260.) Dann folgt am 15. Juni 1370 nach einer Pause von 12 Jahren, die Schenkung eines jährlichen Zinses von 1 Ferding an das Kloster Reinhausen, welche Heinrich II. und seine Söhne aus ihren Gütern in Benniehausen in der Weise machen, dass davon die Hälfte jährlich am Sterbetage seiner Gemahlin Clementia, die andere Hälfte aber an seinem (demnächstigen) Sterbetage den auf dem Chore anwesenden Mönchen ausgezahlt werden solle. (Reg. 292.) Wenige Monate später, am 29. September, vergleichen sich Heinrich II., seine Brüder und Vettern, mit ihrem Lehnsherrn, dem Edelherrn von Plesse über ihr gemeinsames Patronatrecht an der Kirche zu Gross-Lengden in der Weise, das derzeit Heinrich (VI.) von Uslar die vacante Pfarre erhalten, später dieselbe aber alternirend von ihnen besetzt werden soll. (Reg. 293.) Zwei Monate später, am 25. November 1370, macht Heinrich II. als Aeltester der Familie Namens dieser dem Augustiner Kloster in Einbeck einen Garten vor dem Hamster-Thore zu Northeim zum Geschenk. (Reg. 295.)

Von Heinrich's Theilnahme an dem Fehdeleben seiner Zeit haben wir zuverlässige Nachrichten nicht. An der im Jahre 1371 ausbrechenden Sternerfehde scheint er nicht unbetheiligt gewesen zu sein; denn er, wie die übrigen Uslar wurden als hessische Burgmänner auf der Allerburg angenommen, und darin ist vielleicht ein Aequivalent für

¹⁾ Havemann, l. c., I, S. 587. — ²⁾ Wolf, Gesch. von Heiligenstadt, S. 31; Colombel, Kampf Gerlach's von Nassau mit Heinrich von Virneburg um das Erzstift Mainz. (Programm des Gymnasiums zu Hadamar, 1862, S. 15.)

geleistete oder noch zu leistende Kriegsdienste zu erkennen. Der Landgraf Heinrich II. (der Eiserne) von Hessen und dessen Mitregent und Neffe Hermann (der Gelehrte) gaben den Uslar nämlich am 17. November 1374 (Reg. 304) 25 Mark löth. Silbers, wogegen diese sich verpflichteten, von ihrem Theile des Hauses Gleichen dem Landgrafen keinen Schaden zuzufügen. Ob Heinrich II. v. U. und seine in Reg. 306 genannten Brüder und Vettern auch in dem Kampfe um den erzbischöflichen Stuhl in Mainz, welcher nach Beendigung des Sternerkrieges sogleich entbrannte, für Hessen stritten, und ob die Quittung über 100 löth. Mark Silber, welche sie am 20. Februar 1375 den beiden hessischen Landgrafen ausstellten (Reg. 306), die Uslar'sche Hülfe zu belohnen bestimmt war, bleibt ungewiss.

Das alte Schloss Gleichen besaßen die Uslar und die von Kerstlingerode zu Lehn von den braunschweigischen Herzögen. (Reg. 179.) Die Uslar aus Heidenreich's Linie geriethen über ihre Antheile am Schlosse unter sich in Streit; es kam darüber zwischen ihnen zu Unwillen und Auflauf, bis endlich am 6. Mai 1379 Heinrich II. v. U. mit seinen Söhnen in einem Vergleiche (Reg. 319) gelobt, dass bei dem Tode seines (kinderlosen) Bruders Hermann VIII. dessen Antheil an dem alten Schlosse, an der Vorburg und am Graben nebst dessen ganzem Nachlasse auf seinen Vetter Hildebrand V. und dessen drei Söhne erblich übergehen solle, und dass er seinem Bruder Ernst VII., wenn derselbe dagegen Einspruch erhöhe, nicht beistehen will.

Im Jahre 1370 sahen wir die Uslar sich bei Besetzung der erledigten Pfarre zu Gross-Lengden mit den Edelherren von Plesse, ihren Mitinhabern am Patronat der Kirche, dahin vergleichen, dass derzeit Heinrich VI. v. U. die Pfarre erhalten, später dieselbe jedoch von beiden Familien alternirend besetzt werden solle. (Reg. 293.) Zehn Jahre später finden wir den Conrad von Benniehausen im Besitz der Pfarre, bezüglich deren demnächstiger Erledigung die in Reg. 293 genannten Inhaber beider Schlösser Gleichen bzw. deren Söhne den Edelherren von Plesse durch einen unterm 21. September 1380 (Reg. 322) ausgefertigten Revers die Verleihung der Pfarre nach ihrer Wahl überlassen.

Der Abt Günther von Roringen und der Convent des Klosters Reinhausen hatten zwei Glocken aus der Kirche zu Bernsrode an die Kirche der Uslar in Bremke für 1 Lot und 3 Mark verpfändet. Am 23. März 1382 verpflichtet sich Heinrich II. v. U., der sich, wie schon in der vorgenannten Urkunde, zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Sohne „der Aeltere“ nennt, mit seinen Vettern, den Ritters Hermann XII. und Johann II., sowie mit seinem Neffen Hildebrand V. für ihr ganzes Geschlecht, dem genannten Kloster die Glocken gegen Zahlung der Pfandsomme jederzeit wieder auszuliefern. (Reg. 329.) Im folgenden Jahre sind die Brüder Heinrich II. und Hermann VIII. Zeugen, wie demselben Kloster der halbe Zehnte zu Mollenfelde von den Brüdern von Berlepsch übertragen wird. (Reg. 340.) Als am Michaelistage (29. Septbr.) desselben Jahres (1383) Heinrich's Bruder, Ernst VII., gestorben war, überwies er mit seinen beiden Söhnen am folgenden Neujahrstage $\frac{1}{2}$ Mark Götting, aus den Einkünften von 2 Hufen in Wöllmarshausen, ablösbar mit 5 Mark, als eine ewige Rente an das Kloster Reinhausen mit der Bestimmung, dass davon ein Ferding zu zwei wöchentlichen Messen am Allerheiligenaltar, der andere zu einem Anniversar für den genannten Bruder verwandt werden soll. (Reg. 341.)

Damit verschwindet der Knappe Heinrich II. d. Aelt. aus unseren Urkunden. Ob er schon bald nachher starb, oder ob er in der Sorge für sein ewiges Seelenheil etwa in das von ihm begünstigte Kloster Reinhausen ging, lässt sich nicht ermitteln.

Seine Gemahlin Clementia war schon vor 1370 gestorben. (Reg. 292.)

36. Hermannus VIII. 1340—1384. Wann Hermann VIII. zuerst in den Urkunden erscheint, lässt sich, weil der den Ritter Heiso (Heidenreich) v. U. bei Bezeugung der Stiftung vom Jahre 1340 (Reg. 215) begleitende Hermann v. U. ohne Standesbezeichnung oder verwandtschaftliche Angabe aufgeführt ist, nicht feststellen. Wahrscheinlich ist unser Hermann VIII., der dritte Sohn jenes Heiso, gemeint. Unzweifelhaft als Sohn dieses Ritters und als Bruder von Dietrich I., Heinrich II. und Ernst VII. führen die uns schon bekannten Urkunden von 1345 und 1346 (Regg. 222, 223, 232) ihn als Knappen zuerst auf.

Kurz nach des Vaters Tode muss Hermann VIII. und Hildebrand V., der Sohn seines verstorbenen Stiefbruders Dietrich I., mit den Brüdern Thilo und Otto von Kerst-

lingerode, welche das Schloss Altengleichen mit jenen in Lehngemeinschaft besaßen (Reg. 179), und 1344 Burgmänner auf dem Schlosse Niedeck waren,¹⁾ in Feindschaft gerathen sein. Sie errichteten deshalb am 27. März 1351 für sich und ihre Erben einen Burgfrieden,²⁾ dessen einzelne in dem Burgfriedensbriefe (Reg. 241) aufgeführte Bestimmungen jeden Hader zu beseitigen bestimmt waren. Mit seinem Bruder Heinrich II. sahen wir schon unsern Hermann im Jahre 1352 bei der Resignation der Vogtei zu Potzwenden (Reg. 243), 1355 beim Verkaufe ihrer Holzberechtigung im kleinen Hagen bei Göttingen (Reg. 252) und 1358 beim Verkaufe ihrer Dörfer Erbsen und Lödingsen an die Herren von Adelebsen. (Reg. 260.) Während der folgenden 12 Jahre, in denen wir Heinrich II. aus den Augen verloren, übertragen zunächst im Jahre 1360 Hermann und sein Neffe Hildebrand V. einen Zins aus den Erträgen eines vom Kloster Reinhausen gekauften kleinen Grundstückes in Diemarden zu Seelmessen der Ihrigen an den neuen Altar im Umgange des genannten Klosters. (Reg. 263.) Dann empfangen beide im folgenden Jahre (Reg. 271 a.) von dem Edelherrn Gottschalk von Plesse die Belehnung mit der Vogtei über $\frac{1}{4}$ des Dorfes Bremke, mit $2\frac{1}{2}$ Hufen und den Kothöfen zu Wöllmarshausen und der Vogtei über die obere Mühle. Im Jahre 1366 testirt Hermann ohne seinen Neffen einen Vergleich (Reg. 280) und am 11. November 1369 verzichten wieder beide auf ihre vermeintlichen Ansprüche an dem Zehnten des am 23. Januar d. J. an die Stadt Duderstadt verkauften³⁾ Dorfes Werkshausen. (Reg. 289.) Den Vergleich von 1370 über das Patronat der Kirche zu Gross-Lengden schliesst Hermann wieder mit seinen Brüdern und den sonst in Reg. 293 genannten Uslar. Dem Kloster Reinhausen verspricht er und sein Neffe Hildebrand am 1. August 1372, den Hof zu Bettenrode, welchen sie wohl im Pfandbesitze hatten, am Peterstage (29. Juni) des nächsten Jahres zurückliefern zu wollen. (Reg. 300.) Noch in demselben Jahre consentirt er zu der Schenkung der Capelle nebst dem Patronate in Staufenbühl, welche seine Vettern, Ritter Hermann XII. und Knappe Ernst XI. dem Wilhelmitenkloster zu Witzenhausen machen. (Reg. 301.) Gegen das Ende der verwüstenden Sternerfehde nahmen die Landgrafen von Hessen ihn mit allen Uslar auf Altengleichen als Burgmann ihres Schlosses Allerburg an. (Reg. 304.) Ob er selbst thätiger Theilnehmer an der Fehde war, erfahren wir so wenig, wie wir Auskunft darüber erhalten, wodurch die in Reg. 306 genannten Brüder und Vettern Gläubiger der Landgrafen über 100 Mark Silber geworden waren. Mit seinem Neffen Hildebrand V. verpfändet Hermann VIII. einen Theil ihres Zehnten vor Wake am 31. October 1375 an den Bürger Hans von Wake zu Göttingen. (Reg. 307.) Einige Jahre später geriethen die Besitzer von Altengleichen aus Heidenreich's Linie über ihre Antheile am Schlosse in einen Streit, den sie am 6. Mai 1379 in der in Reg. 319 angegebenen Weise verglichen. Einen Monat später schritten Hermann VIII. und sein Neffe Hildebrand V. wieder zu einer Verpfändung, indem sie und die in Reg. 321 genannten Göttinger Bürger von dem St. Georgs - Kalande 24 Mark empfangen und dafür eine Rente von 2 Mark aus dem Uslar'schen achten Theile des Dorfes Wake zu Pfand setzten. Den neuen Vereinbarungen mit den Edelleuten von Plesse vom Jahre 1370 (Reg. 293) wegen Besetzung der Pfarre in Gross-Lengden trat Hermann VIII. am 21. September 1380 bei. (Reg. 322.) Am 24. August 1382 vermittelte er, sein Neffe Hildebrand und dessen ältester Sohn die Verpfändung von Einkünften aus Gütern des Ritters Hermann XII., seines Bruders Ernst XI. und dessen Sohn an das Kloster Reinhausen (Reg. 334), und an demselben Tage verpachtete das Kloster sein Vorwerk in Bettenrode ihm, seinem genannten Neffen und dessen beiden ältesten Söhnen auf 12 Jahre. (Reg. 335.) Aus dem folgenden Jahre liegt nur ein Zeugniß für das Kloster Reinhausen von ihm vor. (Reg. 340.) Die im Jahre 1379 (Reg. 319) über das demnächstige Erbe des kinderlosen Hermann VIII. auf Altengleichen getroffenen Abmachungen, wonach Heinrich II. seinem Neffen Hildebrand V. und dessen Söhnen einen Vorzug an dem Erbe vor seinem eigenen, gleichfalls kinderlosen Bruder Ernst VII. einräumen wollte, scheinen an dem befürchteten Widerspruche Ernst's VII. gescheitert zu sein, da erst nach dessen am 29. September 1383

1) Sudendorf, Urkb. z. Gesch. d. Herzz. von Braunsch. u. Lüneb., II, S. 41; vgl. Reg. 220. —
 2) Burgfrieden oder Burghute war ein Vertrag, durch welchen sich die Contrahenten verpflichteten, bei Streitigkeiten und Fehden innerhalb eines durch Schlagbäume und Friedepfähle fixirten Gebiets im Umkreise der Burg Frieden zu halten, und sich bei einem etwaigen Friedensbruche einem von ihnen gewählten Friedensgerichte zu unterwerfen. Der Burgfriede galt für heilig und unverletzlich. (Grimm, deutsches Wörterbuch.) — 3) Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 92.

erfolgtem Tode (Reg. 341) die von Kerstlingerode als Inhaber eines Viertels von Altengleichen am 1. Juli 1384 die Erklärung abgeben, dass sie Hildebrand V. und seinen Söhnen am Kaufe nicht hinderlich sein wollen, falls Hermann VIII. seinen Antheil an Altengleichen verkaufen oder veräussern will. (Reg. 343.) Der Verkauf scheint perfect geworden zu sein, da wir Hildebrand V. noch in demselben Jahre im Besitze eines Achtels von Altengleichen finden. (Reg. 344.)

Obgleich Hermann VIII. um diese Zeit schon im höheren Lebensalter gestanden haben muss, so kann man doch nicht aus dem Mangel jeder weiteren Nachricht über ihn unbedingt schliessen, dass er sogleich gestorben ist. Die Veräusserung seines Besitzes und das Verschwinden seines Namens aus den Urkunden zugleich mit seinem Bruder Heinrich II. giebt vielmehr der Vermuthung Raum, dass er mit diesem in das Kloster Reinhausen ging, um als Mitglied der dortigen Bruderschaft oder als Laienbruder die Berechtigung zu erlangen, im Tode das Mönchskleid zu tragen.

37. Ernestus VII. 1345 — 1380. Als den Jüngsten von Heidenreich's Söhnen begegnen wir dem Knappen Ernst VII. fast ausschliesslich in Begleitung seiner Brüder in den Urkunden. So im Jahre 1345 beim Verkaufe des Uslar'schen Lehnszehnten in Olxheim an das Marienstift in Einbeck (Regg. 222, 223) und 1346 bei der Einigung der Herren von Uslar mit dem Rathe zu Göttingen über beiderseitige Ansprüche an die im Reg. 232 bezeichneten Hölzer. Mit seinem Bruder Heinrich II. allein fungirt er 1348 als Zeuge bei Schlichtung eines Streites (Reg. 239) und wieder mit seinen beiden Brüdern und den Besitzern von Neungleichen resignirt er 1352 dem Edelherrn Gottschalk von Plesse die Vogtei zu Potzwenden (Reg. 243), worauf er sich mit allen Uslar auf beiden Schlössern Gleichen dem Verkaufe ihrer Holzberechtigung im kleinen Hagen bei Göttingen an den Herzog Ernst von Braunschweig im Jahre 1355 anschliesst. (Reg. 252.) Ernst's Bruder Hermann VIII. und sein Neffe Hildebrand V. hatten schon im Jahre 1351 mit den Brüdern Dietrich (Thilo) und Otto von Kerstlingerode, ihren Theilhabern am Schlosse Altengleichen, einen Burgfrieden errichtet. (Reg. 241.) Auf Grund der Bestimmungen dieses Burgfriedens schloss auch Ernst VII. am 7. März 1361 einen solchen mit den genannten Brüdern ab. (Reg. 269.)

Von einer kriegerischen Thätigkeit unseres Knappen Ernst zeigen die über ihn sprechenden Urkunden keine Spur, dagegen scheint er an den prächtigen Turnieren, welche der Herzog Otto der Quade mit verschwenderischer Freigebigkeit in Göttingen veranstaltete, Gefallen gefunden zu haben. Unter dem Adel, welcher zu dem ersten derartigen uns durch Urkunden überlieferten Feste am 6. Februar 1368 dort zusammenströmte, findet sich ein Knappe Ernst v. U., den wir für unsern Ernst VII. halten dürfen, obwohl er von seinem Vetter, dem Knappen Ernst XI. nicht genau zu unterscheiden ist. (Reg. 287.)

Später treffen wir Ernst VII. wieder 1370 mit seinen Brüdern in dem Vergleiche mit den Edelherren von Plesse über das Patronatrecht der Kirche zu Gross-Lengden (Reg. 293); mit denselben Brüdern und deren Vettern 1374 als hessischen Burgmann auf dem Schlosse Allerburg (Reg. 304), und im folgenden Jahre mit den in Reg. 306 Genannten, den Landgrafen von Hessen den Empfang von 100 Mark Silber bescheinigend. (Reg. 306.) Zweifellos ist Ernst's Theilnahme an dem dritten glänzenden Turniere, welches der Herzog Otto d. Q. am 24. Februar 1376 und den beiden folgenden Tagen in Göttingen gab, und auf welchem die Gäste zum Abschiede vom Stadtrathe mit Gastgeschenken bedacht wurden. Die Urkunde (Reg. 308) nennt ihn hier zur Unterscheidung von Ernst XI. „senior“.

In dem Streite, welcher später unter den Besitzern von Altengleichen über ihre Antheile an diesem Schlosse ausbrach, stand Ernst VII. auf der Seite der Gegner seines Bruders Heinrich II., welcher den Antheil Hermann's VII. nach dessen Tode in den erblichen Besitz Hildebrand's V. bringen wollte. (Reg. 319.) Ernst's Widerspruch scheint jedoch ohne Erfolg gewesen zu sein, da wir im Jahre 1384 (Reg. 344) Hildebrand im Besitze eines achten Theiles an dem Schlosse kennen lernen.

Unsere Nachrichten über Ernst VII. schliessen mit dem Reverse von 1380, worin er mit seinen Brüdern und Vettern auf beiden Gleichen den Edelherren von Plesse gestattet, die Pfarre zu Gross-Lengden nach dem Tode des zeitigen Inhabers zu verleihen, wem sie wollen. (Reg. 322.)

Ernst VII. starb als Knappe am 29. September 1383. Sein Bruder Heinrich II. und dessen Söhne stifteten am Neujahrstage des folgenden Jahres eine jährliche Feier seines Todestages (Anniversar) in der Kirche zu Reinhausen. (Reg. 341.)

38. Hermannus IX. 1318—1352. Schon die erste Urkunde, welche uns über Hermann IX. Kunde giebt, weist ihm und seinem Bruder Heinrich III. dadurch ihren Platz in unserer Genealogie an, dass beide im Jahre 1318 bei Resignation des 4. Theiles des Schlosses Altengleichen an den Herzog Otto den Mildten von Braunschweig „Söhne von Ernst's VI. verstorbenem Bruder Hermann VI.“ genannt werden. Der Herzog belehnt nach vollzogener Resignation, wie wir wissen, mit diesem Viertel von Altengleichen auf Bitten Ernst's VI. und seiner genannten Neffen die Brüder von Kerstlingerode. (Reg. 179.) Hier, wie unter den Zeugen der Bestätigungs-Urkunde des folgenden Jahres erscheinen die Brüder v. U. noch ohne Standesbezeichnung (Reg. 180), werden aber in der Uslar'schen Urkunde von 1322 schon Knappen und ausserdem zur Vermeidung jeder Verwechslung Bruderssöhne (patru) des Knappen Ernst VI. genannt. (Reg. 183.) Unter dem gleichbedeutenden Ausdruck „fratruales“ führt die Urkunde von 1323 die Brüder als Zeugen auf. (Reg. 186.)

Nun folgen 11 Jahre, in welchen wir nichts von Hermann hören. Sein erstes bekanntes Geschäft nach dieser Zeit war ein mit seinem Bruder, seinem Oheim Ernst VI. und dessen Vetter Heidenreich im Jahre 1334 vollzogener Gütertausch (Reg. 209), welchem im Jahre 1337 mit den Uslar des Regests 212 die Schenkung des Patronats über die Kirchen zu Almenrode und Hungershausen und zugleich der Verkauf von 4 Hufen in Almenrode nebst dem Walde „Uslarisch holt“ für 8 Mark Silber an den Wilhelmitenorden zu Witzenhausen folgte. (Reg. 212.)

Eigenleute, Leibeigene, welche mit all ihrer Habe und ihrer Person Eigenthum der Herrschaft waren, konnte der Herr vertauschen oder an andere abtreten. Diesem Brauche gemäss resignirt Hermann IX. im Jahre 1337 dem Edelherrn von Plesse die Frau Bertha zu Holzerode mit allen ihren Kindern. (Reg. 213.)

Im Jahre 1340 lernen wir Hermann's Gemahlin Mathilde kennen, mit der er dem Kloster Reinhausen das dort unter dem Berge gelegene Vorwerk schenkt, welches er für Seelmessen seiner Eltern und seines Bruders Heinrich III. gekauft hat, und aus dessen Erträgen demnächst auch für ihn und seine Gemahlin Seelmessen gehalten werden sollen. Auch bestellen die Ehegatten 4 Lichte, die während des Gottesdienstes brennen sollen, den Glockenklang bei Begräbnissen, und bestimmen, dass das Vorwerk niemals verpfändet werden soll. An demselben Tage verpflichtet sich der Abt und Convent zu Reinhausen, die ihnen bei der Schenkung des Vorwerkes auferlegten Bestimmungen zu halten. (Reg. 217.)

Der Stadt Uslar erweist Hermann IX. sich als Wohlthäter, indem er im Jahre 1342 Mitstifter der mehrbesprochenen Spende für Arme dieser Stadt wird. (Reg. 218.) Dennoch trifft ihn mit seinen Verwandten, den Rittern Heidenreich und Ernst VI. im Jahre 1339 der Vorwurf eines grausamen Tyrannen Seitens des Pfarrers zu Klein-Lengden, Johann Wilken. (Reg. 214.)

Ueber Hermann's weitere Schicksale erfahren wir aus den Urkunden nichts Gewisses. Es scheint jedoch festzustehen, dass er nach dem kinderlosen Tode seiner Gemahlin Mathilde sich dem geistlichen Stande widmete, denn wir begegnen im Jahre 1352 einem Hermann von Uslar als Domherrn beim Petersstifte in Nörten (Reg. 244), den wir für identisch mit unserm Hermann halten müssen.

39. Henricus III. 1318—1334. Bis zum 30. September 1334, wo Hermann IX. zuletzt mit seinem Bruder Heinrich III. urkundet (Reg. 209), decken sich die in den Regg. 179, 180, 183 und 186 niedergelegten Nachrichten so vollständig mit dem, was über seinen Bruder gesagt ist, dass eine Wiederholung überflüssig erscheint. Es bleibt deshalb nur zu erwähnen, dass Heinrich, wie sein Bruder, im Jahre 1322 zuerst „Knappe“ genannt wird, und dass er anscheinend bereits 1337 todt war, da sein Name unter den Ausstellern der Urkunde von diesem Jahre (Reg. 212) nicht mehr erscheint.

In der Schenkungs-Urkunde vom Jahre 1340 (Reg. 217) verpflichtet sein Bruder Hermann das Kloster Reinhausen, auch für die Ruhe von Heinrich's Seele jährliche Messen zu lesen.

40. Hermannus X. 1330—1355. Es könnte zweifelhaft sein, ob die Knappen Ernst (VI.) und Hermann (X.), welche am 9. October 1330 bekunden, dass Greta, die

Tochter Werner's von Grona, in ihrer Gegenwart auf den halben Sattelhof in Alten-Grona verzichtet hat (Reg. 196), als Vater und Sohn anzuerkennen sind, wenn nicht zwei Jahre später eine Urkunde vom 6. März 1332 unter den Zeugen einen Knappen Hermann v. U. als den (ältesten) Sohn des inzwischen zur Ritterwürde gelangten Ernst VI. unzweifelhaft bestätigte. (Reg. 203.) Damit ist aber das zuverlässige Material unserer Nachrichten über Hermann X. bereits erschöpft. 21 Jahre später nennt eine Urkunde von 1353 (Reg. 245) zwar nochmals einen Hermann v. U. als Sohn des Ritters (Herrn) Ernst VI., schwerlich aber ist damit unser Hermann X. gemeint, wie schon die ungewöhnliche Abkürzung des Namens und eine Vergleichung der Urkunde mit den acht Tage später vollzogenen Documenten (Regg. 246, 247) ergibt. Es scheint vielmehr das Original das dem Ritter Ernst VI. gebührende Prädicat „Herr“ irrtümlich zwei Mal zu enthalten, und der Abschreiber dadurch verleitet zu sein, das erste „Herr“ für „Herm“(ann) zu lesen.

Wahrscheinlich wurde der Knappe Hermann X. nach 1332 geistlich, und wir werden kaum irren, wenn wir in ihm den Pfarrer Hermann v. U., welcher als solcher im Jahre 1355 in Eichenberg fungirte (Reg. 251), wieder erkennen. Ausgeschlossen ist freilich die Möglichkeit nicht, dass der uns aus dem Jahre 1352 als Domherr beim Petersstifte in Nörten bekannte Hermann (Reg. 244) nicht der neunte, sondern der zehnte seines Namens war.

41. Ernestus VIII. 1340 — 1376. Schon bei Lebzeiten des Vaters nahm der junge Ernst VIII. an den Geschäften der Gesamtfamilie regen Antheil. Ohne Standesbezeichnung erwähnt seiner zuerst an der Seite des Vaters die bekannte Schenkung Hermann's IX. an das Kloster Reinhausen (Reg. 217), dann folgen die oft erwähnten Urkunden von 1345, 1346 und 1352 (Regg. 222, 223, 232, 243), in welchen er mit seinem Bruder Johann II. als Sohn des Ritters Ernst und als Knappe ausdrücklich bezeichnet wird. Im folgenden Jahre stellen Ernst VIII. und sein Bruder die erste Urkunde selbständig aus, indem sie den Edelleuten von Plesse versprechen, eine anscheinend von diesen verpfändete s. g. fuldische Hufe (= 60 Morgen) bei Diemarden und einen Hof in 3 Jahren für 15 Mark zurückzugeben. (Reg. 248.) Der Uslar'sche Verkauf ihrer Holzgerechtigkeit im kleinen Hagen bei Göttingen, bei welchem die Brüder am 6. December 1355 als Mitverkäufer erscheinen (Reg. 252), lässt es zweifelhaft, ob der Vater, der noch 1354 urkundet (Reg. 249), jetzt schon todt war. Gewiss war er es im Jahre 1356, als am 1. September die Brüder gegen Zahlung eines jährlichen Zinses aus ihren Gütern in Stertshain (Stertshagen) eine Memorie (Gedächtnissfeier) für ihn im Kloster Reinhausen stifteten. (Reg. 253.)

Dem immer geldbedürftigen Bischofe Heinrich III. von Hildesheim hatten die Brüder Ernst VIII. und Jan II. mit Detmar von Hardenberg in einem unbekanntem Jahre 130 Mark Silber vorgeschossen, wofür ihnen 3 freie Höfe und 16 Lathöfe, die Vogtei und die Fischerei auf der Leine zu Sudheim verschrieben waren. In zwei am 1. April 1357 ausgestellten Urkunden erkannten die Pfandbesitzer das Recht des Bischofs, diese Güter einzulösen, an (Reg. 254), und stellten Bürgen für die prompte Auslieferung derselben im Falle der Einlösung. (Reg. 255.) Im nächsten Jahre stifteten die Brüder wieder eine Geldrente an das Kloster Reinhausen, deren Höhe nicht angegeben wird. (Reg. 258.)

Im Jahre 1360 gerieth der Landgraf Heinrich II. (der Eiserne) von Hessen in Fehde mit dem Abte von Fulda. Dieser stolze Prälat hielt es nicht unter seiner Würde, Raub und Verheerung zu dulden oder gar zu befördern. Auf sein Geheiss, wo nicht unter seinem Schutze, durchstreiften seine Vasallen die hessischen Lande und niemand war sicher vor Ueberfall und Beraubung auf offener Strasse. Mit den Landgrafen von Hessen vereinigten sich die Landgrafen von Thüringen gegen die Räuber. Um eines festen Stützpunktes in der Nähe des Schauplatzes dieser Fehde sicher zu sein, suchten die seit 1349 gemeinsam regierenden Landgrafen Friedrich (der Strenge), Balthasar und Wilhelm I. (der Einäugige) von Thüringen die Hülfe der Brüder Ernst VIII. und Jan II., und schlossen mit ihnen am 5. Mai 1360 einen Vertrag, durch welchen die Besitzer von Neuengleichen den Landgrafen versprachen, mit ihrem Schlosse ihnen gegen Jedermann zu dienen, ausgenommen gegen den Herzog Ernst von Braunschweig-Göttingen, gegen ihre Bundesgenossen auf dem genannten Schlosse und gegen Ditmar von Hardenberg. (Reg. 264.) Dafür erhielten die genannten Brüder von den Landgrafen 100 Schock breite Groschen zu nächsten Weihnachten, verpflichteten sich auch in der Urkunde

(Reg. 265) ausdrücklich, den drei Landgrafen zusammen, wie jedem einzelnen, lebenslänglich zu dienen, und ihr Schloss ihnen offen zu halten. Die Landgrafen wollen dagegen die Besitzer gegen Jedermann vertheidigen, und wenn sie des Schlosses in ihren Kriegen bedürfen, die Kosten tragen, auch falls es verloren geht, nicht ohne den Willen der Besitzer Frieden schliessen. Im Jahre 1362 suchte der gedemüthigte Abt den Frieden.

Mit jenem Ditmar von Hardenberg, den die Brüder Ernst VIII. und Johann II. in dem genannten ältesten bekannten Uslar'schen Verträge mit den thüringischen Landgrafen von der Befehdung ausdrücklich ausnehmen, müssen sie in nahen verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen gestanden haben, denn wenige Tage nach dem Abschlusse des Vertrages finden wir sie als Zeugen und Vermittler bei der Aussöhnung, welche Ditmar und seine Helfer unter Vermittelung des eichsfeldischen Oberamtmanns mit seinen Vettern und deren Helfern nach heftigem Streite vollzog, und allen Anlass zu ferneren Feindseligkeiten dadurch abschnitt, dass er das Seinige auf und bei dem Hardenberge an seine Vettern verkaufte. (Reg. 266.)

Später müssen Differenzen zwischen den Brüdern Ernst VIII. und Johann II. entstanden sein, welche am 7. März 1361 zum Abschlusse eines Burgfriedens führten (Reg. 270), dessen nähere Bestimmungen denen des Burgfriedens vom Jahre 1351 (Reg. 241) genau entsprachen.

Ende September 1361 leistete Ernst VIII. seinem Bruder Jan Bürgschaft für 3 Mark aus jährlichen Gefällen in Wake, welche dieser an den Bürger Gieseler in Göttingen für 30 Mark löth. Silbers verpfändet hatte, und gelobte Einlager, falls die Zahlung nicht zur festgesetzten Zeit erfolgen sollte. (Reg. 271.)

Die intimen Beziehungen Ernst's und Jan's zu Ditmar von Hardenberg scheinen auch Heinrich von Hardenberg die Hilfe der Brüder v. U. gesichert zu haben, als Heinrich im Jahre 1363 mit dem Herzog Albrecht II. von Grubenhagen in Fehde gerieth, weil er den Herzog Ernst I. von Grubenhagen, den Vater Albrecht's, in Nörten gefangen genommen hatte. Der Erzbischof Gerlach von Mainz stand dabei als Lehnherr der von Hardenberg auf Seite der letzteren, und mit ihm wahrscheinlich unsere Brüder Ernst und Jan, welche anscheinend für ihre dem Erzbischofe geleisteten Dienste mit erblichen Burgmannssitzen auf dem Rüsteberge belohnt wurden. Die Urkunde (Reg. 274) nennt zwar ihre Namen nicht, aber nach dem Erzählten dürfen wir um so weniger an der Richtigkeit unserer Annahme zweifeln, als die Brüder um diese Zeit die für die Inhaber solcher Burgmannssitze anscheinend erforderliche Ritterwürde erlangten,¹⁾ mit welcher wir sie schon in der folgenden, am 18. März 1364 vom Herzog Albrecht II. von Grubenhagen vollzogenen Urkunde bekleidet sehen, worin dieser bekennt, dass die Ritter Ernst VIII. und Jan II. v. U. an einem Drittel des Gutes zu Krebeck 70 Mark zu fordern haben. (Reg. 275.) Am 3. April 1365 verkaufen die genannten Ritter diesen dritten Theil an Ditmar von Hardenberg. (Reg. 277.)

In Folge der von dem Herzog Albrecht II. von Grubenhagen in Thüringen und auf dem Eichsfelde verübten Beraubungen und Verwüstungen rüsteten noch in diesem Jahre der Landgraf Friedrich der Strenge von Thüringen und der Erzbischof Gerlach von Mainz ein starkes Heer gegen den Herzog, nahmen demselben mehrere Schlösser weg, belagerten Salzderhelden vergeblich und zwangen ihn schliesslich, sich mit dem Landgrafen in Eisenach auszusöhnen. Dass die Brüder an dieser Fehde nicht untheiligt blieben, dürfen wir auch ohne ausdrückliches Zeugniß annehmen.

Die alte, dem erloschenen Geschlechte der Grafen von Woldenberg zugehörige Burg Woldenstein,²⁾ welche Bischof Heinrich III. von Hildesheim im Jahre 1357 von Siegfried, Edelherrn von Homburg gekauft hatte,³⁾ und darnach von dem Grafen Otto von Hallermund, dem Verweser seines Nachfolgers, des Bischofs Johann II., verpfändet war,⁴⁾ lösete Bischof Gerhard durch die — soviel bekannt — erste von ihm ausgestellte Urkunde vom 29. März 1366 von Ditmar von Hardenberg mit 500 Mark löth. Silbers wieder ein und legte die Summe auf Lindau, welches Ditmar gleichfalls als Unterpand besass. Treuhänder⁵⁾ Ditmar's waren bei diesem Geschäft die Brüder Ernst VIII. und Jan II. v. U. (Reg. 282.)

¹⁾ Vgl. Biographie Ernst's VI. v. U. (Nr. 30). — ²⁾ v. Hodenberg u. Mooyer, Regesten der Edelherrn de Monte, S. 207, Nr. 358. — ³⁾ Lüntzel, Gesch. d. Diöc. und Stadt Hildesheim, II, S. 321. — ⁴⁾ Daselbst, II, S. 333. — ⁵⁾ Treuhänder — denen etwas zu treuer Hand übergeben ist; der mit einem Vertrauensgeschäfte Beauftragte, Gewährleister, verpflichteter Vollzieher.

Zu Anfang des folgenden Jahres (1367) verschreiben dieselben Brüder v. U. eine Rente aus einer Hufe in Diemarden an das Kloster Weende. (Reg. 283.)

Um diese Zeit hatte sich der Herzog Otto der Quade von Braunschweig durch eine unbesonnene Aeußerung auf der Jagd den Unwillen seines Grossvaters, des Landgrafen Heinrich II. (des Eisernen) von Hessen zugezogen, so dass dieser nicht ihn, sondern seinen Neffen Hermann (den Gelehrten) im Jahre 1367 zu seinem Mitregenten und Nachfolger annahm. Noch in demselben Jahre verlobte sich dieser mit Johanna, der noch nicht 13 Jahre alten Tochter des Grafen Johann I. von Nassau-Weilburg.¹⁾ Der Graf vermittelte am 1. September 1367 einen Frieden zwischen seinem Bruder, dem Erzbischofe Gerlach von Mainz und dem Landgrafen Heinrich II., und verbürgte sich am 17. November 1367 für den Erzbischof, dass dieser nach dem Tode des Landgrafen Heinrich dessen Neffen Hermann bei der Herrschaft von Hessen schützen und ihn mit den Lehnen des Stiftes Mainz belehnen sollte. Damit hatte Otto den Landgrafen und den Erzbischof als Gegner seiner nicht ruhenden Pläne auf die Nachfolge in Hessen zu betrachten. Der Erzbischof hatte schon dem Herzog ein unzweideutiges Zeichen seiner feindseligen Absicht unter anderen dadurch gegeben, dass er am 9. und 10. Juli 1367 sich die Hülfe Ludwig's von Rostorf und Ditmar's von Hardenberg mit deren eigenen Schlössern Moringen und Hardeggen erwirkt hatte, welche seit 16. April 1363²⁾ bis dahin dem Herzoge dienstpflchtig gewesen waren.³⁾ Beide Urkunden verbürgt und besiegelt der Ritter Ernst VIII. v. U., diesmal ohne seinen Bruder. (Regg. 285, 286.)

Aus diesen und den sonst in der Geschichte der Fehden (S. 55 u. f.) ausführlich entwickelten Verhältnissen entsprang 4 Jahre später die verwüstende Sternerfehde. Um zur Durchführung seiner Pläne mit imposanten Streitmitteln auftreten zu können, liess Herzog Otto der Quade die Zeit bis dahin nicht unbenutzt. Er veranstaltete in den Jahren 1368 und 1370 glänzende Turniere in Göttingen, auf welchen offenbar der Grund zur Bildung der Genossenschaft der Sterner gelegt wurde, denn viele der Theilnehmer wurden später hervorragende Mitglieder des Bundes. Auch die Ritter Ernst VIII. und Jan II. v. U. finden sich unter Otto's Gästen auf beiden Turnieren, (Regg. 287, 294), aber von ihrer activen Thätigkeit in dem wahrscheinlich im November 1371 beginnenden Kampfe erfahren wir erst, als Landgraf Hermann der Gelehrte von Hessen die Hülfe der erbverbrüdereten meissener und thüringer Fürsten anrief und Landgraf Wilhelm I. von Thüringen hierauf im Jahre 1374 zur Hülfe der bedrängten Hessen mit einem Heere herbeieilte, in welchem die Brüder Ernst und Jan v. U. in Folge ihres Vertrages vom 5. Mai 1360 (Regg. 264, 265) mit 10 Lanzen dienten. (Reg. 305.) Ueber ihre Thätigkeit in dem letzten Stadium des Kampfes, der mit dem Verzicht Otto's auf alle Ansprüche an Hessen am 2. Juli 1375 endete, erfahren wir eben so wenig, wie über ihre Theilnahme an dem Kampfe der Mainzer Gegenerzbischöfe, welcher sich unmittelbar an die Sternerfehde anschloss und die Brüder ohne Zweifel wiederum im Dienste der thüringischen Landgrafen unter die Waffen rief.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist aus den Urkunden nachzuholen, dass die Brüder im Jahre 1370 an dem Vergleiche mit den Edelherren von Plesse über das Patronat der Kirche zu Gross-Lengden sich betheiligten (Reg. 293), im Jahre 1372 der Uslar'schen Schenkung des Patronatrechts über die Capelle in Staufenbühl consentiren (Reg. 301) und am 5. Mai 1374 sich zu einer Schuld von 60 Mark Götting. an den Ritter Hermann von Gladebeck bekennen. (Reg. 303.)

Zum letzten Male sehen wir unsere kampflustigen Brüder vereint bei dem dreitägigen festlichen und glänzenden Turniere, welches Herzog Otto der Quade in der Fastenzeit des Jahres 1376 in Göttingen veranstaltete.⁴⁾ (Reg. 308.) Dann verschwindet Ernst's VIII. Name aus unseren Documenten, und nur aus der Schenkung seiner beiden ältesten Söhne vom 1. Juni 1378 erfahren wir noch, dass er vor dem Altare des Evangelisten Johannes in der Klosterkirche zu Reinhausen seine letzte Ruhestätte gefunden hat. (Reg. 317.)

Steht es auch fest, das Ernst VIII. Leibeserben hatte, so wird doch jede Kunde über den Namen seiner Gemahlin und das Geschlecht, dem sie entsprossen, entbehrt.

¹⁾ Annalen des Vereins f. Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung, VIII, S. 303. Die Ehe wurde 1372 vollzogen. — ²⁾ Sudendorf, Urkb. etc., III, S. 115. — ³⁾ Daselbst, III, Einleit., S. XLVIII. — ⁴⁾ Man vermisst die zum früheren Feste am 20. October 1370 geladenen auswärtigen Mitglieder des Sternerbundes. (Sudendorf, Urkb. etc., V., Einleit., S. XXII.)

42. Johannes II. (Jan.) 1340 — 1383. Der geschlossene Besitz des Schlosses Neuengleichen in der Hand der Brüder Ernst VIII. und Johann II. v. U. mag der Grund sein, dass wir dieselben häufiger zusammen in den Urkunden antreffen, als sonst Brüder unseres Geschlechts. Ihr Zusammengehen in unseren Quellen ist vom Jahre 1340 (Reg. 217) bis zum Tode Ernst's ein so gemeinsames, dass wir bezüglich Johann's II. nur das zu lesen brauchen, was über seinen Bruder Ernst vorhin gesagt ist, um uns ein, wenn auch nur flüchtiges Bild seines Lebens bis zu diesem Zeitpunkte vor Augen zu führen. Hiervon ist allein dasjenige ausgenommen, was dort über die beiden Urkunden vom 9. und 10. Juli 1367 (Regg. 285, 286), in denen der Ritter Ernst VIII. allein sich verbürgt, gesagt ist. Mit dem Bruder wird er im Jahre 1345 zuerst „Knappe“ (Reg. 222), 1364 zuerst „Ritter“ genannt (Reg. 275); mit ihm theilt Johann die Lust am Fehdeleben und an Herzog Otto's festlichen Turnieren; mit ihm ist er bei allen Familiengeschäften thätig. Hinzuzufügen haben wir nur wenige Handlungen, bei welchen Johann II. allein auftritt.

Zunächst sind 3 Urkunden vom Jahre 1353 zu betrachten. Der Bischof Heinrich III. von Hildesheim war durch Kriege in Schulden gerathen, und sah sich genöthigt, zu Verpfändungen zu schreiten. So überliess er das dem Stifte seit dem 12. Mai 1322 ¹⁾ gehörende Schloss Lindau und das Gericht zu Berka am 24. März 1353 dem Ditmar von Hardenberg, dem Stifter der Lindau'schen Linie dieses Geschlechts, für 1242 Mark löth. Silbers zu treuer Hand des Ritters Heinrich von Gittelde und des Knappen Jan II. v. U. (Reg. 245.) Ausser Ditmar leisteten die genannten Treuhänder als muthmassliche Nachfolger in der Pfandschaft dem Bischofe am folgenden 31. März das Gelöbniss, ihm dasselbe wieder auszuliefern, keine Veste in den dazu gehörigen Gerichten zu erbauen, und ihm während der Zeit der Verpfändung zu dienen, und verbürgten sich für den Knappen Ditmar von Hardenberg. (Reg. 246.) An demselben Tage verbürgten sich für den Knappen Ditmar von Hardenberg, für den Ritter Heinrich von Gittelde und für den Knappen Johann II. v. U. der Graf Otto von Lutterberg, der Edelherr Gottschalk von Plesse und mehrere Ritter und Knappen. (Reg. 247.)

Dann zog der Ritter Johann II. v. U. ohne seinen Bruder, doch mit seinem Vetter Hermann XII. im Gefolge des Herzogs Ernst II. von Braunschweig-Grubenhagen in den Jahren 1371/72 dem Edelherrn Simon III. von der Lippe zu Hülfe in den Kampf um die Herrschaft Lippe. Aus den auf Seite 58 ausführlich mitgetheilten Nachrichten über den Gang der Fehde sei hier nur bemerkt, dass Simon im Ravensbergischen von den Grafen Otto VI. von Tecklenburg und Wilhelm II. von Berg und Ravensberg geschlagen wurde und der Herzog mit vielen lippischen Vasallen und Rittersn, unter denen sich auch die Vettern von Uslar befanden, in Gefangenschaft gerieth. Die beiden Ritter v. U. nahm der Graf Wilhelm II. von Berg persönlich gefangen, doch wurden sie nach einer, muthmasslich auf der Burg Rheda erlittenen Haft, bald gegen Urfehde entlassen. (Reg. 299.) Noch im Jahre 1372 giebt Herzog Albrecht II. von Grubenhagen das Dorf Wulften dem Jan II. v. U. — wohl zur Gewinnung des Lösegeldes für den gefangenen fürstlichen Bruder — in Pfand. (Reg. 302.)

Im Jahre 1377 stellt Jan II. über die Fehde Jan's von Rosdorf mit Heinrich von Rusteberg ein Zeugniß aus, dessen Inhalt uns unbekannt bleibt. (Reg. 310.)

Nicht lange nach dem Tode seines Bruders Ernst und schon in vorgerückten Jahren schritt Jan II. zur Ehe. Anscheinend gleichzeitig kauft er ein Haus an der Gothmarstrasse ²⁾ in Göttingen, und nennt in dem Reverse, den er darüber dem dortigen Rathe am 25. Mai 1378 ausstellt, seine Gemahlin Luckarde „nun seine eheliche Hausfrau“. (Reg. 316.)

An der Spitze der Aussteller stellt der Ritter Jan II. den Edelherren von Plesse den mehrerwähnten Revers vom 21. September 1380 aus (Reg. 322), verspricht 2 Jahre später mit seinen Neffen, den Knappen Werner und Ernst IX. v. U., denselben Edelherren, das ihnen verpfändete Gut zu Diemarden nach dem Tode ihrer Mutter für 15 Mark zurück zu geben (Reg. 328) und verpflichtet sich in demselben Jahre (1382) mit seinen Vettern auf Altengleichen zur Rückgabe der von dem Abt zu Reinhausen an die Kirche der Uslar zu Bremke verpfändeten beiden Glocken aus der Kirche zu Bernsrode gegen Zahlung der Pfandsomme. (Reg. 329.)

¹⁾ Wolf, polit. Gesch. d. Eichsf., I, S. 78. — ²⁾ Eine Entstellung von Gutemannsstrasse.

Zuletzt wird Jan II. am 15. Juni 1383 bei einer Bürgerschaft für die Brüder de Stechmenre genannt. (Reg. 338 a.) Der Revers der Herren auf Neuengleichen vom 8. December 1385 (Reg. 348), welcher Johann II. nicht mehr nennt, lässt schliessen, dass er derzeit nicht mehr am Leben war. Gewisses erfahren wir darüber nicht.

In der Kirche zu Reinhausen, an der Seite seines Bruders, wurde er beigesetzt.

43. Dytmer. 1340. Mehr als sein Name und dass er die Donation vom 23. August 1340 (Reg. 217) als jüngster Sohn des Ritters Ernst VI. mit besiegelt, ist von ihm nicht bekannt. Im Jahre 1345 war er wohl schon todt, da ihn die Urkunde vom 26. März d. J. (Reg. 222) unter den Söhnen des Ritters Ernst VI. nicht mehr kennt.

44. Henricus IV. (Heinno.) 1312—1346. Die erste Erwähnung Heinrich's und seines Bruders Hans III. geschieht, ohne dass ihre Namen ausdrücklich genannt werden, nach ihres Vaters Tode in den Jahren 1308 (Reg. 163) und 1309. (Regg. 164, 167.) Damals noch unmündig, erscheint Heinrich IV. als der ältere Bruder bereits am 7. April 1312 unter den Knappen und Herren auf den Gleichen bei deren mehrfach erwähnter Schenkung an das Kloster Lippoldsberg. (Reg. 169.) Er wird hier als Sohn des verstorbenen Ritters Hermann VII. ausdrücklich bezeichnet und sein Oheim Alberich III. siegelt für ihn.

Unter dem Banner des Herzogs Heinrich I. (des Wunderlichen) von Braunschweig scheint er in dem von den deutschen Königen zur Unterwerfung Thüringens geführten Kriege seine erste Fehde gegen Mühlhausen bestanden zu haben (siehe S. 50), da er im Jahre 1315 unter den Uslar genannt wird, welche sich mit der Reichsstadt aussöhnten. (Reg. 174.) Die Urkunde nennt ihn diesmal Heinno, aber der Zusatz „filius quondam Hermannii (VII.)“ schliesst jeden Zweifel über seine Identität mit unserm Heinrich aus.

Mit Heidenreich (Heiso) v. U. bezeugt Heinrich IV. in demselben Jahre 1315 eine Urkunde zu Gunsten des Klosters Reinhausen. (Reg. 175.)

Wann Heinrich IV. und sein Bruder Hans III. die Belehnung mit dem halben Schlosse Altengleichen von dem Herzoge Otto den Milden von Braunschweig empfangen, ist nicht mit Sicherheit nachzuweisen. Nach dem herzoglichen Original-Lehnbuche (Reg. 177) wurde auf dem von dem genannten Herzoge nach seinem Regierungsantritte gehaltenen grossen Lehntage der Ritter Heidenreich (Heiso) mit dem ganzen Schlosse allein belehnt. Wenn demungeachtet die Brüder Heinrich IV. und Hans III. in demselben Lehnbuche mit dem halben Schlosse Altengleichen und den sonst in Reg. 177 genannten Gütern belehnt erscheinen, so kann nur eine nachträgliche Correctur dieser Belehnung stattgefunden haben, durch welche Heidenreich nur das halbe Schloss verblieb, während die andere Hälfte in den Besitz der Brüder kam. Diese Annahme bestätigt die Urkunde vom Jahre 1384 (Reg. 344), der zufolge sich die Hälfte des alten Schlosses im Besitze Hermann's XII., des Enkels Heinrich's IV., findet.

Bis zum Jahre 1324 kennen wir Heinrich und seinen Bruder nur aus 2 Urkunden, die sie bezeugen. (Regg. 180, 183.) Am 29. November letztgenannten Jahres versetzte ihnen der Herzog Otto der Milde von Braunschweig die villa Withmarshusen für 27 Mark Silber. (Reg. 188.) Dann schweigen unsere Quellen bis zum Jahre 1331, an dessen 10. März die Brüder die Hälfte des ihnen als freies Eigen gehörigen Dorfes Reinholde- rode an Johann von Wintzingerode, Burgmann zu Rusteberg, verkaufen. (Reg. 198.) ¹⁾ Diesem Verkaufe folgt 1332 die Belehnung des früheren Northeimischen Bürgers Johann von Wilderekeshusen mit einem Hause und einer Hausstelle in der Stadt Northeim Seitens Heinrich's IV. v. U. unter Consens seines Bruders. (Reg. 204.) Zwei Jahre später bezeugen die Brüder von Altengleichen den in Reg. 209 angegebenen Uslar'schen Gütertausch und nach Ablauf von wiederum zwei Jahren stiften dieselben am 12. März 1336 mit Heinrich's Söhnen, Hermann XII. und Ernst XI., eine Seelenmesse für ihre Eltern und Grosseltern, wie auch für ihren Oheim resp. Grossoheim Alberich III. im Kloster Reinhausen. (Reg. 210.)

¹⁾ Die Theilung dieses Dorfes, dessen andere Hälfte in den Händen der v. U. blieb, wurde die Quelle einer Menge von Streitigkeiten zwischen den Uslar und den von Wintzingerode, die erst im vorigen Jahrhundert ihr Ende erreichten, als keine der beiden Familien mehr Besitz in dem Dorfe hatte. Ueber eine, in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts fallende Streitigkeit sind die Processacten aufbewahrt und in der Zeitschrift des Harz-Vereins, 11. Jahrg., 1878, S. 101 u. ff. mitgetheilt.

Bald nach Ausführung dieses frommen Werkes erhielt Heinrich IV. den Ritterschlag, denn schon am 11. November 1337 nennt er sich miles bei Vollziehung der mehrbesprochenen Uslar'schen Schenkung und eines gleichzeitigen Verkaufs an das Wilhelmitenklöster zu Witzzenhausen. (Reg. 212.)

Bei der von dem Knappen Hermann IX. v. U. und seiner Gemahlin an das Kloster Reinhausen zur Sicherung ihres und des Seelenheils seiner Eltern und seines Bruders vollzogenen Schenkung vom Jahre 1340 assistiren Heinrich IV. und sein Bruder, indem sie die Urkunde besiegeln. (Reg. 217.) 1342 werden Beide Wohlthäter der Stadt Uslar durch Ueberweisung einer Hufe Landes an den Rath, welcher die Verpflichtung übernimmt, die Erträge der Hufe zu einer Spende an Arme und zu jährlich 4 Vigilien und Seelmessen zu verwenden. (Reg. 218.)

Bei Resignation des Zehnten zu Olxheim an den Erzbischof von Mainz, so wie beim Verkaufe dieses Zehnten an das Marienstift zu Einbeck in den Jahren 1344 und 1345 ist Heinrich IV., bezw. auch sein Bruder Mitaussteller der betreffenden Urkunden. (Regg. 219, 221—223.)

Einige Jahre zuvor hatte sich der Markgraf Friedrich der Ernsthafte, Landgraf von Thüringen, mit den damals mächtigen Erfurtern gegen die Grafen von Orlamünde, Schwarzburg und Hohnstein verbunden, welche der Oberherrlichkeit Friedrich's müde waren und denen der Erzbischof Heinrich III. von Mainz Beistand leistete. (S. 51 u. f.) Daraus entsprangen im Jahre 1342 die unter dem Namen des Grafenkrieges bekannten Fehden. Das Gebiet der Grafen wurde schonungslos verheert und geplündert, und diese säumten nicht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten, bis der Kaiser ernstlich Frieden gebot, die Streitenden vor sein Gericht nach Würzburg lud und sie am 17. Mai 1343 mit einander versöhnte. Doch der Friede war von keiner Dauer. Schon um Fastnacht 1345 erneuerten die Grafen ihr altes Bündniß gegen Friedrich, und auch der Erzbischof trat dem Bunde am 6. März wiederum bei. Dem Letzteren müssen die Brüder Heinrich IV. und Hans III. v. U. in der ersten Fehde treue Verbündete gewesen sein, denn am 12. April 1345 setzt er zu Aschaffenburg ihnen und ihren Erben das halbe Dorf Sieboldshausen zu Pfande für diejenigen 20 Mark löth. Silbers, welche er ihnen schuldig geworden ist für die ihm und dem Erzstifte in dem Kriege gegen den Markgrafen von Meissen geleisteten Dienste, in welchem Worbis zerstört wurde, und für 50 Mark, womit die Brüder das halbe Dorf von Gunzel von Grune (Grona) eingelöst haben. Der Erzbischof gestattet ihnen, das halbe Dorf für die genannte Summe weiter zu verpfänden mit seinem und seiner Nachkommen und des Stifts Wissen und Willen, auch seiner Mannen, Burgmannen oder Dienstmannen, die ihre Genossen sind. (Reg. 224.)

In wie weit die Brüder v. U. ihrem mainzischen Lehnsherrn auch in der erwähnten, mit grosser Erbitterung geführten zweiten Fehde folgten, erfahren wir zwar nicht ausdrücklich, dürfen aber an ihre thätige Mitwirkung bis zu dem am 18. Juli 1346 vom Landgrafen siegreich errungenen Frieden nicht zweifeln.

In der beide Grafenfehden trennenden Zwischenzeit musste der Erzbischof Heinrich III. von Mainz in Folge einer Fehde gegen Friedrich von Wangenheim, einem Anhänger des Landgrafen, von den Brüdern Heinrich IV. und Hans III. 40 Mark Silber anleihen, die er am 29. Juni 1345 auf das Amt Trefurt anwies. (Reg. 228.) Muthmasslich leisteten auch in diesem Kampfe die Brüder ihrem mainzischen Lehnsherrn Heeresfolge.

Noch einmal sehen wir den Ritter Heinrich IV. mit seinem Bruder, dem Knappen Hans III. im Jahre 1346 handelnd bei der Uslar'schen Einigung mit dem Göttinger Rathe über ihre beiderseitigen Ansprüche an das hintere Hainholz und an den Schirenbühl, die Kolinge genannt (Regg. 232, 233); dann verliert sich Heinrich's Name aus den Urkunden, um im Jahre 1350 noch einmal wieder aufzutauchen mit der befremdenden Angabe, dass er von einem Laienbruder des Bettelordens vergiftet wurde. Obgleich die Quelle für diese Nachricht die Annalen Paullini's bilden, deren Unechtheit im Allgemeinen erwiesen ist (Reg. 240 und Bemerk.), so kann man doch derselben in diesem Falle nicht allen Glauben absprechen, weil Paullini's Zeitangabe mit dem Verstummen der Urkunden über Heinrich fast zusammenfällt. Auch ist Wigand's¹⁾ Meinung, dass der Annalist zum Theil aus Urkunden und alten historischen Nachrichten geschöpft habe, einer Auffassung im beglaubigten Sinne günstig. Aus den Urkunden können wir nur constatiren, dass Heinrich IV. v. U., wenn er nicht etwa nach einem stürmischen Leben in die Stille

¹⁾ Gesch. von Corvey, I, 1, S. 200.

eines Klosters flüchtete, im Jahre 1355 todt war, da in Reg. 252 seine Söhne die Urkunde ausstellen. Sicher war er im Jahre 1357 nicht mehr am Leben, denn Reg. 257 nennt ihn „selig“.

Der Name seiner Gemahlin ist uns nicht aufbewahrt.

45. Hannes III. (Jan. Johannes.) 1318—1351. Zu den unmündigen Söhnen des Ritters Hermann VII. v. U., deren schon nach des Vaters Tode in den Jahren 1308 (Reg. 163) und 1309 (Regg. 164, 167) Erwähnung geschieht, gehört Hans III., der Bruder des Vorigen, welchem er, da dieser von 1312 bis 1315 (Regg. 169, 174, 175) allein urkundet, um mehrere Jahre im Alter nachgestanden haben wird.

Nach erlangter Mündigkeit empfängt er mit seinem Bruder Heinrich IV. gegen Ende des Jahres 1318 von dem Herzoge Otto dem Milde von Braunschweig die Belehnung mit dem halben Schlosse Altengleichen und den sonst in Reg. 177 genannten Gütern. Ob Hans damals schon Knappe war, steht nicht fest, da das herzogliche Lehnbuch und eine Urkunde des folgenden Jahres (Reg. 180) dies Prädikat selbst bei solchen Personen nicht kennt, welche, wie Hans III. Bruder Heinrich, nachweislich dasselbe schon lange führten. Erst 1322 (Reg. 183) wird Hans III. ausdrücklich famulus genannt.

Bezüglich dessen, was wir über Hans III. sonst aus den Urkunden erfahren, können wir fast vollständig auf dasjenige verweisen, was wir über seinen Bruder vorhin gesagt haben. Eng mit diesem verbunden, sehen wir ihn in allen bei Heinrich IV. erläuterten Urkunden von 1318 (Reg. 177) bis 1346 (Reg. 233), in allen Kämpfen und bei allen kirchlichen und weltlichen Geschäften, mit alleiniger Ausnahme der Urkunde von 1344 (Reg. 219), welche Hans nicht nennt.

Ohne seinen Bruder lernen wir Hans III. nur zweimal kennen. Zuerst bei seiner Anwesenheit in Brakel im Jahre 1333, wo er dem Bischof Bernhard V. von Paderborn, welcher im Jahre 1322 mit dem Abte Robert von Corvey ein Vertheidigungs-Bündniß errichtet und 1332 mit demselben die Burg Beverungen angelegt hatte,¹⁾ eine Urkunde über die Befestigungen dieser Burg bezeugt. (Reg. 206.) Sodann im Jahre 1340 (Reg. 216) bei einer Bezeugung für die Brüder von Grona.

Mit dem letzten, gemeinsam von den Brüdern im Jahre 1346 (Reg. 233) vollzogenen Geschäfte verlor sich Heinrich's IV. Zukunft im Dunkel. Hans III. dagegen treffen wir später noch in zwei, von Heinrich von Minnigerode ausgestellten Urkunden. Am 1. November 1351 leistete er diesem Bürgschaft beim Verkaufe seines Hauses in Duderstadt (Reg. 242), und an demselben Tage verbürgt er sich unter Verpflichtung des Einlagers dafür, dass Heinrich v. M. die mit dem Erzstifte Mainz, der Stadt Duderstadt und den sonst in Reg. 242a. genannten Herren geschlossene Sühne halten will. In beiden Urkunden nennt sich Hans gegenüber seinem Vetter Johann II. auf Neuengleichen „der Aeltere“.

Damit verlieren wir auch Hans III. aus den Augen. Ob wir in dem Johann v. U. zu Goslar, welcher in dem Absolutions-Diplome von 1355 als Vicarius beim dortigen Domstifte genannt wird,²⁾ unsern Knappen wieder erkennen dürfen, bleibt ungewiss.

Die Ritterwürde hat er nie erworben; auch scheint er unvermählt gewesen zu sein.

46. Heyso I. 1336 — stirbt 25. April 1369. Früh schon muss Heiso sich dem geistlichen Stande gewidmet haben, denn keine Urkunde spricht über ihn, bis er am 27. October 1336 dem Dom- und Collegiatstifte S. Blasii in Braunschweig³⁾ zum Stiftsherren präsentirt wurde. In diesem Amte blieb er bis 1356. (Reg. 211.) Dann von dem Capitel der Stiftsherren als Dechant an die Spitze der Geistlichkeit dieses Stifts gewählt, genoss er als solcher die bedeutenden Privilegien dieser Stellung, indem seit 1255 den Dechanten die kirchliche Jurisdiction über alle Geistlichen der Stadt zustand, und sie den ersten Landstand des Fürstenthums bildeten. Die Dechanten wurden sogar nicht selten vor den Pröpsten genannt.⁴⁾

Als Stifths herr wird Heiso in unseren Urkunden nicht genannt. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, dass mit jenem Heyso de Uslere, welcher um 1349 bloss mit dem

¹⁾ Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn, I, S. 233. — ²⁾ Heineccius, Antiq. Goslar., S. 350, 351, 512. — ³⁾ Die Stiftskirche ist der jetzige Dom. — ⁴⁾ Correspondenzblatt des Gesamt-Vereins der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine, 14. Jahrg., 1866, Juni, S. 44; Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig, S. 395.

den Geistlichen gebührenden Titel dominus in Reg. 239 a. erscheint, unser canonicus (Stiftsherr) gemeint ist. Um so öfter erscheint dagegen Heiso als Dechant. Zuerst bei Besiegelung der Urkunde am 4. October 1358 (Reg. 259), dann bei Transsumirung einer Urkunde dieses Jahres, betreffend den Verkauf einer Leibzucht Seitens des Augustine-rinnen-Klosters Heiningen am 14. December 1360 (Reg. 267); ferner war er päpstlicher Delegat in einem Prozesse zwischen dem Cisterzienser-Nonnenkloster Wöltingerode und dem Andreasstifte zu Hildesheim, dessen Verhandlungen er 1362 mit dem Siegel des Dechanats, worin das Uslar'sche Wappen mit dem gezinnten Balken aufgenommen ist, beglaubigt. (Reg. 271 b.) Am 13. Januar 1363 kauft er für 140 Mk. 1 chorus Salz¹⁾ aus der Saline zu Lüneburg. (Reg. 272.) In einem die vorgenannte Processsache betreffenden Erlass vom 9. Februar 1363 (Reg. 272 a) und bei einer am 7. März 1363 geschehenen Verpachtung von 3½ Hufen Neuland an die Bürger Eggeling und Hilmar von Strobeke (Strombeck) (Reg. 273) nennt er sich „Dei gratia decanus s. Blasii.“

Das Präsentations-Register des Blasiusstifts verzeichnet seinen Tod unterm 25. April 1369, nachdem er einige Jahre zuvor sein Andenken durch eine in Reg. 291 mitgetheilte Memorien-Stiftung gesichert hatte.

Kein Document setzt uns in den Stand, seinen Platz in unserer Genealogie zu bestimmen.

47. Hermannus XI. (van den Lichen.) 1340 — 1355. Auch dieser Geistliche ist Mangels jeder Auskunft in die Genealogie der Familie nicht einzureihen. Ebenso ist über die Anfänge seiner geistlichen Laufbahn Näheres nicht bekannt.

Bei der mehrbesprochenen Schenkung eines Vorwerkes Seitens des Knappen Hermann IX. v. U. an das Kloster Reinhausen vom Jahre 1340 lernen wir Hermann XI. als Hermannus van den Lichen in der Stellung eines Dechanten dieses Klosters zuerst kennen. Als solcher verspricht er mit dem Abt und Klosterconvente seinem genannten Verwandten und dessen Erben die ihnen bei der Schenkung auferlegten Bestimmungen zu erfüllen. (Reg. 217.) Wann Hermann das Decanat in Reinhausen erhielt, vermag ich nicht zu bestimmen; gewiss ist, dass es noch im Jahre 1331 ein gewisser Heinricus inne hatte.²⁾ Wie jener Heinricus, so erscheint auch unser Dechant Hermann ohne Geschlechtsnamen im Jahre 1346 bei einer Einigung seines Klosters mit dem Kloster Hilwartshausen. (Reg. 235.) Später findet er sich mit der gleichen Würde unter den Gliedern des Convents zu Reinhausen im Jahre 1355 in den Angelegenheiten des Verkaufs des Zehnten zu Dramfeld an das Kloster Mariengarten. (Reg. 250.) Seine letzte Erwähnung als Besitzer eines kleinen Grundstückes in Diemarden in einer Urkunde des Jahres 1360 (Reg. 263) lässt es zweifelhaft, ob er derzeit noch lebte.

VIII. Generation.

48. Hildebrand V. 1348 — 1397. Hildebrand V. war noch nicht Knappe, als er am 25. Mai 1348 mit seinem Vater die Beilegung eines Streites bezeugt (Reg. 239), und damit zuerst als einziger Sohn des Knappen Dietrich I. in unseren Urkunden genannt wird.

Als kurz nachher der Vater starb, muthmasslich als ein Opfer der schrecklichen, über ganz Europa verbreiteten Pest, schlossen Hildebrand V. und sein Oheim Hermann VIII. im Jahre 1351 mit den Brüdern Thilo und Otto von Kerstlingerode, welche mit jenen im Lehnbesitze des Schlosses Altengleichen waren (Reg. 220), einen Burgfrieden, dessen nähere Bestimmungen Reg. 241 angiebt. Gegen die Gewohnheit fehlt hier, wie in den folgenden mehrbesprochenen Urkunden von 1352 (Reg. 243), 1355 (Reg. 252) und 1358 (Reg. 260), in welchen Hildebrand handelnd auftritt, den Namen der Aussteller die Standesunterscheidung. Solche wird Hildebrand erst zu Theil bei Bezeugung von zwei Verkäufen, welche der Knappe Siegfried von Bülzingslöwen am 6. Januar 1360 an das Cisterzienser-Nonnenkloster Teistungenburg vollzieht. (Regg. 261, 262.) Zehn Tage später ist er mit seinem Oheim Hermann VIII. Käufer eines kleinen Grundstückes in Diemarden. (Reg. 263.) Im Jahre 1361 vermittelt, bezeugt und besiegelt er die Sühne des Hans von Minnigerode mit der Stadt Duderstadt (Reg. 270 a), bürgt als Knappe für die Verpfändung jährlicher Gefälle in Wake Seitens seines Veters Jan II. auf Neuen-

¹⁾ 1 chorus (Wispel) Salz = 24 Scheffel. (Volger, Lüneb. Blätter, 1861, Neujahrsblatt, S. 7, Note; vaterl. Archiv, 1843, S. 150, Note.) — ²⁾ Wolf, eichsfeld. Urkb., Urkk. S. 68.

gleichen an den Bürger Gieseler in Göttingen (Reg. 271) und empfängt mit seinem Oheim Hermann VIII. die plessischen Lehen. (Reg. 271a.) Dann schweigen die Urkunden acht Jahre über ihn, bis der mit seinem Oheim Hermann VIII. vollzogene Verzicht vom Jahre 1369 (Reg. 289) ihn wieder in unsere Geschichte einführt. In einer undatirten Urkunde desselben Jahres (Reg. 290) ist Hildebrand Zeuge, als der Ritter Johann von Stockhausen sein von dem Abte des Benedictiner-Klosters Helmershausen¹⁾ relevirendes Burglehn auf dem Krukenberge dem genannten Kloster versetzt. (Reg. 290.) Im September 1370 ist er bei dem Uslar'schen Vergleiche mit den Edelherrn von Plesse über das Patronatrecht der Kirche zu Gross-Lengden (Reg. 293) und am 20. October Theilnehmer an dem zweiten grossen Turnierfeste, welches der Herzog Otto der Quade in Göttingen veranstaltete. (Reg. 294.) Die Anwesenheit zahlreicher Edelleute bei dieser ritterlichen Uebung, welche später als Mitglieder des Sternerbundes erscheinen, macht es sehr wahrscheinlich, dass hier die im Jahre zuvor (Reg. 288) in Münden zwischen Otto und dem hessischen Edelherrn Friedrich von Lisberg, einem späteren Haupte des Bundes, gepflogenen Verhandlungen eine festere Gestalt bekamen, und Otto in den Stand setzten, seine gegen Hessen gerichteten Pläne auszuführen. Ist auch aus unserem Urkunden-Materiale eine Thätigkeit Hildebrand's in der Sternerfehde nicht ersichtlich, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass er dem Bunde angehörte. Als der Krieg im folgenden Jahre entbrannte, war Hildebrand einer der Deputirten, welche die zur Theilnahme am Kampfe gezwungene Stadt Göttingen zur Ueberreichung des Fehdebriefes nach Cassel sandte. (Reg. 298.)

Während das hessische Land in den folgenden Jahren durch die Sterner verwüstet wurde, begegnen wir Hildebrand nur in zwei Urkunden von 1372. (Regg. 300, 301.) Als dann die Hülfe der thüringischen Landgrafen im Jahre 1374 die völlige Niederlage der Sterner beschleunigen half, sehen wir die Uslar, und unter ihnen Hildebrand V., vor Beendigung des Krieges ausgesöhnt mit Hessen und als Burgmänner auf dem landgräflichen Schlosse Allerburg. (Reg. 304.) Im folgenden Jahre verpfändet er mit seinem Oheim Hermann VIII. einen Theil ihres Waker Zehnten an den göttingischen Bürger Hans von Wake d. J. (Reg. 307), und wieder ein Jahr später ist er bei dem dritten grossen Turnier Herzogs Otto des Quaden in Göttingen. (Reg. 308.) Zwei Monate darauf nennen sich Hildebrand V., sein gleichnamiger Sohn — dem gegenüber Ersterer sich „der Aeltere“ nennt — und sein Vetter Hans IV. (d. Jüngere) homburgische Lehnsleute bei Bezeugung der Resignation eines Zehnten seitens mehrerer Bürger Einbecks an den Edelherrn Syverd (Siegfried) von Homburg zu Gunsten des dortigen Marienstifts. (Reg. 309.) Als Lehnsmann der Grafen von Everstein nennt den Knappen Hildebrand ohne seinen Vetter das undatirte, derselben Zeit angehörende Lehnsverzeichniss der Grafschaft Everstein. (Reg. 312.)

Später geriethen die Uslar über ihre Antheile am Schlosse Altengleichen unter sich in Streit. Am 6. Mai 1379 verglich sich der Knappe Heinrich II. v. U. mit seinem Neffen Hildebrand V. dahin, dass bei dem Tode des kinderlosen Hermann VIII. dessen Antheil an diesem Schlosse, an der Vorburg und am Graben nebst dessen ganzem Nachlasse an Lehngütern und eigenen Gütern an Hildebrand V. und dessen Söhne erblich übergehen soll, und dass, wenn der ebenfalls kinderlose Ernst VII. Einspruch dagegen erheben sollte, Heinrich diesem keinen Beistand leisten will. (Reg. 319.)

Kaum war dieser Vergleich geschlossen, so rüstete sich Hildebrand mit einigen Genossen, unter denen die Ritter Lampert von Stockhausen zur Bramburg und Heinrich von Hardenberg, so wie die Knappen Siegfried von Bülzingslöwen und Werner von Hanstein genannt werden, zu einem gegen die Grafen von Hohnstein gerichteten Zuge, dessen Ursache wir nicht erfahren. Sie fielen am 2. Juni 1379 in die Grafschaft ein und richteten an den Besitzungen des Cisterzienserklosters Walkenried durch Brand und Verwüstung einen Schaden von 1185 Mark Silber an. (Reg. 320.)

Derartige Fehden waren natürlich nicht geeignet, Hildebrand's wirthschaftliche Verhältnisse zu bessern. Er sah sich deshalb mit seinem Oheim Hermann VIII. und anderen (in Reg. 321 genannten) Genossen genöthigt, dem S. Georgs-Kalande in Göttingen eine Rente von 2 Mark aus ihrem Theile des Dorfes Wake für 24 Mark zu verpfänden.

¹⁾ Abt zu Helmershausen war, mindestens seit 1350, Hermann von Hardenberg. († 1392.) ([Landau], das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Original-Ansichten, S. 123.)

Unter den Ausstellern eines neuen Abkommens (vgl. Reg. 293) mit den Edelherrn von Plesse über die Besetzung der Pfarre in Gross-Lengden treffen wir Hildebrand im Jahre 1380 (Reg. 322); ebenso unter den Bürgen für zwei in demselben Jahre von den Bürgern von Mühlhausen gefangene Edelleute. (Reg. 323.)

Das Schloss Gieboldehausen hatte um diese Zeit der Herzog Otto der Quade pfandweise inne. Der Erzbischof Adolf I. von Mainz, weil er ungern die Burg in den Händen eines so mächtigen und kriegerischen Fürsten sah, wünschte die Einlösung, hatte aber kein Geld. Deshalb verpflichtete er seinen Oberamtmann des Eichsfeldes, Siegfried von Bülzingslöwen in einem undatirten Schreiben,¹⁾ die Mittel zur Einlösung anzuschaffen, sei es von der Stadt Duderstadt, welche, wie er sagt, die ihr aus dem ferneren Besitze des Schlosses in Otto's Hand erwachsende Gefahr nicht verkennen würde, sei es von der dem Erzstifte verpflichteten Ritterschaft. Duderstadt und Hildebrand V. v. U. gaben denn auch die nöthigen Summen her, und der Erzbischof löste Gieboldehausen ein. (Reg. 324.)

Um seinen Antheil an der Einlösungssumme aufzubringen, verpfändete Hildebrand und seine Söhne am 26. Mai 1381 den Grafen Otto und Heise von Lutterberg (nach Reg. 326) sein Burglehn auf dem oberen Hause zu Gieboldehausen mit der darauf ruhenden Gülde von Mainz u. s. w. für 40 Mark Duderst. Währung.

Am 23. März des folgenden Jahres (1382) verpflichtete sich Hildebrand mit seinen Vettern auf beiden Gleichen zur jederzeitigen Auslieferung der beiden, von dem Kloster Reinhausen an die Kirche der Uslar in Bremke verpfändeten Glocken gegen Zahlung der Pfandsumme. (Reg. 329.)

Um diese Zeit muss Hildebrand V. von dem Herzoge Otto dem Quaden von Braunschweig unter die Zahl seiner Räthe aufgenommen sein (Reg. 333), denn wir finden ihn im Jahre 1382 mehrfach in dessen Umgebung. Die Gildemitglieder der Stadt Göttingen hatten sich an die Spitze eines Volksauflaufs gestellt, weil sie den Verdacht hegten, der Rath sei Schuld an der Verschlechterung des Silbers mittelst der Wechsel. Der Rath deutete auf den Herzog als den Schuldigen hin, dieser antwortete mit Anschuldigungen, die, weil er sie nicht begründen konnte, zu einer Aussöhnung mit dem Rathe führte, welche in den von Hildebrand mitbezeugten herzoglichen Urkunden vom 28. Juni 1382 (Regg. 330, 331) ausgedrückt ist.²⁾ Aber die Lasten einer glänzenden Hofhaltung, die Durchführung zahlreicher Fehden, sowie die Forderungen, welche der Reichsdienst stellte, zwangen den Herzog nur zu oft zu Verkäufen und Verpfändungen. So war er schon wenige Tage nach der geschlossenen Einigung genöthigt, die Wechsel und Münze an die Stadt Göttingen zu verpfänden, indem er zu den 314 Mark, die seit Herzog Ernst's Zeiten (1357) darauf standen,³⁾ weitere 200 Mark aufnahm. Auch hier ist der Knappe Hildebrand Zeuge. (Reg. 332.)

Am 24. August desselben Jahres (1382) war Hildebrand thätig bei Verpfändung von Einkünften seiner Vettern an das Kloster Reinhausen (Reg. 334) und er selbst und seine Söhne pachteten mit ihrem Oheim resp. Grossoheim Hermann VIII. das Vorwerk Bettenrode von demselben Kloster. (Reg. 335.)

Inzwischen war dem erwähnten verwüstenden Zuge gegen das Kloster Walkenried vom Jahre 1379 ein neuer Einfall im Jahre 1381 gefolgt, bei welchem unter Führung des Herzogs Albrecht II. von Grubenhagen, des Bischofs Simon II. von Paderborn, des Edelherrn Heinrich von Homburg und mehrerer Ritter und Knappen⁴⁾ dem Kloster am 1. Mai durch Plündern und Brennen wiederum ein Schaden von 1400 Mark zugefügt wurde. Ob Hildebrand V. und andere Uslar dabei betheiligte waren, sagt die in Reg. 342 citirte Urkunde nicht. Dagegen erfahren wir aus ihr, dass Papst Urban VI. die sämtlichen Theilnehmer an beiden Raubzügen — unter denen Hildebrand v. U. ausdrücklich genannt wird — am 18. März 1384 durch den Capellan Johann Trefnant excommuniciren liess, d. h. sie wurden von der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgeschlossen, also in den Bann gethan. Den Herzog allein konnte die Kirchenstrafe nicht treffen, weil er inzwischen gestorben war.

Wir erinnern uns des Vergleichs, welchen Hildebrand V. und sein Oheim Heinrich II. im Jahre 1379 dahin geschlossen hatten, dass im Todesfalle Hermann's VIII.

¹⁾ Bei Wolf, Denkwürdigk. von Gieboldehausen, Beil., S. 8. Das Schreiben ist nach dem 28. April 1381, dem Tage des Regierungsantritts des Erzbischofs, zu datiren. — ²⁾ Sudendorf, Urkb. z. Gesch. der Herz. v. Braunsch. u. Lüneb., VI, Einleit., S. V. — ³⁾ Schmidt, Götting. Urkb., I, S. 193. (Vgl. S. 174.) — ⁴⁾ Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, I, S. 249.

dessen Antheil an den alten Gleichen an Hildebrand und seine Söhne fallen solle und dass Heinrich, falls Ernst VII. dagegen Einspruch erhöhe, diesem nicht beistehen würde. (Reg. 319.) Dieser Vergleich muss auf Schwierigkeiten gestossen sein, denn als Ernst VII. am Michaelistage 1383 gestorben war (Reg. 341), erklärten am 1. Juli 1384 die von Kerstlingerode als Inhaber eines Viertels an Altengleichen, dass sie, wenn Hermann VIII. seinen Antheil an dem Schlosse verkaufen oder veräussern wolle, Hildebrand V. und seinen Söhnen am Kaufe nicht hinderlich sein wollen. (Reg. 343.) Noch in demselben Jahre muss Hildebrand in den Besitz jenes Antheils gelangt sein, denn er und sein Sohn Dietrich II. errichteten hinsichtlich ihres achten Theils am alten Schlosse mit Hermann XII. v. U. hinsichtlich seiner Hälfte des Schlosses eine Erbverbrüderung, zu welcher Herzog Otto der Quade am 8. September 1384 seine Zustimmung gab und die Uslar zu gesammter Hand belehnte. (Reg. 344.)

Herzog Otto der Quade war nicht der Mann, die in der Sternerfehde erlittene Niederlage so bald zu vergessen. Am 13. März 1385 verband er sich auf 10 Jahre mit dem Erzbischof Adolf I. von Mainz, mit den Grafen Heinrich IV. (dem Eisernen) von Waldeck und Gottfried d. J. von Ziegenhain und 34 Rittern und Knappen, von welchen viele im Sternerkriege seine Genossen gewesen waren, angeblich zu dem Zwecke, den von Kaiser Karl IV. am 25. November 1371 zu Bautzen errichteten westfälischen Landfrieden¹⁾ zu halten (Reg. 345), in Wirklichkeit aber, um den Landgrafen Hermann (den Gelehrten) von Hessen zu bekriegen. Unter den Theilnehmern des Bundes treffen wir auch unsern Knappen Hildebrand V., der also um diese Zeit aus den Fesseln des Bannes befreit gewesen sein muss.

Dem übermächtigen Anstürme der Feinde, denen sich noch der Landgraf Balthasar von Thüringen zugesellt hatte, erlag der Landgraf. Nach heldenmüthiger Vertheidigung seiner Stadt Cassel sah er sich genöthigt, am 22. Juli 1385 unter schweren Opfern den Frieden zu erkaufen. (Siehe S. 61 u. f.) Dass Hildebrand V. in dieser Fehde unter dem Banner Herzogs Otto des Quaden focht, unterliegt wohl nach seinem Beitritt zu dem zum Zweck dieses Krieges geschlossenen Bunde keinem Zweifel. Bevor die Fehde von Neuem entbrannte, nahmen Hildebrand v. U., sein Sohn Dietrich II. und die Ritter Hans und Hermann von Kolmatsch von ihrem landgräflichen Gegner am 25. November 1385 das Schloss Ziegenberg für 700 Mark Götting, unter den in Reg. 347 angegebenen Bedingungen in Pfand. Mit Rücksicht auf den etwaigen Wiederausbruch des Krieges mit Braunschweig musste der eben gedemüthigte Landgraf zugeben, dass den Pfandinhabern vorbehalten wurde, dem Herzoge helfen zu dürfen ohne Verletzung ihres Gelübdes, nur durften sie vom Ziegenberge aus ersterem keinen Schaden zufügen, vielmehr mussten sie das Schloss treulich bewahren und es ihm allezeit öffnen. (Reg. 347.)

Ob Hildebrand V. und sein Sohn hiernach wiederum auf der Seite des Herzogs standen, als die Verbündeten zehn Tage nach Beendigung der von Otto dem Quaden gegen seine eigene Stadt Göttingen geführten schonungslosen Fehde (8. August 1387) einen neuen Einfall in das Gebiet des Landgrafen unternahmen, ist eben so ungewiss, wie die Bethheiligung der Uslar an dem dritten Zuge gegen das unglückliche Hessen im Herbste des Jahres 1388. (Siehe S. 62 u. f.) Am 6. Januar 1389 sah sich Hildebrand V., seine beiden ältesten Söhne und die genannten von Kolmatsch genöthigt, auf die an den Ziegenberg gelegte Pfandsomme 540 Mark Götting, anzuleihen (Reg. 357), und am 19. November desselben Jahres deponirten alle genannten Pfandbesitzer beim Rathe zu Göttingen vier, diese Verpfändung betreffende Urkunden. (Reg. 359.)

Nachdem der Herzog Otto d. Q. sich wegen der oben angedeuteten Feindseligkeiten mit dem Landgrafen Hermann von Hessen am 1. August 1389 gesöhnt hatte,²⁾ schloss er am 8. Juni des folgenden Jahres mit ihm einen Vertrag ab, in welchem ausgemacht wurde, dass der gleichnamige Sohn und Erbe Otto's (Otto cocles) binnen sechs Jahren des Landgrafen älteste Tochter Elisabeth als Gattin heimführen sollte mit einer Mitgift von 12000 Gulden, die im ersten Jahre nach Vollziehung der Ehe erlegt werden mussten. Falls der Landgraf dies nicht erfüllt, setzt er, bis der Brautscatz bezahlt ist, Schloss und Stadt Allendorf dem Herzoge zum Pfande, gestattet ihm auch, indem er sich das Recht der Einlösung vorbehält, das Schloss Ziegenberg

¹⁾ Inserirt in der Urkunde K. Wenzel's v. J. 1386 bei Weizsäcker, deutsche Reichstagsacten, I, S. 535. — ²⁾ Zeitschr. des V. f. hess. Gesch. u. Landesk., N. F., XI, S. 222.

von den von Kolmatsch und den von Uslar einzulösen. (Reg. 361.) Es kam jedoch weder zur Heirath noch zur Einlösung, weil Elisabeth bald nachher starb.¹⁾

Der allgemeine Landfriede König Wenzel's vom 5. November 1388 und das Verlangen nach Ruhe, welches den alternden, nach harten Erfahrungen lebensmüden Herzog Otto erfasste, brachte dem Lande Göttingen jetzt eine friedlichere Zeit. Der Adel dieses Landes verband sich am 14. August 1389 zu gegenseitigem Frieden und Beistand auf 5 Jahre. Unter den Uslar'schen Genossen des Bundes befindet sich auch unser Knappe Hildebrand und seine Söhne. (Reg. 358.)

Sei es, dass die Pfandschaft am Ziegenberge gekündigt war, oder dass Hildebrand, des Fehdelebens müde, sich nach Ruhe sehnte, genug, er verliess seinen bisherigen Wohnsitz und zog nach Göttingen, kaufte hier am 23. August 1390 vom Rathe ein Haus (Reg. 363) und trat in den Dienst der Stadt, der er sich am 8. December verpflichtet, „daghe unde bodescap“ zu reiten. (Reg. 366.) In dieser Stellung hatte er des Rathes Tagefahrten und Botschaften, also gewissermassen dessen auswärtige Angelegenheiten zu verrichten, deren Erledigung bei den mannigfachen Verbindungen der Stadt und dem Mangel einer auf Gegenseitigkeit beruhenden Hülfeleistung, für den Rath ein fast tägliches Bedürfniss gewesen sein wird.²⁾ Als jährlichen, jeden Weihnachten fälligen Sold verspricht ihm am 21. Januar 1391 der Rath, 3 Mark auszuzahlen. (Reg. 369.)

Fast gleichzeitig mit dem Eintritt Hildebrand's in diese Stellung fällt die Stiftung einer Capelle auf dem Schlosse Altengleichen, worüber Hildebrand mit seinen beiden ältesten Söhnen, mit seinen Vettern Heise II. und Hermann XIII., sowie mit den Brüdern von Kerstlingerode, ihren Theilhabern am Schlosse, am 7. September 1390 die Urkunde vollzieht. (Reg. 364.)³⁾

Noch einmal begegnen wir Hildebrand V. unter den Uslar auf beiden Schlössern Gleichen, gegen welche sich die Stadt Duderstadt mit dem Ritter Heinrich von Hardenberg und dessen Sohn Dietrich verbindet. (Reg. 370.) Es scheint jedoch dieses auf 12 Jahre geschlossene Bündniss sich bald wieder gelöst zu haben, wie auf S. 64 näher erörtert ist.

Zuletzt ist Hildebrand erwähnt in der Urkunde vom 25. Mai 1397, an welchem Tage der Rath zu Göttingen ihm, seiner Gemahlin und seinem Sohne Hildebrand VI. gegen Zahlung von 600 Gulden eine jährliche Rente von 42 Gulden verkauft. (Reg. 388.) Zwischen diesem und demselben Tage des folgenden Jahres muss Hildebrand gestorben sein, weil die Urkunde vom 25. Mai 1398, worin der Rath seiner Wittve abermals eine Geldrente verkauft, ihn „selig“ nennt. (Reg. 396.)

Hildebrand war zwei Mal vermählt. Ueber seine erste Gemahlin erfahren wir nichts. Die zweite Ehe mit Lucgarde (Lutgard), nach Reg. 411 wahrscheinlich eine geb. von Bülzingslöwen, scheint Hildebrand erst geschlossen zu haben, als er 1390 nach Göttingen zog. (Reg. 363.) Noch in seiner letzten Urkunde von 1397 (Reg. 388) wird sie mit ihm genannt. Als Wittve erscheint sie 1398 (Regg. 396, 397); verstorben und als Stiefmutter aller Kinder Hildebrand's nennt sie im Jahre 1404 das Regest 429. Nach dem Inhalte der über sie sprechenden Urkunden muss sie sehr reich gewesen sein.

Im Jahre 1408 macht Hildebrand's Sohn Dietrich II. eine Schenkung an das Kloster Reinhausen für Seelmessen seiner Eltern und der sonst in Reg. 447 genannten Verwandten. Von Dietrich erfahren wir auch, dass sein Vater der Stifter eines Altars in dem genannten Kloster war. (Reg. 407.)

49. Heise II. 1370 — 1403. Obgleich das Auftreten Heise's II. in unseren Urkunden den Zeitraum von mehr als drei Decennien umfasst, so besitzen wir doch nur 13 Documente, welche von ihm erzählen.

Nachdem der Knappe Heinrich II. v. U. mit seinem Bruder Hermann VIII. und seinem Neffen Hildebrand V. im Jahre 1358 die Dörfer Erbsen und Lodingsen an die

¹⁾ Otto (cocles) verlobte sich 1396 mit Agnes von Hessen, Elisabeth's Schwester, die er 1408 oder 1409 heirathete. (Schmidt, l. c. II, S. 7.) — ²⁾ Es ist wahrscheinlich, dass Hildebrand nach Art der „Ridemeister“ in Hannover auch die Rathsmitglieder auf Land- und Lehntage, zu Zusammenkünften der Städte u. dgl. wird geleitet haben. (Jugler, Beiträge zur Gesch. der Stadt Hannover, S. 54.) — ³⁾ Nach Specht, Uslar'sche Stammesbeschreib., Cap. IX. und Heise, Antiq. Kerstling. S. 27 wurde die Capelle zu Ehren des heil. Christoph gestiftet und mit $\frac{3}{4}$ Zehnten in der Everlinghäuser Feldmark, mit $\frac{1}{2}$ Mark Götting. jährlich aus dem Pilshagen vor Bischhausen, nebst Holz, Wasser und Weide dotirt und in demselben Jahre am 1. Februar (?) eingeweiht. Letzner's hildesh. Chronik, welcher Vorstehendes entnommen, erwähnt noch einer Stiftung des Priesters Conrad Volmer von 10 Mark Götting. und einer anderen seines Nachfolgers Joh. Scher zu Gunsten der Capelle.

Herren von Adelebsen verkauft hatte (Reg. 260), führt Heinrich II. sich nach Verlauf von 12 Jahren, während welcher Periode wir nichts von ihm hören, durch eine Schenkung an das Kloster Reinhausen zum Andenken an seine verstorbene Gemahlin Clementia im Jahre 1370 wieder in unsere Geschichte ein. (Reg. 292.) Er erwähnt dabei zuerst seiner Söhne Heiso (Heise) II. und Heinrich V. als Theilnehmer an der Schenkung.

In demselben Jahre folgt Heiso II. der Einladung des Herzogs Otto des Quaden zu dem am 20. October in Göttingen abgehaltenen grossen Turniere, und wird dabei in der ersten Gruppe der erschienenen Uslar aufgeführt. (Reg. 294.) Ob er dem bei Gelegenheit dieses Festes errichteten Sternerbunde beitrug, und demgemäss sich an dem Kriege dieses Bundes gegen die Landgrafen von Hessen betheiligte, erfahren wir nicht.

Wie alle Uslar auf Altengleichen war er schon lange vor geschlossenem Frieden ausgesöhnt mit Hessen und sass als landgräflicher Burgmann auf dem Schlosse Allerburg, worüber er am 17. November 1374 dem Landgrafen einen Revers ausstellt. (Reg. 304.)

Am 20. Februar des folgenden Jahres quittirt Heise II. mit den sonst in Reg. 306 genannten Uslar den Landgrafen von Hessen über 100 löth. Mark Silber. Die Ursache dieser Zahlung ist nicht erkennbar; da aber im Sommer 1375 der Kampf um den erledigten erzbischöflichen Stuhl in Mainz entbrannte, in welchem die Landgrafen für den Bischof Ludwig von Bamberg, einem Bruder der Landgrafen von Thüringen, Partei ergriffen, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass die hessischen Fürsten die Uslar durch diese Summe für den Krieg warben. (Siehe S. 57 u. f.)

Gewiss war Heiso um diese Zeit schon Knappe, aber die Urkunden nennen ihn so nicht eher, als in dem oft besprochenen Vergleiche, den sein Vater mit dem Knappen Hildebrand V. über den Nachlass seines Bruders Hermann VIII. am 6. Mai 1379 schloss. (Reg. 319.)

In Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich V. wird Heise bei der letzten bekannten Handlung seines Vaters genannt, durch welche dieser am 1. Januar 1384 eine Schenkung jährlicher Einkünfte an das Kloster Reinhausen für wöchentliche Messen, sowie für die jährliche Memorie seines verstorbenen Bruders Ernst, vollzieht. (Reg. 341.)

Sechs Jahre später (1390) gründete Heise gemeinschaftlich mit seinen Verwandten auf Altengleichen und den Brüdern von Kerstlingerode, den Mitbesitzern dieses Schlosses, ¹⁾ die dortige Capelle, angeblich zu Ehren des heil. Christoph. (Reg. 364.)

Die Brüder Heinrich und Dietrich von Hardenberg, obwohl Mitglieder jenes am 14. August 1389 gestifteten Adelsbundes, welcher den Frieden im Lande Göttingen auf 5 Jahre zu sichern bestimmt war (Reg. 358), verbanden sich schon am 29. September 1391 mit dem Rathe zu Duderstadt auf 12 Jahre gegen ihre und die Feinde des Erzstifts Mainz, nämlich gegen alle in Reg. 370 aufgeführten Uslar, so wie gegen jeden, der an ihren Schlössern Gleichen Antheil besitzt. Unter diesen Feinden wird auch Heise II. v. U. genannt, welcher übrigens dem erwähnten Bunde des göttingischen Adels nicht angehörte. Ueber die Fehde selbst ist nichts Näheres bekannt; dass sie nicht von langer Dauer gewesen sein kann, ist auf Seite 64 näher erörtert.

Der Herzog Otto der Quade starb, belastet mit dem Bann der Kirche, zu Hardeggen im Jahre 1394. Obgleich sein geistig schwacher Sohn Otto (cocles) im Gegensatze zu seinem Vater, ein behagliches Leben auf seinen Schlössern dem Reiterleben vorzog, so blieb der Segen eines längeren Friedens doch noch lange aus. Der Herzog griff daher, um weiteren Störungen des Landfriedens vorzubeugen, am ersten Tage des Jahres 1398 wieder zu einer Verbindung des Adels seines Landes zu gegenseitiger Eintracht auf die Dauer von 5 Jahren, ein Bund, welchem sich die Städte Göttingen, Northeim und Uslar anschlossen; auch alle wehrfähigen Uslar — darunter der Knappe Heise II. — traten ihm bei. (Reg. 393.)

Zwistigkeiten, welche zwischen den Bewohnern der beiden Schlösser Gleichen und den mitbelehnten Herren von Kerstlingerode stattgefunden hatten, wurden durch einen am 3. October 1399 geschlossenen Burgfrieden gehoben. Die einzelnen Bestimmungen desselben, denen sich auch Heise II. v. U. unterwarf, sind in Reg. 404 ausführlich aufgeführt.

Gegen Ende des folgenden Jahres gerieth der Landgraf Balthasar von Thüringen in Zwist mit einem unbekanntem Gegner, wahrscheinlich dem Landgrafen von Hessen,

¹⁾ Wolf, Comment. II. de archidiac. Nortun., S. 60 nennt sie cognati der Uslar.

auf dessen Seite die Brüder Heise II. und Heinrich V. v. U. fochten. Nach erfolgter Aussöhnung schwuren sie dem Thüringer Urfehde. (Reg. 408.)

Die herzoglichen Lehnbriefe bezw. Lehnreverse von 1402 (Reg. 420) und 1403 (Reg. 426) über die Belehnung der Uslar mit dem Schlosse Altengleichen sind die letzten Documente, in denen Heise II. genannt wird. Nach 1403 und vor 1417 muss er gestorben sein, da eine Urkunde des letztgenannten Jahres ihn „selig“ nennt. (Reg. 484.) Dort wird uns auch seine Gemahlin Ode aus dem Geschlechte von dem Hagen bekannt.

50. Henricus V. 1370 — 1404. Dieselbe Schenkungs-Urkunde von 1370 (Reg. 292), welche uns die erste Kunde über Heise II. v. U. bringt, nennt auch zuerst seinen Bruder Heinrich V. als Sohn Heinrich's II. (des Aelteren) und dessen verstorbener Gemahlin Clementia. Wie von jenem, so sind uns auch von ihm durch mehr als drei Decennien nur 12 Urkunden überliefert.

Mit seinem Bruder wird er zuerst als Knappe genannt in dem bekannten Vergleiche des Vaters mit dessen Neffen Hildebrand V. über den Nachlass seines Bruders Hermann VIII. vom Jahre 1379 (Reg. 319), dann ohne Standesbezeichnung bei der mehrbesprochenen väterlichen Schenkung an das Kloster Reinhausen von 1384. (Reg. 341.) „Knappe“ nennt Heinrich V. ohne seinen Bruder die Urkunde, durch welche der Adel des Landes Göttingen sich zu gegenseitigem Frieden und Beistand auf 5 Jahre verband. (Reg. 358.) Völlig zweifelhaft bleibt es, ob jener Henricus de Usslene, welcher im Jahre 1389 die im Jahre 1348 gegründete Universität Prag zum Studium der Rechte bezog, und dort die höchste Matrikel-Gebühr mit 14 gr. zahlen musste (Reg. 360), identisch ist mit unserm Heinrich. Die incorrecte Form des Namens gestattet ebensowohl die Annahme, dass dieser Heinrich der ausgestorbenen braunschweigischen Familie von Ursleve angehörte, in welcher der Name Heinrich damals bekannt ist,¹⁾ wie er auch der Patrizier-Familie von Uslar in Goslar zugezählt werden kann, in welcher der Name constant war. (S. 14.) Sollte unser Heinrich V. hier wirklich gemeint sein, so war er jedenfalls am 29. September 1391 (Reg. 370) aus Prag zurück, denn wir treffen ihn von diesem Zeitpunkte an bis zum 15. April 1403 (Reg. 426) ausschliesslich zusammen mit seinem Bruder in denjenigen sechs Urkunden, die wir in Heise's Biographie bereits besprochen haben. Da Heinrich in dieser Zeit allein nicht vorkommt, so gilt für ihn genau alles dasjenige, was über jenen in dieser Periode gesagt ist. Er würde auch zugleich mit jenem aus den Urkunden verschwinden, wenn nicht abermals ein Henricus im Jahre 1404 als Student der Rechte mit der höchsten Matrikel-Gebühr in Prag auftauchte (Reg. 434), dessen Identität mit unserm Heinrich schon seines vorgerückten Alters wegen sehr ungewiss ist.

Von einer Ehe Heinrich's V. erfahren wir eben so wenig etwas, wie über seinen Tod.

51. Elisabeth (Ilse). 1378 — vor 1408. Unter den 50 Nonnen, welche Erzbischof Gerlach von Mainz im Jahre 1359 dem Augustinerinnen-Kloster zu Hilwarshausen bei Strafe von Bann und Interdict als die höchste zulässige Zahl erlaubte,²⁾ lebte dort im Jahre 1378 Elisabeth v. U., die Tochter Heinrich's II. Sie und eine Mitschwester Cy, Tochter des Hermann Rufus, übergaben am 10. Februar d. J. dem Rathe zu Göttingen 10 Mark unter der Verpflichtung, dass er ihnen dafür lebenslänglich jährlich eine Mark zahlte. (Reg. 315.) Später wurde Elisabeth Kämmererin, d. i. Vorsteherin der Oekonomie des Convents und Rechnungsführerin des Klosters, in welcher Eigenschaft sie 1396 als Zeugin erscheint. (Reg. 386.) Eine urkundliche undatirte, jedenfalls der Zeit vor 1408 angehörende Nachricht, wonach sie demselben Kloster einen Ferding ($\frac{1}{4}$ Mark) Geldes giebt, welcher nach ihrem Tode dem grossen Osterlichte zu Gute kommen soll, lässt es ungewiss, ob sie derzeit dem Kloster noch angehörte. (Reg. 446.)

52. Werner. 1378—1407. Als der Ritter Ernst VIII. v. U. auf Neuengleichen um das Jahr 1377 aus dem Leben geschieden war, und seine letzte Ruhestätte in den heiligen Räumen der Klosterkirche zu Reinhausen gefunden hatte, war die Sorge für die Befreiung der Seele des Verstorbenen aus dem Fegefeuer nach der damaligen Sitte eine Pflicht der Hinterbliebenen. Seine beiden ältesten Söhne, die Knappen Werner und Ernst IX. schenkten deshalb für diesen frommen Zweck in der ersten von ihnen selbständig ausgestellten Urkunde vom 1. Juni 1378 (Reg. 317) der genannten Kirche einen jährlichen Zins von einer Mark aus ihren Gütern zu Wöllmarshausen, wovon die

¹⁾ Sack, Gesch. der Schulen zu Braunschweig, I, S. 134. — ²⁾ Scheidt, Mant. doc., S. 503.

Hälfte zu Wachs angewendet, die andere Hälfte aber an die Brüder auf dem Chor ausgetheilt werden sollte.

In den folgenden Jahren finden wir Werner mit seinem genannten Bruder und deren Oheim Jan II., Ritter, in den bekannten Urkunden von 1380 (Reg. 322) und 1382 (Reg. 328), ohne den Bruder bei der Bürgschaftsleistung von 1383. (Reg. 338 a.)

Im Jahre 1385 erneuerte der Knappe Werner v. U. und sein Bruder Ernst IX., unter Hinzutritt auch der jüngeren Brüder Hans IV. und Ernst X., das Bündniß mit dem Landgrafen Balthasar von Thüringen, in welches schon im Jahre 1360 (Regg. 264, 265) der Vater und Oheim der Brüder mit den drei damals noch gemeinsam regierenden Landgrafen eingetreten war. Die vier Brüder v. U. geloben in dem Lehnreverse vom 8. December 1385 (Reg. 348), dem Landgrafen Balthasar und seinen Hauptleuten in allen Nöthen und Geschäften ihr Schloss Neuengleichen gegen Jedermann zu öffnen, wofür sie jährlich 6 Schock Freiburger Münze an des Landgrafen Landbede zu Weissen-see bis zu deren Ablösung mit 60 Schock Groschen derselben Münze zu fordern haben. Ausgenommen von den Gegnern des Landgrafen wird in dem Vertrage der Herzog Otto der Quade, der Landesherr der Uslar. Dieser kriegerische Fürst hatte sich bereits am 13. März d. J. mit dem Erzbischof Adolf I. von Mainz und ihrem beiderseitigen Anhang, den Grafen Heinrich IV. (dem Eisernen) von Waldeck, Gottfried d. J. von Ziegenhain und vielen Rittern und Edlen auf 10 Jahre verbunden (Reg. 345), angeblich zur Erhaltung des Friedens, in Wirklichkeit aber zum Kriege gegen den Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen. Der mächtigen Coalition gegenüber fand der Landgraf nur in dem Herzoge Albrecht von Sachsen und Lüneburg einen Bundesgenossen. Selbst der Markgraf Balthasar von Thüringen, sein früherer Freund, trat auf die Seite seiner Feinde. Mit dem Markgrafen wird Werner v. U. nebst seinen Brüdern auf Grund des erwähnten Schlossöffnungs-Vertrages vom 8. December 1385 auch activer Theilnehmer an den Raubzügen gegen Hessen geworden sein, welche nach der auf Seite 61 u. f. gelieferten Erzählung mit Unterbrechungen bis in's Jahr 1388 währten und mit der Niederlage Hermann's des Gelehrten endigten.

Im Jahre 1386 bestätigte Werner v. U. einen zwischen dem Rathe von Duderstadt und Hans dem Reichen geschlossenen Frieden (Reg. 350); 1389 trat er dem gegenseitigen Friedensbunde des göttingischen Adels bei (Reg. 358); 1390 bezeugte und besiegelte er die Urkunde, worin der Knappe Curd von Worbis sich dem Rathe zu Göttingen gegenüber zur Hülfe verpflichtete (Reg. 365), und in einem der folgenden nicht genannten Jahre gehört der Knappe Werner v. U. zu den in Reg. 368 aufgeführten Empfängern von Schreiben des Edelherrn Heinrich von Homburg, worin dieser wegen der ihm von Hermann XIII. auf Altengleichen zugefügten (und in dem genannten Regest näher ausgeführten) groben Beleidigungen Genugthuung fordert.

Der auf 5 Jahre geschlossene, auf gegenseitigen Frieden und Beistand gerichtete Adelsbund vom Jahre 1389, welchem Werner beigetreten war, erwies sich doch nicht stark genug, um den Frieden unter seinen Mitgliedern aufrecht zu erhalten. Ritter Heinrich von Hardenberg und sein Sohn Dietrich, obwohl sie dem Bunde angehörten, verbanden sich schon am 29. September 1391 auf 12 Jahre mit dem Rathe zu Duderstadt zur Befehdung der sämtlichen Uslar auf beiden Schlössern Gleichen — unter denen Werner genannt wird (Reg. 370), — worüber das Weitere auf S. 64 nachzulesen ist.

Im folgenden Jahre gaben Werner und sein Bruder Ernst X. ihren mittleren Brüdern Vollmacht zur Verpfändung ihres vierten Theiles des Dorfes Wake (Reg. 371) und wieder ein Jahr später stimmten sie der Verpfändung von 6 Hufen Landes in Bonkenhusen Seitens derselben Brüder zu. (Reg. 374.) Aber die erzielten Pfandgelder genügten noch nicht, die leeren Taschen der vier Brüder zu füllen. Am 22. Januar des nächsten Jahres (1394) verpfändeten Werner und sein Bruder Ernst IX. mit Consens der anderen Brüder 6 ererbte Hufen Landes ebendasselbst an dieselben Erwerber der vorgenannten 6 Hufen. (Reg. 376.)

Berthold von Roringen war in die Gefangenschaft der Edelherren von Plesse gerathen. Mehrere in Reg. 389 genannte Ritter und Knappen gelobten im Jahre 1397 für Werner v. U., dass sie die Schätzung für Berthold zahlen wollen.

Dem Friedensbunde des göttingischen Adels und einiger Städte vom Neujahrstage 1398, mit ihrem Landesherrn, Herzog Otto (cocles), an der Spitze, trat der Knappe Werner bei. (Reg. 393.) Im nächsten Jahre fand er sich bei Bezeugung und Be-

siegelung einer Urfehde der Brüder Christoph und Werner von Buttlar (Reg. 400), und wieder ein Jahr darauf dotirte er mit seinen Brüdern den Johannis-Altar in der neuen Capelle im Umgange des Klosters Reinhausen zur Erlangung jährlicher Begängnisse. (Reg. 403.) Auch trat er in demselben Jahre (1399) dem von Uslar-Kerstlingerodeschen Burgfrieden bei. (Reg. 404.)

Am 5. Juni 1400 wurde der an des unfähigen Kaisers Wenzel Stelle zum Könige vorgeschlagene Herzog Friedrich von Braunschweig auf seiner Rückreise von dem Fürstentage zu Frankfurt a. M. in einem Hohlwege bei Klein-Englis, nahe bei Fritzlar, von einem Trupp Bewaffneter, an ihrer Spitze Graf Heinrich V. von Waldeck, angefallen und erschlagen. Alle Welt beschuldigte den ehrgeizigen und gewaltthätigen Erzbischof Johann II. von Mainz als den Anstifter und mittelbaren Theilnehmer an dem Morde, weil dieser die Wahl von dem Herzoge abzulenken versucht hatte, und so gross war damals die Ueberzeugung von seiner Schuld, dass weder der vor dem neuen Kaiser Ruprecht geleistete Eid, noch die bündigsten Versicherungen der Thäter ihn von dem Verdachte zu reinigen vermochten. Erst der neueren Forschung blieb es vorbehalten, seine Unschuld an den Tag zu bringen. (Siehe S. 65 u. f.)

Die sämtlichen Brüder des Erschlagenen, denen später auch ihr Vetter Otto (cocles) beitrug, rüsteten im folgenden Jahre mit den Landgrafen von Hessen und Thüringen, um an dem Erzbischof Johann II. Rache zu nehmen. Zwar gelang es dem jungen Kaiser, den begonnenen Verheerungen der Verbündeten in dem mainzer Gebiete noch für kurze Zeit Einhalt zu thun. Als aber im Jahre 1402 der Erzbischof sich weigerte, dem von den Fürsten neu beschworenen Landfrieden vom Jahre 1398 beizutreten, brach der eigentliche Rachekrieg aus, und wurde in der auf Seite 67 beschriebenen Weise mit grösster Erbitterung bis zum Frieden vom 8. März 1405 geführt.

Die in Reg. 391 gegebene Urkunde lässt, obgleich derselben die Datirung fehlt, deutlich erkennen, dass Werner v. U. und seine im Mitbesitze des Schlosses Neuen- gleichen befindlichen Brüder in dieser s. g. Mainzer Fehde auf der Seite des Erzbischofs kämpften, mit welchem sie sich in der Urkunde zum Kriege gegen seine Feinde verbunden hatten, von denen sie jedoch ihren Landesherrn, Herzog Otto (cocles), ihre Vettern von Altengleichen und die Brüder Heise und Thile von Kerstlingerode als Theilhaber an diesem Schlosse ausnehmen. Eine vorläufige Amnestie, welche König Ruprecht am 27. September 1402 im Kloster Hersfeld herbeiführte, schloss auch Werner v. U. ein. (Reg. 423.)

Gleich zu Anfang dieser Fehde war Ludolf vom Hagen in die Haft der Stadt Göttingen gerathen. Werner v. U. und sein Bruder Hans IV. verbürgten sich am 26. December 1400 dem Rathe gegenüber dafür, dass er sich wieder zum Gefängnisse auf dem Rathhause stellen würde (Reg. 410), und wiederholten diese Bürgschaft am 17. April (Reg. 414) und 29. April (Reg. 416) des folgenden Jahres.¹⁾

Mit Werner von Buttlar, welcher erst 1399 der Stadt Göttingen Urfehde geleistet hatte (Reg. 400), und einigen in Reg. 412 genannten Genossen unternahm Werner v. U. am 11. März 1401 einen Raubzug in das Gebiet der Stadt Mühlhausen, plünderte und verbrannte das Dorf Dörna und nahm die Einwohner zum Theil gefangen. (Reg. 412.) (Siehe S. 67.) Bei einer Schenkung der Herren von Rusteberg war er 1403 Zeuge (Reg. 425), und in demselben Jahre verbürgte sich der Landvogt Hans von Roringen gegen ihn in der in Reg. 427 angegebenen Weise. Zweifelhaft ist es (aus dem zum Reg. 444 angeführten Grunde), ob er an der Brandschatzung Theil nahm, welche die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. im Jahre 1406 an der Stadt Nordhausen verübten.

In der letzten von Werner bekannten Urkunde von 1407 (Reg. 445) besiegelt er die von seinem Vetter Dietrich II., dessen Söhnen, Bruder und Neffen ausgestellte Urfehde wegen des an Hermann Grynpenstein verübten Todschlages.

Am 1. Juni 1409 war Werner v. U. schon todt, denn seine Gemahlin Jutta, eine Tochter des im Jahre 1409²⁾ verstorbenen Ritters und göttingischen Rathsherrn Giseler von Münden, nennt sich in diesem Jahre Wittwe. Als solche empfängt sie nach dem väterlichen Testamente (Reg. 451) 92 Mark Silber, 40 Rhein. Gulden, welche der Edelherr von Plesse ihrem Vater auf den Zehnten in Bovenden verbrieft hat, ferner 100 Rh. Gulden, 2 Kühe, 4 Ferken und das Haus auf dem Anger ausserhalb der Stadtmauer von Göttingen.

¹⁾ Vgl. Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 3, Nr. 7. — ²⁾ Zeit- u. Gesch.-Beschreib. der Stadt Göttingen, I, 2, S. 86; II, S. 86.

Sein Begräbniss wird Werner in der Klosterkirche zu Reinhausen gefunden haben. (Regg. 317, 403.)

53. Ernestus IX. 1378—1401. Wenige Monate früher als sein älterer Bruder Werner wird uns der Knappe Ernst IX., der Sohn des Ritters Ernst VIII., bei Testirung einer Urfehdeschwörung Ludolf's von Gadenstedt und Ludwig's Byhen gegenüber dem Rathe zu Goslar vom Jahre 1378 bekannt. (Reg. 311.) Als Sohn des genannten Ritters nennen ihn auch mit seinem älteren Bruder die uns bekannten Urkunden von 1378 (Reg. 317) und von 1380 (Reg. 322); ohne den Vater erwähnt ihrer das Reg. 328 vom Jahre 1382. Zusammen erscheinen die vier Söhne Ernst's VIII. zuerst am 8. December 1385 beim Abschluss des Vertrages, durch welchen sie dem Landgrafen Balthasar von Thüringen ihr Schloss Neuengleichen gegen Jedermann, ausser gegen den Herzog Otto den Quaden, öffnen. (Reg. 348.) Wir wissen aus der Erzählung unserer Fehden, dass der Landgraf Balthasar des Schlosses bedurfte für den Krieg, den sein Allirter, der Herzog Otto d. Q. schon längere Zeit gegen den Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen geplant hatte. Ob die vier Brüder von Neuengleichen sich persönlich an den verwüstenden Einfällen in das Gebiet des Letzteren beteiligten, erfahren wir nicht ausdrücklich, es ist aber nach ihrer Stellung zu Thüringen wahrscheinlich.

Die Stadt Göttingen hatte ihrem Herzoge Otto d. Q. in diesem Kriege Heeresfolge geleistet. Gegen sie richtete Hans von Bodenhausen die Klage, ihm gehörendes Getreide vor Witzenhausen zertreten zu haben, und der Rath ernannte durch Schreiben vom 30. Januar 1387 (Reg. 351) Ernst IX. v. U. zu seinem Schiedsrichter in der Sache. Bereits am 19. Februar entschied dieser in der Hauptsache zu Gunsten der Stadt. (Reg. 352.) Beide Documente nennen Ernst weder Ritter noch Hauptmann der Stadt Göttingen. In die letztere Stellung muss er zwischen dem letztgenannten Tage und der Mitte des April gelangt sein, da er kurz nach dem 14. April zuerst als Hauptmann erscheint. (Reg. 352a.) Es scheint daher, dass die Stadt erst dann, als die ihr von ihrem Landesherrn drohende Gefahr nicht mehr abzuwenden war, unsern Ernst in jene angesehene Stellung wählte, die man nur einem bewährten Manne, der zugleich Ritter sein musste, anzuvertrauen pflegte. ¹⁾

Wir haben in unserer Geschichte der Fehden die Motive kennen gelernt, welche den langgenährten Hass des Herzogs Otto des Quaden gegen seine Stadt Göttingen im Frühjahr 1387 endlich zum offenen Ausbruche brachten und jene heftige Fehde hervorriefen, an welcher Ernst IX. v. U. einen so ruhmvollen Antheil zu nehmen bestimmt war. Der streitbare Herzog, welcher einen Vergleich der Stadt mit dem Kloster Walkenried über den Zehnten auf den Feldern zu Göttingen und Rostorf für einen Eingriff in seine Hoheitsrechte hielt, glaubte vor Eröffnung der Feindseligkeiten einen Beweis seiner Friedensliebe geben zu müssen, indem er den Rath zu Hildesheim um seine Vermittelung zur Beilegung der schwebenden Differenzen bat. ²⁾ Allein, wäre es ihm damit wirklich Ernst gewesen, so war die Erklärung des Göttinger Stadtrathes, wie sie sich uns in seiner Antwort an den Rath zu Hildesheim darstellt (Reg. 352a), ganz geeignet, jeden Stein des Anstosses zu beseitigen. Der Rath zu Göttingen hatte nämlich, sobald er die eigentliche Ursache des fürstlichen Zornes erfahren, sogleich seinen Hauptmann Ernst von Uslar an Ort und Stelle gesandt, um, so viel er konnte, die geschehene Gefangennahme zweier fürstlicher Knechte rückgängig zu machen. Doch der Herzog hatte die Züchtigung seiner Hauptstadt einmal beschlossen, und demgemäss erschien er bereits am 25. April im Dorfe Alten-Grone, brannte die Häuser auf dem Kirchhofe ab, verwandelte die dortige Kirche in eine feste Burg und plünderte von dort aus die Dörfer Burg-Grone und Rostorf. In Folge dessen sandten die Göttinger dem Herzoge den Fehdebrief (27. April), bemächtigten sich des herzoglichen Schlosses Bolruz in der Stadt (28. April), stürmten Burg Alten-Grone und nahmen die Besatzung gefangen. Bolruz wurde von den Bürgern abgebrochen und die neuen Befestigungen zu Alten-Grone zerstört. Nach diesen Erfolgen der Göttinger verband sich Herzog Otto mit einer grossen Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten und begann am 2. Juni, die Stadt zu belagern. Er baute ein neues festes Schloss zu Burg-Grone, zerstörte die Dörfer um Göttingen und zog dann ab. Am 12. Juli kehrte er zurück, äscherte das Dorf Rostorf ein und brach am 15. Juli wieder auf, eine Schaar seiner Mannen auf der Brandstätte zurücklassend. Jetzt hob sich der Muth der Bürger. Sie wagten mit ganzer Macht einen

¹⁾ Vgl. Havemann, l. c., I, S. 786. — ²⁾ Doebner, Urkb. der Stadt Hildesheim, II, S. 387.

Ausfall und lieferten am 22. Juli 1387 unter ihrem Stadthauptmann Ernst IX. von Uslar, der jetzt zuerst Ritter genannt wird, zwischen Grone und Rostorf auf einer Stätte, welche noch jetzt der „Streitacker“ heisst, der zurückgelassenen Schaar mit solcher Tapferkeit ein Treffen, dass sie einen glänzenden Sieg erfochten und viele Edle und Ritter des Herzogs zu Gefangenen machten. (Reg. 356.) Diese Niederlage, die dringenden Vorstellungen der Gefangenen und der von dem Kaiser Wenzel erwirkte Schutz für die Stadt Göttingen beschleunigte den Frieden, der am 8. August 1387 geschlossen wurde. (Die ganze Fehde ausführlich auf Seite 63 u. f.)

Wie lange der Ritter Ernst IX. im Dienste der Stadt Göttingen verblieb, ist unbekannt. Der mehrbesprochene Adelsbund von 1389, welcher ihn zu seinen Mitgliedern zählte (Reg. 358), die undatirte Beschwerdeschrift des Edelherrn Heinrich von Homburg über den Knappen Hermann XIII. v. U., welche auch ihm zugestellt wird (Reg. 368), so wie das gegen die Uslar auf beiden Gleichen gerichtete Bündniss der Herren von Hardenberg mit der Stadt Duderstadt vom Jahre 1391 (Reg. 370) lassen seine militärische Stellung als Führer der Göttinger nicht mehr erkennen. Desto eifriger scheint er sich dem Fehdeleben hingegeben zu haben, wie die auf S. 64 u. f. gelieferten Aufzeichnungen aus der Zeit von 1391—1394 (vgl. Regg. 379, 324) erkennen lassen. Um die Kosten dieses unruhigen Lebens zu decken, musste zu Verpfändungen geschritten werden, an denen sich Ernst's IX. Brüder in den Jahren 1392 (Reg. 371) und 1393 (Regg. 374, 376) in der in der Biographie ihres ältesten Bruders Werner bereits angegebenen Weise betheiligten.

Aber auch als Friedensstifter finden wir den Ritter Ernst IX. thätig, als die Ritter Heinrich Spiegel und Bode von Adelebsen, welche schon im Jahre 1390 mit den Göttingern in Fehde waren,¹⁾ im Jahre 1392 eine neue Zwietracht beilegten, welche aus der Ermordung eines ihrer Knechte durch Bürger Göttingens hervorgegangen war, (Reg. 372.)

Der Herzog Otto der Quade hatte nach dem für ihn unglücklichen Kampfe bei Rostorf den Göttingern den grossen und kleinen Leinebusch²⁾ gegeben als Ersatz für das von ihm in jener Fehde verwüstete Hainholz.³⁾ Trotzdem belehnte er den Knappen Günther von Bovenen mit dem kleinen Leinebusche; doch nach dem Tode des Herzogs verzichtet Günther am 2. März 1395 zu Gunsten der Stadt Göttingen auf das Holz. Ritter Ernst IX. v. U., welcher unter den Zeugen dieses vor der Herzogin Margarethe, Wittwe Otto's des Quaden und Vormünderin ihres Sohnes geleisteten Verzichts „Amtmann“ des Herzogs Otto (cocles) genannt wird (Reg. 380), bekleidete diese Stelle wahrscheinlich auf dem Brunstein, wo er im Jahre 1399 (Reg. 399) als Amtmann genannt wird, und nicht unwahrscheinlich deutet die enge Verbindung, in welche ihn Reg. 377 a. schon 1394 zu dem Herzog Otto den Quaden bringt, darauf hin, dass er noch bei Lebzeiten des Letzteren in diese Stellung eintrat.

Der junge Regent des Fürstenthums Göttingen und sein Vormund, Herzog Friedrich von Wolfenbüttel, scheinen den Rath des Ritters Ernst IX. v. U. sehr geschätzt zu haben, denn wir begegnen ihm nun öfter in der Umgebung des Herzogs. Sowohl bei dessen Bestätigung der Privilegien seiner Stadt Uslar (Reg. 381), wie auch seiner Stadt Northeim (Reg. 382) im Jahre 1395 treffen wir ihn unter den herzoglichen Zeugen; kurz nachher auch als Bürgen einer Schuld der Gebrüder von Hardenberg an das Cisterzienserinnen-Kloster Wiebrechtshausen, dessen Aebtissin eine geborene Herzogin von Braunschweig war.⁴⁾ (Reg. 383.) Nach einer Bürgschaftsleistung vom Jahre 1397 (Reg. 389) testirt Ernst in demselben Jahre mit denselben Zeugen früherer herzoglicher Urkunden die Bestimmungen des Herzogs Otto (cocles) über die Göttingische Münze (Reg. 390), tritt am ersten Tage des nächsten Jahres dem Bunde des Adels zur Sicherung des Landfriedens gegen Raub und regellose Fehde bei (Reg. 393) und ist in der Umgebung des Herzogs, als dieser nach Aufhebung der Vormundschaft (1398) nach Göttingen kam, dort die Huldigung des Rathes, der Gilden und der Bürgerschaft am 8. Januar 1399 entgegennahm,⁵⁾ und dafür der Stadt alle früher erworbenen Rechte und Freiheiten unter den Siegeln des Landgrafen Hermann des Gelehrten von Hessen, des Ritters Ernst IX. v. U. und mehrerer Edlen bestätigte. (Reg. 398.)

¹⁾ Schmidt, l. c., I, S. 372, Nr. 345, woselbst 1390 statt 1391 zu lesen ist. (Vgl. das. II, S. 458.) — ²⁾ Südl. von Settmarshausen, s. w. von Göttingen. — ³⁾ Schmidt, l. c., I, S. 357. — ⁴⁾ Die in Reg. 383 citirte Quelle nennt sie Elisabeth, Herzogin zu Braunschweig. Gottschalck, Ritterburgen, II, S. 155 macht sie zu einer Schwester (Tochter?) Otto's des Quaden. — ⁵⁾ Schmidt, l. c., I, S. 387, Note.

Schon im folgenden Monate, anscheinend in Veranlassung des Aufgebens seiner Stellung als herzoglicher Amtmann zu Brunstein, scheinen die engeren Beziehungen Ernst's zum Herzoge gelöst zu sein, weil er am 16. Februar erklärt, bezüglich der Schäden und Kosten, welche er in dieser Stellung in dem Kriege mit den Grafen zu Hohnstein erlitt,¹⁾ befriedigt zu sein (Reg. 399), und weil wir ihn ferner nicht mehr im Gefolge Otto's antreffen. Noch am 25. Juli 1399 nimmt Ernst IX. vom Kloster Reinhausen das Vorwerk zu Gross-Lengden für 10 Mark Götting. in Pfand (Reg. 402), und an demselben Tage beschenkt er dasselbe Kloster zur Erlangung eines jährlichen Todtenamts. (Reg. 403.) Bei der Errichtung des Burgfriedens zwischen den Uslar und den ihnen verwandten Herren von Kerstlingerode am 3. October d. J. steht Ernst IX. als Ritter an der Spitze der Urkunde. (Reg. 404.) Um diese Zeit bildet eine von ihm behauptete Bedrängung durch hildesheimische Bürger den Gegenstand einer Klage Ernst's an den dortigen Bischof. (Reg. 406.) Auch sonst zeigen sich seit 1395 mancherlei Spuren von Zerwürfissen Ernst's mit Hildesheimern, über die uns jedoch jede nähere Kunde (als die in den Regesten 383 a und b, so wie in 386 a. niedergelegte) fehlt. Endlich wird unser Ritter im Jahre 1400 unter den Bürgen des von dem Landgrafen Balthasar von Thüringen gefangen genommenen Hans von Dörnberg genannt, als dieser am 6. December die Urfehde beschwört und seiner Haft entlassen wird. (Reg. 409.)

In der Geschichte unserer Fehden haben wir den Krieg kennen gelernt, welcher in Veranlassung der Ermordung des Herzogs Friedrich von Wolfenbüttel von dessen Brüdern gegen den Erzbischof Johann II. von Mainz und deren beiderseitigen Verbündeten in den Jahren von 1401—1405 mit grosser Erbitterung geführt wurde. Die in Reg. 391 extrahirte undatirte Urkunde lässt keinen Zweifel darüber, dass Ritter Ernst IX. und seine Brüder in dieser s. g. Mainzer Fehde mit ihrem Schlosse Neuengleichen auf die Seite des Erzbischofs traten und wahrscheinlich ihm auch persönlich Hülfe leisteten. (Reg. 391.) Kurz vor dem Ausbruche des Krieges bezeugte er den Huldigungsbrief des Herzogs Erich von Grubenhagen für die Stadt Braunschweig vom 18. April 1401. (Reg. 415.) Da der Brief auch von vielen braunschweigischen Bürgern unterschrieben ist, so nahm der Herzog ohne Zweifel die Huldigung dort persönlich entgegen, und Ernst IX. muss ihn begleitet haben.

Gleich zu Anfang der erwähnten Mainzer Fehde war Ludolf vom Hagen in die Gefangenschaft der Stadt Göttingen gerathen. (Vgl. Reg. 416.) Die von Ernst IX. und seinem Bruder für ihn am 24. Juli 1401 bei dem dortigen Rath übernommene Bürgschaft (Reg. 417) ist das letzte Document, welches wir von ihm besitzen. Die Urkunde vom 22. April 1405 nennt seine Gemahlin, von der wir (Reg. 403) urkundlich nur den Vornamen Adelheid kennen lernen, und welche wahrscheinlich dem Geschlechte von Freden entstammte (Reg. 596), bereits Wittwe. (Reg. 436.)

Da die vorläufige Sühne, welche König Ruprecht in der Mainzer Fehde am 27. September 1402 vermittelte (Reg. 423), sämtliche Brüder Ernst's IX. einschliesst, nicht aber ihn selbst, so ist es wahrscheinlich, dass er schon damals nicht mehr am Leben war, sondern zu Anfang dieses von den Herzögen zu Braunschweig unternommenen Rachekrieges gegen den Erzbischof von Mainz, den vermeintlichen Anstifter des an dem Herzog Friedrich von Wolfenbüttel verübten Mordes, auf der Seite des Erzbischofs (Reg. 391) gefallen war. Ob sein Wunsch, im Kloster Reinhausen bestattet zu werden (Reg. 317), erfüllt wurde, steht dahin.

Mit ihm sank der letzte Ritter des Geschlechts von Uslar in's Grab.

54. Hans IV. (Johann.) 1376—1407. Im Gegensatz zu seinem Oheim, dem Ritter Jan II. v. U. nennt sich Hans IV. „der Junge“, als er — noch im jugendlichen Alter — im Jahre 1376 mit seinem Vetter Hildebrand V. und dessen gleichnamigem Sohne einigen Bürgern von Einbeck die Resignation eines Theiles des Zehnten zu Holtensen zum Besten des dortigen Marienstiftes an ihren Lehnsherrn, den Edelherrs Syverd (Siegfried) von Homburg, bezeugt. (Reg. 309.) Fast 10 Jahre später schliessen Hans IV. und seine Brüder den bekannten Vertrag mit dem Landgrafen Balthasar von Thüringen vom 8. December 1385, durch welchen sie ihm ihr Schloss Neuengleichen unter den in Reg. 348 angegebenen Bedingungen zum Kriege gegen den Landgrafen

¹⁾ Es wird die Fehde gemeint sein, welche im J. 1398 Landgraf Friedrich I. (der Streitbare) von Thüringen und seine Brüder aus unbekannter Ursache mit den Grafen von Hohnstein führten. (Horn, Lebensgesch. Friedrich's des Streitbaren, S. 458.)

Hermann den Gelehrten von Hessen öffnen. (Siehe S. 62.) Wie seine älteren Brüder, so ist auch Hans IV. etwa 10 Jahre später Empfänger der Klageschrift des Edelherrn Heinrich von Homburg über die ihm durch den Knappen Hermann XIII. v. U. widerfahrenen Beleidigungen. (Reg. 368.) Das von den Herren von Hardenberg und der ihnen verbündeten Stadt Duderstadt gegen die Uslar auf beiden Schlössern Gleichen gerichtete Bündniss von 1391 schloss auch Hans IV. ein. (Reg. 370 und S. 64.) Als „Knappe“ bezeichnet ihn zuerst die Verpfändungsurkunde von 1392 (Reg. 371), so wie die Documente der Jahre 1393 (Reg. 374) und 1394 (Reg. 376.) Dem von dem Herzoge Otto (cocles) einige Jahre nach dessen Regierungsantritte zu gegenseitiger Eintracht gestifteten Bunde des Adels und einiger Städte seines Landes trat Hans IV. am Neujahrstage 1398 bei. (Reg. 393.) Am 3. Februar d. J. machte Hans IV. der Herzogin Margarethe, Wittwe Otto's des Quaden, auf ihrem Wittwensitze zu Münden seine Aufwartung. Er wurde Abends zur Tafel gezogen, und der Rechnungsführer der Herzogin, der Amtmann Hans Druchtlef, bemerkt in seinem Ausgabe-Register, dass für diesen Abend ein Stübchen (etwa 4 Liter) Wein von dem Krämer Borchers geholt sei. (Reg. 394.)¹⁾

Als Margarethens Sohn Otto (cocles) nach erlangter Mündigkeit der Stadt Göttingen am 8. Januar 1399 ihre Privilegien bestätigte, bezeugte Hans IV. die in dem dortigen Kaufhause darüber ausgestellte Urkunde. (Reg. 398.) Ebenfalls bezeugte und besiegelte er in diesem Jahre die Urfehdeschwörung der Brüder Christoph und Werner von Buttlar vom 25. Mai (Reg. 400), beschenkte am 25. Juli das Kloster Reinhausen zur Erlangung einer jährlichen kirchlichen Feier nach seinem Tode (Reg. 403), und wurde am 3. October Mitstifter des Burgfriedens der Uslar und der von Kerstlingerode. (Reg. 404.)

Mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts (die Urkunde ist nicht datirt) trat Johann (Hans) IV. auch dem Bündnisse seiner Brüder bei (Reg. 391), worin diese dem Erzbischof Johann II. von Mainz mit ihrem Schlosse Neuengleichen Beistand geloben in dem Kriege, den die Brüder des bei Klein-Englis ermordeten Herzogs Friedrich von Wolfenbüttel gegen den Erzbischof als den vermeintlichen Urheber des Mordes führten (Mainzer Fehde), und den wir auf S. 65 u. f. näher besprochen haben. Dass Hans IV. auch activer Theilnehmer an der Fehde wurde, schliesse ich aus der in Reg. 419 gegebenen urkundlichen Nachricht, nach welcher er im Jahre 1401 Feind wurde eben des Herzogs Otto (cocles), welcher mit seiner Stadt Göttingen am 25. Juni seinen welfischen Vettern Hülfe versprach,²⁾ und folgere es aus dem Briefe König Ruprecht's vom Jahre 1402, welcher Hans in die vorläufige Amnestie einschloss. (Reg. 423.)

Kurz vor Beginn dieses Krieges muss Hans auch mit der Stadt Mühlhausen in Fehde gewesen sein, wenigstens sandte er ihr am 13. December 1400 den Fehdebrief. (Reg. 412, Note.)

In den letzten Tagen des scheidenden Jahrhunderts leistete der Knappe Hans IV. mit seinem Bruder Werner Bürgschaft für den in der Mainzer Fehde von den Göttingern gefangenen Ludolf von Hagen (Reg. 410) und wiederholte diese Bürgschaft am 17. April (Reg. 414), am 29. April (Reg. 416) und am 24. Juli (Reg. 417) des Jahres 1401. Aus dem Jahre 1403 ist uns nur ein für die Herren von Rusteberg geleistetes Zeugniß von ihm bekannt. (Reg. 425.) Sein letztes urkundliches Erscheinen fällt in's Jahr 1407, wo er die in Reg. 445 näher bezeichnete Urfehdeschwörung seiner Vettern auf Altengleichen mit besiegelt.

Damit schliessen die Urkunden über unsern Knappen Hans IV., und die Vermuthung tritt an die Stelle jener stummen Zeugen aus seiner Lebenszeit.

An der Spitze des Benedictiner-Klosters Bursfelde an der Weser stand bis 1430 der Abt Albert von Bodenstein. Unter seiner Verwaltung war das Kloster so sehr in Verfall gerathen, dass der Landesherr, Herzog Otto (cocles), sich veranlasst sah, den Abt des Klosters zur Clus bei Gandersheim, Johann Dederoth,³⁾ welcher dieses Kloster vom 21. Juli 1430 bis 1433 auf's Beste reformirt hatte, im letztgenannten Jahre nach Bursfelde zu versetzen, woselbst er bis zu seinem am 6. Februar 1439 an der Pest er-

¹⁾ Ob mit den von Uslar, welche nach dem Rechnungsbuche (Reg. 394) am 10. Febr. und 16. März wiederum von der Herzogin bewirtheet wurden, Herren von Uslar oder Bürger aus Uslar gemeint sind, ist nicht ersichtlich. — ²⁾ Weizsäcker, deutsche Reichstagsacten, IV, S. 392, Note 2. — ³⁾ Er nannte sich nach seinem Geburtsorte Johann von Münden.

folgten Tode verblieb, und dort den Grund zu der durch seinen Nachfolger Johannes de Indagine (von Hagen) so berühmt gewordenen Bursfelder Congregation legte.¹⁾

Wer die Abtswürde zu Bursfelde von 1430 bis 1433 bekleidete, erfahren wir nicht. Es wird berichtet, der Convent des Klosters sei im letztgenannten Jahre ausgestorben, die Gebäude zerfallen, die Aecker unbestellt geblieben; ein einziger Mönch und eine einzige Kuh seien die beiden Bewohner dieses s. g. Klosters gewesen.²⁾ Im Widerspruche damit erfahren wir aus der in Reg. 579 angegebenen Quelle eine am 26. April 1433 getroffene Entscheidung des Erzbischofs Conrad III. von Mainz, nach welcher der unfähige Abt Joannes ab Uslar zu Bursfelde sein Amt niederlegen, in ein anderes Kloster des Ordens sich begeben und zu seinem Unterhalte mit jährlich 20 Schillingen und einer Getreiderente sich begnügen solle.

Die Schwierigkeit der Frage, ob hier ein Mitglied unseres Geschlechts als Abt dieses Klosters von 1430 bis 1433 anzusetzen ist, steigert noch die Thatsache, dass die Geistlichen ihren Geschlechtsnamen oft in den Namen ihres Geburtsortes umwandeln, wie wir das oben bei dem Abte Johann Dederoth gesehen haben und wie wir es noch hundert Jahre später bei dem Conventual des Stifts zu Helmershausen, Johann Möller, finden, der sich nach seinem Geburtsorte Johann von Uslar nannte.³⁾

Genealogische Bedenken, unsern Knappen Hans IV. für den Abt Johann v. U. in Bursfelde zu halten, sind nicht vorhanden. War derselbe bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1376 etwa 16 Jahre alt, so erreichte er bei seiner Entfernung aus dem Kloster das 73. Lebensjahr. Er kann daher sehr wohl im Jahre 1407 geistlich geworden sein und die Abtswürde in Bursfelde erlangt haben, zumal da er anscheinend unvermählt war, und wir über sein Ableben nirgends Auskunft erhalten.

55. Ernst X. 1385—1407. Der jüngste Sohn des Ritters Ernst VIII., ebenfalls Ernst genannt und seines Namens der Zehnte, nennt sich bei seinem ersten Erscheinen im Jahre 1385 zur Unterscheidung von seinem gleichnamigen Bruder „der Jüngere“. Er ist in der Urkunde (Reg. 348) mit seinen Brüdern Aussteller des Reverses für den Landgrafen Balthasar von Thüringen, worin sie diesem mit ihrem Schlosse Neuengleichen beizustehen und ihm solches zu öffnen versprechen. Der Zweck dieses Bündnisses ist aus der Geschichte unserer Fehden bekannt.

Beim Ausbruch der grossen Fehde zwischen dem Herzog Otto den Quaden und seiner Stadt Göttingen im Jahre 1387 scheint Ernst X. auf die Seite seines Bruders, des Ritters Ernst IX. v. U., getreten zu sein, als dieser, um der Gewalt des Landesherrn Schranken zu setzen, in seiner Stellung als Hauptmann der Stadt Göttingen die Bürger siegreich gegen die herzoglichen Mannen führte und ihnen auf der Brandstätte von Rostorf am 22. Juli 1387 jenes entscheidende Treffen lieferte, über welches die Erzählung der Uslar'schen Fehden auf S. 63 u. f. ausführlich berichtet. Wenn ich in den beiden Fehdebrieffen, welche Ernst v. U. in Anlass dieser Fehde an den herzoglichen Vogt (Amtmann) Heinrich Kyphut, den eigentlichen Urheber des Kampfes (Reg. 354), und an den Herzog selbst (Reg. 355) sendet, den jüngeren Ernst X., nicht den Führer der Stadtmiliz, seinen Bruder, zu erkennen glaube, so nehme ich den Grund hierfür aus dem den Briefen fehlenden Praedicat „Ritter“, welches beizufügen Ernst IX. nicht versäumt haben würde, falls er gemeint wäre. Aus demselben Grunde halte ich Ernst X. auch für den Empfänger des Verwahrungsbrieffes, welchen der Rath zu Braunschweig am 29. December 1390 ihm wegen seiner Fehde mit dem Bischof (Gerhard) von Hildesheim sandte. (Reg. 367.) Der Ausbruch des Kampfes scheint sich verzögert zu haben, weil erst zum folgenden Jahre ein glaubwürdiger Schriftsteller⁴⁾ von einer gegen den Herzog Friedrich von Wolfenbüttel und den ihm verbündeten Rath zu Braunschweig gerichteten Fehde berichtet, welche 209 Ritter benachbarter Burgen und Schlösser, mit dem Bischof Gerhard von Hildesheim an der Spitze, gegen den Herzog um des Ritters Conrad von Steinberg willen beschlossen hatten.

Gegen Ernst X., wie gegen alle Uslar auf beiden Schlössern Gleichen war das in demselben Jahre (1391) von dem Rathe zu Duderstadt mit Heinrich und Dietrich

¹⁾ Leuckfeld, *Antiq. Bursfeld.*, S. 20 u. ff., S. 39 u. ff.; *Vaterl. Archiv*, 1842, S. 398; *Zeitschr. des Harz-Vereins*, 1872, S. 312, 130. — ²⁾ Grube, *Johannes Busch, Augustinerpropst in Hildesheim* (Sammlung hist. Bildnisse), S. 54; Leuckfeld, *l. c.*, S. 41; Wolf, *Gesch. d. Klosters Steine*, S. 25, Note. — ³⁾ (Landau), *das Kurfürstenth. Hessen in malerischen Orig.-Ansichten*, S. 141; Wenck, *hess. Landesgesch.* II, 2. Abth., S. 983, Note h; *Zeitschr. d. V. f. hess. Gesch. u. Landesk.*, V, S. 281, Note. — ⁴⁾ Sack, *Gesch. der Schulen zu Braunschweig*, 1. Abth., S. 122.

von Hardenberg auf 12 Jahre geschlossene Bündniß gerichtet (Reg. 370), dessen kriegerische Folgen jedoch nicht genügend bekannt sind.

In drei Urkunden der drei folgenden Jahre (Regg. 371, 374, 376) sehen wir Ernst X. den Verpfändungen seiner Brüder zustimmen, welche ihr kostspieliges Fehdeleben herbeigeführt haben mag.

Das energische Vorgehen des seit 1394 regierenden Herzogs Otto (cocles) von Göttingen gegen friedensbrechende Schlossbewohner mochte dem thatendurstigen Ernst X. nicht gefallen. Er trat in den Dienst des Erzstifts Magdeburg, wo der Dompropst Heinrich von Warberg in Vertretung des am kaiserlichen Hofe abwesenden Erzbischofs Albrecht III. in einen Krieg — man weiss nicht wesshalb — mit dem Kurfürsten Rudolf III. von Sachsen verwickelt wurde.¹⁾ Der vom Erzstifte mit Heinrich von Bortfeld und Ernst X. v. U. in Reg. 384 angedeutete Vertrag vom 23. April 1396 verpflichtete sie, zur Theilnahme am Kriege gegen den Herzog von Sachsen, gegen die Mark Brandenburg u. s. w. innerhalb 14 Tagen mit 40 wohlgeübten Gleven (Lanzen) in das ihnen bekannt zu gebende erzbischöfliche Schloss einzureiten. Sie sollten Kost, Futter, Hufbeschlag, Beuteantheil, Ersatz erlittenen Schadens innerhalb 4 Wochen nach abgelegter Rechnung erhalten; dazu 250 Kreuzgroschen in der Weise, dass ihnen die eine Hälfte sogleich, die andere aber am 25. Juli, dem Tage des Ablaufs dieses Vertrages, ausbezahlt wird. — Der Dompropst rückte in das feindliche Land, verwüstete dasselbe, erlitt aber unweit Jüterbogk eine schwere Niederlage und gerieth selbst in Gefangenschaft. Ein gleiches Schicksal traf den grössten Theil seines Heeres. Nach Rückkehr des Erzbischofs wurde ein Frieden vermittelt, durch welchen der Dompropst und die gefangenen Stiftsmannen nach Bezahlung eines hohen Lösegeldes ihre Freiheit wieder erhielten.

Später treffen wir Ernst X. im Göttingischen, wo er im Jahre 1398 dem Friedensbunde, welchen Herzog Otto (cocles), sein Adel und einige Städte seines Landes auf 5 Jahre schlossen, beitrug. (Reg. 393.) Dasselbe bezeugte er zu Anfang des nächstfolgenden Jahres die Bestätigung der Privilegien des Herzogs für die Stadt Göttingen im Kaufhause daselbst (Reg. 398) und am 25. Mai war er Zeuge der der Stadt von den Brüdern Christoph und Werner von Buttlar geleisteten Urfehdeschwörung, welche er mit seinem Siegel versah. (Reg. 400.) Vier Wochen später dotirte er, seines Seelenheils eingedenk, den Johannisaltar in der neuen Capelle im Umgange des Klosters Reinhausen mit seinen Brüdern zur Erlangung einer kirchlichen Todtenfeier. (Reg. 403.) Endlich betrifft eine Urkunde dieses Jahres (1399), die ihn nennt, die Errichtung eines Burgfriedens, welchen die Uslar auf beiden Gleichen und die Herren von Kerstlingerode zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wahrung des Friedens beschwören. (Reg. 404.)

Im letzten Monate des scheidenden Jahrhunderts wurde eine Fehde beigelegt, in welcher der hessische Edelmann Hans von Dörnberg in die Gefangenschaft des Landgrafen Balthasar von Thüringen gerathen war. Ernst X. gehörte zu den Bürgen des Gefangenen, als dieser am 6. December 1400 dem Landgrafen Urfehde gelobt und seiner Haft entlassen wird. (Reg. 409.) Als Bürgen treffen wir ihn auch beim Herzog Erich von Grubenhagen am 13. Juli d. J. (Reg. 407 a.)

Während Ernst anscheinend von einer Fehde in die andere zog, lagen seine Knechte an der Landstrasse und trieben Strassenraub. Wir erfahren über einen solchen Landfriedensbruch aus dem Protokolle des Raths zu Göttingen und aus dem Spruche der Landrichter in dieser Sache (Reg. 413), dass drei Knechte des Ernst v. U. zwischen Bovenden und Weende dem Conrad Reymer sein Pferd und das seines Gefährten Reinbrecht Pytik, der zurückgeblieben war, sowie seine Habseligkeiten sammt dem Pilgrimsbriefe weggenommen hatten. Die Räuber wurden von den Beraubten bei Göttingen ergriffen und vor Gericht gestellt, aber am 16. April 1401 auf einen Eid Ernst's freigesprochen, weil sie angaben, der nur auf 9 Tage gültige Pilgrimsbrief sei abgelaufen gewesen und habe den Reymer nicht mehr geschützt, weil dieser zu den Leuten des Ernst von Bock gehöre, mit welchem ihr Herr in Fehde sei. (Siehe S. 68.)

Als vier Tage nach diesem Spruche der braunschweigischen und hessischen Landrichter die Brüder des im Jahre zuvor in der Nähe von Fritzlar erschlagenen Herzogs Friedrich von Wolfenbüttel sich mit den Landgrafen von Thüringen und Hessen verbanden, um den Mord an dem vermeintlichen Thäter, dem Erzbischof Johann II.

¹⁾ Hoffmann, Gesch. der Stadt Magdeburg, I, S. 307; Forschungen zur deutschen Geschichte, II, S. 219.

von Mainz zu rächen, da durfte Ernst X. an der Seite seiner Brüder nicht fehlen. Letztere verpflichteten sich, wie in Reg. 391 angegeben, mit ihrem Schlosse Neuen- gleichen dem Erzbischofe zum Dienst, wollen aber nicht den Krieg auf ihren Landes- herrn, den Herzog Otto (cocles) ausgedehnt wissen. In wie weit die Brüder in den Gang dieses (auf S. 65 u. f. ausführlich erzählten) verwüstenden Krieges eingriffen, erfahren wir nicht. Die königliche Urkunde vom 27. September 1402 lässt nur erkennen, dass Ernst X. mit zweien seiner Brüder derzeit noch im Felde stand (Ritter Ernst IX. war wohl schon todt); sie werden in die vorläufige Sühne mit aufgenommen. (Reg. 423.)

Die letzten Jahre Ernst's verflossen ruhig. Wir begegnen ihm nur noch 1403 bei Bezeugung einer Schenkung der von Rusteberg (Reg. 425) und 1407 bei Besiegelung der von den Uslar der Stadt Göttingen in Reg. 445 geleisteten Urfehde.

Zwischen dem letztgenannten Jahre und 1410 muss Ernst gestorben sein, da Reg. 454 ihn „selig“ nennt.

Ueber die Ehe des streitbaren Herrn, der den Harnisch nur selten abgelegt zu haben scheint, erfahren wir nichts. Auffallend ist es, dass die lange Reihe der über ihn sprechenden Urkunden ihn nur einmal (Reg. 407 a.) „Knappe“ nennt.

56. Hermannus XII. (Hertzo?). 1336—1383 (1393?). Schon im Jahre 1336 erscheinen Hermann XII. und sein Bruder Ernst XI. mit ihrem Vater und Oheim bei Stiftung einer Seelenmesse für ihre Eltern und Grosseltern im Kloster Reinhausen. (Reg. 210.) Demnach sind die Brüder als damals schon volljährig anzusehen. Neun Jahre später (1345) ist Hermann mit seinen beiden Brüdern, die, wie er selbst, „Knappen“ und Söhne des Ritters Heinrich IV. v. U. in den Urkunden (Regg. 222, 223) ausdrücklich genannt werden, bei den Verkaufs-Verhandlungen des Zehnten in Olxheim an das Marienstift zu Einbeck thätig. Ebenso ist er mit dem Vater und den Brüdern unter den Ausstellern der Einigung, welche die Herren von Uslar und der Rath zu Göttingen über die gegenseitigen Ansprüche, welche die Göttinger an den Schirenbühl, die Kolinge genannt, und die Uslar mit ihren Bauern zu Wake an das hintere Hainholz geltend gemacht hatten, am 1. Mai 1346 vollzogen. (Reg. 232.) Dann vergehen wiederum mehr als 9 Jahre, bevor wir weitere Kunde von ihm erhalten. Am 30. November 1355 ist er und sein Bruder Ernst unter den Zeugen der Schenkung einer Geldrente aus Yserenshusen seitens der von Rusteberg an den früheren Abt zu Reinhausen, Hermann von Friedland (Vredelant) (Reg. 251), und im folgenden Monate tritt er mit demselben Bruder dem Uslar'schen Verkaufe ihrer Holzberechtigung im kleinen Hagen bei Göttingen an den Herzog Ernst von Braunschweig bei. (Reg. 252.) Als Knappe verbürgt sich Hermann XII. ohne den Bruder gegen den Knappen Jan II. v. U. im Jahre 1361, als dieser dem Bürger Giseler zu Göttingen 3 Mark jährlicher Gefälle in Wake für 30 Mark löth. Silbers verpfändet und Einlager gelobt, falls er zur bestimmten Stunde nicht zahlen würde. (Reg. 271.)

In den letzten Regierungsjahren des Herzogs Ernst zu Göttingen († 16. Juli 1367¹⁾) zeigt sich Hermann in der Umgebung dieses Fürsten. Die Herzöge Ernst und Magnus I. (der Fromme) hatten, jeder mit seinen Mannen, den in Reg. 276 genannten Grafen von Hohnstein Bürgschaft geleistet für 4000 löthige Mark, welche die Grafen den von Steinberg zu Bodenburg schuldig geworden waren. Am 3. Juni 1364 wurde von den Grafen das Gelöbniss geleistet, dass sie beide Herzöge und deren Diener und Mannen — darunter der Knappe Hermann v. U. — von der übernommenen Bürgschaft ohne Schaden für sie entheben wollten. (Reg. 276.)

Zwischen dem genannten Tage und dem 28. August des folgenden Jahres erhielt Hermann den Ritterschlag. Solches bezeugt die am letztgenannten Tage von den Brüdern Hermann XII. und Ernst XI. zu einem Seelgeräthe vollzogene Schenkung des Zehnten zu Rittmannshausen an das Prämonstratenser-Nonnenkloster Germerode, worin Hermann „Ritter“ genannt wird.²⁾ (Reg. 278.) Mit dieser Würde ist letzterer wiederum im Jahre 1366 Zeuge für den Herzog, als dieser am 26. März dem Rathe und den Bürgern zu Göttingen den Bau eines Kauf- und Rathhauses, auf welcher Strasse sie wollen, gestattet. (Reg. 281.)³⁾

¹⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 451. Dagegen setzt die Note 3, S. 235, Th. I daselbst den Todestag auf den 24. April d. J. — ²⁾ Hartmut Pholndorf verkauft in demselben Jahre demselben Kloster einen dortigen Zehnten. (Schmincke, Urkb. des Klosters Germerode, S. 76, Nr. 185.) — ³⁾ Die treu nach dem Originale copirte Urkunde ist bei Renovirung des Göttinger Rathhauses 1884/85 im westlichen Erdgeschoss als Wandschmuck angebracht.

Auch der Sohn und Nachfolger des Herzogs Ernst, Otto der Quade, nahm den Ritter Hermann v. U. in sein Gefolge auf, als er im Jahre 1369 nach Münden reiste, um dort am 5. October die Huldigung der Burgmänner, des Bürgermeisters, des Rathes und der Bürger für seine (erste) Gemahlin Mirislava, welcher er das Schloss und die Stadt zum Wittwensitze verschrieben hatte, entgegen zu nehmen. (Reg. 288.) Bei dieser Gelegenheit wurde wahrscheinlich der Grund gelegt zu jenem Raub- und Mordbrennerkriege, welchen Herzog Otto d. Quade an der Spitze der unruhigen Ritter des Sternerbundes zwei Jahre später gegen den Landgrafen Hermann den Gelehrten von Hessen begann, und dessen wechselvolle Schicksale wir in der Geschichte unserer Fehden näher kennen gelernt haben. Nachdem im Geheimen für den Bund geworben war, gewann er anscheinend grössere Festigkeit auf dem grossen Turniere, welches Herzog Otto am 20. October 1370 in Göttingen veranstaltete (Reg. 294), und zu welchem vornehmlich die Mitglieder des bald darauf gestifteten Sternerbundes geladen zu sein scheinen. Auch die Begleiter des Herzogs auf der Reise nach Münden (Reg. 288), der Edelherr Friedrich von Lisberg, ein späterer Führer des Bundes, der Ritter Hermann XII. v. U. und der Knappe Hans von Kolmatsch finden sich unter den Turniergästen. Hiernach dürfte Hermann's XII. Theilnahme am Sternerkriege auch ohne ausdrückliches Zeugniß feststehen. Bevor der Kampf im November 1371 begann, machte er und sein Bruder Ernst XI. nach dem Vorbilde ihrer Eltern (Reg. 212) und Grosseltern (Reg. 158) dem Wilhelmiten-Orden zu Witzhausen eine bedeutende Zuwendung, indem sie dem Prior und Convente desselben ihr Gut in Roszbach zu erblichem und ewigem Eigenthum als Seelgeräth schenkten, mit der Verpflichtung für die Convents-Brüder, dafür zu ihrem und ihrer Voreltern Seelenheil eine ewige Messe im Kloster zu halten. (Reg. 297.)

Um diese Zeit zog der unruhige Herzog Ernst II. von Grubenhagen dem Edelherrn Simon III. von der Lippe in den aus der Erzählung unserer Fehden bekannten Krieg um die Nachfolge in der Regierung der Herrschaft Lippe zu Hülfe. Seinem Gefolge wird sich unser Ritter Hermann XII. und dessen Vetter, der Ritter Jan II. angeschlossen haben, denn authentische Schriftsteller (Reg. 299) berichten, dass der Herzog bei einem Gefechte im Ravensbergischen in die Gefangenschaft der verbündeten Feinde, des Grafen Otto VI. von Tecklenburg und des Grafen Wilhelm II. von Berg und Ravensberg, fiel, zugleich auch die genannten Ritter v. U. von Letzterem persönlich gefangen genommen wurden. Nach einer, wahrscheinlich in der Burg Rheda verbüssten Haft, wurden die Ritter gegen Urfehde entlassen.

Im Jahre 1372 waren die Vettern v. U. wieder in der Heimath, wo Ritter Hermann XII. und sein Bruder Ernst XI. auf Altengleichen mit Consens ihrer Vettern Jan II. und Ernst VIII. auf Neuengleichen nach manchen Streitigkeiten mit dem Wilhelmitenkloster zu Witzhausen ihre Capelle nebst Patronatrecht in Staufenbühl dem Kloster übergaben. (Reg. 301.)

Unterdessen erschöpfte sich Otto d. Q. in Einzelkämpfen gegen die Sterner. Mit der hessisch-thüringischen Erbverbrüderung vom 9. Juni 1373, welche die Auflösung des Sternerbundes einleitete, scheinen die Uslar auf die Seite des Landgrafen getreten zu sein, sei es, dass dieser sie durch Verleihung von Burgmannssitzen auf dem Allerberge zu sich herüber zog, oder dass der Verlust des dem Herzog Otto seit dem 8. Mai 1368 von Hessen verpfändeten Schlosses Allerberg sie dahin auslieferte — genug, sämmtliche Uslar auf Altengleichen, darunter der Ritter Hermann XII., reversirten sich am 17. November 1374 gegen beide hessische Landgrafen über ihre Annahme als Burgmänner des genannten Schlosses und versprachen, ihnen keinen Schaden mit ihren Theilen des Hauses Gleichen zuzufügen. (Reg. 304.) Wie lange der Ritter Hermann, sein Bruder Ernst XI. und die Vettern auf Altengleichen die Sitze auf dem Allerberge behielten, ist ungewiss. In der Sühne der Landgrafen von Hessen mit Otto d. Q., welche am 2. Juli 1375 der Sternerfehde ein Ende machte, traten die beiden Landgrafen dem Herzog Otto auf dessen Lebenszeit die Hälfte ihres Schlosses Allerberg mit der Hälfte allen Zubehörs ab.¹⁾

Wofür der Ritter Hermann und seine in Reg. 306 genannten Vettern auf Altengleichen von den hessischen Landgrafen am 20. Februar 1375, kurz vor dem Ende des Sternerkrieges, 100 löth. Mark Silber erhielten, ist nicht ersichtlich. Wahrscheinlich galt die Zahlung der Werbung dieser Uslar für den Kampf, der schon im Sommer d. J. um

¹⁾ Sudendorf, l. c. V, Einleit., S. XVIII.

den erledigten erzbischöflichen Stuhl in Mainz entbrannte, und die Landgrafen von Hessen auf die Seite Ludwigs, des Bischofs von Bamberg, eines Sohnes des Landgrafen Friedrich des Ernsthaften von Thüringen, führte. (Siehe S. 58.) Noch bevor dieser Krieg völlig gesühnt war, sehen wir unsern Ritter Hermann in den Fasten 1376 als Gast des Herzogs Otto bei dem dreitägigen, glänzendsten und letzten der von ihm veranstalteten Turniere in Göttingen. (Reg. 308.)

Damit endet die kriegerische Thätigkeit des Ritters Hermann. Was wir weiter noch über ihn erfahren, gehört den Werken des Friedens an. Er, sein Bruder und dessen Sohn verkaufen im Jahre 1381 eine Mark Einkünfte aus 3 Hufen vor Dransfeld an Ilse, Wittve des Hans von Stockhausen, und überweisen solche nach deren Tode dem Kloster Reinhausen. (Reg. 325.) Im folgenden Jahre verpflichtet er sich mit den in Reg. 329 genannten Vettern auf beiden Schlössern Gleichen für alle Uslar demselben Kloster gegenüber, die von dem Abte Günther von Roringen und dem Convente für 1 Lot und 3 Mark an die Kirche der Uslar zu Bremke verpfändeten beiden Glocken aus der Kirche zu Bernsrode gegen Zahlung jener Summe jederzeit auszuliefern, und wenige Monate später verpfändet er mit seinem Bruder Ernst XI. und dessen Sohne Hermann XIII. d. J. (dem gegenüber er sich senior nennt), wiederum dem Kloster Reinhausen Einkünfte aus ihren Gütern zu Herweshusen. (Reg. 334.) Gegen Ende des Jahres nimmt er von Tile und Bernhard von Rusteberg die in Reg. 336 bezeichneten Güter zu Ballenhausen in Pfand. Gleich nach dem Tode seines Bruders Ernst stiftete Ritter Hermann am 15. Juni 1383 mit dessen nachgelassenem Sohne Hermann XIII. ein Anniversar im Kloster Reinhausen, welches sich gegen eine jährlich aus zwei Hufen in Wöllmarshausen zu erhebende löthige Mark Geldes zu jährlichen Fürbitten für den Ritter Hermann nach dessen Tode, für dessen bereits verstorbene Gemahlin Ghese (Gertrud, wahrscheinlich aus dem Geschlechte von Rusteberg¹⁾) und für seinen genannten seligen Bruder Ernst verpflichtet. (Reg. 338.)

Des Ritters Hermann Lebensabend umgiebt tiefes Dunkel. Da er ohne männliche Erben war und nach dem Ableben seiner Gemahlin allein stand, so würde sein vorgerücktes Alter auf seinen bald erfolgten Tod schliessen lassen, wenn nicht eine in's Jahr 1393 gesetzte Urkunde (Reg. 375) die Möglichkeit offen liesse, dass der dort genannte Hertzo v. U., dessen nicht als verstorben bezeichnete Gemahlin auch Gertrud hiess, mit unserm Hermann identisch wäre. Wahrscheinlicher bleibt es immerhin, dass Hermann seine Tage im Kloster Reinhausen beschloss, woselbst sein Vetter Dietrich II. im Jahre 1408 (Reg. 447) durch eine Geldspende zu Seelenmessen auch sein (Hermann's) Andenken erneuerte.

57. Ernestus XI. 1336—1383. Es kann entbehrt werden, alle Urkunden zu wiederholen, welche schon vorher in der Lebensbeschreibung seines Bruders Hermann erörtert sind. Mit diesem erscheint er ohne Standesbezeichnung zuerst im Jahre 1336 (Reg. 210) als Knappe in den drei, dort und sonst mehrfach erläuterten Urkunden bis 1346. Ohne ihn bezeugt er im Jahre 1348 die Beilegung des in Reg. 239 erwähnten Streites und findet sich dann wieder mit ihm in den Urkunden 251 und 252 des Jahres 1355. Im Jahre 1357 vollzieht Ernst allein die Schenkung von einer Mark jährlicher Rente aus Bremke an das Kloster Reinhausen (Reg. 257), dagegen macht er die Schenkungen der Jahre 1371 (Reg. 297) und 1372 (Reg. 301) an das Wilhelmitenkloster zu Witzenhausen wieder gemeinsam mit seinem inzwischen zum Ritter geschlagenen Bruder Hermann. Ob er auch mit diesem Gast des Herzogs Otto des Quaden bei dessen zweiten grossen Turnierfeste in Göttingen (1370) war, könnte zweifelhaft sein, da mit dem in der dritten Gruppe der Geladenen (Reg. 294) genannten Ernst v. U. auch der ältere Knappe Ernst VII. gemeint sein kann, wenn nicht unmittelbar mit ihm zusammen ein Ritter Gebhard von Saldern erschiene, der selbst oder dessen Sohn der Gatte von Ernst's XI. Tochter Margarethe gewesen sein wird.

Beziehungen zu Herzog Otto, sowie Anzeichen der Theilnahme Ernst's XI. am Bunde der Sterner sind nicht erkennbar, dagegen gehörte er, wie sein Bruder und viele uns aus Reg. 304 bekannte Uslar auf Altengleichen, zu den hessischen Burgmännern auf dem Allerberge, welche als solche im Jahre 1374 gegen den Landgrafen einen Revers ausstellen. Als Freund des Turnierwesens ist er auch mit seinem Bruder unter den herzoglichen Gästen bei dem dritten und glänzendsten Turniere zu Göttingen im

¹⁾ Nach einer Notiz in den Lehnacten der Familie.

Jahre 1376. Hier nennt er sich „junior“ zur Unterscheidung von dem gleichfalls anwesenden Knappen Ernst VII. v. U. (Reg. 308.) Die einzige Fehde, bei welcher seiner Erwähnung geschieht, begann vielleicht schon zu Ende des Jahres 1377 und war gegen Duderstadt gerichtet, mit welcher Stadt er und wohl noch andere ungenannte Uslar nach Angabe unserer Familien-Chronisten wegen einiger Hufen Landes und einiger Höfe in Differenzen gerathen sein soll. Ernst XI. fiel in die Gefangenschaft der Duderstädter, aus welcher er sich mit 100 Mark Duderst. Währung lösen musste; er versprach, am 20. Januar 1378, das Geld in gleichen Raten zu Johannis und Michaelis (unter Bürgschaft der in Reg. 313 und 314 genannten Edelleute) zu bezahlen. Aber schon die Beschaffung der ersten Rate muss auf Schwierigkeiten gestossen sein, da zwei der Bürgen Ernst's die Stadt am 25. November baten, ihm dieselbe zu stunden. (Reg. 317a.) (Siehe S. 60.)

Wie bei dieser Fehde, so erscheint auch Ernst ohne den Bruder als Zeuge und Mitbesiegler der Urkunde von 1379, worin der Knappe Tile von Bodenhausen dem Edelherrn Johann von Plesse das Dorf Husserode (Holzerode) verkauft. (Reg. 318.) In den Jahren 1381 und 1382 findet sich Ernst wieder zusammen mit dem Bruder in den Regg. 325 und 334; dann begegnen wir ihm noch einmal ohne denselben, aber mit seinem Sohne Hermann XIII. bei einer dem Wiederausbruche der Fehde mit Duderstadt folgenden Sühne und Urfehdeschwörung für diese Stadt und das Erzstift Mainz vom 14. Februar 1383. (Reg. 337.)

Bald nachher, jedenfalls vor dem 15. Juni d. J., muss der Knappe Ernst XI. gestorben sein, weil der ihn überlebende Bruder Hermann in seiner an diesem Tage für seine Verwandten im Kloster Reinhausen gestifteten Todtenfeier (Reg. 338), den Mönchen auch die Gebete für das Seelenheil seines verstorbenen Bruders Ernst zur Pflicht macht. Wer seine Gemahlin gewesen, habe ich nicht auffinden können.

58. Henricus VI. 1345—1370. Die Nachrichten über ihn sind nur dürftige. Als Knappe und jüngster Sohn des Ritters Heinrich IV. wird er mit seinen Brüdern unter den Ausstellern und Zeugen der aus den vorstehenden Lebensbeschreibungen bekannten Urkunden der Jahre von 1345—1348 (Regg. 222, 223, 232, 239) genannt. Dann verliert sich seine Spur, bis wir aus einer Urkunde vom 29. September 1370 (Reg. 293) erfahren, dass er den geistlichen Stand erwählt hatte, und die Uslar'sche Familie ihn nun in die eben eingetretene Vacanz ihrer Patronatpfarre zu Gross-Lengden einsetzte. Dass er im Jahre 1380 bereits einen Nachfolger in diesem Amte hatte, stellt das Regest 322 ausser Zweifel; ob aber sein Tod oder sein Uebergang in ein anderes Amt die neue Besetzung der Pfarre durch Conrad von Benniehausen veranlasste, bleibt eben so ungewiss, wie die Frage, ob Letzterer der unmittelbare Nachfolger Heinrich's v. U. im Pfarramte zu Gross-Lengden war.

59. Heyso III. 1350—1390. Mangels jeder bestimmten Angabe über die Verbindung dieses Geistlichen mit seinen weltlichen Angehörigen auf den Gleichen wird Heiso v. U. als Sohn des Ritters Heinrich IV. zu betrachten sein, freilich nicht mit Sicherheit, aber doch nicht ohne Gründe, welche dafür sprechen. In seinem späteren Lebensalter (1390) vergleicht nämlich Heiso mit den in Reg. 362 Genannten einen zwischen Hermann XIII. v. U. und dem Convente des Wilhelmiten-Klosters zu Witzenhäusen entstandenen Streit über die Urkunden, welche Hermann und seine Eltern dem Kloster verliehen hatten, dahin, dass Hermann und seine Erben zur Innehaltung der Urkunden verpflichtet werden. Sind unter diesen Urkunden, wie kaum zu bezweifeln, die von Hermann's Vater, Ernst XI. und seinem söhnelosen Bruder Hermann XII. dem Kloster gemachten Schenkungen von 1371 und 1372 (Regg. 297, 301) zu verstehen, so ist es nur natürlich, dass Hermann XIII. seinen alten und erfahrenen Oheim, den ehemaligen Abt Heiso III., erkor, die von dem Kloster erhobenen Ansprüche zu schlichten. Im Jahre 1394 stellt Hermann XIII. über die mit dem Kloster geschlossene gütliche Einigung eine besondere Urkunde aus. (Reg. 378.)

Heiso trat anscheinend früh in den geistlichen Stand. Unter den Mönchen des Klosters Reinhausen nennt ihn im Jahre 1355 zuerst die Urkunde (Reg. 250), betreffend den Verkauf des dem Kloster Mariengarten verpfändeten Zehntens zu Dramfeld. 5 Jahre darauf wird er auf Wunsch Siegfrieds von Bülzingslöwen¹⁾ von dem Reinhäuser Kloster-

¹⁾ Seit 24. August 1360 Pfandbesitzer des herzoglichen Schlosses Niedeck (Sudendorf, Urkb. zur Gesch. der Herzz. v. Braunsch. u. Lüneb., III, S. 75), wohl ein Verwandter Heiso's v. U. (Vgl. Reg. 284.)

convente zum Altaristen über einen von Siegfried im Kloster gestifteten Altar bestellt (Reg. 268), und wieder 5 Jahre später (Ende 1364 oder 1365) wird er von den Mönchen in Reinhausen zum Abt ihres Klosters erwählt. Sogleich beauftragt der Erzbischof Gerlach von Mainz den Statthalter zu Erfurt, Dietrich von Ilfeld, Heiso's Wahl zu untersuchen und zu bestätigen, wenn nichts dagegen einzuwenden sei. (Reg. 279.) Die Bestätigung muss unbeanstandet erfolgt sein, denn als Nachfolger des wieder gewählten, noch 1364 als Abt fungirenden Hermann von Friedland (Vredelant) findet er sich am 1. März 1366 bei einem Vergleiche mit den Herren von Bodenhausen (Reg. 280) und im folgenden Jahre bei der Verpfändung von Einkünften des Klosters an Siegfried von Bülzingslöwen zur Niedeck. (Reg. 284.) Im Jahre 1370 ernannte ihn der neu gewählte Papst Gregor XI. zum Conservator der Güter und Freiheiten der Kirche zu Lüerdissen (Lütwardessen) und ertheilte ihm 2 Jahre später die Confirmation aller Privilegien seines Klosters. (Reg. 296.)

Die Quelle, welcher die letzten Nachrichten entnommen sind (Reg. 296), setzt Heiso's Tod in das Jahr 1373. Das ist unrichtig. Die Eingangs dieser Biographie besprochene Urkunde vom Jahre 1390 (Reg. 362) kennt ihn am 25. Juli d. J. noch als „ehemaligen“ Abt von Reinhausen, so dass es scheint, als ob die Nachricht von der Niederlegung seines Amtes im Jahre 1373 die Nachricht von seinem Tode hervorgerufen hat.

Nach 1390 ist über Heiso III. nichts Weiteres bekannt. Als sein Nachfolger im Amte wird Günther von Roringen urkundlich zuerst 1382 genannt.¹⁾

60. Mechtild. 1381. Das einzige Document, welches Mechtild v. U. namhaft macht, ist ein im Augustiner-Nonnenkloster Weende am 20. Juni 1381 begonnenes und am folgenden Tage in Göttingen abgeschlossenes Protokoll des Notars und Mainzer Clerikers Johann von Adelebsen, worin die vor dem Abt Heinrich des Blasiusstifts zu Northeim und Zeugen auf Befehl des Papstes Urban VI. gemachten eidlichen Aussagen mehrerer Conventualinnen und anderer Personen über die Frage „wo das Kloster Weende zuerst gewesen, warum es verlegt, und ob es rathsam sei, es wieder zu verlegen“ niedergelegt sind. Die vernommenen Personen versichern einmüthig, von ihren Vorfahren und durch Urkunden erfahren zu haben, dass das jetzige Kloster Weende ehemals in Olerdeshusen (jetzt Nicolausberg) gewesen sei, und von da aus Noth und des Vortheils wegen verlegt wäre. (Reg. 327.)

Nach dem Zweck dieser Untersuchung unterliegt es keinem Zweifel, dass der Propst und die Priorin des Klosters für die Vernehmung nur die älteren Conventualinnen in Vorschlag brachten, und dass die Klosterfrau Mechtild von Uslar, welche auch abgehört wurde, damals (1381) zu diesen gehörte.

IX. Generation.

61. Thidericus II. (Tyle, Dyderike.) 1370 — 1418. Um nicht durch Wiederholung zu ermüden, können wir uns für die bis zum Tode seines Vaters reichende Lebenszeit um so mehr auf eine kurze Recapitulation der in der Biographie Hildebrand's V. besprochenen Urkunden beschränken, als Dietrich II. bis dahin fast ausschliesslich in Begleitung seines Vaters erscheint. Wir sehen beide zuerst am 20. October 1370 beim Turnier Herzogs Otto des Quaden in Göttingen (Reg. 294), 9 Jahre später (1379) bei dem Vergleiche der Uslar über ihre Antheile am Schlosse Altengleichen (Reg. 319) und den damit eng verbundenen Urkunden des Jahres 1384 (Regg. 343, 344), in welchen Dietrich (Tyle) als Sohn Hildebrand's (V.) ausdrücklich genannt wird. In der Zwischenzeit erscheinen Vater und Sohn im Jahre 1381 als Schuldner der Grafen Otto und Heise von Lutterberg, denen sie ihr Burglehn auf dem oberen Hause zu Gieboldehausen für 40 Mark Duderst. Währung verpfänden (Reg. 326) zum Zweck eines Darlehns an den Erzbischof Adolf I. von Mainz, welcher um die Mittel zur Einlösung des Schlosses Gieboldehausen in Verlegenheit war. (Vgl. Reg. 324 und die Biographie Hildebrand's V. [S. 144.]) Auch bei den Verpfändungen und Verpachtungen des Jahres 1382 (Regg. 334, 335) wird Dietrich II. (Tylo) neben seinem Vater genannt. In den die Zeit von 1385 bis 1390 umfassenden Urkunden über die Verpfändung des Schlosses Ziegenberg seitens des Landgrafen Hermann des Gelehrten von Hessen an die von Kolmatsch und

¹⁾ Reinhäuser Copialbuch III, 186 im Staatsarchive zu Hannover.

Hildebrand V. v. U. (Regg. 347, 357, 359, 361) wird Dietrich neben dem Vater unter den Ausstellern genannt. Nicht minder findet er sich an seiner Seite unter den Knappen in dem gegenseitigen Friedensbunde des Göttingischen Adels vom Jahre 1389 (Reg. 358), bei Stiftung der Capelle auf Altengleichen im folgenden Jahre (Reg. 364) und in der 1391 gegen die Uslar auf beiden Schlössern Gleichen gerichteten, auf 12 Jahre geschlossenen Verbindung des Rathes zu Duderstadt mit Heinrich und Dietrich von Hardenberg. (Reg. 370.) In Abwesenheit des Vaters stellt Dietrich II. mit seinem Bruder Otto I. im Jahre 1394 die Urkunde über den wiederkäuflichen Verkauf einer Rente an den Capellan ihrer Capelle zu Reinhausen selbständig aus. (Reg. 377.)

Nach dem Ableben des Vaters begegnen wir Dietrich II. allein und mit seinem genannten Bruder bei verschiedenen friedlichen Handlungen, die nur einmal durch eine Fehde mit dem Rathe zu Göttingen im Jahre 1406 unterbrochen wurden. Dem erneuerten Friedensbunde des Göttingischen Adels und einiger Städte vom 1. Januar 1398, mit dem Herzoge Otto (cocles) von Braunschweig an der Spitze, traten die Brüder bei (Reg. 393), und schlossen 8 Monate später mit dem Duderstädter Bürger Hans Alde, welchem sie vor 10 Jahren 25 Schafe geraubt hatten, eine Einigung dahin, dass sie seine auf 10 Gulden und 10 Mark Duderst. Währung gestellte Entschädigung mit dem halben Zehnten zu Seeburg, der Rente zu Wollbrandshausen und Gütern zu Bernshausen tilgten. (Reg. 395.) In einem der folgenden Jahre¹⁾ deponirten die Brüder mit ihrer Mutter eine Urkunde über 50 Gulden jährlicher Zinse bei dem Rathe zu Göttingen (Reg. 397), traten dem am 3. October 1399 von den Uslar auf beiden Gleichen mit den Herren von Kerstlingerode geschlossenen Burgfrieden bei (Reg. 404), und schenkten dem von ihrem Vater im Kloster Reinhausen gestifteten Altare im Jahre 1400 einen jährlichen Zins aus ihren Gelliehäuser Gütern. (Reg. 407.) Am 13. Juli d. J. verbürgte sich Dietrich für eine Summe Geldes, welche Herzog Erich von Grubenhagen den Herren von Cramm schuldete. (Reg. 407 a.)

Mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts zeigen sich, wahrscheinlich in Folge der von dem Papste Bonifacius IX. vollzogenen Incorporirung der Pfarrkirche zu Sieboldshausen in das Kloster Hilwartshausen, Beziehungen zu diesem Kloster. Dietrich bezeugte zunächst in Sieboldshausen das Notariats-Document vom 20. November 1401 über die Einführung eines neuen Pfarrers in die dortige Kirche (Reg. 418), und schlichtete im folgenden Jahre einen Streit, welchen Günther von Boventen mit jenem Kloster hatte. (Reg. 421.) In demselben Jahre belehnte Herzog Otto (cocles) Dietrich und die übrigen Uslar auf Altengleichen mit diesem Schlosse (Reg. 420), worauf sie einen im nächsten Jahre (1403) wiederholten Revers ausstellten. (Reg. 426.) Die in einem ungenannten Jahre (1399) der Stadt Göttingen zur Aufbewahrung übergebenen 50 Gulden (Reg. 397) und ausserdem deponirte 600 Gulden nahmen Dietrich und Hildebrand VI. v. U. nach dem Tode ihrer Mutter und ihres Bruders Otto I. im Jahre 1404 als Vormünder der Kinder des Letzteren vom Rathe zurück. (Reg. 429.) Am 25. Juli 1405 schlossen die genannten Brüder v. U. unter Beitritt ihres Veters Hermann XIII. und dessen Sohnes Wedekind I., sowie des Dietrich von Hardenberg und des Johann von Falkenberg mit dem Herzog Friedrich von Braunschweig-Grubenhagen und seinem Sohne Otto d. J. jene in Reg. 437 näher ausgeführte eigenthümliche Vereinbarung, nach welcher die Herzöge während der nächsten 4 Jahre alle Einkünfte, die zu der Propstei in Nörten gehörten, aufnehmen sollten, und dass, wenn dieser Contract irgend verletzt würde, sie, die erstgenannten, zu Duderstadt, Osterode oder zu Northeim einreiten und Einlager halten wollten, bis die Brüche gänzlich erfüllt wäre.

Wir konnten in der Geschichte unserer Fehden die Ursache nicht ermitteln, welche dem Knappen Hermann XIII. und seinem Sohne Wedekind I. im Jahre 1405/6 die Waffen gegen die Stadt Göttingen in die Hand gab, und ihren sonst friedliebenden Vetter Dietrich zur Theilnahme an der Fehde veranlasste. Nachdem die Parteien sich gegenseitig eine Zeitlang geschädigt, wurde der Zwist durch Vermittelung von Freunden und Schiedsrichtern am 16. Januar 1406 gesühnt und beigelegt. (Reg. 439.)²⁾ Wenige Monate später übergab der Landgraf Hermann der Gelehrte von Hessen das Schloss Allerberg mit Dörfern, Gerichten und allem Zubehör bis zum nächsten 25. Juli an Dietrich v. U. unter der Bedingung, dass er dasselbe auf seine Kosten und Gefahr ver-

¹⁾ 1399 nach der Note zu Reg. 429. — ²⁾ Nach einer Notiz in den Rechnungsbüchern der Stadt Göttingen zum Jahre 1411 wurde die Fehde anscheinend in diesem Jahre erneuert. (Siehe S. 69, Note 5.)

theidigen, verwahren und bewachen, den Acker bestellen, die Frucht aber nicht ernten sollte, dass er die braunschweigischen Lande nicht daraus beschädige oder angreife, und endlich, dass er dem Landgrafen das Schloss nebst allem Hausgeräth und Zubehör jederzeit auf dessen Erfordern wieder übergebe. Der hierüber von Dietrich v. U. dem Landgrafen ausgefertigte Revers ist vom 8. Mai 1406 datirt. (Reg. 442.)

Am 25. Juli des nächstfolgenden Jahres erschlug der Knappe Dietrich II. mit seinen in der Urkunde genannten Knechten auf der Strasse zu Göttingen aus unbekannter Veranlassung den Hermann Grynpenstein. Der Rath verhaftete die Thäter, und diese, nachdem sie sich, anscheinend durch Zahlung einer Summe Geldes, mit dem Vater des Erschlagenen verglichen hatten, söhnten sich mit dem Herzog Otto (cocles), und auf dessen Fürsprache auch mit der Stadt aus und gelobten am 10. August Urfehde. (Reg. 445.)

Für sein, seiner Eltern, seines Bruders Otto, seines Veters Hermann XII. und seiner Vorfahren Seelenheil stiftete Dietrich 1408 am heiligen Kreuz-Altar der Capelle zu Bettenrode wöchentliche Seelenmessen und schenkte dazu dem Kloster Reinhausen einen Ferding aus der Benniehäuser Mühle und einen Ferding aus zwei Hufen Landes vor Wöllmarshausen. (Reg. 447.)

Zu den Herren von Hardenberg zeigen sich im Jahre 1409 nähere Beziehungen. Am 21. Januar bürgte Dietrich II. für den Ritter Heinrich und den Knappen Dietrich, Vater und Sohn (Reg. 450), und am 15. December lässt die kaum leserliche Nachschrift einer Hardenbergischen Theilungs-Urkunde erkennen, dass Dietrich's v. U. Gemahlin eine geborene von Hardenberg war, und dass er von den beiden Ausstellern der Urkunde auf seinen ihm zugesagten Brautschatz noch je 200 Gulden zu fordern hatte. (Regg. 453, 478.) Zur Schlichtung einer Differenz mit Hermann Giseler wegen Mackenrode und das Mackenroder Holz rief Dietrich im Jahre 1414 die Hülfe des Göttinger Stadtrathes an. (Reg. 469.) Einen Vergleich des Abts Dietrich von Helmershausen mit dem Erzbischof von Köln, Dietrich (von Moers), bezeugte im Jahre 1415 u. a. der Knappe Dietrich v. U. (Reg. 474.)

Um diese Zeit erneuerte Dietrich II. die frühere Verbindung mit dem Kloster Hilwartshausen, dessen Vogt er jetzt genannt wird. (Reg. 476.) Das Kloster, seit 1. November 1234 im Besitze von Diemarden,¹⁾ hatte am 30. März 1409 den Göttingern, welche auf Grund einer vom Herzog Otto den Quaden am 19. Juni 1380 erworbenen Berechtigung zur Anlage von Landwehren, Warten, Bergfrieden (Thürme) etc.²⁾ ihre Stadt mehr gegen Ueberfälle streifender Reiter zu sichern strebten, die Erlaubniss zur Erbauung einer Warte auf dem Diemarder Berge ertheilt.³⁾ Bald nachher wurde diese Erlaubniss auf die Anlegung einer Landwehr in den Feldmarken Diemarden und Geismar ausgedehnt, wozu Dietrich II. v. U. als Pfandinhaber der Gerichte und der Vogtei zu Geismar und Diemarden am 4. April 1415 seine Einwilligung gab. (Reg. 475.)⁴⁾

Die Verwickelungen, in welche Dietrich's Bruder Hildebrand VI., Domherr zu Paderborn, und viele dortige Geistliche zuerst im Jahre 1412, dann im folgenden Jahre nach erfolgtem Beitritt des Domcapitels und der vier Hauptstädte unter Führung des Edelherrn Bernhard VI. zur Lippe, mit dem Electen Wilhelm von Paderborn, Herzog von Berg und Graf von Ravensberg, gerathen waren (s. S. 70, auch Reg. 467), müssen später, als die bisher unentschieden geführte Fehde nach dem am 31. Januar 1415 erfolgten Tode des Edelherrn auf's Neue entbrannte, auch unsern Dietrich II. in einer nicht aufgeklärten Weise in den Streit verwickelt haben. Friedrich von Driburg, ein Anhänger des Bischofs, schlug die Gegner und nahm 70 Edelleute gefangen.⁵⁾ Unter diesen wird sich jener Arnd von Hagen befunden haben, für welchen der Ritter Johann von Falkenberg und Dietrich II. v. U. am 26. April bei Elisabeth (Ilseke) von Moers, der zweiten Gemahlin und Wittwe Bernhard's VI., um Frist bis Johannis nachsuchten, und sich dafür verbürgten, dass er sich dann wieder zum Gefängniss in Blomberg einstellen werde. (Reg. 479.)

Es wird um diese Zeit eines Streites zwischen den Vettern Dietrich II. und Hermann XIII. v. U. auf Altengleichen mit den Brüdern Ernst XIII. und Hans VI. v. U.

¹⁾ (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 774. — ²⁾ Schmidt, l. c. I, S. 309. Der Bergfried diente als Wirththurn dazu, den Feind schon aus der Ferne zu erschauen. In der Burg hatte er als letzter Zufluchtsort der Belagerten einen hohen, nur mit Leitern zu ersteigenden Eingang. — ³⁾ Das., II, S. 12; vgl. S. 26, Nr. 42. — ⁴⁾ Am 14. Mai d. J. gestattet das Kloster Hilwartshausen dem Göttinger Rathe, diese Landwehren vom Diemarder Berge bis an die Leine auszudehnen. (Das., II, S. 28.) — ⁵⁾ J. Graf von Oeynhaus, Gesch. des Geschlechts v. Oeynhaus, I, S. 28.

auf Neuengleichen gedacht, welcher der Entscheidung des Herzogs Otto (coeles) anheim gestellt wurde. (Reg. 497.)

Unsere Quellen über den Knappen Dietrich II. schliessen mit dem Ersuchen desselben vom Jahre 1418 an den Junker Gottschalk von Plesse, für ihn wegen einer Bürgschaft über 110 Gulden gegen Frau Margarethe von Saldern und deren Bruder Hermann XIII. v. U. gut zu sagen. (Reg. 490.)

Wann Dietrich, der um diese Zeit etwa 70 Jahre alt sein mochte, gestorben ist, bleibt unaufgeklärt.

62. Otto I. 1370—1403. Das Zusammengehen Otto's I. v. U. auf Altengleichen mit seinem älteren Bruder Dietrich ist ein so inniges, dass wir nur des Letzteren Lebensbeschreibung zu lesen brauchen, um uns auch von ihm ein flüchtiges Bild entwerfen zu können. Auszuscheiden haben wir nur die Regesten 334, 344, 347, 418, 421, in welchen Dietrich ohne den Bruder erscheint.

Obwohl im Ganzen dem Fehdeleben abhold, wie sein Bruder, mit welchem er im Jahre 1389 (Reg. 358) zuerst „Knappe“ genannt wird, sprechen doch mancherlei Zwiste für Otto's nicht eben friedliebenden Charakter. Wir lesen von Streitigkeiten, die er ohne den Bruder mit Gieseler Nase und der Stadt Mühlhausen 1393 hatte (Reg. 373), von einem Process gegen Reinhard von Netere und Sohn, welche Otto's Schwägerin aus seinem (Otto's) Hause in Oldendorf entführt hatten (Reg. 392), und schliesslich von einer gegen Bodo von Adelebsen wegen Wegnahme von Kühen angestrongten Klage. (Reg. 411.) Beziehungen zu dem Cisterzienser-Nonnenkloster in Frankenhausen veranlassten Otto's Aufenthalt im Jahre 1399 auf dem Schlosse Sachsenburg, wo er eine Urkunde testirte. (Reg. 405.)

Sein letztes Erscheinen am 15. April 1403 (Reg. 426) und die Urkunde vom 14. Januar 1404 (Reg. 429), die ihn als verstorben nennt, bezeugen, dass sein Ableben in der Zwischenzeit erfolgt sein muss. Als sein Bruder Dietrich etwa 5 Jahre später für das Seelenheil seiner Verwandten jene aus Reg. 447 bekannte Stiftung im Kloster Reinhausen machte, schloss er auch die Fürbitte für Otto's Seele in die den Mönchen auferlegte Verpflichtung ein.

Otto's, mit Ilse (Elisabeth) von Stockhausen (Reg. 392) gezeugte Kinder waren im Jahre 1404 noch nicht mündig (Reg. 429); er dürfte also nicht sehr lange vor 1393, in welchem Jahre seine Gemahlin zuerst genannt wird (Reg. 373), geheirathet haben.

63. Hildebrand VI. 1376—1419. Drei uns schon bekannte urkundliche Nachrichten sind es, wodurch wir erfahren, dass dieser spätere Geistliche der Sohn des Knappen Hildebrand V. war. Bezeichnet ihn auch die Zeugenreihe der Urkunde von 1376 (Reg. 309) unter den Lehnsleuten der Edelfherren von Homburg nur als den jüngeren Hildebrand gegenüber dem voranstehenden gleichnamigen Vater, der hier der Aeltere genannt wird, so giebt uns doch schon der Uslar'sche Vergleich von 1379 (Reg. 319) und das Kerstlingerode'sche Versprechen von 1384 (Reg. 343) völlige Sicherheit für unsere Annahme, indem beide Urkunden die drei Brüder als Söhne Hildebrand's V. ausdrücklich nennen. Nur lässt die abweichende Reihenfolge der Namen in beiden Documenten nicht erkennen, ob Hildebrand VI. der Mittlere oder der Jüngste der Brüder war, doch spricht die mittelalterliche Sitte, die dem dritten Sohne gern den väterlichen Vornamen gab, dafür, dass Otto I. älter als Hildebrand war.

Bereits ein Jahr nach dem erwähnten Versprechen war Hildebrand VI. Canonicus am Dom zu Paderborn. Solches bezeugt die uns erhaltene Matrikel der ältesten deutschen Universität Prag, welche Hildebrand als der erste bekannte Student unseres Geschlechts im Jahre 1385 bezog, um dort wissenschaftliche Studien zu treiben, die vorher nur im Auslande erworben werden konnten. Für die Immatriculation auf dieser Hochschule hatte Hildebrand den höchsten Satz mit 14 gr. zu bezahlen. (Reg. 349.) Wann er von dort zurückkehrte, und wie sich die Zeit bis 1396 für ihn gestaltete, erfahren wir nur zum kleinsten Theile. Mit Sicherheit lässt sich nur erkennen, dass er innerhalb dieser Periode und schon im Alter von etwa 40 Jahren die Würde als Propst des Stifts S. Petri und S. Andreae zu Busdorf in Paderborn erlangte, die hier, wie auch sonst bei den Collegiatkirchen, an Domherren verliehen werden musste, um deren Einkünfte zu vermehren.¹⁾ Da Hildebrand's Vorgänger in diesem Amte, Johannes Westphal,

¹⁾ Lüntzel, Gesch. d. Dioc. u. Stadt Hildesheim, II, S. 497.

zuletzt im Jahre 1390 genannt wird,¹⁾ so muss Hildebrand VI. in oder kurz nach diesem Jahre zur Propstei gelangt sein, in deren Besitz er 1396 (Reg. 385) zuerst urkundlich erscheint. Nachdem er noch am 12. Mai 1397 als Propst die in Reg. 387 gegebene Urkunde ausgestellt, begegnen wir ihm 14 Tage später ohne die Attribute seiner geistlichen Stellung mit seinem Vater (Reg. 388), und nach dessen Tode im folgenden Jahre mit seiner Mutter (Reg. 396) in Göttingen. Bald darauf widersetzte sich das Domcapitel der Ernennung des Italieners Bertrand von Arvassanis zum Bischof von Paderborn, der über das Capitel in Folge dessen den Bann aussprach. Unter den Domherren, welche im Jahre 1400 vom Banne freigesprochen wurden, befand sich auch Hildebrand v. U.²⁾ Mit seinem Bruder Dietrich ist Hildebrand wiederum im Januar 1404 in Göttingen, um für sich und die Kinder ihres verstorbenen Bruders Otto, deren Vormünder sie sind, Depositum beim dortigen Rathe in Empfang zu nehmen. (Reg. 429.) In die Zeit seiner Anwesenheit im Göttingischen scheint das Ende einer Fehde zu fallen, in welche die Stadt Duderstadt mit dem Abt von Reinhausen und der ihm anscheinend verbündeten Stadt Göttingen gerathen war. Soviel Andeutungen erkennen lassen,³⁾ standen die Uslar auf der Seite des Abts gegen ihre alte Feindin, und so mag es sich aus der zufälligen Anwesenheit Hildebrand's erklären, dass dieser, obgleich ihm als Propst des paderbornischen Stifts zu Busdorf eine geistliche Gerichtsbarkeit über Duderstadt nicht zustand, doch den Rath und viele Bürger dieser Stadt excommunicirte. Der Rath soll sich darüber in Rom beschwert und den Dechanten des Moritzstifts zu Hildesheim als Commissarius erhalten haben, welcher den ergangenen Bann für nichtig erklärte⁴⁾ und den Propst anhielt, denselben am 6. April 1404 zu widerrufen. (Reg. 430.) (Siehe S. 69.)

Die Urkunden vom 2. und 14. Mai 1406 (Regg. 441, 443) zeigen die Fortdauer der amtlichen Wirksamkeit Hildebrand's als Propst in Busdorf. Indess schon im folgenden Jahre sehen wir ihn im Besitze einer anderen Würde, der Propstei beim Petersstifte in Nörten (Reg. 445),⁵⁾ mit welcher die Würde eines Archidiacons verbunden war. Vermöge dieser gebührte ihm die ordentliche geistliche Gerichtsbarkeit in dem Umfange seines Archidiaconats und in einem eigenen Gerichtshause (domus consistorialis) in Göttingen hielt sein Official das geistliche Gericht.⁶⁾

Ist Hildebrand auch von jetzt an in Urkunden als Propst in Busdorf nicht mehr bekannt, so kann man doch nicht unbedingt schliessen, dass er sein dortiges geistliches Amt sogleich aufgab, zumal da sein Nachfolger Albert von Haxthausen erst 1412 in Urkunden genannt wird,⁷⁾ und der Besitz zweier, selbst mehrerer Pfründen bei einem Geistlichen nichts Ungewöhnliches war. Anscheinend galt schon der Erwerb der Propstei in Nörten jener seltsame Vergleich vom 25. Juli 1405, worin Hildebrand VI. (dem als Geistlichen das Prädicat „Herr“ gebührte) nebst seinen in Reg. 437 genannten Vettern und sonstigen Personen dem Herzoge Friedrich von Braunschweig-Grubenhagen und dessen Sohne Otto d. J. alle Einkünfte der dortigen Propstei, sei es an Korn, Geld oder Zins, nur nicht die Einkünfte vom Siegel, während der nächsten 4 Jahre abtrat.

Ueber Hildebrand's fortdauernde Thätigkeit als Domherr in Paderborn erfahren wir erst wieder Näheres, als im Jahre 1412 der bei vielen Geistlichen des Stifts und bei der Stadt verhasste Paderborner Elect Wilhelm, Herzog von Berg und Graf von Ravensberg in eine ernste Fehde gerieth mit vielen Geistlichen seines Stifts — unter denen der Domherr Hildebrand von Uslar (Reg. 467) genannt wird, — an deren Spitze sich im folgenden Jahre der Edelherr Bernhard VI. zur Lippe mit dem ihm verbündeten Dompropst, dem Domcapitel, mehreren Rittern und den 4 Hauptstädten des Landes stellte. Der Verlauf des Kampfes ist aus der Geschichte unserer Fehden (S. 70) und aus der Biographie Dietrichs II. v. U. (Nr. 61) bekannt.

Beverungen an der Weser war eine dem Stifte Corvey gehörende grosse Besitzung. Die von Paderborn und Corvey gemeinschaftlich im Jahre 1332 u. ff. (vgl. Seite 141) bewirkte Aufführung des castrum und theilweise Verpfändung der Besitzungen seitens

¹⁾ Nach einer gef. Mittheilung des seitdem verst. Geh. Archivraths Dr. Wilmans in Münster. — ²⁾ Obgleich Schaten, *Annales Paderb.* (2. Aufl.), II, S. 332: „Hildebrandus de Usselen“, und Weddigen, *Paderb. Gesch.* (Th. 5, Abth. 1 von v. Steinen, fortges. westfäl. Gesch.), I, 1. Abth., S. 486: „Hildebrand von Uffelen“ druckt, so ist doch unzweifelhaft Hildebrand von Uslar gemeint. — ³⁾ Jaeger, *Urkb. der Stadt Duderstadt*, S. 152. — ⁴⁾ Wolf, *Gesch. der Stadt Duderstadt*, S. 95. — ⁵⁾ Wolf, *dipl. Gesch. des Petersstifts zu Nörten*, S. 289, kennt Hildebrand nicht als dortigen Propst. — ⁶⁾ Wolf, *Gesch. d. Geschlechts von Hardenberg*, II, S. 41; *Billerbeck, Gesch. der Stadt Göttingen*, S. 59. — ⁷⁾ Nach gef. Mittheilung des seitdem verst. Geh. Archivraths Dr. Wilmans in Münster.

des Stifts Corvey bewirkten, dass Paderborn allmählig Dorf und Land in sein Territorium zog. Als der Erzbischof von Cöln, Dietrich (von Moers) im Jahre 1416 Administrator des Bisthums Paderborn geworden war, verließ er mit dem Abte Dietrich von Corvey am 26. Mai 1417 „zur besseren Vertheidigung der Kirche“, wie es in der Urkunde heisst, dem bisherigen Dorfe Beverungen die Gerechtsame einer Stadt. Die Einwohner des Orts wurden auf zehn Jahre von Abgaben befreit, um die verfallene Befestigung wieder errichten zu können.¹⁾ Unter den die Urkunde bezeugenden Geistlichen befand sich auch der Domherr Hildebrand v. U. (Reg. 487.)

Dann erscheint der Propst Hildebrand in Nörten noch einmal im Jahre 1419 als Zeuge (Reg. 496); über seine ferneren Schicksale und seinen Tod ist nichts bekannt. Im Jahre 1424 wird Johann von Rengelderode als Propst in Nörten genannt.²⁾

64. Hildebrand VII. 1417. Nur durch eine Urkunde vom 6. Januar 1417, die er nach dem Tode des Vaters mit seinem Bruder Ernst XII. ausstellt (Reg. 484), ist das Dasein dieses Hildebrand bezeugt. Er muss bald nachher gestorben oder in den geistlichen Stand getreten sein.

65. Ernst XII. (Wenige [der kleine] Ernst.) 1417—1451. Ernst XII., der Letzte aus Hildebrand's IV. Linie auf Altengleichen, stellt mit seinem Bruder Hildebrand VII. nach ihres Vaters Tode am 6. Januar 1417 die erste und zugleich einzige über Hildebrand bekannte Urkunde aus. (Reg. 484.) Ohne jede Auskunft über sein Verbleiben während der folgenden 14 Jahre, taucht Ernst plötzlich am 6. März 1431 wieder auf, als die Uslar auf beiden Schlössern Gleichen und die im Mitbesitze von Altengleichen befindlichen Herren von Kerstlingerode mit einander einen Burgfrieden errichten, dessen in Reg. 562 ausführlich angegebene Bestimmungen bezweckten, eine Reihe von Zwistigkeiten, welche zwischen den Vettern Ernst XIII. und Hans V. v. U. auf Neuengleichen, den Herren von Kerstlingerode und unserem Ernst XII. auf Altengleichen einerseits, und Hermann XIII. v. U. und dessen Söhnen auf Altengleichen andererseits, ausgebrochen waren, auf friedlichem Wege zu lösen. An dem genannten und an dem folgenden Tage stellten beide Parteien Bürgen für die prompte Haltung des Burgfriedens, insbesondere dafür, dass sie sich dem schiedsrichterlichen Spruche des zum Obmann gewählten Landgrafen Ludwig I. (des Friedfertigen) von Hessen fügen wollten. (Regg. 563, 564.) Alle diese Urkunden bezeichnen Ernst XII., um jeder Verwechselung mit seinem Vetter Ernst XIII. und dessen Neffen Ernst XIV. vorzubeugen, ausdrücklich als den Sohn Heise's. (II.) In demselben Jahre (1431) wird Ernst XII. auf Altengleichen in dem Uslar'schen Afterlehnbriefe genannt (Reg. 569), ebenso 4 Jahre später bei der Einigung, welche der Adel und die Städte des Göttingischen Landes zur Erhaltung des Landfriedens und zur Vertheidigung des Eigenthums mit Wissen Herzogs Otto (cocles) auf drei Jahre schlossen (Reg. 592); endlich im folgenden Jahre (1436) mit seinem Vetter Hans V. und den genannten Brüdern von Hardenberg, welche bei Friedrich von Tastungen, Burgmann zu Lindau, ein Depositum machen. (Reg. 598.)

Ernst's Vermögen scheint recht ansehnlich gewesen zu sein. Wie schon sein Grossvater, so hatten dessen Söhne und Enkel nach unanfechtbaren Urkunden ihrer Zeit die Theilnahme an dem kostspieligen Fehdeleben gemieden, die Ritterwürde nie erstrebt, und somit anscheinend nicht geringe Mittel erworben, welche Ernst XII. nun in den Stand setzten, selbst den Fürsten, wenn sie in Geldverlegenheiten waren, auszu-helfen. So liess er und ein gewisser Hans Recke, der Schwiegersohn des Hans von Roringen d. Aelt., im Jahre 1436 dem Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen 1000 Goldgulden und nahmen dafür das Schloss Ziegenberg in Pfand (Reg. 602), welches dem Hildebrand V. v. U., seinem Sohne Dietrich II. und den Brüdern von Kolmatsch bereits im Jahre 1385 (Reg. 347) von dem Vater des Landgrafen versetzt und mindestens bis zum Jahre 1390 (Reg. 361) in ihrem Besitze geblieben war. Die neue Pfandschaft Ernst's XII. dauerte bis 1444, in welchem Jahre es an Hermann von Bischofshausen und dessen Söhne für 1300 Gulden verschrieben wurde.³⁾

Das Schloss Hunnesrück, eine von Simon, dem letzten Grafen von Dassel, mit der Grafschaft Dassel dem Bischof Siegfried II. von Hildesheim im Jahre 1310 verkaufte Besitzung,⁴⁾ bekam im Jahre 1437 der Ritter Hans Hoyer und sein Sohn, der Knappe

¹⁾ Bessen, Gesch. des Bisth. Paderborn, I, S. 287. — ²⁾ Wolf, eichsfeld. Kirchengesch., S. 138. — ³⁾ Landau, Hess. Ritterburgen, IV, S. 316. — ⁴⁾ (Scheidt), Cod. dipl. zu Moser, S. 581, 585; Vaterl. Archiv, 1840, S. 184 u. ff.

Hans, in unterpfändlichen Besitz. Am 15. November d. J. stellen sie und ihre in Reg. 610 genannten Treuhänder, zu denen auch Ernst XII. v. U. gehörte, dem Bischof Magnus und dem Domcapitel zu Hildesheim bei der Uebernahme des Schlosses gegen einen Pfandschilling von 800 Rh. Gulden einen Revers aus.

Herzog Otto (coeles) von Braunschweig, obgleich er sich der Regierung bereits am 15. Juli 1435 begeben hatte,¹⁾ liess in seinem Namen doch noch Lehnbriefe ausfertigen,²⁾ wie die am 3. Februar 1437 von ihm vollzogene Belehnung der Uslar auf Altengleichen mit diesem Schlosse ausweist. (Reg. 603.) Der mitbelehnte Ernst XII. stellt dem Edelherrn Jan von Plesse im Jahre 1439 über die empfangenen plessischen Lehen einen Revers aus (Reg. 617) und wird in dem Lehnbriefe von 1441 genannt, durch welchen Wedekind I. v. U. den Dietrich von Niehaus mit den Gütern belehnt, welche früher die Familie Wlome von den Uslar zu Lehn hatte. (Reg. 627.) Am Michaelistage desselben Jahres nimmt Ernst XII. mit seinem Vetter Bode den Theil von Altengleichen, welchen Otto von Kerstlingerode d. J. besass, sowie dessen Antheil an den Dörfern Bischhausen, Kerstlingerode und Beienrode von diesem auf 12 Jahre in Pfand. (Reg. 633.) Unter einem von diesen Antheilen wird das ungenannte Gut zu suchen sein, welches Bode v. U. mit Ernst XII. (der sich Ernst XIV. gegenüber jetzt der Aeltere nennt) von dem genannten jüngeren Kerstlingerode und dessen Vetter (wiederkäuflich?) gekauft hatte, und wovon im folgenden Jahre (1442) Bode seinen Antheil dem Kloster Bursfelde und seinem Vetter Hans V. v. U., derzeit in Reinhausen, für 200 Rh. Gulden verpfändet, ausgenommen den Theil an den Gleichen und zu Gelliehausen. (Reg. 642.)

Gleichzeitig war Ernst in Streitigkeiten mit dem Rathe und der Bürgerschaft zu Goslar gerathen, die am 25. Juli 1442 beigelegt wurden. (Reg. 649.) Wir erfahren ferner 1444 von ihm, dass er vom Erzbischof Dietrich von Mainz mit dem seit 1426 (Regg. 531, 808) in den Lehnbesitz der Uslar auf Altengleichen befindlichen 20 Gulden aus dem erzbischöflichen Hofe in Erfurt belehnt wurde, nachdem sein in das Kloster Reinhausen übergetretener Vetter Hans V. dasselbe dem Erzbischofe aufgelassen hatte (Reg. 654 a.), und treffen ihn am 28. Juni desselben Jahres bei Besiegelung einer Urkunde. (Reg. 656.)

Das Dorf Suterode, einst der grubenhagenschen Familie von Susa (von der Soese), oder vielmehr einer Seitenlinie derselben, der Kegel, gehörend,³⁾ kam, als der Letzte derselben, Johann von Suterode, Dietrich's Sohn, und seine Hausfrau Palma von Uslar, ohne Erben verstarben, an die Uslar auf den Gleichen, welche es von dem Bisthum Paderborn wiederum zu Lehn empfangen. (Reg. 662.) Am 25. December 1445 verpfändete Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen Festung und Dorf Suterode für 540 Rh. Gulden⁴⁾ seinem Vetter Ernst XII. v. U. und dessen Frau Dilige (Otilie) auf Altengleichen. (Reg. 666.) Hierzu gab Dietrich (von Moers), Erzbischof von Cöln und Administrator des Hochstifts Paderborn, als Lehnherr am 12. April 1449 seinen Consens. (Reg. 679.)⁵⁾

Im Jahre 1448 findet sich Ernst XII. zu Thamsbrück als dortiger Vogt und Amtmann des Herzogs Wilhelm III. zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen. (Reg. 671.)

¹⁾ Schmidt, I. c., II, S. 117. — ²⁾ Wenck, Hess. Landesgesch., II, 2, S. 821. — ³⁾ Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, II, S. 144, 364, 384; I, S. 248, Note. — ⁴⁾ Den abweichenden Angaben des Reg. 666 gegenüber nennt Reg. 679 diese Pfandsomme. Max, I. c., II, S. 144 und Reg. 781 haben 580 Rh. Gulden. Statt Ernst XIV. v. U. nennt Reg. 781 (ohne Jahr) dessen Brüder Borchard und Hans VII. v. U. — ⁵⁾ Von Ernst XII. ging der Pfandbrief in einem unbekanntem Jahre gegen Entrichtung der Pfandsomme von 580 Rh. Gulden an die Brüder Hans und Heinrich Recken, Knapen, (Max, I. c., II, S. 144 nennt sie Vettern Ernst's XII. v. U.) über, und von diesen im Jahre 1453 an das Stift Katernburg (Regg. 714, 723), welches zur Bezahlung eines Theiles der Pfandsomme am 24. April 1454 der Stadt Göttingen auf 30 Jahre zwei Hölzer für 100 Rh. Gulden und 37½ Mark Götting. zur Nutzung überliess. (Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 218.) Erst nach dem Tode des Erzbischofs Dietrich von Cöln († 1463) bestätigte am 24. Januar 1466 der neue Bischof von Paderborn, Simon III., diese Uebertragung. (Reg. 781.) Inzwischen hatten die Besitzer des Dorfes, die Brüder Ernst XIV. und Hans VII. v. U. ihr Schloss Neuengleichen (1451), sowie ihren sonstigen Besitz veräußert. Suterode verkauften sie an ihren Oheim Heinrich von Bodenhausen und resignirten es ihrem Lehnherrn, dem Erzbischof von Cöln, Ende des Jahres 1452 mit der Bitte, ihren genannten Oheim wieder damit zu belehnen. (Regg. 711, 712, 715.) Der Erzbischof erfüllte diese Bitte am 8. April 1453. (Reg. 716.) Der Zehnte zu Suterode war übrigens mainzisches Lehn (Reg. 853), und Ernst XII. anscheinend damit belehnt. Nach dessen söhnelosem Tode (1451) wird der Zehnte mit Ernst's sonstigen Gütern an Ernst XIV. und Hans VII. von Neuengleichen gekommen, von diesen an Hessen verkauft (Reg. 696), und von Hessen wieder dem Dietrich V. und seinen Vettern von Altengleichen zu Lehn gegeben sein. (Reg. 772.) Daher disponirte im Jahre 1439 Dietrich's

Am 4. Januar 1451 ist er als Aussteller eines Afterlehnbriefes (Reg. 686) zuletzt in den Urkunden bekannt.

Da nach des Seniors Wedekind I. auf Altengleichen Ableben nicht er, sondern Günther v. U. am 20. Januar d. J. als Aeltester der Familie genannt wird (Reg. 687), so muss Ernst zwischen dem 4. und 20. Januar 1451 gestorben sein. Am 12. November d. J. wird er „selig“ genannt. (Reg. 696; auch 706.)

Seine kleine Statur hatte ihm den Beinamen: „der wenige (kleine) Ernst“ eingebracht; als solcher erscheint er u. a. in den Regg. 696 und 772. Den Titel „Knappe“ als Bezeichnung seiner ritterlichen Erziehung führt er nirgends.

Dilige (Otilie), seine Gemahlin, aus unbekanntem Hause entsprossen und 1445 und 1449 (Regg. 666, 679) genannt, lebte anscheinend noch 1465. (Reg. 775.) Da sie ihrem Gemahl nur eine Tochter geschenkt hatte, so erlosch mit Ernst XII. die ältere Linie auf Altengleichen. Ihre Güter fielen auf die durch Günther und die Söhne seines Bruders Wedekind I. repräsentirte jüngere Linie von Altengleichen.

66. Hans V. 1404—1460. Eine grosse Zahl von Urkunden und urkundlichen Nachrichten giebt während eines Zeitraums von mehr als 50 Jahren Kunde von diesem Hans, dem einzigen Sohne von Ernst IX. auf Neuengleichen (Reg. 457), des letzten Ritters aus Uslar'schem Geschlecht. Wie sein Vater erfüllt von der Lust am Fehdeleben, gab er sich, ein echter Sohn seiner Zeit, dieser Neigung ungezügelt hin, so lange es ging, um später, nachdem er in stiller Zurückgezogenheit auf seinem Schlosse eine Reihe von Jahren verlebte, hinter den Mauern des Klosters zu Reinhausen die Sünden seines Lebens zu büssen und dort zu sterben.

Urkundlich wird sein erstes Erscheinen erst im Jahre 1406 verbürgt, als er mit seinem Vetter, dem Knappen Ernst d. J., eine dem Augustiner-Kloster zu Einbeck gehörende Kothé zu Ahlshausen gegen eine jährliche Abgabe von 6 Schillingen von den ihnen bisher geleisteten Diensten befreite. (Reg. 440.) Es ist jedoch mehr als wahrscheinlich, dass schon mit dem in den Regg. 432 und 438 erwähnten Frevler gegen Mühlhausen in den Jahren 1404 und 1405 unser Hans V. gemeint ist, weil sein zeitgenössischer Vetter Hans VI. in allen Urkunden, in welchen er sich nicht der ältere oder der jüngere Hans nennt, stets in Begleitung seines Bruders Ernst XIII. erscheint. Hans V., noch minorenn, wie der Mangel eines eigenen Siegels beweist (Reg. 457), kämpfte mit seinem Vetter Hermann XIII. auf Altengleichen und dessen drei Söhnen angeblicher Forderungen wegen im Jahre 1411 gegen den Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen und die ihm verbündeten Grafen von Schwarzburg. Die Fehde endete mit der Gefangennahme Bode's v. U. und dem Gelöbniss, dass er für Lebenszeit, sein Vater aber und seine Brüder 5 Jahre lang jede Feindseligkeit gegen jene meiden wollten. (Reg. 459.) Dass Hans V., wie seine Vettern von Altengleichen am 26. Juli thaten (Reg. 460), den verbündeten Gegnern Urfehde geschworen, unterliegt wohl keinem Zweifel, ist aber aus keinem bekannten Documente nachzuweisen. Wir vermögen nur zu erkennen, dass Hans V. innerhalb der bedungenen 5 Jahre nicht nur nichts gegen Thüringen unternahm, sondern sogar mit seinen Vettern Ernst XIII. und Hans VI. am 31. Juli 1414 für jährlich 10 Schock neuer Freiburger Groschen in den Dienst der Landgrafen Friedrich d. J. (der Friedfertige), Friedrich I. d. Aeltere (der Streitbare) und Wilhelm II. (der Reiche) trat. (Reg. 473.) Der Dienstvertrag galt offenbar einer Fehde der thüringischen Landgrafen gegen den Bischof Albert von Bamberg, über die uns indess mit Ausnahme der üblichen Verwüstungen des feindlichen Gebiets die nähere Kunde abgeht. (Siehe S. 71.)

Als im Jahre 1416 die seitens der Grafen von Hohnstein dem Herzog Erich von Grubenhagen verweigerte Einlösung der Grafschaft Lauterberg eine ernste Fehde zwischen ihnen veranlasste, in welcher sich die Grafen von Schwarzburg auf die verwandte Seite der Hohnsteiner, der Herzog Otto (cocles) von Braunschweig aber auf die Seite seines Schwagers Erich stellte, leisteten die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. auf Neuengleichen den Grafen von Schwarzburg die in Reg. 482 erwähnte Hülfe gegen die Herzöge.

Sohn, Ernst XV., über diesen Zehnten (Reg. 853), welchen er im folgenden Jahre (Regg. 854, 855) dem Kloster Katelnburg verpfändete. — Auch sonstige Gerechtigkeiten an Suterode brachte das Kloster von den Brüdern Hans und Heinrich Recken und von Ernst's XII. Tochter Guda in den Jahren 1465 und 1468 an sich. (Regg. 775, 790.) — Bemerkung. Die Angaben Letzner's bei Meier, Orig. et antiq. Plessenses, S. 344 u. fl., sind sehr fehlerhaft. Weiteres über Suterode siehe in der Biographie Ernst's XIV. v. U. (Nr. 80).

Ihres Veters Hans V. wird dabei nicht gedacht, obgleich er im Mitbesitze von Neuengleichen sich befand. Dass er unbetheiligt an dem Kampfe blieb, der mit der Niederlage der Grafen bei Osterhagen anscheinend sein Ende erreichte, ist schwer zu glauben, zumal da Thile Wolf, ein hohenstein'scher Vasall, als er am 23. October 1416 dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen mit seinem Antheile am Schlosse Bodenstein Hülfe versprach, neben den erwähnten Brüdern auf Neuengleichen auch Hans V., sowie die von Wintzingerode und Worbis, seine Mitbesitzer am Schlosse Bodenstein, von der Befehdung ausdrücklich ausschloss. (Reg. 483.) Hans mag also an der Seite der Grafen von Schwarzburg, mit denen er einen uns unbekannt gebliebenen Vertrag schloss, oder unter dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen sich am Kampfe betheiligt haben, vorausgesetzt, dass nicht der Kampf bei Osterhagen den anscheinend verspäteten Entschluss des Landgrafen zum Eingreifen für die Sache der Grafen vereitelte. (Näheres S. 71 u. f.)

Im folgenden Jahre (1417) war der Frieden zwischen den thüringischen Landgrafen und dem Herzog Otto (cocles) hergestellt;¹⁾ ob Herzog Erich den Krieg weiter führte, entzieht sich unserer Kenntniss. Wir erfahren noch aus dem genannten Jahre, dass zwei Knechte des Hans V. v. U. einen gewissen Hans Reynold, anscheinend in Nordhausen ansässig, in der Nähe der Gleichen erwürgten. (Reg. 485.)

Das folgende Jahr brachte die Uslar in Feindschaft zu dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen. Wir kennen das Banner nicht, unter welchem sie fochten, sondern erfahren nur, dass sie den Heinrich von Hørselgau, einen Thüringer, gefangen nahmen, welcher zu seiner Befreiung verschiedene Zinsen im Werthe von 100 Rh. Gulden an das Benedictinerkloster Reinhardsbrunn verpfänden musste, die der Landgraf Friedrich d. J. am 12. Februar 1418 ihm zu ersetzen versprach. (Reg. 488.) Dass Hans V. und seine mehrgenannten Vettern auf Neuengleichen in dieser Fehde Feinde des Landgrafen waren, lässt die am 2. März 1418 geschlossene Sühne (Reg. 489) klar erkennen, in welche gleich ein Bündniss zwischen den bisherigen Gegnern eingeschlossen wurde, welches den drei Uslar für ihre dem Landgrafen zu leistende Hülfe jährlich 100 Gulden zusicherte.

Am 8. December 1417 hatte Hans V. — von jetzt an gewöhnlich der Jüngere genannt²⁾ — mit Bodo von Stockhausen den Aachener Bürger Ludwig von Oldendorf auf der Strasse bei Hattorf ausgeplündert und ihm Tuch im Werthe von 140 Rh. Gulden genommen. Herzog Otto (cocles) verglich die Parteien und der Rath zu Göttingen bestätigte die Einigung am 9. Mai 1418. (Reg. 491.) Für denselben Herzog verbürgte sich im Jahre 1423 Hans V. (Reg. 510.) Dann gerieth er mit dem Bischof Johann III. von Hildesheim wegen eines, muthmasslich in Bezug auf das den Uslar und Hardenberg verpfändete stiftische Schloss Lindau gegebenen, aber nicht gehaltenen Versprechens, in eine Fehde (Reg. 515), welche ihn in die Gefangenschaft des Arndt von Krummesse brachte. (Reg. 516.)

Mit Magnus, dem Nachfolger Johann's auf dem bischöflichen Stuhle in Hildesheim, stand Hans V. zwei Jahre später auf dem besten Fusse, denn er leistet ihm Hülfe gegen den Grafen Heinrich XXVI. zu Schwarzburg, welcher sich am 24. Februar 1425 mit Hans von Hardenberg gegen den Bischof (Reg. 522), und am 27. März mit fünf Brüdern von Hanstein „gegen Jedermann,“ mit Ausnahme des Erzbischofs von Mainz, der von Kerstlingerode und der drei Brüder und Vettern v. U. auf Neuengleichen, verband. (Reg. 523.) Die guten Beziehungen zum Stifte Hildesheim zeigten sich auch im folgenden Jahre (1426), als die von Veltheim Schloss und Burg Peine von dem Bischofe in Pfand nahmen und Hans V. v. U. zu einem ihrer Treuhänder wählten. (Reg. 532.) Letzterer muss in einem nicht nachzuweisenden Jahre in die Pfandschaft des bischöflichen Schlosses Lindau eingetreten sein, denn 1426 finden wir ihn neben seinen Vettern Ernst XIII. und Hans VI., welche seit 1412 (Reg. 463) mit den von Hardenberg als alleinige Pfandbesitzer auf dem Schlosse bekannt sind, die Belehnung Friedrich's von Tastungen mit einer Stätte auf der dortigen Burg vollziehend. (Reg. 526.)

Im Sommer d. J. lagen die Knechte der drei Herren auf Neuengleichen mit den Knechten Hermann's XIII. auf Altengleichen wiederum an der Landstrasse und plünderten einen Boten des Cardinals, Nicolaus Meissner, aus. (Reg. 529.)

Noch in demselben Jahre fachte der Erzbischof Conrad III. von Mainz jene grosse Fehde gegen den jungen Landgrafen Ludwig I. (den Friedfertigen) von Hessen an,

¹⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 48, Nr. 74 und Note. — ²⁾ Dass er der jüngere Hans, der Bruder von Ernst XIII. dagegen der ältere Hans (VI.) war, darüber lassen die Regg. 539, 542, 562 keinen Zweifel.

welche am 21. Juli 1427 durch Sendung des Fehdebriefes an den Landgrafen offen ausbrach und durch den Frieden vom 8. September d. J. siegreich für den Letzteren beendet wurde. (Siehe S. 75 u. f.) Hans V. schlug sich mit dem Hause Neuengleichen in dem Kampfe auf die Seite des Landgrafen (Reg. 533); ob er aber dieser Verbindung bis zum Ende derselben treu blieb und seinen mit dem Erzbischofe verbündeten Vettern auf Altengleichen (Reg. 531) wirklich feindlich entgegen trat, bleibt so lange zweifelhaft, wie unsere Annahme nicht widerlegt ist, dass die Verwickelungen Hans V. mit der Stadt Mühlhausen (Regg. 535, 536) in jene Fehdezeit zwischen Mainz und Hessen fallen. Es sollten die Waffen gegen die ketzerischen Hussiten getragen werden, und da die Stadt Mühlhausen ihre Hülfeleistung verweigerte, so wurde sie von dem Bischofe Magnus von Hildesheim gebrandschatzt — aus Liebe zu Hans (V.) v. U., wie die Chronik sagt. (Reg. 536.) Mit wechselseitigem Glücke wurde gekämpft; am 25. Juni 1428 eine neue Sühne zwar geschlossen (Reg. 544), aber von den Uslar nicht lange gehalten, denn gegen Ende November erschienen diese (ihre Namen nennt zwar Reg. 545 nicht, aber die neuengleichen'schen Brüder und Vettern sind unzweifelhaft gemeint) ohne Fehdeankündigung wieder im Stadtgebiete und zerstörten drei Dörfer. Und schon am heiligen Christabend erschienen sie abermals, wurden aber mit Verlust mehrerer Knechte von den Mühlhäusern energisch abgewiesen. (Reg. 545.) Auf die Unterstützung, welche Nordhausen der Schwesterstadt in dieser Zeit zu Theil werden liess, scheint die Sühne hinzudeuten, welche der Stadthauptmann Hans Windolt von Nordhausen im Jahre 1427 mit einem Knechte des Hans V. v. U. schloss. (Reg. 540.)

Ueber die letzten bekannten Fehden, in welchen Hans V. thätig war, können wir nur Andeutungen geben. Ungewiss bleibt die Veranlassung zu der Fehde des Bürgers Dietrich von Gandersheim mit der Stadt Hamburg im Jahre 1430; wir erfahren nicht, was Hans V. veranlasste, jenem Bürger beizustehen und ob es dem von dem Hamburger Rathe requirirten Rathe zu Göttingen gelang, den Frieden wiederherzustellen. (Reg. 553.) Ebenso unbekannt bleibt uns die Ursache eines Streites Hans V. v. U. mit der Stadt Göttingen, welcher am 2. Februar 1431 durch Sühne beigelegt wurde. (Reg. 561.)

Der am 6. März d. J. geschlossene Burgfrieden (Reg. 562) versöhnte die Bewohner auf beiden Schlössern Gleichen, welche die durch den Tod des älteren Hans (VI.) auf Neuengleichen veranlassten Streitigkeiten getrennt haben mochte. Die Bürgerschafts-Urkunden von demselben und dem folgenden Tage lassen erkennen, dass die Vettern Ernst XIII. und Hans V. auf Neuengleichen, die von Kerstlingerode und Ernst XII. auf Altengleichen in dem Streite gegen Hermann XIII. und dessen Söhne auf Altengleichen gestanden hatten, der nun durch schiedsrichterliches Urtheil beendet wird, für dessen Haltung mehrere Ritter sich verbürgten. (Regg. 563, 564.)

Mit dem wiedergewonnenen Frieden innerhalb der Familien schloss Hans V. sein durch 27 Jahre uns bekanntes Fehdeleben ab. Er widmete sich ferner ausschliesslich den Interessen der Familie, wie zahlreiche Urkunden beweisen, welche über seine in dieser Richtung entwickelte Thätigkeit sprechen. Schon im Jahre 1426, als ihn noch die Lust am Kampfe von einer Fehde zur anderen trieb, resignirte er und der Ritter Beseke von Freden der Aebtissin Agnes II. von Gandersheim, Tochter Herzogs Erich von Grubenhagen, ungenannte Güter zum Besten des Capitels (Reg. 528), auf welche Hans V. (der hier zuerst als Knappe erscheint) im folgenden Jahre in besonderer Urkunde (Reg. 537) ausdrücklich verzichtete. Dieselbe Aebtissin belehnte ihn und einige andere Genannte im Jahre 1427 mit den in Reg. 538 genannten Gütern. Einige Tage später empfing er und seine beiden mit ihm auf Neuengleichen sitzenden Vettern die Quedlinburgischen Lehen von der Aebtissin Adelheid IV. von Isenburg (Reg. 539), worüber sie alle im folgenden Jahre einen Revers ausstellten, welcher zugleich einen Dienstvertrag mit der genannten Aebtissin einschloss. (Reg. 542.) Mit Dietrich von Stockhausen, den wir mehrfach in Begleitung Hans V. sehen (Regg. 532, 553), und mit seiner Gemahlin Mette (Meta), die wahrscheinlich eine Schwester unseres Hans war (vgl. die Note zu Reg. 533), hatte er den Brüdern Gottschalk und Jan, Edelherren zu Plesse, 150 Rh. Gulden geliehen, wofür diese ihnen am 1. Mai 1428 ihre Dörfer Landolfshausen, Ebergötzen und Radolfshausen verpfändeten.¹⁾ (Reg. 543.) Dagegen war Hans V.

¹⁾ Nach Meier, Orig. et antiq. Pless., S. 336, verpfändeten in einem ungenannten Jahre die Herren von Ludolfshausen, plessische Afterlehnsleute, mit Consens ihrer Lehnsherren den Herren von Uslar auf den Gleichen das Gut Radolfshausen.

und sein Vetter Ernst XIII. im folgenden Jahre genöthigt, 400 Rh. Gulden auf 6 Jahre von Aschwin von Cramm und dessen Gemahlin Ilse aufzunehmen, die Hans für die Kosten seiner Fehden, und Ernst zur Bestreitung der mit seiner Stellung als Oberamtmann auf dem Rüsteberge verbundenen Repräsentation bedürfen mochte. (Reg. 550.) Mit der Belehnung eines Seesener Bürgers im Jahre 1430 (Reg. 559) schliesst die geschäftliche Thätigkeit Hans V. während der ersten Periode seines Lebens.

Sein zweiter, ausschliesslich den Werken des Friedens gewidmeter Lebensabschnitt beginnt im Jahre 1431 mit verschiedenen Handlungen zu Gunsten Anderer. Hans hatte sich mit seinem Vetter Bode und anderen in Reg. 565 Genannten gegen Aschwin von Cramm für eine Summe Geldes gegen Verpfändung des Schlosses Gandersheim verbürgt, worauf Herzog Otto (coeles) am 11. April den Bürgern Schadloshaltung versprach. Zu den Gütern, welche Hans V. vom Stifte Gandersheim besass (Reg. 538), gehörte der Zehnte zu Wetteborn. Eckbrecht von Freden hatte denselben an das Marienstift vor Einbeck verkauft (verpfändet). Der Knappe Hans V. bestätigte am 13. Mai diesen Kauf, sich das Recht des Wiederkaufs vorbehaltend, und versprach dem Stiftscapitel im Allgemeinen seinen Schutz. (Reg. 567.) — Die Belehnung des Arnd Swarte mit 3 Hufen Landes vor Uslar vollzog Ernst XIII. v. U. als senior fam. am 5. Juli zugleich für Hans V. (Reg. 569.) Letzterer trat als Bürge für eine Summe Geldes ein, welche der Herzog Heinrich der Friedfertige von Braunschweig-Wolfenbüttel von dem Ritter Echord von Kornfurt (Röhrenfurt) und seiner Gemahlin Jutte, Edle von Schonenberg zu Melsungen, geliehen, aber nicht zurückbezahlt hatte. Nach fruchtloser Ermahnung an die Bürgen, ihr eidlich gegebenes Versprechen zum Einlager in Cassel zu erfüllen, wandten sich die Gläubiger am 11. September an den Rath zu Göttingen mit der Bitte, dieselben nun nachdrücklich zu ihrer Pflicht anzuhalten. (Reg. 570.) Leistete, wie zu erwarten, Hans dieser Ermahnung Folge, so war er jedenfalls am 6. December wieder aus der Herberge zurück, weil an diesem Tage Heinrich von Rengershausen und Sohn ihn und seinen Vetter Ernst XIII. baten, dem von ihnen befehlten Kloster Weende nicht beizustehen. (Reg. 571.) Aus dem Jahre 1432 liegt nur eine Urkunde über Hans vor, betreffend die Klage eines Bürgers Hans von Diemerden zu Göttingen über ihm geraubtes Getreide und nicht bezahltes Bier. (Reg. 575.) Ueber das Eigenthum eines Hofes in Bonkenhusen waren die Vettern Hans V. und Ernst XIII. mit dem Kloster Lippoldsberg in Irrungen gerathen, die bei der Einlösung des Hofes von Hans Schwanenflügel, welchem derselbe für 50 Mark Götting. verpfändet war, zur Sprache kamen. Die genannten Vettern erklärten sich am 29. März 1433 zum Verzicht bereit, sofern das Kloster ein älteres Eigenthumsrecht nachweisen könne. (Regg. 576, 577.) Dies muss ihm gelungen sein, denn schon am 3. April sprach der Klosterconvent von dem ihm von den Vettern überlassenen Hofe und machte eine Anleihe, um die Einlösungssumme aufzubringen. (Reg. 578.) Jene fuldische Hufe Landes vor Diemarden, welche der göttingische Bürger Hans von Diemerden noch 1432 von der Herrschaft Plesse zu Lehn hatte (Reg. 575), empfing Hans V. am 21. März 1435 von dem Edelherrn Gottschalk d. Aelt. von Plesse zu Lehn (Reg. 589), und am folgenden Tage gestattete ihm der Lehnherr, darauf 44 Mark von dem Kloster Reinhausen anzuleihen. (Reg. 590.) Gleichzeitig verfügte Hans V. mit Ernst XIV., dem Sohne seines verstorbenen Veters Hans VI., über diese Summe in der in Reg. 588 angegebenen Weise.

Dem Friedensbunde des Adels und der Städte des Göttingischen Landes vom 26. Juni 1435 trat Hans V. bei. (Reg. 592.) Kaum vier Wochen später (18. Juli) sehen wir ihn mit seinen Vettern auf Neuengleichen, deren Vater (Hans VI.) gestorben war, und dessen Bezeichnung als Hans d. Aeltere jetzt zur Unterscheidung von Hans VII. (d. Jüngeren) auf unseren Hans V. übergieng, dem Landgrafen Friedrich d. J. (dem Einfältigen) von Thüringen einen Revers darüber ausstellen, dass sie für die Ueberlassung der Güter Hans (V.) v. U. des Aelteren zu Sundhausen und Bussenborn, 100 Rh. Gulden jährliche Zinsen und Renten zu Lehn von ihm empfangen haben und ihm (nach Analogie des Vertrages ihrer Vettern auf Altengleichen v. J. 1431 [Reg. 566]) mit ihrem Schlosse Neuengleichen zu dienen versprechen. (Reg. 593.) Die 100 Rh. Gulden waren im Lehnbriefe vom 18. Juli 1435 vom Landgrafen auf die Pflege Thamsbrück angewiesen. Als mit ihm im Jahre 1440 der thüringische Fürstenstamm erlosch, und sein Land an seinen Vetter Friedrich II. den Sanftmüthigen, Kurfürsten von Sachsen, und dessen Bruder Wilhelm III. den Tapferen, Herzog zu Sachsen, fiel, belehnten diese im Jahre 1441

die Vettern aufs Neue (Otto III. v. U. war inzwischen gestorben) mit jenen 100 Gulden jährlich. (Reg. 638.)¹⁾

Seinem Vetter Ernst XIII. war Hans V. im Seniorate gefolgt. Er empfing als Senior am 1. October 1435 von der Aebtissin Agnes II. zu Gandersheim für sich und seine Vettern auf Neuengleichen die in Reg. 594 bezeichneten Lehen. Bald darauf gab er in gleicher Eigenschaft den Brüdern Werncke und Heincke Schrader ein Vorwerk in Wollbrandshausen zu Afterlehn. (Reg. 595.)

Unter den Gütern, mit welchen die Uslar auf Neuengleichen von der Abtei zu Gandersheim belehnt waren, findet sich eine Fischerei in der Leine. (Reg. 594.) Diese und eine andere, von dem Herzog Otto d. J. von Braunschweig-Grubenhagen zu Lehn gehende Fischerei in demselben Flusse verpfändete Hans V. und seine im Mitbesitze des Schlosses sich befindenden Vettern am 1. Januar 1436 dem Abt und Convent des Stifts Benedictiner-Ordens zur Clus vor Gandersheim für 100 Pfund Gandersh. Währung, sowie ihre von demselben Herzog zu Lehn empfangenen, in Reg. 596 im Allgemeinen, in Reg. 597 specificirt aufgeführten vormals von Freden'schen Güter in Klein-Freden demselben Stifte für 70 Rh. Gulden. Daneben gestatteten die Uslar dem Stifte, die von ihnen oder dem sel. Ritter Beseke von Freden versetzten Güter, namentlich das Vorwerk daselbst, einzulösen, Alles vorbehaltlich des Wiederkaufs. (Reg. 596.) An demselben Tage gab der Herzog als Lehnherr unter der am Schlusse der Urkunde (Reg. 597) gemachten Bedingung seine Zustimmung. — Ueber die Güter des verst. Ritters Beseke von Freden waren zwischen seinem Erben Siegfried von Freden und Hans V. v. U. (der in Reg. 596 den Ritter Beseke seinen Oheim nennt), Streitigkeiten ausgebrochen, welche um diese Zeit (1438?) von dem Herzoge Otto d. J. von Braunschweig-Grubenhagen beigelegt wurden. (Reg. 615.)

Die Brüder Burchard und Hermann von Hardenberg, ersterer Domherr zu Hildesheim, deponirten mit Hans V. und seinem Vetter Ernst XII. v. U. im Jahre 1436 bei dem Burgmann Friedrich von Tastungen (vgl. Reg. 526) zwei Urkunden über 100 Mark (Reg. 598), und im October d. J. verpfändeten dieselben Hardenberge dem Knappen Hans V. v. U. und seinen vier Vettern für 70 Rh. Gulden ihr Vorwerk zu Bilshausen. (Reg. 601.) Folgenden Jahres bezeugte Hans einen Verkauf der von Grone an das Kloster Reinhausen. (Reg. 612.) — 1439 starb die Aebtissin Agnes II. von Gandersheim, Herzogin von Braunschweig. Ihre Schwester und Nachfolgerin Elisabeth I. confirmirte im Jahre 1441 den sämmtlichen Brüdern und Vettern v. U. auf Neuengleichen die Verpfändung der von ihr lehnrübrigen, in Reg. 630 aufgeführten Güter etc. an das Kloster zur Clus vor Gandersheim für 67 Pfund Gandersh. Währung. (Reg. 630.)

Die ungenügende Datirung der Regesten 638 und 639 gestattet uns leider nicht, den Zeitpunkt genau zu bestimmen, an welchem Hans V. mit dem Uebertritt in das Kloster Reinhausen den letzten Abschnitt seines Lebens begann. Da wir ihn am 6. Mai 1441 (Reg. 630) noch im weltlichen Stande sehen, die Urkunde vom 30. April 1442 (Reg. 642) ihn aber schon als wohnhaft in Reinhausen bezeichnet, so muss er innerhalb dieser Zeit im Alter von etwa 57 Jahren die Conversion vollzogen haben. Mit Ausnahme der Urkunde von 1442 (Reg. 648), welche unseres Hans V. aus früherer Zeit gedenkt, erfahren wir bis zum Jahre 1444 nichts von ihm. Vermuthlich lebte er bis dahin als dienender Bruder im dortigen Kloster, ohne die Gelübde des Ordens abzulegen, und trat nun als Conventual in dasselbe ein, denn am 13. März d. J. gab er das auf den erzbischöflichen Hof zu Erfurt verschriebene, zu Martini jeden Jahres fällige Geldlehn von 20 Gulden, welches Hermann XIII. v. U. für seine dem Erzstifte geleistete Hülfe im Jahre 1426 (Regg. 531, 808) erhalten hatte, und welches bald nachher, jedenfalls vor dem 1434 erfolgten Tode des Erzbischofs Conrad III., auf unsern Hans übergegangen sein muss, dem Erzbischof Dietrich von Mainz zurück, der dann Hansens Vetter Ernst XII. wieder damit belehnte. (Reg. 654a.) Erst aus der Urkunde vom 18. August 1448 lernen wir Hans bestimmt als Conventual des Klosters Reinhausen kennen. (Reg. 676.)

Wir verneinen die Identität des Bruders Johann von Uslar, welcher im folgenden Jahre (1449) mit dem Abt des Klosters Marienrode die Schenkung des Knappen Klauenberg von Reden an das Kloster Clus bei Gandersheim bezeugt (Reg. 680), mit

¹⁾ Die in Reg. 639 angeführte Quelle nennt nur 90 Gulden, welche derzeit aus der Pflege Thamsbrück an die Uslar auf Neuengleichen zu zahlen sind.

unserm Hans V., da jener anscheinend dem Kloster Marienrode als Mönch angehörte, dieser sich in keiner wirklichen Urkunde „Johannes“ nennt.¹⁾

Reinhäuser Klosterbruder wird Hans V. auch im Jahre 1452 in dem Reverse genannt, welchen Tile von Germershausen der Aebtissin Anna I. von Quedlinburg über das von ihm nach Lehnrecht ererbte Vorwerk zu Seeburg ausstellte, welches vorhin Hans V. und sein seliger Vetter Ernst XII. von dem Stifte zu Lehn besessen hatten. (Reg. 706.) Bloss als Hans d. Aelt. erscheint er 1453 in dem an die Junker zu Plesse gerichteten Gesuche, seinen Vetter Dietrich V. v. U. mit der von ihm bisher zu Lehn getragenen Hufe Landes in Diemarden zu belehnen. (Reg. 718.) Ebenso nennt ihn die Urkunde von 1454 (Reg. 727), welche ihn und seinen Vetter Ernst XIV. unter die Vormünder des Hospitals in Reinhausen zählt, und das Schreiben des Canonicus Conrad Moer zu Erfurt an das Kloster Hilwartshausen vom Jahre 1455 (Reg. 730) nur „der Aeltere.“ Gemeint ist auch unser Conventual mit jenem Hans v. U., welcher mit dem Abte Johann von Bursfelde am 18. Juli 1457 für das Kloster Reinhausen einen Vergleich wegen der dortigen Vogtei mit den Herren von Bodenhausen vermittelt. (Reg. 737.) Endlich haben wir den Hans v. U., welcher als einer der Vormünder des Cisterzienser-Nonnenklosters zu Worbis am 2. Juni 1458 vor dem Rathe in Duderstadt erschien (Reg. 739 a), unbedingt als unsern Hans V. anzusprechen. Zwar wurde, wie wir gleich sehen werden, um diese Zeit auch Hans VII. Conventual im Kloster Reinhausen, doch dürfte die Theilnahme des Abts Dietrich von Reinhausen an der Verhandlung in Duderstadt jede Verwechslung dieses jüngeren Hans mit seinem älteren Vetter ausschliessen. Dem genannten Abte war nämlich, um die verlorene Zucht unter den Nonnen in Worbis wieder herzustellen, am 4. Februar 1456 die Vormundschaft über das Kloster auf drei Jahre übertragen,²⁾ und es ist anzunehmen, dass ihm gleich damals jener ältere Hans als Mitvormund beigeordnet wurde. Ja es scheint, dass letzterer bereits im Jahre 1453, als sein jüngerer Vetter und späterer Klosterbruder dem geistlichen Leben noch ganz fern stand, eine Art vormundschaftliche Stellung zu den Cisterzienserinnen in Worbis einnahm, wenigstens deutet eine von Hans (V.) v. U. am 14. April d. J. im Namen des Nonnenklosters an den Rath zu Duderstadt geleistete Zahlung von 24 Gulden (Reg. 716 a) darauf hin.

Nach dem Tode ihrer Brüder und nach dem Verkaufe ihres Schlosses Neuengleichen (1451) waren auch die kinderlosen Knappen Ernst XIV. und Hans VII. v. U., Vettern Hans V., in das Kloster Reinhausen eingetreten. Ersterer begegnet uns dort zuerst im Jahre 1454 (Reg. 727), letzterer 1458. (Reg. 740.) Mit beiden vollzog Hans V., der sich noch ferner „der Aeltere“ nannte, am 13. Juli 1460 die Stiftung eines Hospitals mit Capelle und eines Siechenhauses (leprosorium) für 6 Personen in Reinhausen (S. 7) und alle dotiren, ohne der Verarmung ihres Hauses zu gedenken, die schon fertigen Gebäude mit den in Reg. 746 angegebenen, zuvor erworbenen Gütern und Einkünften. Dieses Liebeswerk scheint die letzte, aber auch wichtigste Handlung seines Lebens gewesen zu sein, denn bald nachher, zwischen dem Stiftungstage und dem 30. Juli 1463 muss Hans V. gestorben sein, da eine Urkunde des letztgenannten Tages (Reg. 766) ihn „selig“ nennt.

Jedenfalls ruhen seine Gebeine in dem Kloster, das seiner Grossmuth so viel verdankt.

67. Ernst XIII. 1404—1433. Ernst X. v. U., der Vater der Knappen Ernst XIII. und Hans VI. (Reg. 454), lebte mindestens noch drei Jahre, als seine Söhne schon selbständig handelnd in Urkunden auftraten. Der ältere von ihnen, Ernst XIII., war zwar bei seiner ersten bekannten Handlung im Jahre 1404 noch jung, denn sein Vetter Wedekind I. musste den Vergleich vom 25. Mai (Reg. 431) für ihn mit besiegeln; am 14. August desselben Jahres besiegelte er jedoch die in Reg. 433 angedeutete Schenkung schon selbst als Knappe. Am 24. Januar 1406 stellte er mit seinem Vetter Hans V.

¹⁾ An Hans VII. v. U., welcher bald nachher ebenfalls geistlich wurde, ist nach Maassgabe von Reg. 681. auch 684 u. s. w. nicht zu denken. Auch die Patrizier-Familie v. U. kennt keinen Mönch Johannes. Vielleicht hiess er nicht Uslar, sondern folgte der Sitte, sich nach seinem Geburtsorte zu nennen. Oder sollte in ihm der Abt Johann v. U. zu Bursfelde wieder gefunden sein, welcher 1433 von dort vertrieben wurde? (Reg. 579.) In diesem unwahrscheinlichen Falle erwiese sich die am Schluss der Biographie Hans IV. v. U. (S. 155) dargelegte Vermuthung als unhaltbar. — ²⁾ Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 248, Note 1; Duval, Eichsfeld, S. 186.

die erste Urkunde aus, und nannte sich gegenüber seinem Vater, als dem einzigen Ernst, der hier in Frage kommen kann, dies eine Mal und nie wieder „der Jüngere“. (Reg. 440.)

Eine Reihe von Fehden, welche Ernst XIII. bis zum Tode seines Bruders ausschliesslich mit diesem zusammen führte, begann noch in demselben Jahre mit einem Zuge der Brüder gegen die Reichsstadt Nordhausen, der aber bald darauf von dem Grafen Ernst von Hohnstein gesühnt wurde. (Reg. 444.) Obgleich nicht genannt, so sind doch unzweifelhaft dieselben Brüder mit den Junkern von Uslar gemeint, welche im Jahre 1408 den Herzog Otto d. J. von Grubenhagen wegen Ansprüche an Gerechtigkeiten in dem Dorfe Hollenstedt mit Fehde überzogen, schliesslich aber nach dem in der Geschichte unserer Fehden (S. 69) erzählten Verlaufe des Kampfes unterlagen. (Reg. 449.)

Von demselben Gerhard (Gerd) von Hardenberg, welchen wir im Jahre 1412 mit Ernst XIII. und Hans VI. v. U. im Pfandbesitze des hildesheimischen Schlosses Lindau sehen (Reg. 463.), sowie von dem Ritter Ordenberg Bock und dem genannten Ernst XIII. v. U. lieh der unwürdige und mit steter Geldnoth kämpfende Bischof Johann III. von Hildesheim im Jahre 1409 300 Mark gegen Ueberlassung eines von den Brüdern von Rössing eingelösten Pfandbriefes über die Aemter Harsum, Bavenstedt, Drispstedt und Einum. (Reg. 452.) Ernst v. U. scheint danach schon damals im Mitbesitze der Pfandschaft dieses Schlosses gewesen zu sein. Fast genau ein Jahr später genehmigte der Herzog Otto (cocles) von Braunschweig als Lehnherr des Wardenberg von Gladebeck, dass dieser seine Wüstung zu Thiedershausen und das Vorwerk zu Lenglern an die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. übertragen dürfe. (Reg. 454.) — Dieselben Brüder und ihr Vetter Hans V. hatten den Edelherrn von Plesse gegen Verpfändung einer Hufe Landes zu Diemarden 15 Mark geliehen. An einem nicht genau zu bestimmenden Tage des Jahres 1411 zahlte Werner, der Bader zu Göttingen, ihnen jene 15 Mark zurück. (Reg. 457.)

Aus dem Verwahrungsbrieft, welchen die Stadt Duderstadt um dieselbe Zeit an die Herren von Kerstlingerode sandte, erfahren wir, dass die Brüder Ernst und Hans v. U., sowie die sonst in Reg. 458 genannten Personen in Fehde mit der Stadt waren, vermögen aber über die Ursache, wie über den Verlauf derselben Näheres nicht anzugeben. Wahrscheinlich ist unser Ernst XIII. mit dem Aussteller des Briefes gemeint, worin er — vielleicht in Folge der Kosten seiner vorjährigen Fehde — zu Anfang des Jahres 1412 den Junker Gottschalk von Plesse bat, sich für ihn wegen einer Schuld von 30 Gulden zu verbürgen. (Reg. 461.) An Dietrich von Hardenberg hatte 1412 Gerhard von Hardenberg und die mit ihm im Pfandbesitze des Schlosses Lindau befindlichen Brüder von Uslar 150 Rh. Gulden geliehen. Diese Summe nahmen sie von Heinrich von Tastungen auf und überliessen ihm dafür die Einkünfte vom zehnten Theile des Schlosses. (Reg. 463, vgl. Reg. 477.)

Die Klöster hatten die Verpflichtung, dem Landesherrn, wenn er dort (gewöhnlich in der Fastenzeit) anwesend war, bei Heerfahrten und Bauten fürstlicher Häuser Korn und Wagen (s. g. Heerfahrtswagen) zu stellen, sowie fürstliche Jäger und Jagdhunde zu beköstigen.¹⁾ Als Herzog Otto (cocles) am 18. Februar 1413 sich im Kloster Weende aufhielt, befreite sich der dortige Convent von dieser Last, indem er gegen ein Darlehn von 400 Rh. Gulden Befreiung von dem Unterhalte der herzoglichen Jagdhunde und der Stellung eines Wagens von dem Klosterhofe zu Reinshof nach dem Schlosse Friedland erwirkte. Unter den Bürgen für diesen Vertrag werden die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. v. U. genannt, welche demnach zum Gefolge des Herzogs gehörten. (Reg. 464.)

Im folgenden Jahre (1414) halfen die Brüder dem jungen Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen gegen die Zusicherung von 200 Gulden und Ersatz allen Schadens in einer Fehde gegen die Landgrafen von Thüringen und Markgrafen von Meissen (Reg. 468), über welche wir indess nichts weiter erfahren, als ihre schon am 26. Juli in Mühlhausen erfolgte Beilegung. (Siehe S. 71.) Dort nahmen die thüringischen Landgrafen wenige Tage nachher dieselben Brüder nebst ihrem Vetter Hans V. für jährlich 10 Schock neuer Freiburger Groschen wieder in den von Letzteren aufgekündigten Dienst. (Reg. 473.) Ob die einen Monat zuvor den Brüdern Ernst und Hans geleistete Bürgschaft für eine Schuld von 640 Gulden seitens des Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen (Reg. 472) mit dieser Fehde zusammenhängt, steht dahin. Die Werbung der Uslar galt einer Fehde der Landgrafen gegen den Bischof Albert von Bamberg, deren

¹⁾ Havemann, Gesch. der Lande Braunsch. u. Lüneb. (1853/57), I, S. 580.

wenig bekannte Umstände in der Erzählung unserer Fehden (Seite 71) angeführt sind. Wohl zur Bestreitung der Kosten dieser Fehde liehen die Brüder Ernst und Hans v. U. mit Gerhard von Hardenberg, Knappen, ihrem Mitinhaber der Pfandschaft des Schlosses Lindau, am 8. April 1414 von den Nonnen des Klosters Wiebrechtshausen 40 Mark gegen Verpfändung ihrer Einkünfte von Edesheim, welche ihnen wegen des in Pfand habenden Brunsteins gehörten. (Reg. 471.)

Für den guten Zustand der Finanzen der Stadt Göttingen in dieser Zeit spricht der Umstand, dass der umwohnende Adel gern seine Ersparnisse dem Rath zur Aufbewahrung anvertraute. So deponirten am 9. April 1415 die mehrgenannten Knappen Gerhard von Hardenberg und Ernst XIII. v. U. daselbst ein jederzeit rückzahlbares Capital von 1480 Gulden. Noch in demselben Jahre wurden von dieser Summe 100 Gulden an Heinrich von Tastungen ausbezahlt (Reg. 477 mit Bemerk.), wahrscheinlich zur Tilgung der im Jahre 1412 (Reg. 463) bei ihm gemachten Anleihe, und am 9. Januar 1416 quittirten die Deponenten über die vollständige Rückzahlung. (Reg. 481.)

Im Jahre 1409 hatten die Vettern Dietrich und Hildebrand von Hardenberg die Schlösser Gieselwerder und Hardenberg, welche bis dahin gemeinsam verwaltet und genutzt waren, getheilt. (Reg. 453.) Später kam es darüber zum Streit unter ihnen, indem Dietrich 37 Klagepunkte gegen Hildebrand und dieser wiederum gegen jenen 16 Klagepunkte aufstellte. Nach dem Rathe der Herzöge Erich und Otto d. J. von Braunschweig-Grubenhagen übergaben sie die Entscheidung dieser Streitpunkte an Günther von Bovenen, Ernst XIII. v. U. und dem Rathe zu Göttingen, deren Spruche sich auch beide Kläger am 12. April 1415 unterwarfen. (Reg. 478.)

Die fast unausgesetzten Fehden, eine unbegrenzte Gastfreiheit und Freigebigkeit, sowie Sorglosigkeit in Beaufsichtigung der Verwaltung, brachte die Fürsten in Schulden, denen sie sich nur durch Verkauf oder Verpfändung von Gütern, Aemtern und Hoheitsrechten entziehen konnten. So war Herzog Otto (cocles) im Jahre 1415 genöthigt, den Brüdern Ernst XIII. und Hans VI. v. U. sein Gut und Gerechtigkeit in Werkshausen mit Zubehör für 100 Rh. Gulden zu verpfänden. (Reg. 480.)

Als im folgenden Jahre die Grafen von Hohnstein dem Herzog Erich von Grubenhagen die Einlösung der Grafschaft Lauterberg verweigerten, und daraus eine ernste Fehde sich entspann, nahmen die den Hohnsteinern verwandten Grafen von Schwarzburg die Brüder Ernst XIII. und Hans VI. gegen den genannten Herzog und dessen ihm verbündeten Schwager Otto (cocles) unter den in Reg. 482 angegebenen Bedingungen in ihren Dienst. Ob sie in dem entscheidenden, für die verbündeten Grafen unglücklichen Treffen bei Osterhagen kämpften, darüber, wie über die wahrscheinliche Fortsetzung des Kampfes unter Theilnahme des Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen (Reg. 483) erfahren wir nur das in der Geschichte unserer Fehden Gesagte. (Seite 71 u. f.)

Kaum zwei Jahre später (1418) standen Uslar, deren Namen die Urkunde (Reg. 488) verschweigt, im Dienste eines ungenannten Herrn gegen den Landgrafen von Thüringen, wie aus der Gefangennahme des Heinrich von Hörselgau, eines landgräflichen Vasallen, ersichtlich ist. Die am 2. März 1418 mit dem Landgrafen geschlossene Sühne (Reg. 489) lässt erkennen, dass die Brüder Ernst XIII. und Hans VI., auch deren Vetter Hans V., mit den Uslar gemeint sind, welche in diesem Kriege Feinde des Landgrafen waren. Um die Kosten zu decken, welche so viele Kriegszüge mit sich brachten, machten die Brüder eine Anleihe bei Günther von Bodenhausen und baten den Edelherrn Gottschalk zu Plesse, für sie gut zu sagen. (Reg. 492.)

Als der Graf Heinrich XXVI. von Schwarzburg im Jahre 1419 den Krieg gegen die Herzöge von Braunschweig wieder aufnahm, welchen sein Vater einige Jahre zuvor durch den Kampf bei Osterhagen so unglücklich beendet hatte, wurde Ernst XIII. einer der Schiedsrichter, welche den Schaden schätzen sollten, den der von dem Grafen zum Kriege angeworbene Thile IV. v. U. etwa erleiden würde. (Reg. 493.) Ernst XIII. v. U., gleichwie sein Bruder Hans VI., traten später selbst in die Action ein, doch schwerlich als Genossen des Grafen von Schwarzburg, wie Reg. 494 andeutet, sondern als Verbündete des Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, mit welchem sie im Jahre zuvor eine Einigung geschlossen hatten (Reg. 489), und von dem sie auch nach beendetem Kriege für die gegen Herzog Erich von Grubenhagen geleistete Hülfe 424 Gulden empfangen. (Reg. 507.)

Mit Gerd von Hardenberg und dessen Gemahlin Mette, die muthmasslich eine Schwester unseres Ernst war (vgl. Regg. 452, 463, 471, 477, 481), sowie mit seinem

Bruder Hans VI. und Lippold von Hanstein d. Aeltern hatte Ernst XIII. dem Herzog Otto (coeles) von Braunschweig 1320 Gulden geliehen. Letzterer ersuchte nun am 19. April 1419 den Junker Gottschalk von Plesse, für ihn gut zu sagen. (Reg. 495.) Derselbe Herzog wurde auch um diese Zeit zum Schiedsrichter über einen Streit erwählt, der zwischen den Brüdern Ernst XIII. und Hans VI. und deren in Reg. 497 genannten Vettern auf Altengleichen entstanden war.

Als in dem Jahre nach seinem Regierungsantritte der Erzbischof Conrad III. von Mainz sich am 1. August 1420 in Heiligenstadt hatte huldigen lassen,¹⁾ ernannte er einen Monat darauf (1. Septbr.) Ernst XIII. v. U. zum obersten Amtmann auf seinem Schlosse Rüsteberg und dem Eichsfelde mit 800 Gulden Gehalt und der Verpflichtung, auf seinem Hause und auf seine Kosten 6 wohlgeübte Mannen mit Gleven (Lanzen) zu halten. (Reg. 500.)²⁾ Diese Stellung auf dem ersten und festesten Schlosse des Eichsfeldes, das zugleich als Sitz der kurmainzischen Regierung grosse Bedeutung hatte, war eine sehr angesehenere, besonders seitdem es mit dem Anfange des 14. Jahrhunderts keinen Burggrafen (praefectus) mehr dort gab, und nun der oberste Amtmann (der frühere Vicedom) der erste Befehlshaber, der Commandant des Schlosses, wurde.³⁾ Seine Pflicht war, auf dem Rüsteberge zu wohnen, um die Gerechtsamen und Besitzungen seines Herrn zu bewahren, Friede und Ruhe zu handhaben, drei Mal des Jahrs in jedem Dinghofe Gericht zu halten, Schultheissen, Vögte, Münzer, Zöllner in Abwesenheit des Erzbischofs zu setzen u. s. w.⁴⁾

Die Ernennung zu diesem Ehrenamte traf Ernst XIII. gleich nach Beendigung der Fehde gegen den Herzog Erich von Grubenhagen, in welcher er mit seinem Bruder — wie oben erwähnt — anscheinend in der Bestallung des Landgrafen Friedrich d. J. focht. (Reg. 494.) Dem Friedensschlusse vom 21. Mai (oder 3. Juni) 1420 folgten die Urfehdebriefe der Gefangenen vom 21. September (Reg. 501) und vom 12. und 13. November (Regg. 505, 506) für die genannten Brüder v. U. und deren Knechte.

Schon am Michaelistage desselben Jahres rief die Stadt Erfurt dieselben Brüder v. U. nebst Tile von Bodenstein als Hauptleute in ihren Dienst und ernannte Ernst XIII. zu ihrem Oberhauptmann über ihre aus 60 Lanzen à 3 Pferde und 1 gewappneten Schützen bestehende Kriegsmacht. Die übernommene Dienstzeit umfasste 3 Jahre, innerhalb welcher die Hauptleute auf ergangenen Ruf sich binnen 14 Tagen einzustellen hatten. Sie erhielten für jede Lanze vierteljährlich 20 Rh. Gulden, auch Brod, Bier, Speise, Futter und Hufschlag, dazu Ernst ausserdem 100 Rh. Gulden jährlich und Ersatz für den im Dienste der Stadt erlittenen Schaden. Ausgenommen von der Befehdung sind allein der Erzbischof von Mainz, die von Uslar auf Altengleichen und die von Kerstlingerode. (Reg. 503.) Noch am 14. October 1420 treffen wir Ernst in Erfurt an, wo er als mainzischer Oberamtman zum Rüsteberge mit dem Marschall des Landgrafen von Thüringen, Ernst von Harrass, die zwischen den von Hanstein und von Rengelrode einerseits und Hans von Wangenheim andererseits ausgebrochene Fehde und Zwietracht vermittelte. (Reg. 504.)

In den folgenden Jahren scheint seine Thätigkeit durch das Amt auf dem Rüsteberge ausschliesslich in Anspruch genommen zu sein, und dass diese nicht gering gewesen, schliessen wir daraus, dass ihm sein Bruder Hans VI. als Adjunct beigegeben wurde. Nachdem Letzterer seine Stelle im Jahre 1423 aufgegeben (Reg. 500), begegnen wir Ernst XIII. am 7. October d. J. wieder bei Schlichtung von Streitigkeiten unter den in Reg. 512 genannten Personen. Nicht erkennbar ist die Veranlassung, welche zu der Gefangennahme der in Reg. 514 genannten Edelleute, Knechte und Pferde durch Ernst XIII. v. U. auf dem Eichsfelde im Jahre 1423 führte. Man könnte an die Niederlage denken, welche die Bürger von Mühlhausen, unterstützt von dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg u. a. dem sie bedrängenden umwohnenden Adel beibrachten (siehe S. 74) und aus der Theilnahme Hermann's XIII. v. U. und seiner Söhne auf der Seite des Adels schliessen, dass auch Ernst XIII. jenem Adelsbunde angehörte,

¹⁾ Wolf, pol. Gesch. des Eichsf., II, Urkb., S. 49. — ²⁾ Diese Bedingungen entsprechen im Wesentlichen denjenigen, zu welchen Dietrich von Hardenberg in der gleichen Stellung durch den Dienstvertrag vom J. 1387 sich verpflichtete. (Wolf, Hardenberg, II, S. 31.) Die sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages werden demnach auch für Ernst v. U. Geltung gehabt haben. — ³⁾ Noch im 15. Jahrh. bekleideten Männer aus alten gräflichen Häusern, selbst Herzöge, dieses Amt. (Gudenus, Cod. dipl. Mogunt. I, S. 980, 981.) — ⁴⁾ Näheres: Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, S. 85; Zeitung f. d. deutschen Adel, 1842, Jahrg. III, S. 423; Gesch. des Geschlechts von Hanstein, II, S. 12.

wenn nicht die Quelle, welcher jene Nachricht entnommen (Reg. 514), die Annahme richtiger erscheinen liesse, dass Ernst im Dienste des Erzbischofs von Mainz jene Gefangennahme vollzog.

Demselben Erzbischof (Conrad III.) hatte Ernst XIII. und sein Bruder Hans VI. und die sonst in Reg. 520 Genannten die Summe von 1250 Gulden geliehen. Der Erzbischof bittet am 29. Mai 1424 den Edelherrn Gottschalk von Plesse, welchen er in demselben Jahre zum Burgmann auf dem Rusteberge ernannt (Reg. 524), um Besiegelung des Schuldbriefes unter dem Versprechen der Schadloshaltung. (Reg. 520.)

Am 24. December des folgenden Jahres erhielt Ernst XIII. vorläufig seine Entlassung aus dem Amte auf dem Rusteberge (Reg. 524) und ging auf sein Schloss Neuengleichen. Dann sehen wir ihn, seinen Bruder und seinen Vetter, sowie die Brüder und Vettern von Hardenberg, mit denen sie den Pfandbesitz des bischöflich hildesheimischen Schlosses Lindau theilten (vgl. Reg. 463), am 10. März 1426 den Friedrich von Tastungen mit einer Stätte daselbst für die Dauer ihrer Pfandschaft belehnen. (Reg. 526; vgl. Reg. 586.) Am 11. November 1427 empfangen dieselben neuengleichen Brüder und Vettern von der Aebtissin Adelheid IV. von Quedlinburg die Belehnung mit den in Reg. 539 aufgeführten Gütern. Bevor sie über diese hier zuerst bekannte, doch nach der Urkunde schon von ihren Vorfahren empfangene Belehnung im folgenden Jahre einen Revers ausstellten (Reg. 542), ernannte der Mainzer Oberhirt am 10. Februar 1428 in Heppenheim den Ernst XIII. v. U. zum zweiten Male zu seinem Oberamtmanne auf dem Rusteberge und Eichsfelde. (Reg. 541.)¹⁾ Ob Ernst in dieser Stellung an den Angriffen der Uslar auf Mühlhausen, welche sich in diesem Jahre wiederholten, Theil nahm, ist (nach den Ermittlungen auf S. 77) wahrscheinlich, aber nicht gewiss, da die Chronik (Reg. 545) uns die Namen nicht nennt. Eben so zweifelhaft ist die Identität des Ernst v. U., welcher am 1. März d. J. zwischen dem Grafen Günther von Hohnstein und der Stadt Duderstadt eine Aussöhnung bewirkte (Reg. 541a), mit unserm Ernst XIII. Zweifellos jedoch erscheint er als Empfänger zweier, vom Abt Tilemann des Klosters Reifenstein (Reg. 547) und vom Stadtrathe zu Göttingen (Reg. 548) an ihn gerichteten Schreiben. Die Leute des Herzogs Otto (cocles) und die mit ihm verbündeten Göttinger hatten in einer Fehde mit Günther von Hagen und dessen Sohne Hans zu Anfang December 1428 den Einwohnern in Hübstedt Vieh, Häuser und Getreide verbrannt und weggeführt, und grossen Schaden angerichtet. Früher (im Mainzer Kriege 1426) hatten der Herzog und die Städter auch des Klosters Dorf Kyrrode ausgebrannt, welches derzeit noch wüst lag. Der Abt bat nun Ernst v. U., sich dafür zu verwenden, dass der zusammen auf 150 Gulden sich belaufende Schaden ersetzt werden möge. (Reg. 547.) Dass Ernst diesem Ersuchen nachgekommen, folgt aus dem undatirten Schreiben des Rathes an den Amtmann (Reg. 548), worin er von dem zu Kyrrode verübten Frevel nichts zu wissen behauptet und sich wegen des Schadens in Hübstedt nicht für ersatzpflichtig hält, weil seine Leute auf Befehl des Herzogs in dem (irrhümlich) für von Hagen'sches Eigenthum gehaltenen Dorfe gewesen seien. Die Sache wurde am 31. Mai 1429 in Erfurt von Seiten des Rathes durch Zahlung von 20 Gulden an den Abt Tilemann verglichen.²⁾

Die Kosten der Repräsentation auf dem Rusteberge, sowie eine Fehde mit der Stadt Hamburg, in welche Ernst und sein Vetter Hans V. durch ihre Parteinahme für den Gandersheimer Bürger Dietrich von Gandersheim verwickelt wurden (Reg. 553), scheinen die Vettern zu einer Anleihe von 400 Rh. Gulden gezwungen zu haben, die sie gegen Verpfändung der in Reg. 550 bezeichneten Lehnsubjecte bei Aschwin von Cramm und dessen Gemahlin am 20. Juni 1429 contrahirten. Die Fortdauer von Ernst's amtlicher Wirksamkeit auf dem Rusteberge bezeugt seine Bürgschaftsleistung für Werner von Hanstein vom 30. Mai 1430, welche ihn ausdrücklich als dortigen Amtmann bezeichnet. (Reg. 556.) In dieser Stellung empfing er bald nachher vom Landgrafen Ludwig I. von Hessen „von manschaft wegen“ (für geleistete Kriegsdienste) 30 Gulden und nannte sich in der darüber ausgestellten Quittung (Reg. 560) zur Unterscheidung von seinem Neffen Ernst XIV., welcher nach dem nicht lange vorher erfolgten Tode seines Vaters als der jüngere Ernst bekannt wird, „der Aeltere v. U.“ Dieser Zeit

¹⁾ Dieser bestimmten Angabe des Gudenus in Reg. 541 gegenüber setzt Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 223, Note 3 diese zweite Ernennung Ernst's v. U. ohne Beweis auf den 13. November 1427. —

²⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, Nr. 136, nebst Erläuterung in der Anmerkung.

mögen auch die ohne Jahreszahl aufgeführten Beschwerden angehören, welche der Erzbischof von Mainz gegen die Duderstädter erhob und in denen Ernst XIII. als mainzischer Amtmann auf dem Rusteberge genannt wird.¹⁾

Mit dem Tode von Ernst's XIII. einzigem Bruder scheint ein Familienzwiß beigelegt zu sein, welcher zwischen den Vettern Ernst XIII. und Hans V. v. U. auf Neuen- gleichen, Ernst XII. v. U. auf Altengleichen und den Herren von Kerstlingerode als Mitbesitzern dieses Schlosses einerseits, und Hermann XIII. v. U. nebst dessen Söhnen auf Altengleichen anderseits schon lange bestanden haben mochte. Das folgt aus dem am 6. März 1431 von den Genannten errichteten Burgfrieden (Reg. 562) und aus den Bürgschaftsurkunden vom gleichen und folgenden Tage (Regg. 563, 564), worin die Parteien sich dem schiedsrichterlichen Urtheile ihrer Freunde und des zum Obmann erwählten Landgrafen Ludwig I. von Hessen unterwerfen. Als erzbischöflicher Amtmann auf dem Rusteberge erscheint Ernst XIII. zuletzt am 11. Juni 1431 beim Verkaufe eines Hauses in Heiligenstadt. (Reg. 568.)²⁾ Ob er noch ferner in dieser Stellung blieb, weiss ich nicht anzugeben, da die letzten über ihn sprechenden Urkunden (Regg. 569, 571, 576—578), in welchen er mit seinem Vetter Hans V. erscheint und die in des Letzteren Biographie genügend erörtert sind, seiner nicht in dieser Eigenschaft erwähnen. Im Jahre 1434 wird er als verstorben aufgeführt (Reg. 541), und im Jahre darauf stifteten sein genannter Vetter und des Verstorbenen Neffe Ernst XIV. eine Memorie für ihn im Kloster Reinhausen (Reg. 588), wo er muthmasslich auch ruht.

Soweit die Urkunden erkennen lassen, war Ernst nie vermählt.

68. Hans VI. (Johann.) 1406—1428. Zwei Jahre nach dem ersten Auftreten seines Bruders in den Urkunden wird Hans VI. in der bekannten Fehde des Jahres 1406 gegen die Stadt Nordhausen an der Seite desselben zuerst genannt. (Reg. 444.) Muthmasslich war er auch dessen Mitstreiter in der Hollenstedter Fehde. (Reg. 449.) Nach dem Tode des Vaters (Reg. 454) findet sich Hans in den Quellen unserer Geschichte so oft in Verbindung mit seinem Bruder Ernst XIII., dass wir, um nicht durch Wiederholung zu ermüden, auf dessen Biographie verweisen können. Namentlich bis zu Ernst's Berufung als mainzischer Oberamtman auf den Rusteberg (1420) sehen wir die Brüder fast ausschliesslich gemeinsam handeln, auch die Standesbezeichnung als Knappe vom Jahre 1414 an gemeinsam führen. (Reg. 471.) Allein treffen wir Hans VI. bis dahin nur zwei Mal an. Zuerst 1417 als Bürgen, der auch Einlager gelobt, unter den Knappen der Urkunde, durch welche der Ritter Hildebrand von Hardenberg seine Hälfte von Geismar dem Rathe zu Göttingen verpfändete. (Reg. 486.) Zur Unterscheidung von seinem Vetter Hans V., der sich um diese Zeit „der Jüngere“ nennt, bezeichnet sich Hans in dieser Urkunde selbst als „der Aeltere“. (Vgl. Regg. 539 und 542.) Dieselbe Unterscheidung wird ihm auch in der zweiten Urkunde beigelegt, in welcher er ohne seinen Bruder bekannt ist, im Jahre 1420 nämlich, als er am 1. April eine von dem Herzog Otto (cocles) bei den Brüdern Henne und Hermann von Meysenburg gemachte Anleihe verbürgte. (Reg. 499.) Ebenso nannte er sich in dem Reverse, welchen er demselben Herzog am 29. September 1420 über seine Ernennung zum Amtmann auf dem hessischen, im herzoglichen Pfandbesitze befindlichen³⁾ Schlosse Altenstein ausstellte. (Reg. 502.) Nachher (der Zeitpunkt steht nicht fest) wurde Hans VI. Adjunkt seines Bruders, des Oberamtmanns auf dem Rusteberge, gab jedoch diese Stellung schon im Jahre 1423 wieder auf. (Regg. 500, 524.) An demselben Tage, an welchem er dem Herzog den vorgenannten Revers ausstellte, verpflichtete er sich auch mit seinem Bruder der Stadt Erfurt unter den in der Biographie des Letzteren angegebenen Bedingungen auf 3 Jahre zum Dienste. (Reg. 503.) Das Amt auf dem Altenstein hatte Hans wohl noch 1422 inne, weil er bei Annahme eines Knechtes für den Herzog Otto (cocles) am 27. April d. J. „Landvogt“ genannt wird.⁴⁾ (Reg. 508.) Mit seinem Vetter Hans V. (d. J.) bürgte unser Hans am 29. März 1423, als Herzog Otto die von den Brüdern Henne und Hermann von Meysenburg am 1. April 1420 aufgenommene Summe von 600 Gulden (s. oben) auf 660 Gulden erhöhte. (Reg. 510.) Ebenso verbürgte sich am 1. Mai d. J. der Knappe Hans VI. ohne andere UsLAR dafür, dass der Knappe Dietrich von Hardenberg seine dem Rathe zu Göttingen mit Gericht,

¹⁾ Jaeger, l. c., S. 222; 223, Nr. 332. — ²⁾ Dasselbst, S. 223, Note 3. — ³⁾ Duval, Eichsfeld, S. 160 u. ff. — ⁴⁾ In einem Rechnungsbuche der Stadt Göttingen heisst es noch 1425: Hans von UsLAR sen., herzogl. Landvogt.

Vogtei, Zinsen, Zehnten etc. verpfändete Hälfte von Geismar mit 930 Gulden und 3 Lot, sowie einige andere Gefälle folgende Ostern einlösen würde. (Reg. 511.) Mit Hans V. kündigte er 1423 dem Bischof Johann III. von Hildesheim Fehde an. (Reg. 515.) Unter den herzoglichen Zeugen, die auch siegelten, findet sich Hans d. Aelt. am 4. April 1424 allein, als Otto (coeles) sein Schloss Friedland der Stadt Göttingen für 3000 Rh. Gulden in Pfand gab. (Reg. 518.) Mit seinem mehrgenannten Vetter, dem jüngeren Hans (V.) erscheint er zuletzt in dem bekannten Reg. 523 am 27. März 1425.

Nachdem Ernst XIII. am 24. December 1425 aus seiner Stellung auf dem Rüsteberge geschieden war (Reg. 524), begegnen wir Hans VI. bis zu seinem Tode wieder ausschliesslich mit diesem seinem Bruder, mit welchem wir ihn seit dessen dortiger Anstellung (1420) ausser in dem Dienstvertrage mit Erfurt (Reg. 503) nur in zwei Documenten (Regg. 507, 520) zusammen sahen. Die Urkunden, welche die Brüder seit 1426 wieder gemeinsam nennen (Regg. 526, 529, 539, 542, 545 [?]), sind in der Biographie Ernst's XIII. erläutert.

Hans VI. Tod fällt wahrscheinlich in die zweite Hälfte des Jahres 1428, weil er nach dem, spätestens am 10. April d. J. ausgestellten Reverse (Reg. 542) urkundlich nicht weiter bekannt ist. Da nun schon am 13. Januar 1429 sein Sohn Hans VII. über „seinen Theil des Schlosses Gleichen“ disponirt (Reg. 549), so gewinnt die Ansicht Glaubens, dass er zu Ende 1428 bei dem bekannten Einfall der mit den Hanstein verbündeten Uslar in das Mühlhäuser Gebiet (Reg. 545 und Seite 77) gefallen ist. Unerwiesen bleibt die Annahme, ob die Missheiligkeiten, welche unter den Uslar auf beiden Gleichen entstanden (Reg. 563) und in dem Burgfrieden von 1431, — welcher Hans VI. zuerst als verstorben nennt (Reg. 562) — ihr Ende fanden, auf den Tod Hans VI. zurückzuführen sind.

Sein Vetter Hans V. und sein Sohn Ernst XIV. stifteten ihm im Jahre 1435 eine Memorie im Kloster Reinhausen (Reg. 588), wo er, wie demnächst auch seine Gemahlin, beigesetzt ist. (Reg. 689.) Von Letzterer, die noch 1437 lebte, kennen wir nur den Vornamen Anna (Reg. 609), und vermuthen, dass sie dem Geschlechte von Bodenhausen entstammte. (Reg. 710.)

69. Hermannus XIII. 1381—1435. Auf Altengleichen lebte bis zum Jahre 1383 der kriegerische Ritter Hermann XII. v. U. und sein friedliebender Bruder, der Knappe Ernst XI. Ersterer starb söhnelos, Letzterer hinterliess einen Sohn, nach seinem Oheim Hermann genannt, den dreizehnten dieses Namens in unserer Genealogie.

Bis zum Tode des Vaters erscheint der junge Hermann mit diesem und dem Oeime in drei schon bekannten Urkunden der Jahre von 1381 bis 1383. In der ersten (Reg. 325) vom 14. Februar 1381 nennt er sich „Knappe“, in der zweiten (Reg. 334) vom 24. August 1382 „junior“ im Gegensatz zu seinem sich „senior“ nennenden Oeime, und in der dritten Urkunde (Reg. 337), die ihn nicht bloss als Sohn Ernst's XI., sondern auch als Enkel des Ritters Heinrich IV. bezeichnet, sehen wir ihn mit seinem Vater eine längere Periode des Kampfes mit der Stadt Duderstadt durch Friedensschluss beendigen. (Siehe S. 60.) Gleich nach des Vaters Tode schenkten Hermann XIII. und sein Oheim dem Kloster Reinhausen eine jährlich aus 2 Hufen zu Wöllmarshausen zu erhebende Mark Geldes, und bestimmten, dass dafür Memorien gehalten werden sollten für Ghese, die verstorbene Gemahlin des Ritters Hermann XII., für diesen selbst, wenn er gestorben sein würde, und für dessen jüngst verstorbenen Bruder Ernst, den Vater unseres Hermann. (Reg. 338.)

Die erste Handlung, welche der Knappe Hermann XIII. noch am Ende des Todesjahres des Vaters (1383) selbständig vollzog, betrifft die Verpfändung einer Geldrente aus der Obermühle zu Wöllmarshausen an den Abt Günther von Roringen zu Reinhausen. (Reg. 339.) Im folgenden Jahre errichtete er hinsichtlich seiner Hälfte an Altengleichen mit seinem Vetter Hildebrand V. und dessen Sohne als Inhaber eines Achtels an demselben Schlosse ($\frac{1}{4}$ war Lehn der von Kerstlingerode) eine Erbverbrüderung, welche Herzog Otto der Quade am 8. September genehmigte und die Uslar zur gesammten Hand belehnte. (Reg. 344.) Am 24. April 1385 war er in Sachen der Reformation des Klosters Reinhausen in Heiligenstadt. (Reg. 346.) Dann hören wir nichts von ihm bis zum Ausbruch des uns aus der Geschichte der Fehden und der Biographie des Ritters Ernst IX. v. U. genugsam bekannten Krieges gegen die Stadt Göttingen, zu welchem der Herzog Otto d. Quade durch den unverthilgbaren Hass seiner

Ritterschaft gegen die Städter im Jahre 1387 gedrängt wurde. Durch Sendung seines Fehdebriefes an die Stadt trat Hermann XIII. mit seinen Knechten Curd Heddenhausen, Bertold Okeneberg und Lippold von Elvershausen am 5. Mai d. J. auf des Herzogs Seite (Reg. 353) und kämpfte — falls er nicht zu den Mannen des Herzogs gehörte, welche mit diesem am 15. Juli das Belagerungsheer vor Göttingen verliessen — gegen seinen Vetter, den Stadthauptmann Ritter Ernst IX. v. U., unter dessen Führung die Göttinger am 22. Juli ausfielen und auf den Streitäckern bei Rostorf über die zurückgelassene Schaar der Herzoglichen einen glänzenden Sieg erfochten. (Reg. 356.)

Die harten Erfahrungen der letzten Jahre und die merkliche Abnahme seiner Körperkraft geboten von jetzt an dem Herzog Otto d. Quaden., das Raubwesen nicht länger zu begünstigen. So kam im Jahre 1389 ein Bündniß des göttingischen Adels zu gegenseitigem Frieden und Beistand auf fünf Jahre zu Stande, welchem auch der Knappe Hermann XIII. beitrug. (Reg. 358.) Demnach haben wir aus dem Jahre 1390 nur Werke des Friedens zu verzeichnen. Differenzen, welche zwischen Hermann und dem Prior und Convent des Wilhelmiten-Klosters zu Witzenhausen über die von ihm und seinen Eltern dem Kloster verliehenen Güter entstanden waren (vgl. Regg. 297, 301), wurden am 25. Juli d. J. durch die vormaligen Aebte Heiso (III.) von Uslar zu Reinhausen und Günther von Roringen zu Bursfelde etc. verglichen (Reg. 362), worüber Hermann vier Jahre später, am 22. Juli 1394, noch eine besondere Urkunde ausstellte. (Reg. 378.) Ferner wurde er am 7. September 1390 Mitstifter der Capelle auf Altengleichen. (Reg. 364.)

Um diese Zeit (die Urkunde ist nicht datirt) beschwerte sich der Edelherr Heinrich von Homburg bei vielen in Reg. 368 genannten Fürsten, Edelleuten und Städten, auch bei den Brüdern Werner, Ernst IX. und Hans IV. v. U. darüber, dass Hermann XIII. v. U. ihn seit längerer Zeit ohne rechte Veranlassung feindlich verfolge, in Folge dessen kürzlich beinahe der kleine Bode v. U., Hermann's XIII. Sohn, gefangen genommen sei. Darauf habe Hermann dem homburgischen Vogte Roper einen Brief geschrieben, in welchem er den Edelherrn beleidigt und einen heimtückischen Hurenschalk genannt, ihn auch mehrerer Meineide beschuldigt habe. Der Edelherr bat nun die Empfänger dieses Schreibens, den Hermann v. U., dem er nie Ehre und Recht verweigert, zu bestimmen, dass er wegen solcher Lügen Genugthuung gebe; sonst müsse er dieser grossen Bosheit halber so gegen ihn verfahren, wie man von Rechts wegen gegen einen solchen Mann zu verfahren habe. (Reg. 368.)

Die Ohnmacht gegenseitiger Friedensbündnisse des Adels zeigte sich, wie in diesen sturmbewegten Zeiten nicht anders zu erwarten war, auch an der im Jahre 1389 zu gegenseitiger Eintracht geschlossenen Adelsverbindung, welcher, wie wir gesehen haben, neben zahlreichen Uslar auch Hermann XIII. angehörte. Ihre auf fünf Jahre vereinbarte Gültigkeit war noch lange nicht abgelaufen, als sämtliche Uslar'sche Genossen jenes Bundes und andere (in Reg. 370 aufgeführte) Familienmitglieder in Fehde geriethen mit dem Ritter Heinrich von Hardenberg und dessen Sohn Dietrich, die sich am 29. September 1391 mit dem Rathe zu Duderstadt gegen die Uslar und deren Mitbesitzer an beiden Schlössern Gleichen — welche auch Feinde des Erzbischofs Conrad II. von Mainz genannt werden, — auf 12 Jahre verbanden. Das Nähere über die anscheinend bald beendete Fehde ist auf Seite 64 nachzulesen.

Am ersten Tage des Jahres 1398 bildete sich, mit dem neuen Regenten des Göttinger Landes an der Spitze, abermals eine Verbindung des Adels und einiger Städte auf fünf Jahre zur Förderung des Friedens unter einander, welche wiederum den Knappen Hermann XIII. v. U. und wohl seine sämtlichen Vettern zu ihren Mitgliedern zählte. (Reg. 393.) Auch diesem Friedensbunde folgte schon im folgenden Jahre eine Fehde, die aber diesmal nicht Mitgliedern des Bundes, sondern den Herren von Hanstein auf dem Hause Hanstein galt. (Siehe S. 65.) Zur wirksamen Bekämpfung derselben verbanden sich am 25. Juli 1399 die Grafen von Hohnstein, der Ritter Ordemar von Bodenhausen und die Mitglieder jenes Friedensbundes: Edelherr Gottschalk d. J. von Plesse und der Knappe Hermann XIII. v. U. (Reg. 401.) Ursache und Verlauf der Fehde sind unbekannt.

Der im Herbst d. J. zwischen den Uslar auf beiden Schlössern Gleichen und den von Kerstlingerode errichtete Burgfrieden zählt Hermann XIII. unter seinen Theilnehmern. (Reg. 404.) Am 26. März 1402 empfing er und seine Vettern von dem Herzog Otto (cocles) von Braunschweig die Belohnung mit dem Schlosse Altengleichen. (Reg. 420.)

An demselben Tage stellten sie einen Revers darüber aus, den sie am 15. April des nächsten Jahres wiederholten. (Reg. 426.)

Mit seinen Vettern auf Neuengleichen wurde Hermann in den Rachekrieg verwickelt, welchen die Brüder des ermordeten Herzogs Friedrich von Braunschweig-Wolfenbüttel um die Mitte des Jahres 1401 gegen den der Urheberschaft an dem Morde verdächtigen Erzbischof Johann II. von Mainz begannen. Der in der Geschichte unserer Fehden (Seite 67) näher dargelegte Verlauf des Krieges, insbesondere die von dem Könige Ruprecht am 27. September 1402 zu Hersfeld zwischen den Parteien vermittelte vorläufige Sühne, in welche auch Hermann XIII. eingeschlossen wurde (Reg. 423), lässt erkennen, dass er sowohl, wie seine Vettern auf Neuengleichen, dem erzbischöflichen Banner gefolgt waren und wohl auch im weiteren Verlaufe des Krieges folgten.

Hermann's Anwesenheit auf den Gleichen am 21. März des nächsten Jahres bestätigt eine an diesem Tage vollzogene Schenkung an das Kloster Reinhausen. (Reg. 424.) Auch gleich nach dem durch den Frieden vom 8. März 1405 beendeten Rachekrieg gegen Mainz muss Hermann sich dort befunden haben, weil er und sein Sohn Wedekind, seine Vettern auf Altengleichen, sowie Dietrich von Hardenberg und Johann von Falkenberg am 25. Juli d. J. mit dem Herzog Friedrich von Braunschweig-Grubenhagen und dessen Sohne Otto d. J. jene eigenthümliche Vereinbarung über die Einkünfte der Propstei zu Nörten abschlossen (Reg. 437), die wir in der Lebensbeschreibung des uns bald nachher als Propst zu Nörten bekannten paderbornischen Domherrn Hildebrand VI. v. U. (Nr. 63) näher erörtert haben.

Lange indess konnte ein so fehdelustiger Mann, wie Hermann, die alte Gewohnheit des Stegreiflebens nicht unterdrücken. Schon am 16. Januar 1406 wurde die Einstellung einer Fehde vermittelt, welche Hermann XIII. v. U., sein Sohn Wedekind I. und sein Vetter Dietrich II. v. U. gegen die Stadt Göttingen geführt hatten. Was die Urkunde (Reg. 439) darüber erzählt, haben wir in der Geschichte der Fehden (Seite 69) wiedergegeben. — Unsere Quellen schweigen dann über Hermann bis zum Jahre 1410, wo er und sein genannter ältester Sohn dem Kloster Reinhausen 1 Ferding Zins aus 2 Höfen in Bremke verkaufen. (Reg. 455.) Das folgende Jahr sah ihn wieder im Kriegsgewande, gefolgt von seinen drei Söhnen und dem jugendlichen Hans V. v. U., gegen den Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen und dessen Verwandte, die ihm verbündeten Grafen von Schwarzburg, an welche die Uslar Forderungen zu haben vermeinten. (Reg. 459.) Nach längerem Kampfe — Hermann's mittlerer Sohn Bode wurde gefangen genommen, — unterlagen die Uslar. In der Urfehde, die sie am 26. Juli d. J. schwören mussten (Reg. 460), verpflichteten sie sich (mit Ausnahme von Hans V.), den Landgrafen und die Grafen 5 Jahre lang (der gefangene Bode v. U. musste sich für Lebenszeit verpflichten) nicht zu befehlen. (Reg. 459.) Das Versprechen wurde erfüllt, und 12 Jahre lang erfahren wir nichts von einer kriegerischen Action Hermann's. In dieser Friedenszeit ist uns seine Thätigkeit aus den Urkunden von 1413 (Regg. 465, 466) und 1418 (Reg. 490) bekannt, die keiner Erläuterung bedürfen. Um dieselbe Zeit war Hermann betheiligte bei einem Streite zwischen den Herren auf Alten- und Neuengleichen, zu dessen Schlichtung derselbe Herzog Otto (cocles) angerufen wurde (Reg. 497), für den Hermann und sein Sohn Bode im Jahre 1420 als Treuhänder bei Besiegelung eines Schuldbriefes erschienen. (Reg. 498.) Am 23. November 1422 schenkte Hermann dem Kloster Reinhausen für den Katharinen-Altar in der Capelle unter dem Thurme einen jährlichen Zins von 1 Mark Götting. aus dem Dorfe Udeshusen, dem Leibgedinge seiner Gemahlin Richardis. (Reg. 509.)

Ein Jahr später erblicken wir Hermann XIII. als Feind vor den Thoren Mühlhausens. Aber die Bürger, vereint mit dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen und dem Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg, zogen den Adeligen, welche sich zur Demüthigung der Stadt verbunden hatten, entgegen und schlugen sie im Merzthale zwischen Seebach und Weberstedt völlig. Hermann XIII. gerieth dabei in Gefangenschaft, aus welcher er erst, nachdem er Urfehde geschworen, durch die Sühne vom 15. December befreit wurde. (Reg. 513 und Seite 74.) Dann unterwarf er sich mit seinen Söhnen dem Grafen Heinrich XXVI. zu Schwarzburg, seinem bisherigen Gegner, durch den Vertrag vom 27. Januar 1424 (Reg. 517), begann aber sogleich den Kampf gegen Mühlhausen aufs Neue, ohne glücklicher zu sein als im Jahre zuvor. Die am 8. April 1424 geschlossene Sühne zwang ihn zur Entsagung seiner Ansprüche an die von den Mühlhäusern am 1. October v. J. gefangenen Knechte und eroberten Rüstungen, welche

die Veranlassung zur Erneuerung der Fehde anscheinend gegeben hatten. (Reg. 519 und Seite 74.)

Bis gegen Ende 1426 erfahren wir, mit Ausnahme einer von Knechten der Besitzer beider Schlösser Gleichen verübten Plünderung (Reg. 529), von Kriegszügen Hermann's nichts. 1425 empfing er die Belehnung mit Altengleichen vom Herzog Otto (coeles) (Reg. 525), und am 23. April 1426 beschenkte er, in der Weise wie im Jahre 1422 (Reg. 509), den Katharinenaltar in der Capelle unter dem Thurme im Kloster Reinhausen mit 1½ Gulden Jahreszins aus Gütern zu Eschwege. Die darüber ausgestellte Urkunde (Reg. 527) erwähnt einer Haft, welche Hermann und sein Sohn Wedekind eine Zeitlang auf dem Schlosse Boyneburg erlitt. Ob sie dahin in Folge der oben besprochenen Gefangennahme Hermann's im Merzthale (1423) gebracht waren, oder ob sie in einer uns unbekannt gebliebenen Fehde von den Besitzern der Boyneburg (den Herren von Honstein?)¹⁾ ihrer Freiheit beraubt wurden, bleibt unaufgeklärt.

Die Ergebenheit Hermann's XIII. gegen das Erzstift Mainz führte ihn und seine Söhne im Jahre 1426 auf die Seite des Erzbischofs Conrad III. in dem von diesem längst geplanten Kriege gegen den jungen Landgrafen Ludwig I. (den Friedfertigen) von Hessen. Nachdem der (aus Cap. VII. [S. 75] bekannte) Vorwand zum Kriege gefunden war, schloss Conrad Bündnisse mit geistlichen und weltlichen Fürsten und Herren, unter Letzteren mit Hermann v. U. und seinen Söhnen. Sie verpflichteten sich am 9. October 1426 zu Lainstein (Oberlahnstein), dem Erzbischof in seinen Fehden mit ihrem Schlosse Altengleichen beizustehen, und empfingen dafür ¼ des Dorfes Sieboldshausen, dessen Hälfte dem Grossvater Hermann's und dessen Bruder 1345 von Mainz versetzt war (Reg. 224), sowie ein jährlich zu Martini fälliges Geldlehn von 20 Gulden aus dem erzbischöflichen Vorwerkshofe zu Erfurt. (Regg. 531, 808.) — Der eigentliche Kampf begann erst im Sommer 1427. Nachdem der Landgraf die Mainzer am 23. Juli beim Dorfe Udenborn geschlagen, eilte er nach Fulda und lieferte dem Erzbischofe auf dem westlich der Stadt auf dem linken Ufer der Fulda sich ausbreitenden Münsterfelde am 10. August eine Schlacht, in welcher die Mainzer nach schwerem Kampfe erlagen, der Landgraf das Panier des Erzstifts erbeutete und an 300 Ritter gefangen nahm. Nicht unwahrscheinlich ist es, dass Hermann's Vetter, Hans V., einer der wenigen Bundesgenossen des Landgrafen war. (Reg. 533.) Am 8. September 1427 endete der Friede diesen verderblichen Krieg. (Ausführlich auf S. 75 u. ff.)

Aus dem Jahre 1428 liegt nur eine zustimmende Erklärung Hermann's zu einer Verschreibung seines Sohnes Bode vor (Reg. 546); aus dem Jahre 1430 die Afterbelehnung der Kaufgilde in Göttingen mit der Hanse (Reg. 555), jenem räthselhaften Lehnsubjecte, über welches wir am Schluss der Biographie des Ritters Ernst VI. (S. 126) Näheres mitgetheilt haben, sowie die Afterbelehnung des Bürgers Albrecht von Hornde zu Osterode durch den Knappen Hermann XIII. (Reg. 558.)

Um die Pfingstzeit d. J. wurde auch der Krieg gegen Mühlhausen, welcher seit der Niederlage von 1428 (Reg. 545) anscheinend geruht hatte, wieder aufgenommen. Diesmal leistete Nordhausen der Schwesterstadt Hülfe, indem sie unter anderen Fehdebrieffen auch einen solchen an Hermann XIII. und seine Söhne, sowie an Ernst XIV. (d. J.) sandte. (Reg. 557.) Welchen Ausgang die Kämpfe nahmen, welche diesen Kriegserklärungen folgten, kann aus Mangel an Nachrichten nicht mitgetheilt werden.

Innerhalb der Familie waren Zwistigkeiten entstanden, deren Veranlassung dunkel ist. Nach dem Tode Hans VI. v. U. wurden dieselben von einem Schiedsgerichte beigelegt, und die am 6. März 1431 darüber ausgestellte Bürgschafts-Urkunde (Reg. 563) lässt erkennen, dass Hermann XIII. und seine Söhne in dem Streite gegen Ernst XIII. und Hans V. auf Neuengleichen, sowie gegen Ernst XII. und die von Kerstlingerode auf Altengleichen standen. An demselben Tage besiegelte ein von allen Uslar geschlossener Burgfrieden die vollzogene Aussöhnung (Reg. 562) und einen Tag später stellten Hermann und seine Söhne ihren bisherigen Gegnern die in Reg. 564 genannten Bürgen für die sichere Haltung des Burgfriedens.

Hermann war um diese Zeit fast 70 Jahre alt. Wenn er in solchem Alter mit seinen Söhnen am 13. Mai 1431 noch jenen (in Reg. 566 ausführlich mitgetheilten) Vermannungs- und Schloss-Oeffnungs-Vertrag mit dem Landgrafen Friedrich d. J. von

¹⁾ Vgl. Urk. v. J. 1436 in „Zeitschr. f. thüring. Gesch. u. Alterthumsk., V, S. 241 und von 1457 bei Scheidt, Mant. doc., S. 535.

Thüringen und den Grafen Heinrich XXVI. (dem Streitbaren) von Schwarzburg, Botho zu Stolberg und Heinrich von Hohnstein schloss, durch welchen er sich verpflichtete, den genannten Fürsten und Herren mit seinem Schlosse Altengleichen gegen ein Dienstgeld von 100 Rh. Gulden zu dienen und es ihnen jederzeit zu öffnen, so geschah dies wohl schwerlich zur unmittelbaren Befehdung des (unbekannten) Gegners, sondern anscheinend vornehmlich zum Schutze der Gebiete von Heringen, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen, die unter der herrschenden Hussitennoth vor den Angriffen der Burgherren auf den Gleichen sicher gestellt werden sollten. (Siehe S. 78.)

Hermann's letzte Spuren finden sich in den Regg. 582, 585 und in der Einigung vom 26. Juni 1435, welche mit Zustimmung des Herzogs Otto (cocles) kurz vor dessen Niederlegung der Regierung den Adel und die Städte des Göttingischen Landes zum Zweck der Erhaltung des Landfriedens und der Vertheidigung des Eigenthums auf drei Jahre verband. (Reg. 592.) Bald nachher, jedenfalls vor dem 3. Februar 1437, muss er gestorben sein, weil sein Sohn Wedekind an diesem Tage vom Herzog Otto, in dessen Namen ferner noch Lehnbriefe ausgefertigt wurden, als Aeltester belehnt wird. (Reg. 603.) Als verstorben nennt ihn zuerst der mainzische Lehnbrief von 1440. (Reg. 624.)

Wo er sein Begräbniss gefunden, ist eben so unbekannt, wie das Geschlecht, welchem seine uns aus Urkunden von 1422 (Reg. 509) und 1426 (Reg. 527) bekannte Gemahlin Richardis entspross.

70. Margarethe. 1418. Als Schwester des Knappen Hermann XIII. v. U. ist Margarethe nur in einer Urkunde von 1418 bekannt, die sie als Gemahlin eines Herrn von Saldern nennt. (Reg. 490.) Dieser mag mit dem Ritter Gebhard von Saldern identisch sein, der mit dem Vater Margarethens im Jahre 1370 dem Turniere in Göttingen beiwohnte. (Reg. 294.)

71. Anna. 1434. Ueber ihren Zusammenhang mit unserer Familie kann Gewisses nicht beigebracht werden. Möglich, dass auch sie eine Schwester Hermann's XIII. war, weil wir ihn und seine Söhne im Besitze von Gütern bei Eschwege kennen lernen (Regg. 466, 527, 819), wo Anna im Jahre 1434 als Küsterin des zum Orden der Benedictinerinnen gehörenden Cyriacusstifts urkundlich bezeugt wird. (Reg. 587.) Für diese Auffassung spricht noch die von Hermann's Vater und Oheim im Jahre 1372 vollzogene Schenkung der Capelle nebst Patronatrecht in dem jetzt wüsten, bei Eschwege gelegenen Dorfe Staufenhühl an das Wilhelmitenkloster zu Witzenhausen (Reg. 301), sowie deren sonstiger aus Reg. 378 dort bekannter Grundbesitz.

Ueber Anna's Lebensumstände hat sich nur ermitteln lassen, dass ihr als Küsterin jenes Stifts insbesondere die Verwaltung des Kirchen- und Küstereivermögens, die Besorgung und Verrechnung der Anniversarien, sowie allerlei gottesdienstliche Verrichtungen oblagen. Auch musste sie drei oder vier Mal jährlich an hohen Festen durch die Strassen der Stadt ziehen und mit Weihwasser die Menschen, Häuser und Sachen besprengen, wofür sie aus jedem Hause Weissbrod, Würste, Eier, Geld etc. erhielt. Sie führte ein eigenes Siegel.¹⁾

72. Adelheid. 1439. Unsere Kenntniss über diese Alheid (Adelheid) v. U. beschränkt sich lediglich auf die uns durch Reg. 618 überkommene Kunde, dass sie im Jahre 1439 als Wittve des Hans von Harstal lebte, dessen Söhne am 24. März d. J. ein Leibgedinge für sie vom Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen erwirkten. Ernst XIV. v. U. wurde (in der Urkunde) zu einem ihrer Vormünder bestellt. Daraus lässt sich — freilich mit nur geringer Wahrscheinlichkeit — folgern, dass sie eine Schwester der neuengleichen'schen Brüder Ernst XIII. und Hans VI. gewesen sein kann.

73. Palma. (Vor 1445.) Die einzige noch dazu undatirte Angabe, welche über diese Persönlichkeit auf uns gekommen ist, verdanken wir dem sonst zuverlässigen Pastor Max (Reg. 662), der aber in diesem Falle dem ganz unkritischen Letzner nachgeschrieben zu haben scheint. — Unter Voraussetzung der Richtigkeit der von Letzterem aufgestellten Genealogie der von Hoye²⁾ (die Letzner mit denen von Elvershausen und Suterode identificirt, während sie, wie die Kegel, wahrscheinlich sämmtlich Zweige der grubenhagen'schen Familie von Susa waren) heirathete Johann von Suterode, Dietrich's Sohn

¹⁾ Schmincke, Gesch. der Stadt Eschwege, S. 77. — ²⁾ In: Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1853, S. 181, 182.

und der Letzte seines Geschlechts, Palma von Uslar. Nach dem Tode beider soll dann Suterode (Paderbornisches Lehn) an die Junker von Uslar auf den Gleichen gekommen sein. Da nun urkundlich erwiesen ist, dass Ernst XIV. v. U. im Jahre 1445 das bis dahin in unserer Familie ganz unbekanntes Dorf Suterode verpfändet (Reg. 666) und Leuckfeld¹⁾ ebendenselben Ernst für den ersten Uslar'schen Erwerber des Dorfes hält, so mag Letzner's Erzählung in diesem Falle richtig sein. Palma v. U. würde danach als Schwester der Brüder Ernst XIII. und Hans VI. auf Neuengleichen oder als des Letzteren Tochter anzusetzen sein.

X. Generation.

74. Hilborch. 1455. Sie hatte den geistlichen Stand im Augustiner-Nonnenkloster Hilwartshausen gewählt, wo sie als Conventualin im Jahre 1455 (Reg. 728) erwähnt wird.

Ueber die Zeit ihrer Aufnahme in die Gemeinschaft des Klosters, wie über ihre weitere Laufbahn erhalten wir eben so wenig Auskunft, wie über ihre genealogische Verbindung mit unserer Familie.

75. Hildebrand VIII. 1407. Als Sohn des Knappen Dietrich II. v. U. nennt ihn eine Urfehde vom 10. August 1407 mit dem Hinzufügen, dass er diese beschwören sollte, wenn er das zwölfte Jahr erreicht haben würde. (Reg. 445.)

Da er nicht ferner bekannt ist, so muss er früh gestorben sein.

76. Diedrich III. 1407—1419. Nicht viel mehr erfahren wir von ihm, als dass er der Bruder Hildebrand's VIII. war. Wie dieser, so sollte auch er die Urfehde von 1407 (Reg. 445) erst dann beschwören, wenn er zwölf Jahre alt sein würde. Im Jahre 1419 erwähnt seiner nochmals die in Reg. 496 gegebene Notiz. Dann verschwindet er für uns, sei es, dass er bald gestorben, oder sich in den geistlichen Stand begeben hat.

77. Otto II. 1404 (?), 1410. Sein Name deutet darauf hin, dass er ein Sohn des Knappen Otto I. v. U. war, dessen Kinder im Jahre 1404 (Reg. 429) unter der Vormundschaft der Brüder des verstorbenen Otto I. stehend, genannt werden. Wahrscheinlich haben wir in ihm auch den Otto v. U. zu erkennen, welcher im Jahre 1410 auf der Universität Erfurt immatriculirt wurde. (Reg. 456.) Ob er später in den geistlichen Stand trat oder in jungen Jahren starb, lässt sich nicht feststellen.

78. Thile IV. 1407—1419. Er war sicher ein Sohn Otto's I. v. U., nach dessen 1403 erfolgtem Tode seine Brüder Dietrich II., Knappe, und Hildebrand VI., Domherr, sogleich die Vormundschaft über die minorennen Kinder übernahmen. (Reg. 429.) In der Urfehdeschwörung von 1407 für den Herzog Otto (cocles) und die Stadt Göttingen wird Thile (IV.) als des seligen Otto's (I.) Sohn bestimmt genannt, besiegelt auch schon die Urkunde. (Reg. 445.) — Im Verlaufe des Krieges gegen die braunschweigischen Herzöge (siehe S. 73) trat Thile IV. am 25. Januar 1419 mit sechs Pferden und Knechten, die er auf eigene Kosten auf seinem Hause (Alten-) Gleichen zu halten sich verpflichtet, in die Bestallung des Grafen Heinrich XXVI. (des Streitbaren) von Schwarzburg, der ihn bezüglich allen Schadens nach Erkenntniss Ernst's XIII. v. U. und Heinrich's von Germar schadlos zu halten versprach. Ausserdem erhielt er aus der gräflichen Kammer zu Sondershausen jährlich 20 Rhein. Gulden. (Regg. 493, 494.) Erst am 21. Mai oder 3. Juni des folgenden Jahres wurde die Fehde durch Sühne beendet. Da aber Thile nicht in diese aufgenommen wurde, so wird unsere Quelle (Reg. 494) darin Recht haben, dass er während der Fehde gestorben oder in einem der zahlreichen Scharmützel gefallen ist. Diese Ansicht wird noch durch sein Verschwinden aus den Urkunden verstärkt. Keinenfalls starb er aber vor dem 16. November 1419, weil eine in Reg. 496 gegebene Notiz ihn noch an diesem Tage nennt.

79. Guda. (Goyde.) 1464—1468 (1493?). In diesen Jahren erscheint im Nonnenkloster zu Höckelheim bei Northeim, Cisterzienser-Ordens, Guda von Uslar als Conventualin. Sie war die einzige Tochter Ernst's XII. auf Altengleichen (Reg. 790 v. J. 1468) und wird eine gelehrte und andächtige Klosterjungfrau genannt. (Reg. 780.)

¹⁾ Antiq. Katlenburg., S. 57.

Am 29. September 1464 verkaufte Gunzel von Grone d. Aelt.¹⁾ ihr und ihrer in Reg. 771 genannten Mitschwester Osterhilde Recke acht Gulden von einer vom Stift Mariengarten aus Stiftungsgütern zu Mechelmeshusen herrührenden, ihm zu zahlenden jährlichen Rente von fünf Mark Götting., und am 26. Mai folgenden Jahres verpflichtete sich die Aebtissin und der Convent des Stifts zur Bezahlung dieser Summe an die genannten Klosterfrauen. (Reg. 778.)²⁾

Es liegt noch eine Urkunde vom Jahre 1465 vor, worin sie und der Convent ihres Klosters den Vertrag bestätigten, durch welchen Hans und Heinrich Reck dem Stift Katelnburg alle Gerechtigkeit ihres verstorbenen Vaters an dem Gute zu Suterode verkauft hatten. (Reg. 775.)

Da eine Quittung der Jutta Dudingehusen, Aebtissin zu Höckelheim, für das Stift Mariengarten vom 31. October 1493³⁾ über drei Mark, welche sie auf die obige, vom Stifte an die von Grone zu zahlende Summe empfangen hatte, wohl die Osterhilde Recke, nicht aber Guda v. U. als verstorben bezeichnet, so ist anzunehmen, dass Guda um diese Zeit noch am Leben war.

80. Ernst XIV. 1430—1468. Die Jugend dieses ältesten Sohnes von Hans VI. fällt in die Zeit der Hussiten-Kriege. Zuerst geschieht seiner Erwähnung bei einem der verwüstenden Züge, welche diese fanatischen Anhänger der Lehre Ziska's von Böhmen aus gegen Deutschland unternahmen. Erfurt gehörte zu den von ihnen bedrohten Städten. Deshalb wandte sich der Rath dieser Stadt am 29. December 1429 um Hülfe nach Göttingen, von wo auch bereits am 3. Januar des folgenden Jahres 22 geworbene Schützen nach Erfurt abgingen. Unter ihnen befand sich wahrscheinlich Ernst XIV. v. U. auf Neuengleichen. Von Erfurt aus sandte er an seine Familie auf den Gleichen einen reitenden Boten, welcher am 29. Januar einen Brief des Rathes von Göttingen an den Rath von Erfurt mit zurücknahm.⁴⁾ Gleich nachher konnte die Hülfsmannschaft nach Göttingen zurückkehren, ohne in Aktion gekommen zu sein, da die Hussiten Erfurt auf ihrem Zuge nicht berührten. (Reg. 552 und S. 77 ff.)

Um Pfingsten desselben Jahres trat er mit seinem Vetter Hermann XIII. auf Altengleichen und dessen Söhnen in den Kampf gegen Mühlhausen ein und empfing von der Stadt Nordhausen, welche mit der Schwesterstadt verbündet war, den Fehdebrief, welcher Ernst im Gegensatz zu seinem Oheim Ernst XIII. als den „Jüngeren“ bezeichnet. (Reg. 557.) Beim Abschluss des von sämmtlichen (in Reg. 562 näher bezeichneten) Uslar auf beiden Schlössern Gleichen unter genau abgegrenzten Bestimmungen mit den Herren von Kerstlingerode, den Theilbesitzern an Altengleichen, errichteten Burgfriedens vom 6. März 1431 wird den Kindern des verstorbenen Hans VI. (also auch unserm Ernst) die Verpflichtung auferlegt, denselben nach erlangter Mündigkeit zu beschwören.

In den ersten Streit, welcher seit 1423 zwischen dem Rathe zu Hildesheim und dem Bürgermeister dieser Stadt, Albert von Mollem, entbrannt war und der die verschiedensten Fehden hervorrief, scheint Ernst XIV., wie auch sein Bruder Hans VII., um diese Zeit hineingezogen zu sein und mit ihrem beiderseitigen Diener und Freunde Hans von Haversforde auf der Seite des Bürgermeisters gekämpft zu haben. Die Namen der Uslar sind zwar in den Akten (Reg. 551) nicht genannt, doch lässt unsere Erläuterung (auf Seite 77) kaum Zweifel darüber, dass die genannten Brüder gemeint sind.

Aus den Erträgen einer dem Kloster Reinhausen verpfändeten Hufe plessischen Lehnlandes vor Diemarden begabte Ernst mit seinem Vetter Hans V. im Jahre 1435 das genannte Kloster und errichtete Memorien für seinen Vater und Oheim, sowie für die übrigen Uslar (in der in Reg. 588 angegebenen Weise). Mit demselben Vetter und mit seinen Brüdern vollzieht er am 18. Juli desselben Jahres den aus der Biographie Hans V. bekannten Reversbrief für den Landgrafen Friedrich d. J. (den Einfältigen) von Thüringen über jährlich als Lehn von ihm zu empfangende 100 Rhein. Gulden gegen Ueberlassung der Güter Hans (V.) v. U. zu Sundhausen und Bussenborn und gegen die Verpflichtung, dem Landgrafen mit dem Schlosse Neuengleichen zu dienen. (Reg. 593; vgl. auch Regg. 638, 639.) Gegen Ende 1435 und am Neujahrstage des folgenden

¹⁾ Amtmann zu Friedland. (Gesch. d. Geschlechts von Hanstein, II, S. 154; Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 182, Note.) — ²⁾ Die hierüber entstandenen Streitigkeiten wurden erst 1517 beigelegt. (N. vaterl. Archiv, 1826, II, S. 284.) — ³⁾ Copialb. der Fam. Giseler von Münden in der Biblioth. d. hist. V. f. Nieders. zu Hannover, S. 271, 2231. — ⁴⁾ Forschungen zur deutschen Geschichte, VI, S. 196, Note 1. Ein nach den Gleichen gesandter Bote der Stadt Göttingen erhielt um 1445 bei Nacht 15 d , bei Tage 9 d . (Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1857, S. 217.)

Jahres wird er in Lehnbriefen und Verkaufs-Urkunden (Regg. 594—597) genannt, die uns durch Hans V. schon früher bekannt geworden sind. Gleich nachher gerieth Ernst XIV. (d. J.) wegen einer Forderung, die er von seines Vaters Lebzeiten her an den hildesheimischen Rathmann Bernd Perseker geltend zu machen hatte, mit diesem in Fehde, welche der hildesheimische Stadtrath am 16. März 1436 einzustellen bat. (Reg. 599.) Von den Brüdern von Hardenberg nahm er mit den Uslar des Reg. 601 im Herbst d. J. ein Vorwerk zu Bilshausen in Pfand. Der im Jahre zuvor geschlossene Dienstvertrag der neuengleichen'schen Uslar mit dem Landgrafen Friedrich d. J. (den Einfältigen) von Thüringen (Reg. 593) führte am 3. November 1437 zu dem Versprechen der Brüder Ernst XIV. und Hans VII. gegen den Grafen Heinrich XXVI. zu Schwarzburg, den Schwager des Landgrafen, ihm Kriegsfolge leisten zu wollen. (Reg. 608.) Wenige Tage später zogen sie denn auch mit ihm in's Feld gegen den Bischof Burchard III. von Halberstadt, worüber unser Capitel VII auf S. 80 Näheres enthält. Am Tage des Abschlusses dieses Vermannungs-Vertrages beleibzüchteten Ernst und seine drei Brüder ihre Mutter Anna mit Gütern zu Sattenhausen und Hattorf. (Reg. 609.) Ueber eine Fehde, in welche Ernst und Gerdt von Bervelde im nächsten Jahre um Cord von Honstedt's Willen mit den Herzögen Otto I. (claudus) und Friedrich (der Fromme) von Braunschweig-Lüneburg gerieth, bleiben die Quellen uns die Ursache schuldig. Wir erfahren nur, dass der Bischof Magnus von Hildesheim Schritte that, um die Fehdenden aus seinem Lande fern zu halten. (Reg. 616.) Am 24. März 1439 wird Ernst Vormund für Adelheid von Uslar, Wittve des Hans von Harstal, nachdem diese thüringische Lehngüter als Leibgedinge empfangen hatte. (Reg. 618.) Um dieselbe Zeit befand sich der Erzbischof Dietrich von Mainz in einer Fehde mit den Herzögen Heinrich III. und Otto d. J. von Braunschweig-Grubenhagen,¹⁾ von der nichts weiter bekannt ist, als dass am 12. Juli 1439 ein Waffenstillstand bis Martini geschlossen wurde, für welchen Werner von Hanstein und Ernst v. U. auf mainzischer Seite bürgen sollten. (Reg. 619.) Ein Verwandter Ernst's XIV. mag der Ritter Hans Hoye gewesen sein. Dieser, der Letzte seines Geschlechts, resignirte zwei Jahre vor seinem Tode, am 1. November 1439, seinem Lehnsherrn, dem Herzog Otto I. (claudus) von Braunschweig-Lüneburg die vormals gräfllich Everstein'sche, dann an ihn gefallene Vogtei zu Hammenstedt mit Gülden, Früchten und Zubehörungen unter der Bedingung, dass Heinrich von Bortfeld und Ernst XIV. v. U. wieder damit belehnt werden sollten. (Reg. 621.) Wie der Revers der neuen Vasallen von demselben Tage beweist, erfüllte der Herzog die gestellte Bedingung. (Reg. 622.)

Aus dem Jahre 1441 sind uns zwei Afterlehnbriefe (Regg. 627, 628) und eine Pfandurkunde (Reg. 630) überliefert, welche unsern Ernst nennen; ausserdem erzählt die Chronik dieses Jahres (Reg. 631), dass Ernst, der hier noch immer „der Jüngere“ und in diesem Jahre zuerst auch „Knappe“ genannt wird (Reg. 628), mit den Vettern Heinrich und Curt von Hanstein und mit Dietrich von Stockhausen ohne Fehdeankündigung einen Zug gegen Nordhausen unternahm. Am 22. August erschienen sie mit 150 Gewaffneten vor der Stadt, nahmen etwa 16 Bürger gefangen, schlugen einen todt und führten einige Kühe, Schweine und Pferde als Beute heim. Nach diesem Ueberfalle sandte der Rath am 19. September viele Fehdebriefe an die in Reg. 632 genannten Personen, ausserdem einen Oberbewahrungsbrief an den Erzbischof von Mainz und eine Menge Bewahrungsbriefe an den umwohnenden (auf Seite 81 aufgeführten) Adel, sowie an die Stadt Göttingen. Von den Folgen dieser Vorbereitung zu einer energischen Revanche aber erfahren wir nichts. Die Chronik schliesst mit der Nachricht, dass die Feinde am 10. October früh Morgens wiederkehrten, in dem Grimmel, einer Vorstadt Nordhausens, den Bürger Hans Bodungen nebst dessen Pferd gefangen nahmen und ausserdem noch sechs Bürgerpferde wegführten. (Reg. 631.) Dann blieb es still vor Nordhausen, bis am 11. Juli des folgenden Jahres Ernst's Knechte, G. Eichenberg, zwei von Hardenberg und Claus Haferung mit 20 Pferden vor der Stadt erschienen und zwei Bürger auf dem Hohenrode (einer Anhöhe über dem Kuchengarten) und einen auf dem Grimmelthore verwundeten. (Reg. 647.) Kurz zuvor, am 10. Juni 1442, hatte sich die Stadt Göttingen mit dem Erzbischof Dietrich von Mainz gegen die Herren

¹⁾ Der Fehdebrief Dietrich's an Herzog Heinrich III. d. d. Aschaffenburg, 3. Mai 1439 bei Gudenus, Cod. dipl. Mog., IV, S. 247. In der urkundl. Gesch. der von Hanstein, II, S. 125 ist fälschlich Herzog Otto cocles zu Göttingen genannt.

von Wintzingerode, Tile Wolf, Herdegen von Worbis, Hermann und Siegfried von Bülzingsleben verbunden.¹⁾ Vor Beginn der Fehde verwahrte sich der Rath wegen entstehenden Schadens gegen die in Reg. 645 Genannten, darunter Ernst XIV. v. U. und seine Vettern Bode und Günther. Sonst sind aus diesem Jahre noch die in den Regg. 644 und 646 aufgeführten Belehnungen, sowie die Verleihung eines Holzes bei Ildehausen an den Pfarrer Ludolf Medder zu Gandersheim in Erbenzins, wobei Ernst v. U. sich senior der Uslar (auf Neuengleichen) nennt (Reg. 648), zu erwähnen. Einem Dienstmanne des Landgrafen von Hessen, Herting von Eschwege, hatte Ernst (d. J.) Kühe weggenommen, welche der Rath zu Göttingen ihm wieder abgejagt. Der Landgraf bat am 15. November 1443 den Rath, die Kühe zurück zu geben.²⁾ (Reg. 652.)

In den folgenden Jahren wechselte Ernst im Pfand nehmen und Pfand geben. 1444, Novbr. 11., verpfändete er und sein Bruder Hans Ländereien für 6 Rh. Gulden an Heinrich Golthagen (Reg. 660), und zu Ende des folgenden Jahres gab er seinem Vetter Ernst XII. v. U. auf Altengleichen das aus der kinderlosen Ehe des Letzten aus dem Geschlechte der von Suterode mit Palma von Uslar ihm zugefallene Dorf Suterode (Reg. 662) für 500 Rh. Gulden und 15 Mark Götting.³⁾ in Pfand. (Reg. 666.) Suterode war paderbornisches Lehn. Erst 1449 bestätigte der Erzbischof Dietrich von Cöln als Lehnherr und Administrator des Hochstifts Paderborn den Pfandvertrag. (Reg. 679.) (Vgl. die Biographie Ernst's XII.) Otto von Kerstlingerode d. J. autorisirte im Jahre 1448 Ernst XIV. und dessen Vetter Wedekind L. im Fall seines Todes den dem Conventual Hans V. v. U. in Reinhausen verpfändeten Fischteich zu Bischhausen wieder einzulösen (Reg. 676), und zwei Monate später consentirte er zu der Verpfändung eines Vorwerks zu Gelliehausen. (Reg. 677.) Im folgenden Jahre nahm er von dem genannten Otto von Kerstlingerode d. J. die in Reg. 678 genannten Güter für 500 Gulden in Pfand. Mit dem Kloster Teistungenburg war Ernst über Zinse zu Immingerode früher in Streit gerathen, welcher am 30. Mai 1448 von dem Vogt in Duderstadt verglichen wurde. (Reg. 673.) Den Brüdern und Vettern von Hardenberg gegenüber wurde im folgenden Jahre jedoch nicht der Spruch des Richters angerufen, sondern das Fehderecht geltend gemacht, wie wir aus Reg. 681 ersehen.

Der Herzog Otto I. (claudus) von Braunschweig-Lüneburg war am 1. Juni 1446 gestorben. Sein Bruder und Nachfolger Friedrich d. Aelt. (der Fromme) belehnt Ernst XIV. am 14. Januar 1450 mit der im Jahre 1439 (Reg. 621) von Letzterem erworbenen Vogtei zu Hammenstedt (Reg. 682), nachdem Heinrich von Bortfeld, welcher den Zehnten mit ihm früher im Gesamtlehne besessen, vier Tage zuvor seine Hälfte der Vogtei resignirt hatte. (Reg. 681a.)⁴⁾ An demselben Tage (14. Januar) empfing Ernst von demselben Herzoge die in Reg. 683 aufgeführten Lehngüter.

Gleich nachher scheint in Ernst XIV. v. U. und seinen noch lebenden beiden Brüdern der Entschluss gereift zu sein, nach dem Beispiele ihres Veters Hans V. auf Neuengleichen, der schon 1442 in Reinhausen bekannt ist (Reg. 642), Helm und Panzer mit der Mönchskutte zu vertauschen und ihre fernere Lebenszeit dem Dienste Gottes zu weihen. Da anscheinend keiner der Brüder verheirathet war, jedenfalls keiner von ihnen Söhne hatte, so beschlossen sie, ohne der dadurch unausbleiblichen Verarmung ihrer Familie zu gedenken, ihre sämtlichen Güter zu veräußern und ihr Vermögen Gott zum Opfer zu bringen. Dass dabei Hass gegen ihre Vettern auf Altengleichen, denen nach der Behauptung der Chronisten die Brüder als die Letzten ihres Stammes die Erbschaft von Neuengleichen nicht gönnten, mit im Spiele gewesen, ist sehr unwahrscheinlich, weil sie im Jahre 1452 die Belehnung ihrer Vettern mit den resignirten Quedlinburgischen Gütern von der Lehnherrschaft erbaten (Reg. 709), und weil Mitglieder beider Häuser zehn Jahre später gemeinschaftlich eine Schenkung vollzogen. (Reg. 758.) Sie begannen, soweit unsere Kenntniss reicht, am 5. April 1450 mit dem

¹⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 171. — ²⁾ Das Rechnungsbuch der Stadt Duderstadt 1442/43 verzeichnet 5 ß für Getränke an Ernst XIV. (oder XII?) v. Uslar und Herdegen von Worbis in Anlass von Tagefahrten des zwischen der Stadt und der Gemeinde Oberfeld einen Streit vermittelnden Amtmanns zu Rusteberg. (Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 224, Note 5.) — ³⁾ Oder 510 Rh. Gulden und 50 Mark Götting. Nach Reg. 679 beträgt die Pfandsomme 540 Rh. Gulden. — ⁴⁾ 1456 belehnte Herzog Friedrich d. Aeltere (der Fromme) von Lüneburg die von Bortfeld, von Alten und von Wallmoden zu einem Gesamt-Mannlehne mit der Vogtei zu Hammenstedt und 12 Hufen Landes zu Medem vor Northeim nebst anderen Gütern, welche die von Uslar zuvor zu Lehn gehabt. (Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, I, S. 518; Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1851, S. 351, Note.)

Verkaufe von zwei Hufen Landes und eines Sattelhofes zu Hammenstedt. (Reg. 684.) Diesem folgte noch in demselben Monate die Cession ihrer Gerechtigkeit an Husen oder Hammenstedt an das Blasiusstift in Northeim. (Reg. 685.) Ein Jahr später schenkten sie ihren halben Zehnten zu Wollbrandshausen ¹⁾ zum Kirchen- und Klosterbau an das Kloster Reinhausen (Reg. 689), dem sie an demselben 18. April auch ihre Fischereien in Bernshausen, Wollbrandshausen und Sennickerode verpfändeten. (Reg. 690.)

Das Schloss Kirchberg im Braunschweigischen, dessen Zugehörigkeit zu den Besitzungen der Uslar sonst nicht bekannt ist, überliessen die drei Brüder um diese Zeit dem Herzog Otto (cocles), ihrem Lehnsherrn. Die urkundliche Nachricht, der wir dies entnehmen (Reg. 691), trägt freilich kein Datum, da aber der nach April 1451 nicht mehr bekannte jüngste der Brüder, Burchard v. U., darin noch genannt wird, so muss die Urkunde in diese Zeit fallen.

Den schwersten Stoss versetzten die Brüder Ernst XIV. und Hans VII. ohne Theilnahme ihres von jetzt an aus den Urkunden verschwindenden Bruders Burchard am 22. October 1451 der Familie durch den Verkauf des Schlosses Neuengleichen mit seinen in Reg. 695 specificirten sehr bedeutenden Pertinenzien an Dörfern, Hölzern, Mannschaften, Zinsen etc. an den Landgrafen Ludwig I. (den Friedfertigen) von Hessen für 8940 Rhein. Gulden. ²⁾ Wenige Wochen später, am 12. November d. J., verkauften die Brüder demselben Landgrafen für eine ungenannte Summe Geldes auch ihren von dem söhnelos verstorbenen Ernst XII. v. U. ererbten (achten) Theil von Altengleichen mit allen Zubehörungen. (Reg. 696.) Die Uebertragung ihres Patronatrechts der Kirche zu Klein-Freden an das Kloster Clus vor Gandersheim folgte im Jahre darauf am 3. Februar (Reg. 698), doch erst am 3. April 1455 erlangten sie dafür, wie für alle etwaigen ferneren Schenkungen, die Genehmigung des Bischofs zu Hildesheim. (Reg. 729.) ³⁾

Inzwischen war aber der Verkauf von Neuengleichen seitens der Vettern auf Altengleichen angefochten, nicht jedoch, weil das Object braunschweigisches Lehn war, sondern anscheinend wegen des im Jahre 1431 mit den Herren von Kerstlingerode geschlossenen Burgfriedens (Reg. 562), welcher den Inhabern beider Häuser die Veräußerung ihres Besitzthums nur an ihre nächsten Verwandten, eventuell auch an andere Burggenossen, gestattete. Der Landgraf Ludwig I. von Hessen schlichtete die Zwistigkeiten am 21. Mai 1452. (Reg. 699.) Und weiter schenkten die Brüder am 25. Juli d. J. ihren Meierhof zu Everode (Evenigerode) mit 7 zehntfreien Hufen Landes und 4 dienstfreien Kothöfen dem Kloster Clus (Reg. 703), resignirten zu Ende d. J. ihre quedinburgischen Lehngüter der Aebtissin Anna I. von Quedlinburg mit der Bitte, dieselben ihren Vettern auf Altengleichen zu verleihen (Reg. 709), und gaben ebenso zwei Tage später dem Herzog Friedrich d. Aelt. von Braunschweig das Dorf Hammenstedt zurück mit der Bitte, ihren Oheim Heinrich von Bodenhausen damit zu belehnen. (Reg. 710.) Zu Gunsten desselben Oheims resignirten sie an demselben Tage ihr von dem Stift Paderborn zu Lehn getragenes Dorf Suterode dem Verweser des Stifts, dem Erzbischof Dietrich von Cöln (Reg. 711), und wiesen am Neujahrstage 1453 die Einwohner von Suterode mit ihren Eiden an den neuen Lehnsherrn. (Reg. 712.) Pfandinhaber des Dorfes waren derzeit die Brüder Hans und Heinrich Recken, Knappen, welche am 30. Januar 1453 mit Bewilligung Ernst's XIV. v. U. ihr Anrecht daran gegen Entrichtung der Pfandsomme von 580 Rh. Gulden an das Kloster Katelnburg verkauften. (Reg. 714.) ⁴⁾

¹⁾ Dieser halbe Zehnte soll nach einer Notiz im Reinhäuser Copialbuch, III, 186 fol. 284 (Staatsarchiv zu Hannover) im J. 1320 von dem Herzog Heinrich I. (den Wunderlichen) von Grubenhagen dem Ernesto (VI.), Hermanno (IX) et Heinekoni (Heinrich IV?) de Uslar (wiederkäuflich?) verkauft sein. — ²⁾ Das Nähere über den Verkauf von Neuengleichen, sowie über seine muthmassliche Lehnsqualität (Reg. 177) und die aus dem Verkaufe erwachsenen Streitigkeiten zwischen Braunschweig und Hessen siehe S. 32, 39. — ³⁾ Im Jahre 1464 verzichtete der Knappe Hans von Freden auf alle Güter, welche das Kloster Clus von seinen Vorfahren und den von Uslar zu Klein-Freden besass. (Reg. 770.) Vgl. Regg. 596, 597, 630, 698, 703, 842. — ⁴⁾ Siehe die Biographie Ernst's XII., S. 167, Note 5. Gegen diese Verpfändung lehnten sich die Herren von Plesse als frühere Lehnsträger des Dorfes auf und suchten dasselbe dem Kloster zu entreissen, worüber sie mit dem Landes- und Schutzherrn, dem Herzog Albrecht III. von Grubenhagen, in Fehde geriethen. Ein Schiedsgericht vom 30. Juli 1467 (Leuckfeld, Antiq. Katelnb., S. 58, und danach Heidenreich, Gesch. des Hauses Schwarzburg, S. 154; auch Duval, Eichsfeld, S. 49, haben das Jahr 1473) sprach dem Kloster den Besitz des Dorfes bis dahin zu, dass die von Plesse die Einlösungssumme entrichtet haben würden. Dies geschah nicht; die Herren von Plesse nahmen vielmehr noch Geld vom Kloster auf und verkauften schliesslich 1522 demselben das Dorf mit Wall und Burgstätte, worauf ihm Alles dies 1527 von dem Bischof Erich von Paderborn zu Erb und Eigen gegeben wurde. (Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, II, S. 144; Mithoff, Kunstdenkmale u. Alterth. im Hannoverschen, II, S. 192.)

Am 4. März d. J. erklärten sich die Brüder Ernst und Hans v. U. hinsichtlich des Verkaufs ihrer Lehngüter zu Hammenstedt, Suterode, des Burglehns zu Lindau (hildesh. Lehn) und drei Theilen an Patshusen (Panzhausen) und Hellingeshusen (Hiseshusen) völlig befriedigt und verzichteten auf alle Ansprüche an diese Güter. (Reg. 715.) Am folgenden 8. April vollzog der Administrator des Stifts Paderborn, Erzbischof Dietrich von Cöln, die Belehnung Heinrichs von Bodenhausen mit dem Dorfe Suterode (Reg. 716) und am 13. April 1454 willigte Ernst XIV. v. U. in den Verkauf einer von dem seligen Ernst XII. v. U. an die Gebrüder Recken gekommenen Rente von Suterode an das Kloster Katelnburg. (Reg. 723.) Endlich, am 10. Februar 1454, verkauften die Brüder Ernst und Hans v. U. auch ihr Dorf Mackenrode dem Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen für eine „merkliche“ Summe Geldes. (Reg. 722.) In dem Kaufbriefe nannten sich die Verkäufer „Brüder vom neuen Hause Gleichen“; sie müssen also derzeit noch auf diesem Schlosse gewohnt haben, um so mehr, als wir erst im folgenden Jahre von einer Verpfändung desselben seitens des neuen Erwerbers Kunde bekommen.

Der Eintritt Ernst's XIV. v. U. (und ohne Zweifel gleichzeitig auch seines Bruders Hans) als donati¹⁾ in das Kloster zu Reinhausen (Reg. 782) zur Verrichtung weltlicher Dienste muss bald nach dem Verkaufe von Mackenrode und noch im Jahre 1454 erfolgt sein, weil Ernst an einem ungenannten Tage dieses Jahres gemeinsam mit seinem schon lange als Conventual dort lebenden Vetter Hans V. und anderen Convents-Mitgliedern einen Güterkauf bezeugte. (Reg. 727.) Die Stille des Klosterlebens erklärt sein Verschwinden aus den Urkunden von jetzt an bis zum Jahre 1460. Nur ein Document vom 5. August 1458 erwähnt in dieser Periode seiner aus vergangener Zeit. (Reg. 741.) Dann trat er am 13. Juli 1460 mit einer bedeutenden Handlung wieder in unsere Geschichte ein. Er errichtete an diesem Tage mit seinem Bruder Hans VII. und seinem Vetter Hans V. jene grosse Armenstiftung in Reinhausen, welche, nachdem sie Jahrhunderte lang segenspendend gewirkt hatte, allmählig in Verfall gerieth und erst in unseren Tagen wieder zu neuer Blüthe gelangte. Von den Einzelheiten der Stiftung (Reg. 746), welche auf S. 7 u. f. erörtert sind, sei hier nur erwähnt, dass sie aus einem Hospitale nebst Capelle und einem Siechenhause, hart an die Klostergebäude angrenzend, bestand, und von den Gründern mit mindestens 1000 Morgen Land, 300 Morgen Wald, Zehnten und Capitalien, die muthmasslich aus dem für das Schloss Neuengleichen gewonnenen Kaufschilling stammten, dotirt wurde. Gegen Ende des Stiftungsjahres nahm der Sohn des Käufers von Neuengleichen, Landgraf Ludwig II. (der Freimüthige) von Hessen, das Kloster Reinhausen in seinen Schutz. (Reg. 748.) Im folgenden Jahre leistete dieses bezüglich einiger, dem Hospitale überwiesener Besitzungen Verzicht. (Reg. 756.) Ausser den Erwerbungen, welche das Hospital zu Reinhausen im Jahre 1461 machte (Regg. 751, 754), schenkte Ernst XIV. und sein Vetter Dietrich V. demselben im folgenden Jahre noch die von dem Domherrn Detmar von Hardenberg zu Hildesheim und dem Kloster Weende für 200 Gulden gekaufte Gerechtigkeit an der Hälfte von 3 $\frac{1}{2}$ Hufen und $\frac{1}{4}$ Zehnten in Ballenhausen. (Reg. 758.) Am 8. April 1464 nahm der Bischof Simon III. von Paderborn das Kloster Reinhausen, besonders den Conventual Ernst XIV. v. U. in seinen Schutz (Reg. 768), vermuthlich um sich dessen Beistand in seiner Fehde gegen den Landgrafen Ludwig II. von Hessen zu sichern.²⁾ Zwei Jahre später geschah unserer Laienbrüder Hans und Ernst im Kloster Reinhausen noch einmal Erwähnung gelegentlich eines Streites zwischen ihnen und anderen Geistlichen der Klöster Reinhausen, Lippoldsberg und Hilwartshausen einerseits und einem Einbecker Bürger andererseits, welcher vom Dekan der Kirche zu Hildesheim auf Befehl des Papstes entschieden werden sollte. (Reg. 782.) Ihr letztes urkundliches Erscheinen fällt auf den Michaelistag 1468, an welchem die Aebtissin Sophie IV. von Gandersheim den Brüdern gestattete, das von ihr relevirende Kirchlehn zu Klein-Freden an das Kloster Clus zu übertragen. (Reg. 788; vgl. Reg. 842.)

Ernst starb kinderlos. Die Zeit seines Todes lässt sich nicht bestimmen. Begraben ist er an der Stätte seines letzten Wirkens. (Reg. 689.)

Mit ihm und seinem Bruder Hans erlosch der Stamm auf Neuengleichen.

81. Otto III. 1431—1437. Nur während eines kurzen Zeitraumes von kaum 7 Jahren vermögen wir die Jugendzeit dieses zweiten Sohnes von Hans VI. auf Neuen-

¹⁾ donati (oblati), Laien, die sich und ihre Güter einem Kloster übergeben. (Brinckmeier, Glossarium diplom., I, S. 632.) — ²⁾ Rommel, (ältere) Gesch. von Hessen, III, S. 31.

gleichen zu verfolgen. Da sein jüngerer Bruder Hans VII. bereits im Jahre 1429 an einer Fehde Theil nahm (Reg. 549), so wird Otto im Jahre 1431, als die Contrahenten des Burgfriedens vom 6. März d. J. (Reg. 562) vereinbaren, dass die Kinder des verstorbenen Hans VI. v. U. denselben beschwören sollen, sobald sie majorenn geworden sind, etwa 20 Jahr alt gewesen sein. Nach erlangter Grossjährigkeit wird er dann in den mehrbesprochenen Urkunden der Jahre 1435 und 1436 (Regg. 593—597), sowie in der Pfandurkunde aus letzterem Jahre über ein Vorwerk zu Bilshausen (Reg. 601), endlich in der die Leibzucht seiner Mutter betreffenden Urkunde von 1437 (Reg. 609) mit seinen Brüdern erwähnt. 1441 (Reg. 627) wird er zuerst unter diesen vermisst. Wir nehmen an, dass er an der Grenze des Mannesalters gestorben ist, da uns, falls er geistlich geworden wäre, wahrscheinlich weitere Nachrichten über ihn aus Klosterurkunden überliefert sein würden.

82. Hans VII. (Johann.) 1429—1468. Der Lebensweg dieses dritten Sohnes von Hans VI. auf Neuengleichen zeigt so viel Gemeinsames mit seinem älteren Bruder Ernst, dass wir, Bezug nehmend auf jenen, uns kurz fassen können.

Noch sehr jung, und früher, als wir seine Brüder kennen lernen, begab sich Hans VII. (die in Reg. 549 aus Schöttgen und Kreysig citirte Stelle nennt ihn frisch und unverzagt) am 13. Januar 1429 mit seinem Theile des Schlosses Gleichen nach des Vaters Tode in den Dienst und in die Hülfe des Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen und dessen Schwagers Heinrich XXVI., Graf von Schwarzburg, gegen Heinrich und Bert (Berthold) von Hanstein und einen gewissen Recken und seine Knechte. Dem Landgrafen und dem Grafen sollte sein Theil des Schlosses Neuengleichen offen sein, auch wollte er gegen ihre Feinde und alle, welche letzteren etwa helfen sollten, 12 reisige Pferde und redliche Knechte auf eigene Kosten halten, wofür er zuvor 200 Rhein. Gulden und während der Dauer des Krieges an jedem Weihfeste 50 Rhein. Gulden erhalten sollte; ausserdem sollte ihm aller Schaden an Pferden und Knechten erstattet werden. (Reg. 549.) Die Ursache des Kampfes bleibt uns ebenso verborgen, wie der Ausgang desselben; schliessen können wir nur, dass einige auf Seite 77 näher ausgeführte Raubzüge in das Gericht Hanstein dieser Fehde angehören.

Mit seinem Bruder Ernst wird Hans zuerst genannt — und zwar noch minorenn — in dem von Uslar-Kerstlingerode'schen Burgfrieden von 1431 (Reg. 562) und in den Verwickelungen und Kämpfen, welche aus der Absetzung des Bürgermeisters Albert von Mollem in Hildesheim entsprangen. (Reg. 551.) Allein folgte Hans VII. um 1432 wieder dem thüringischen und schwarzburgischen Banner in einer Fehde, welche der Landgraf Friedrich d. J. und sein genannter Schwager im Bunde mit mehreren Edelleuten, unter denen auch ein Hansteiner, gegen einen ungenannten Feind führte. Eine längere Haft des in Sondershausen gefangen gehaltenen Grafen Heinrich IV. von Pymont und seine am 24. Februar 1435 beschworene Urfehde sind die einzigen uns aus dem langen Zwiste bekannt gewordenen Thatsachen. (Reg. 573.)

Die Pfandschaft des halben hildesheimischen Schlosses Lindau, in deren Besitz wir Ernst XIII. und Hans VI. im Jahre 1412 sahen (Reg. 463), war nach des Letzteren Tode auf seinen Sohn Hans VII. übergegangen. Am 25. October 1434 versetzte der Bischof Magnus von Hildesheim diese Hälfte an den Erzbischof Dietrich von Mainz für 3500 Rh. Gulden, mit welcher Summe Hans abgelöst wurde. (Reg. 586.)

Vom folgenden Jahre (Reg. 593) an bis Ende 1444 (Reg. 660) treffen wir unsern Hans zusammen mit seinem Bruder Ernst XIV. in zahlreichen Fehden und Handlungen, die in der Biographie des Letzteren nachzulesen sind. Am 9. August 1445 bezeugte Hans ohne den Bruder einen Vergleich der Brüder von Stockhausen mit dem Kloster Reinhausen wegen des Gebrauchs des Wassers, Wanebek genannt. (Reg. 663.) Dann folgen weitere acht Urkunden (bis Reg. 691), in denen die Brüder gemeinsam erscheinen, und unter denen uns besonders diejenigen interessiren, in welchen (seit 1450) Hans mit seinen Brüdern Ernst und Borchard (Letzterer bis zu seinem Verschwinden aus den Documenten) bei allen Veräusserungen ihres Familienguts genannt wird, die ihre Nachkommen durch den Verlust des grössten Theiles ihres Vermögens büssen mussten. Noch einmal zog der Knappe Hans das Schwert für den Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg, dem er sich am 18. August 1451 vermannte (Reg. 693), und drückte dann zwei Monate später mit seinem nun noch einzigen Bruder Hans dem schmachtvollen Verkaufe ihres Schlosses Neuengleichen mit seinen bedeutenden Zubehörungen an den

Landgrafen Ludwig I. (den Friedfertigen) von Hessen (Reg. 695) das Siegel auf. Nach kaum einem weiteren Monate gelangte auch das von dem verstorbenen Ernst XII. v. U. an die Brüder gefallene Achtel von Altengleichen durch Kauf an den Landgrafen. (Reg. 696.) Dann beeilte sich Hans — auch darin seinem Bruder gleichend — die so erworbenen Kaufgelder der Kirche zukommen zu lassen und begab sich noch in demselben Jahre und jedenfalls früher wie sein Bruder, als resignatus (Conventual) in das seit 1409 in ein Augustiner-Chorherrnstift verwandelte frühere Canonessen-Frauenstift Bödeken (jetzt Wewelsburg) bei Paderborn.¹⁾ Die Quelle, welcher wir diese Nachricht entnehmen (Reg. 697), lässt keinen Zweifel darüber, dass unser Hans gemeint ist, denn sie nennt ihn *militaris*²⁾ und setzt ihn ausserdem durch die beigefügte Bezeichnung „junior“ in Gegensatz zu seinem noch lebenden Vetter Hans V. den Aelteren. Auch das Bekenntniss, welches Hans als Laienbruder dieses Klosters abzulegen hatte, ist uns in Reg. 697 aufbewahrt. Lange jedoch kann er dort nicht geblieben sein, denn schon das folgende Jahr (1452) sieht ihn mit seinem Bruder bei gemeinsamen, weitere Veräusserungen ihres Besitzes bezweckenden Handlungen, die bis in das Jahr 1454 (Reg. 722) hinein reichen. Nur einmal erscheint er innerhalb dieses Zeitraums ohne den Bruder. Landgraf Ludwig I. von Hessen war mit 2000 Gulden Hauptgeld und 100 Gulden jährlicher Zinse sein Schuldner geworden, sei es durch eine neue Anleihe oder durch nicht voll geleistete Zahlung des Kaufpreises auf Neuengleichen, und forderte nun am 17. October 1452 von der Stadt Spangenberg Bürgschaft für diese Summen. (Reg. 705 a.)

Bald nach dem Verkaufe Mackenrode's (10. Febr. 1454), den die Brüder anscheinend noch auf Neuengleichen vollzogen (Reg. 722), muss Hans VII. seinem Bruder in das Kloster Reinhausen gefolgt sein, da wir mit Ausnahme der hier nicht in Betracht kommenden Urkunden von 1455 (Reg. 729), worin eine der vielen brüderlichen Schenkungen bestätigt wurde, bis zum Jahre 1458 nichts von ihm hören. Im Juni d. J. wird der frühere Knappe Hans VII. zuerst als Conventual des dortigen Klosters urkundlich genannt, und zwar als Theilnehmer bei den im Kloster Hilwartshausen geführten Vergleichs-Verhandlungen wegen Belehnung des Canonicus am Marienstifte zu Erfurt, Conrad Moer³⁾ und des Heinrich von Kirchberg mit Gütern zu Friedland, Barlissen und Reifenhäusen (Reg. 740), auf welche die Genannten bereits im Jahre 1455 als nächste Erben des verstorbenen Berld von Rengelrode Anspruch erhoben hatten. (Reg. 730.) Der neue Klosterbruder vollzog sodann am 13. Juli 1460 mit seinem Bruder Ernst XIV. und beider Vetter Hans V. (d. Aelteren), der schon lange dem Kloster angehörte und wohl als die Triebfeder der beklagenswerthen Verkäufe seiner Vettern anzusehen ist, die Stiftungsurkunde für das hart am Kloster zu Reinhausen von ihnen erbaute und mit fürstlicher Freigebigkeit dotirte Hospital und Siechenhaus. (Reg. 746.) Die Regg. 748, 756 erwähnen Hans und seinen Bruder, Reg. 781 nennt ihn ohne den Letzteren, worauf die Urkunden von 1466 (Reg. 782) und von 1468 (Reg. 788), deren erstgenannte die Brüder ausdrücklich „donati“ (Laienbrüder) in Reinhausen nennt, die Reihe der Documente beschliessen, in welchen uns Hans VII. handelnd entgegen tritt.

Direkte Erben hat er nicht hinterlassen. Da sich über die Zeit seines Ablebens nichts ermitteln lässt, so bleibt es ungewiss, ob er oder sein Bruder Ernst als Letzter des Stammes auf Neuengleichen zuerst in das Grab sank, dessen Stätte wir im Kloster Reinhausen zu suchen haben. (Reg. 689.)

83. Borchard. 1431—1451. Wir wollen hier den Inhalt der zahlreichen Urkunden nicht wiederholen, in denen wir diesen jüngsten Sohn Hans VI. mit seinen Brüdern gemeinschaftlich handelnd haben auftreten sehen. Noch minorenn wird er mit allen Brüdern in dem Burgfriedens-Vertrage von 1431 (Reg. 562) zuerst genannt. Dann geht er bis zum Verschwinden seines Bruders Otto III. aus den Urkunden, also bis 1437 (Reg. 609), ausnahmslos mit diesem zusammen, um sich dann bei allen ferneren Handlungen bis zu seinem Tode fast eben so eng an seinen Bruder Hans VII. anzuschliessen. Von 1437 bis 1441 erfahren wir von Borchard, wie von Hans VII. überhaupt nichts. Erst am 10. Februar des letztgenannten Jahres treffen wir die Brüder in Reg. 627 wieder, folgen ihnen in die Fehde dieses Jahres gegen Nordhausen (Reg. 632),

¹⁾ Bessen, *Gesch. des Bisthums Paderborn*, I, S. 268; *Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk.*, Bd. 44, Abth. II, S. 77. — ²⁾ Gewöhnlich „Ritter“, doch nach mannigfachen Beweisen auch identisch mit „Knappe“ (*Zeitschr. des Harz-Vereins*, 1879, S. 552), als welchen die Regg. 648, 677, 693, 698 u. s. w. ihn kennen. — ³⁾ Vgl. über ihn Wolf, *eichsfeld. Kirchengesch.*, S. 138. Als Pfarrer in Duderstadt bekannt von 1443—1454. (*Jaeger, Duderstadt gegen Ende des Mittelalters*, S. 33, 36.)

und sehen sie noch in drei anderen Documenten dieses Jahres aufgeführt, von denen freilich Reg. 639 die Brüder, ohne sie namhaft zu machen, nur als Vettern Hans V. bezeichnet. Im Jahre 1442 unter den Ausstellern der Urkunde (Reg. 648) „Knappe“ genannt, fehlt Borchard an der Seite seines Bruders Hans bei der Anleihe des Jahres 1444 (Reg. 660) und bei dessen Bezeugung des Vergleichs von 1445 (Reg. 663), zeigt sich aber schon Ende d. J. wieder mit ihm in Reg. 666, auch drei Jahre später in Reg. 677, und im folgenden Jahre (Reg. 681) in der Fehde gegen die Herren von Hardenberg. Als die Brüder von Neuengleichen dann im Jahre 1450 mit der Entäusserung ihres Grundbesitzes beginnen (Reg. 684), findet sich Borchard mit seinen beiden Brüdern bei allen dahin zielenden, in Ernst's XIV. Biographie näher erörterten Aktionen bis zum Verkauf des Schlosses Neuengleichen (Reg. 695), den er anscheinend nicht mehr erlebte, wenigstens nicht mit vollzog.

Ueber die letzte Spur seiner Wirksamkeit giebt eine in Reg. 691 verzeichnete glaubwürdige, aber undatirte Nachricht Auskunft, derzufolge die drei Brüder von Neuengleichen das Schloss Kirchberg ihrem Lehnsherrn, dem Herzog Otto (cocles) von Braunschweig, resignirten. Ob Borchard, wie diese Quelle wissen will, seinen Brüdern in ein Kloster voranging, vermag ich Mangels jeder Auskunft über den Ursprung jener Nachricht nicht zu ergründen. Wahrscheinlicher ist wohl, dass er starb, bevor sich die Klosterthür hinter ihm schloss, denn keine Nachricht giebt uns weitere Kunde von ihm. Nur eine Urkunde (Reg. 781) gedenkt seiner im Jahre 1466 als verstorben. Es muss danach auch unentschieden bleiben, ob er im Erbbegräbniss zu Reinhausen an der Seite seiner Eltern die letzte Ruhe gefunden hat. (Reg. 689.)

84. Wedekind I. 1403 — 1448. Wir haben aus der Lebensbeschreibung des Knappen Hermann XIII. v. U. auf Altengleichen bereits die zahlreichen, die Jahre von 1403 bis 1435 umfassenden Urkunden kennen gelernt, in welchen seine drei Söhne mit ihm genannt werden oder handelnd mit ihm auftreten.

Wedekind, der Aelteste der Söhne, war schon Knappe, als er im Jahre 1403 mit dem Vater im Kloster Reinhausen zuerst genannt wird (Reg. 424), führte auch im folgenden Jahre bereits ein eigenes Siegel, als er und sein Vetter Ernst XIII. sich mit den Erben Heinrich Bornhusen's über Ansprüche verglichen, welche aus einer Pfandschaft herstammten. Die Ernennung des Domherrn Hildebrand VI. v. U. zum Propst in Nörten war anscheinend die Veranlassung zu einem anderen Vergleiche, welchen im folgenden Jahre (1405) der genannte Geistliche, sein Bruder Dietrich II., Hermann XIII., sein Sohn Wedekind I., auch Dietrich von Hardenberg und Johann von Falkenberg mit dem Herzoge Friedrich von Braunschweig-Grubenhagen und dessen Sohne Otto d. J. in der in Reg. 437 angegebenen Weise über alle Einkünfte der Propstei Nörten, ausschliesslich der vom Siegel, auf die Dauer der nächsten vier Jahre schlossen. Zu Ende d. J. half er seinem Vater auch in der uns bekannten Fehde gegen die Stadt Göttingen, welche am 16. Januar des nächsten Jahres eingestellt wurde. (Reg. 439.) Vier Jahre später (1410) sind Vater und Sohn Aussteller einer Verkaufsurkunde über einen Zins aus zwei Höfen in Bremke an das Kloster Reinhausen. (Reg. 455.)

Von gleicher Fehdelust, wie sein Vater, beseelt, begleitete Wedekind ihn in den Krieg, welcher ein Jahr später (1411) gegen den Landgrafen Friedrich d. J. (den Friedfertigen) von Thüringen und dessen Bundesgenossen, den Grafen Günther XXVII. von Schwarzburg, Friedrich's Schwiegervater, sowie gegen dessen Sohn, Heinrich XXVI. (den Streitbaren) und dessen Bruder Heinrich XXII. wegen vermeintlicher Forderung geführt wurde. Nachdem die Uslar, zu denen auch die jüngeren Söhne Hermann's XIII., und wahrscheinlich auch Hans V. von Neuengleichen gehörten, den Landgrafen hart bedrängt hatten, führte die Gefangennahme Bode's v. U., des zweiten Sohnes Hermann's, den Frieden herbei, der am 26. Juli d. J. mit der den Uslar auferlegten Verpflichtung geschlossen wurde, dass sie sich fünf Jahre lang, Bode aber für seine ganze Lebenszeit, jeder Feindseligkeit gegen ihre bisherigen Feinde enthalten sollten. (Regg. 459, 460.)

Um diese Zeit war Wedekind bereits mit der Tochter des Ritters Heinrich von Stockhausen, des Pfandinhabers auf dem Kerstlingerode'schen Schlosse Niedeck, verheirathet, der ihm anscheinend das Vogteirecht in Gross-Lengden abgetreten hatte. Dies verpfändete Wedekind im Jahre 1412 an das Kloster Reinhausen, behielt sich aber die Disposition über den Pfandschilling vor, falls das Schloss Niedeck eingelöst werden

sollte. (Reg. 462.) Nachdem Wedekind dann im folgenden Jahre mit dem Vater die Urkunde vom 13. Juli vollzogen (Reg. 466), verlieren wir ihn neun Jahre lang völlig aus den Augen und treffen ihn erst zu Ende 1422 wieder mit seinen Brüdern und seinem Vater, als dieser das von ihm begünstigte Kloster Reinhausen mit Einkünften aus dem Leibgedinge seiner Gemahlin beschenkte. (Reg. 509.) Aber weder der damit bethätigte fromme Sinn des Vaters, noch dessen vorgerücktes Lebensalter (Hermann muss fast 60 Jahre alt gewesen sein), hielten ihn von den Strapazen des Fehdelebens zurück. Als er sich im Jahre 1423 einer Anzahl Adelliger des Göttinger Landes zur Befehdung Mühlhausens anschloss, verlor er in der Niederlage, welche die tapferen Bürger der Stadt mit Hülfe des Landgrafen von Thüringen und des Grafen Heinrich XXVI. von Schwarzburg den Angreifern zufügte, die Freiheit, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass sein Sohn Wedekind dabei war, der Gefangenschaft aber entging und deshalb in der Urkunde (Reg. 513) nicht genannt ist. Kaum war dieser Kampf am 15. December gesühnt, so trat der Vater mit seinen Söhnen in ein Bündniss mit dem Grafen von Schwarzburg, seinem bisherigen Gegner, das nur Fehdezwecken gedient haben kann (Reg. 517), deren Ziel uns aber verborgen bleibt. Die im Jahre zuvor von dem Feinde vor Mühlhausen gefangenen Knechte und eroberten Rüstungen veranlassten noch in demselben Jahre (1424) den Wiederausbruch der Fehde mit der alten Reichsstadt, welche von den ruhelosen Uslar abermals anscheinend unglücklich geführt wurde, denn sie mussten in der Sühne vom 8. April auf die streitigen Objecte verzichten. (Reg. 519.)

Zum Jahre 1426 wird, ohne nähere Auskunft über die Veranlassung, von einer Haft berichtet, welche Wedekind und sein Vater auf dem Schlosse Boyneburg erlitt. (Reg. 527.) Im Sommer desselben Jahres begleitete Wedekind den Herzog Erich von Grubenhagen in die Herrschaft Lippe zur Vermählung seiner Tochter Margarethe mit dem Edelherrn Simon IV. zur Lippe. Als bei dieser Gelegenheit der Herzog am 30. Juli die Verpflichtung übernahm, seinem Schwiegersohne binnen einem Jahre 2000 Rh. Gulden als Mitgift auszuzahlen, bürgte der Knappe Wedekind mit Bertold von Adelebsen und einigen lippischen Edelleuten für die sichere Haltung dieses Versprechens. (Reg. 530.)

Inzwischen waren die Feindseligkeiten, welche zwischen dem Erzbischof Conrad III. von Mainz und dem Landgrafen Ludwig I. (dem Friedfertigen) von Hessen schon seit Jahren schwebten, ihrer Entscheidung durch das Schwert näher gerückt. Von Oberlahnstein aus nahm der Erzbischof den Hermann XIII. v. U. mit seinen drei Söhnen am 9. October 1426 in seinen Dienst und belohnte sie dafür mit der Belehnung des vierten Theils des Dorfes Sieboldshausen, das sie seit 1345 pfandschaftlich inne hatten (Reg. 224), und mit einem Geldlehn von 20 Gulden. (Reg. 531.) So glücklich diese Erwerbung für die Familie war, so unglücklich endete der unter grossen Hoffnungen begonnene Krieg. Sein (auf S. 75 ausführlich erzählter) Verlauf nennt die Bedingungen, denen sich der Erzbischof am 8. September 1427 fügen musste.

Den Consens Wedekind's zu der brüderlichen Verschreibung von 1428 (Reg. 546) als bekannt übergehend, gelangen wir zu den durch die Entlassung des Bürgermeisters Albert von Mollem aus dem Dienste der Stadt Hildesheim veranlassten Wirren, in welche anscheinend auch unsere Brüder verwickelt wurden. Es können nämlich, da wir das Eingreifen der Vetter auf Neuengleichen in diese Wirren an anderer Stelle nachgewiesen haben, mit den in Reg. 551 nicht namhaft gemachten Schlossherren auf den „Lichen“, welche als befehdet mit dem Ritter Johann von Falkenberg auf dem Krukenberge und dem von ihm als „Knecht“ angenommenen Bürgermeister¹⁾ aufgeführt werden, nur unsere Brüder und deren Vater gemeint sein. Ob dieser Ritter Johann von Falkenberg identisch ist mit jenem, den wir in Reg. 437 mit unserm Wedekind und dessen Vater kennen lernten, und ob der dort geschlossene Vergleich zum Zankapfel dieser Fehde wurde, entzieht sich völlig unserer Kenntniss. Ebenso wenig erhellt, warum der Herzog Otto (cocles) von Braunschweig im Jahre 1430 den Wedekind und seine Brüder ohne Erwähnung ihres Vaters mit einem Vorwerke und dem Kirchlehn zu Ballenhausen belehnte. (Reg. 554.)

Um diese Zeit wurde auch Mühlhausen wieder von den Altengleichenern unter Assistenz des Ernst XIV. (d. J.) v. U. auf Neuengleichen bedrängt. Nordhausen unter-

¹⁾ Zeitschr. des hist. V. f. Nieders., 1855, S. 136.

stützte die Schwesterstadt durch Sendung des Fehdebriefes auf das alte Schloss. (Reg. 557.) Damit ist aber auch unsere Kenntniss über diese Fehde erschöpft. Das folgende Jahr brachte den genugsam besprochenen von Uslar-Kerstlingerode'schen Burgfrieden mit Bürgschaftsleistung unter Betheiligung auch unserer Brüder (Regg. 562, 564), sowie die Beilegung der daraus erwachsenen Streitigkeiten (Reg. 563), und den Vermannungs- und Schloss-Oeffnungsvertrag der Brüder und ihres Vaters mit dem Landgrafen von Thüringen und den Grafen von Schwarzburg, Stolberg und Hohnstein, welcher offenbar vornehmlich den defensiven Zweck verfolgte, in dieser Zeit der Hussitengefahr die Städte Heringen, Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen gegen die Angriffe der streitbaren Brüder auf Altengleichen zu schützen (wie S. 78 auf Grund der in Reg. 566 angegebenen Vertragsbedingungen näher dargelegt ist).

Zur Bethätigung seiner friedlichen Gesinnung gegen Nordhausen trat Wedekind nicht lange nachher als Hauptmann in den Dienst dieser freien Reichsstadt. Noch 1434 befand er sich in dieser von dem Adel sehr gesuchten Stellung. (Reg. 572.) Ohne Standesbezeichnung geschieht Wedekind's in den folgenden Jahren Erwähnung in den herzoglichen Urkunden von 1434 (Regg. 582, 584), als Treuhänder in der plessischen Urkunde von 1435 (Reg. 591) und bei dem grossen Friedensbunde dieses Jahres. (Reg. 592.) Dann folgte er nach des Vaters Tode diesem im Seniorate auf Altengleichen (Reg. 603), belehnte in dieser Stellung als Knappe die in den Regg. 611, 613, 614 benannten Personen und empfing im Jahre 1439 die herzogliche Belehnung mit den vormals Stern'schen Lehngütern zu Wickershausen. (Reg. 620.)

Inzwischen hatte der Tod seine uns aus dem Jahre 1412 bekannte Ehe mit der Tochter des Ritters Heinrich von Stockhausen gelöst, und Wedekind war in einem ungenannten Jahre zu einer zweiten Ehe mit Ermengard, der jüngsten Tochter des Ritters Hildebrand von Hardenberg und seiner Gemahlin, einer geb. von Gittelde, ¹⁾ geschritten. Statt der versprochenen Mitgift von 350 Gulden gab ihm sein Schwiegervater seinen Theil an den Zehnten zu Hahusen, Calefeld und Weissenwasser antichretisch ein mit der Bestimmung, dass das Capital als Leibzucht seiner Tochter conferirt werden sollte; unterbliebe aber die Zahlung der Mitgift nach Ablauf der Antichresis, so sollen dem Wedekind 12 Mark Gülte aus der Herbstbede des Dorfes Nörten verschrieben werden. (Reg. 623.)

Als der Erzbischof Dietrich von Mainz am 10. October 1440 zur Entgegennahme der Huldigung von Duderstadt nach Erfurt kam, ²⁾ belehnte er daselbst fünf Tage später Wedekind als den Aeltesten und seine Brüder mit dem vierten Theile des Dorfes Sieboldshausen (Reg. 624) und empfing dafür in dem Reverse (Reg. 625) das Gelöbniss der Treue. — Mit den Lehen, welche Heinrich Wlome, Burgmann zu Uslar, von den Uslar auf beiden Schlössern zu Afterlehn trug, belehnte Wedekind nach Kündigung Wlome's an den Oberlehnsherrn Herzog Otto cocles (Reg. 626), am 10. Februar 1441 den Dietrich von Niehaus. (Reg. 627.) Dann zog er unter der Führung Günther's von Bovenden in die Fehde gegen den Grafen von Waldeck (Reg. 629), über deren Ursache und Verlauf wir uns auf die im Capitel VII (S. 81) beigebrachten dürftigen Notizen zu beschränken haben.

Mit dem Landgrafen Friedrich d. J. (dem Einfältigen) von Thüringen erlosch am 4. Mai 1440 der thüringische Fürstenstamm. Seine Vettern und Nachfolger in der Regierung, die Herzöge Friedrich II. (der Sanftmüthige) und Wilhelm III. (der Tapfere) von Sachsen, Landgrafen in Thüringen, erneuerten im folgenden Jahre (26. November 1441) den Vermannungs- und Schloss-Oeffnungs-Vertrag, welchen die Brüder Wedekind, Bode und Günther v. U., sowie ihr verstorbener Vater über ihr Schloss Altengleichen und über ihre zu leistende Hülfe mit dem verstorbenen Landgrafen und den übrigen Fürsten der Urkunde vom 13. Mai 1431 (Reg. 566) errichtet hatten. Dafür waren den Uslar von dem Landgrafen und den Grafen des Vertrages von 1431 jährlich und ewiglich 100 Rh. Gulden verschrieben, wovon auf den Antheil des Landgrafen 50 Gulden entfielen, welche dieser auf sein Amt Thamsbrück angewiesen hatte. Die neuen Landgrafen bestätigten nun diesen Vertrag und belehnen, wie ihr Vorgänger, die Uslar mit den 50 Gulden, worauf diese den Huldigungs-Revers ausstellen. (Reg. 637; vgl. Reg. 639.)

¹⁾ Wir erkennen sie aus der bei Wolf, Gesch. der von Hardenberg, I, zu S. 88 eingefügten Stammtafel, wo Ermgard nach den Angaben in Th. I, S. 81 nachzutragen ist. — ²⁾ Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 206; Falckenstein, Historie von Erfurt, I, S. 309; Wolf, pol. Gesch. des Eichsf., II, S. 75.

Die Last der Jahre mochte von nun an dem Wedekind die Lust am Fehdeleben verleiden. Desto eifriger sehen wir ihn die Geschäfte der Familie besorgen. Zu der in Ernst's XII. Lebensgeschichte (s. Nr. 65) ausführlich erörterten Verpfändung eines Gutsantheils seines Bruders Bode im Jahre 1442 consentirte er (Reg. 642), verkaufte diesem selbst mit seinem Bruder Günther einen Monat später ihren Antheil an den Ballenhäuser Besitzungen (Reg. 643) und empfing ein Jahr später als Senior die plessischen Lehen. (Reg. 650.) Mit seinem Bruder Günther vollzog er am 5. Juni 1443 eine Afterbelehrung. (Reg. 651.) Als Vormund des Hans von Bovenden nennen ihn in den Jahren 1443 und 1444 die Regesten 653 (vgl. Reg. 654) und 661, Knappe nennt er sich in letzterem Jahre bei Verpfändung seiner Hälfte des Dorfes Wake an seinen Bruder Günther. (Reg. 656.) — Um sich Recht zu verschaffen gegen Otto von Kerstlingerode, welcher einige Hufen Landes vor Benniehausen für sich beanspruchte, griffen die ungenannten Brüder v. U., unter denen nach Anleitung eines Documents von 1529 (Reg. 910) nur Wedekind I. und Günther verstanden sein können, nicht mehr zum Schwerte, sondern zur Beschwerde bei dem Erbmarschall Ludolf von Oldershausen. (Reg. 658.) Aus demselben Jahre 1444 und dem Jahre 1448 sprechen noch einige von Wedekind, bzw. von ihm und seinem Bruder Günther vollzogene Afterbelehrungen (Regg. 659, 672, 674) über seine Thätigkeit als Senior. Ebenso wird die Belehnung des Ernst von dem Hagen, Rathsherr in Duderstadt, seitens ungenannter Uslar mit Gütern in Brochthausen, Duderstadt, Ecklingerode, Rollshausen und Amkerode (Reg. 668) hierher gehören, weil Günther's Sohn, Dietrich V. v. U., im Jahre 1489 einem Nachkommen dieses Hagen einige dieser Grundstücke zu Lehn gab. (Reg. 833.) Mit dem von Otto von Kerstlingerode d. J. bei Verpfändung eines Fischteiches dem Wedekind und dessen Vetter Ernst XIV. am 18. August 1448 eingeräumten Rechte der Einlösung des Teiches im Falle von Otto's Tode (Reg. 676), verschwindet Wedekind's Name aus den Urkunden. Wann er, etwa 65 Jahre alt, gestorben, lässt sich nicht genau ermitteln. Am 20. Januar 1451 weilte er nicht mehr unter den Lebenden, weil an diesem Tage sein Bruder Günther als Senior genannt wird. (Reg. 687.) Am 3. October d. J. nennt ihn Reg. 694 als verstorben. Die Gruft seiner Vorfahren zu Reinhausen wird auch seine irdischen Ueberreste empfangen haben.

Urkundlich werden als seine nachgelassenen Kinder nur Jürgen, Moritz und Hildebrand IX. aufgeführt. Es fehlt jedoch nicht an Anzeichen, dass ihnen auch eine Tochter, Namens Agnes oder Elisabeth hinzugefügt werden darf, welche Dietrich von Grone zu Grone heirathete. Denn es geschieht — freilich ohne jede Zeit- oder genealogische Angabe — dieser Ehe Erwähnung¹⁾ mit dem Hinzufügen, dass ihr eine Tochter Eva entsprang, welche sich später einem Heinrich von Niehaus (welcher 1536 starb) vermählte. War dieser Heinrich etwa der Sohn jenes Dietrich von Niehaus, welchem Wedekind I. im Jahre 1441 die von Heinrich Wlome resignirten Lehen zuwandte (Reg. 627), und war jener Dietrich von Grone, den Wedekind's gleichnamiger Enkel im Jahre 1518 seinen Oheim nennt (Reg. 891), identisch mit dem Gemahl jener Agnes oder Elisabeth, so reicht diese Combination in Verbindung mit der Memorienstiftung des Hans von Grone d. Aelt. in Reg. 900 allerdings nicht aus, um ihr einen Platz in unserer Stammtafel anzuweisen, immerhin bleibt aber für sie ein nicht geringer Grad von Wahrscheinlichkeit bestehen.

85. Bode. (1390—1400)—1444. In die frühe Jugendzeit dieses zweiten Sohnes des Knappen Hermann XIII. fällt die Feindschaft des Letzteren mit dem Edelherrn Heinrich von Homburg, wobei Bode zuerst genannt wird. Sein Vater hatte nämlich, wie das undatirte, aber in die Zeit zwischen 1390 und 1400 fallende Schreiben (Reg. 368) ergibt, angeblich den Edelherrn seit längerer Zeit feindlich verfolgt, ihn in einem Briefe an seinen Vogt Roper einen heimtückischen Hurenschalk genannt, der fünf Meineide auf einer Stelle geschworen habe, und dabei die Behauptung ausgesprochen, einer von den Dienern des Edelherrn, Namens Sticke, habe seinen Sohn Bode (der noch Kind genannt wird) fangen wollen. Der Edelherr bat nun die in dem Schreiben namhaft gemachten Empfänger seiner Beschwerdeschrift, den Hermann v. U., dem er nie Ehre und Recht geweiigert, zu bestimmen, dass er wegen dieser Lügen Genugthuung gebe;

¹⁾ Bei Fahne, Dynasten, Freiherren und Grafen von Bochholz, I. 2. Abth., S. 140. Nach einer anderen, ebenfalls undatirten Notiz in dem kleinen westfälischen Ritterbuche von 1709 (Staatsarchiv zu Münster), heirathete eine Agnes von Uslar einen Hermann von Grone.

anderenfalls müsse er dieser grossen Bosheit halber so gegen ihn verfahren, wie man von Rechts wegen gegen einen solchen Mann zu verfahren habe. Was aus der Sache geworden, bleibt unaufgeklärt.

Wir wiederholen hier die Urkunden nicht, in denen Bode mit seinem älteren Bruder aufgeführt wird, und führen nur an, dass er mit ihm im Jahre 1403 zuerst als Knappe erscheint (Reg. 424), mit ihm 1411 in die Fehde gegen den Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen und dessen gräfliche Bundesgenossen zieht (Regg. 459, 460), in der er gefangen genommen wird, dann aber mit seinem Vater als Treuhänder in dem Schadlosbriefe des Herzogs Otto (cocles) von Braunschweig erscheint. (Reg. 498.) Von 1422 (Reg. 509) bis 1430 (Reg. 554) erzählen acht, durch Wedekind I. uns schon bekannte Urkunden von ihm. Sie berichten von seiner Mitwirkung in der wieder ausgebrochenen Fehde gegen Mühlhausen 1424, von seiner dem Erzbischof Conrad III. von Mainz 1426 gegen Hessen geleisteten Hülfe, sowie von seiner späteren Parteinahme in der Fehde, welche die Herren auf den „Lichen“ mit dem Ritter Johann von Falkenberg und dem von ihm als Knecht angenommenen vormaligen Bürgermeister Albert von Mollem führten. (Reg. 551.) Später, 1430, wird von den Brüdern v. U. nur Bode unter den erzbischöflichen Bürgen in der Pfandverschreibung über Gieboldehausen für Werner von Hanstein genannt. (Reg. 556.) In der Fehde von 1430 gegen Nordhausen zeigte er sich mit seinen Brüdern (Reg. 557), ebenso in den drei Urkunden, welche sich auf den Burgfrieden von 1431 beziehen (Regg. 562—564); doch nicht mit ihnen, sondern mit seinem Vetter Hans V. nennt ihn der Schadlosbrief des Herzogs Otto (cocles) vom 11. April desselben Jahres. (Reg. 565.) Vier Wochen nach der darin gegen Aschwin von Cramm geleisteten Bürgschaft vermannte er sich mit seinen Brüdern dem Landgrafen Friedrich d. J. von Thüringen, sowie den sonst in Reg. 566 genannten Grafen in der früher besprochenen Weise. Drei und vier Jahre später nennen ihn die Regesten 582, 584 und 591 mit allen Brüdern.

Lassen Bode's mehrfach hervorgetretene Beziehungen zum Herzog Otto (cocles) schon darauf schliessen, dass dieser ihm eine besondere Vertrauensstellung einräumte, so tritt dies noch deutlicher hervor, als die sich häufende Schuldenlast und anhaltende Kränklichkeit den Herzog am 15. Juli 1435 nöthigte, die Regierung seines Landes niederzulegen.¹⁾ Erleichtert wurde ihm dieser Schritt durch sein gutes Einvernehmen mit seinen Ständen, welches in dem Friedensbunde vom 26. Juni 1435 Ausdruck fand. Auch Bode's Name findet sich unter den 60 Adeligen dieses Bundes. (Reg. 592.) Es stand von nun an der Ritter Johann von Falkenberg als Landvogt mit vier Herren aus der Ritterschaft und fünf Bevollmächtigten der Städte als Räte der Regierung vor. Allein sie waren nicht im Stande, die Schulden des Herzogs so rasch zu tilgen. Otto sah sich deshalb genöthigt, Schloss und Stadt Münden, sowie den Sichelstein, am 3. Februar 1436 für eine Bede von 6000 Gulden der Mannschaft und den Städten seines Landes zu verpfänden.²⁾ Auf dem Schlosse zu Münden, welches mit dem Sichelstein die Leibzucht der Gemahlin des Herzogs bildete, vertrat Bode v. U. um diese Zeit den Herzog als dessen Vogt zugleich in seiner Eigenschaft als Landesherr wie als Grundherr. Bald nach geschehener Pfandverschreibung wird er und der Vogt auf dem Sichelstein von dem Herzoge der ihm geleisteten Huldigung entbunden und angewiesen, der Mannschaft und den Städten gehorsam zu sein. (Reg. 600.)

Die Abtretung des Göttinger Landes an des kinderlosen Otto's Vetter, Herzog Wilhelm I. (der Aeltere oder Kriegerische), war durch die Ansprüche der lüneburgischen Agnaten verzögert, so dass erst am 18. April 1437 die Regierung des Landes förmlich übergeben werden konnte. „So lange wir auf diese Weise“ — schliesst Otto die Urkunde über die Abtretung (Reg. 605) — „das Regiment unseres Landes an Herzog Wilhelm verschrieben haben, wollen wir unser grosses Siegel, welches bezeichnet und verändert ist mit einem Kleeblatte, beim Rath zu Göttingen hinterlegen, und jeder unserer lieben getreuen Berthold von Adelebsen und Bode von Uslar, deren Einwilligung zum Untersiegeln erforderlich ist, soll einen Schlüssel dazu haben.“³⁾ Wenige Monate später (21. Juli) traf Wilhelm mit seinem Bruder Heinrich (dem Friedfertigen), welcher sich durch diese Abtretung in seinen Erbansprüchen verkürzt sah, die Uebereinkunft, dass das Regiment in dem ihm überwiesenen Lande beiden gemeinschaftlich zustehen

¹⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 117. — ²⁾ Dasselbst, S. 124. — ³⁾ Herzog Wilhelm I. (d. Aelt.) vernichtete im J. 1475 zu Göttingen das vom Stadtrathe übergebene Siegel. (Schmidt, l. c. II, S. 306.)

solle.¹⁾ Zur friedlichen Beilegung über etwa streitige Punkte dieses Vertrages ernannten die fürstlichen Brüder Schiedsleute und zwar einen aus jedem der in Reg. 606 genannten ritterschaftlichen Geschlechter. Vertreter des mitgenannten Uslar'schen Geschlechts war ohne Zweifel unser Bode.

In die Jahre 1437 und 1439 fallen die in Reg. 603 und 620 aufgeführten Belehungen des Herzogs Otto (cocles), unter dessen Namen fernerweit noch Lehnbriefe ausgefertigt wurden,²⁾ sowie die aus Wedekind's Leben bekannten Regesten von 624—627. Ohne Letzteren, aber mit seinem Vetter Ernst XII. v. U. nimmt Bode von Otto von Kerstlingerode d. J. dessen Antheil an Altengleichen, sowie an den Dörfern Bischhausen, Kerstlingerode und Beienrode im Jahre 1441 auf 12 Jahre in Pfand (Reg. 633), dann findet er sich in allen folgenden Urkunden Wedekind's bis 1442 (Reg. 643) mit diesem zusammen (Reg. 642 nennt Bode „Knappe“), erscheint noch einmal in einem von der Stadt Göttingen ihm, seinem Bruder Günther und seinem Vetter Ernst XIV. im Jahre 1442 übersandten Verwahrungsbrieft (Reg. 645) und verschwindet am 4. Juli 1444 aus unseren Documenten, indem er seine, zwei Jahre zuvor (Reg. 643) für 200 Gulden von seinen Brüdern gekauften Gerechtigkeiten in Ballenhausen dem Kloster Bursfelde für die Kaufsumme verpfändet. (Reg. 657.)

Bode's weiteres Schicksal liegt im Dunkel. Da er unvermählt war und nach dem mainzischen Lehnbriefe von 1461 (Reg. 752) seinen im August 1448 noch bekannten Bruder Wedekind überlebte, so dürfte dieser Umstand und der Mangel jeder weiteren Nachricht über ihn seit dem 4. Juli 1444 wohl die Annahme begründen, dass er nicht sogleich gestorben, sondern erst nach etwa 15 in einem Kloster verlebten Jahren aus dem Leben geschieden ist. Sein Fehlen in dem plessischen Lehnbriefe von 1443 (Reg. 650) und in dem Afterlehnbriefe seiner Brüder von demselben Jahre (Reg. 651) deutet sogar darauf hin, dass er bereits vor Ausstellung seiner letzten Urkunde (1444) geistlich geworden war. Ist diese Annahme richtig, so weisen die Documente aus der letzten Zeit seiner weltlichen Wirksamkeit (Regg. 642, 657) entschieden nach dem Kloster Bursfelde, welches ihn unter die Zahl seiner Mönche aufgenommen haben wird. Dies scheinen auch die von vier braunschweigischen Herzögen dem genannten Kloster, sowie den ihres Seelenheils wegen dort befindlichen Personen im Jahre 1457 (Reg. 735) ertheilten Schutzbrieft zu bestätigen, worin unter den anscheinend dem Kloster verwandten Edelleuten auch Bode's Bruder Günther, sein Sohn Dietrich V. und die beiden ältesten Söhne ihres verstorbenen Bruders Wedekind aufgefordert werden, die Herzöge in ihren Schutzbestrebungen bestens zu unterstützen.

86. Günther. 1403—1461. War Günther bei seinem ersten Erscheinen als Knappe in der Urkunde des Jahres 1403 (Reg. 424) nur 17 Jahre alt, so haben wir ihn auf seinem langen bewegten Lebenswege bis zu seinem Tode im Jahre 1461 zu verfolgen, und müssen annehmen, dass er ein Alter von mindestens 75 Jahren erreicht hat.

Seine enge Verbindung mit seinem Bruder Bode in der Zeit von 1403 (Reg. 424) bis 1442 (Reg. 645) überhebt uns der Mühe, hier jede einzelne Urkunde zu wiederholen, welche von seinem Dasein zeugt. Was innerhalb dieser Periode über Bode gesagt ist, das gilt auch von ihm, und nur die Regesten 498, 556 und 565, sodann die Urkunde, welche über Bode's specielle Thätigkeit im Dienste des Herzogs Otto (cocles) und als dessen Vogt in Münden handeln (Regg. 600, 605), sowie schliesslich die Regesten 633 und 657 machen davon eine Ausnahme.

Günther war ein echter Kriegermann seiner Zeit. In seiner erwähnten ersten Lebensperiode fehlte er in keiner Fehde an der Seite seines Vaters und seiner Brüder. Er war dabei, als sie im Jahre 1411 den Landgrafen von Thüringen und dessen mächtige Bundesgenossen bekriegten (Regg. 459, 460), fehdete mit ihnen 1424 gegen Mühlhausen (Reg. 519) und war 1426 ihr Genosse in dem unglücklichen Kampfe gegen den jungen Landgrafen Ludwig I. (den Friedfertigen) von Hessen. (Reg. 531.) Obgleich nicht genannt, unterliegt es doch kaum einem Zweifel, dass, wie sein Vater und seine Brüder, auch er unter den Herren auf den „Licheh“ zu verstehen ist, welche um's Jahr 1430 mit dem Ritter Johann von Falkenberg in Fehde waren (Reg. 551), und wie jene, so traf auch ihn der Fehdebrieff der Stadt Nordhausen vom Jahre 1430 auf dem Schlosse Altengleichen. (Reg. 557.) Doch seinem kriegerischen Eifer genügten diese und manche

¹⁾ Das Nähere nach Schmidt, l. c., II, S. 135 in der Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1860, S. 178. —

²⁾ Wenck, hess. Landesgesch., II, 2, S. 821.

andere Kämpfe, von denen wir keine Kunde haben, nicht. Im Dienste der Städte, deren vielverzweigte Verbindungen kriegerische Expeditionen in grosser Zahl veranlassten, glaubte er ein reicheres Feld für seine Kampflust zu finden. Am 24. Mai 1432 vertraute der Rath zu Göttingen ihm die Sicherheit und die Vertheidigung der Stadt, sowie die Führung seiner städtischen Miliz an, indem er ihm als Stadthauptmann annahm. Als solcher musste er in der Stadt wohnen, erhielt an Sold 24 Mark jährlich, freie Wohnung, und für den Fall, dass er gefangen würde, 50 Mark zugesichert. (Reg. 574.) Wie lange Günther diese Stellung inne hatte, und in welcher Weise er seine Thätigkeit entfaltete, darüber sagen die Urkunden nichts. Am 8. April 1434 scheint er die Stellung bereits wieder verlassen zu haben, weil die Urkunde dieses Tages (Reg. 580), welche über die von dem Rathe zu Göttingen, wie von Günther v. U. entsandten Fehdebriefe an die wegen Strassenraubes zu züchtigenden Brüder von Adelebsen berichtet, Günther einen Verbündeten der Stadt nennt.¹⁾ Es scheint jedoch, dass die Fehden, in welche Göttingen eben jetzt mit „den von Baumbach, den Dannebergschen und anderen guten Leuten im Hessenlande“ verwickelt war,²⁾ seine Dienste wiederum wünschenswerth machten. Bereits am 18. April 1434 wurde ein neuer Contract mit ihm auf die Dauer von drei Jahren unter den früheren Bedingungen vereinbart, und ihm ausserdem ein jährliches Ostergeschenk von 10 Mark Götting. zugesichert. (Regg. 574, 583.) In dieser neuen Stellung verblieb Günther über seinen Contract hinaus bis 1440. (Reg. 574.) Im Jahre 1439 wird neben ihm unter den Söldnern ein Claus von Schnehen (Clawes van Snein) in Göttingen genannt, den wir seines geringen Gehaltes wegen (er erhielt 15 Mark, ein Fuder Bier und zwei Pferde gestellt) wohl als einen zweiten Hauptmann der Stadt anzuerkennen haben,³⁾ wie solcher thatsächlich in Zeiten der Gefahr gehalten zu werden pflegte.

Aus dem Jahre 1437 ist hier eine Urkunde einzuschalten, welche Günther ausserhalb seiner militärischen Wirksamkeit zeigt. Das Kloster Fredelsloh präsentirte am 19. März d. J. dem Official der Propstei zu Nörten den Priester Conrad Hufnagel für die dem Kloster vom Herzog Otto (cocles) eben erst wieder verliehene Johanniskapelle zu Burggrone.⁴⁾ Dagegen hatte Günther v. U. Namens seines (ungenannten) Bruders protestirt, und der Official giebt ihm deshalb laut Vermerk unter der Urkunde (Reg. 604) bis zum 14. Mai Frist, zu erwägen, wie weit er in seiner schriftlich gegebenen Opposition gehen wolle.

Seinen im Jahre 1440 in Göttingen aufgegebenen Dienst vertauschte Günther bereits im folgenden Jahre mit der gleichen Stellung in Lüneburg (Reg. 634), verliess jedoch auch diese wieder nach Ablauf von etwa einem Jahre, nachdem er als dortiger Hauptmann vom Rathe 105 Mark empfangen (Reg. 635) und am 10. November 1441 darüber quittirt hatte. (Reg. 636.)

Bereits am 24. Januar des folgenden Jahres sehen wir ihn einen neuen Contract mit der Stadt Mühlhausen abschliessen, deren Rath ihn für ein Jahr zu seinem Hauptmann warb. Er soll den Dienst am 6. Juli antreten und kann, falls er im Solde der Stadt gefangen wird, nicht mehr als 400 Schock alte Meissener Groschen zu seiner Auslösung beanspruchen. Etwaiger Streit zwischen ihm und dem Rathe soll durch den Rath zu Göttingen, Nordhausen oder Erfurt geschlichtet werden. (Reg. 641.) — Günther verlängerte die stipulirte Dienstzeit nicht, wie aus der am 24. September 1443 erfolgten Ernennung Heinrich's von Hanstein d. Aelt. zu seinem Nachfolger in Mühlhausen ersichtlich ist,⁵⁾ sondern trat Ostern 1444 wieder in seine frühere Stellung als Stadthauptmann in Göttingen zurück. Jetzt erhielt er als solcher zwei Schildknappen und einen Jungen, 100 Gulden Sold, dazu freie Wohnung, Malz, ein Schwein, Holz und die übliche Kleidung. (Reg. 574.) Als Führer der göttingischen Söldner lernen wir ihn noch in demselben Jahre in der Fehde des Rathes gegen Jacob Fybian kennen (Siehe S. 82), dem er am 1. Juli den Fehdebrief sandte. (Reg. 655.) Bis in das folgende Jahr (1445)

¹⁾ In denselben Jahren von 1432—1434 ist sein Bruder Wedekind als Stadthauptmann in Nordhausen bekannt. (Reg. 572.) — ²⁾ Schmidt, l. c. II, S. 112, Nr. 165. — ³⁾ Zeitschr. d. hist. V. f. Nieders., 1857, S. 212. Vgl. den Gehalt des zweiten Stadthauptmanns in Göttingen im J. 1466 in Reg. 783. Die Emolumente des ersten dortigen Stadthauptmanns zu Ende des 15. Jahrh. siehe Schmidt, l. c. II, S. 422. Ein Clawes von Sneyne (ob derselbe?) war 1458 Stadthauptmann in Göttingen. (Schmidt, der Zug des Landgrafen von Thüringen gegen Jähnde und die Bramburg im Götting. Schulprogramm, 1864, S. 13, 17.) — ⁴⁾ Domeier, Gesch. der Stadt Moringen, 2. Aufl., S. 176, 177. — ⁵⁾ Urkundl. Gesch. des Geschlechts der von Hanstein, I, Urkk. S. 40.

hinein behielt Günther diese Stellung inne (Reg. 574), dann beschloss die am 25. September d. J. vom Erzbischof Dietrich von Mainz erfolgte Berufung als Amtmann auf dem Rusteberge seine militärische Laufbahn für immer.¹⁾ Ueber die Bedingungen, unter welchen er der Nachfolger des Johann von Bellersheim wurde,²⁾ sagt unsere Quelle (Reg. 664) nichts; sie werden aber denen nicht nachgestanden haben, welche sein Vetter Ernst XIII. auf Neuengleichen in derselben Stellung 25 Jahre zuvor mit Dietrich's Vorgänger eingegangen war. (Reg. 500.) Sechs Tage nach seiner Ernennung leistete der neue Amtmann dem Erzbischofe und seinem Capitel den Eid der Treue (Reg. 665), und vier Tage darauf amtierte er in Bernshausen als Friedensstifter zwischen der Stadt Duderstadt und der Gemeinde Oberfeld. (Reg. 665 a.)

Die Kosten, welche die Einrichtung einer so bedeutenden und mit grosser Repräsentation verbundenen Stellung erheischte, mochten die flüssigen Geldmittel Günther's momentan erschöpft haben; er schritt deshalb am 29. December 1445 bei dem Rathe zu Mühlhausen zu einer Anleihe von 50 Rh. Gulden, die er auch erhielt und am nächsten 1. Mai zurück zu zahlen versprach. (Reg. 667.) Nur einmal finden wir eine Spur seiner kaum 2½ Jahre dauernden Thätigkeit auf dem Rusteberge. Es war am 6. December 1446, als er sich mit einigen Adeligen und Städten des Eichsfeldes verpflichtete, den von dem Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg zwischen den Grafen von Mansfeld und dem Adel des Eichsfeldes gestifteten Frieden zu halten. (Reg. 669.)

Am 2. Januar 1448 vertauschte Günther v. U. den Rusteberg mit dem hildesheimischen Schlosse Lindau, dessen Hälfte der Erzbischof Dietrich von Mainz seit 1434 vom Bischof Magnus in Pfand hatte, nachdem der bisherige Pfandbesitzer, Hans VII. v. U. auf Neuengleichen, abgelöst worden war. (Reg. 586.) Das Amt in Lindau muss sehr angesehen und einträglich gewesen sein, da selbst Herzog Otto d. J. von Grubenhagen sich nicht gescheut hatte, dasselbe im Jahre 1440 auf drei Jahre zu übernehmen.³⁾ Auf dieselbe Zeit übernahm es nun Günther v. U. Nach der darüber vom Erzbischof ausgefertigten Urkunde (Reg. 670) empfing er den mainzischen Theil und das Amt zu Lindau zum Gebrauche mit allen Renten, Zinsen, Rechten und Zubehörungen, aber auch mit allen Lasten und Diensten in derselben Weise, wie es Hans von Medem zuvor inne gehabt. Dafür sollte er den ihm übergebenen Theil mit seinen Klöstern, geistlichen und weltlichen Mannen, Burgmannen, Bürgern und Einwohnern an Leib und Gütern beschützen und vertheidigen, die Gebäude mit Pforten, Thorhütern und Wächtern wohl versehen und in baulichem Zustande erhalten ohne Anspruch auf Schadenersatz. Solchen hat er nur dann zu gewärtigen, wenn die Verhältnisse des mainzischen Pfandbesitzes sich ohne sein Verschulden nach Ablauf der drei Jahre ändern. — Nach der Aufzeichnung eines Göttinger Rathsmitgliedes nahm Günther — wahrscheinlich als Führer der mainzischen Knechte — noch im Jahre seiner Ernennung zum Amtmann in Lindau (1448) Theil an dem Zuge vor den Grubenhagen (Reg. 675),⁴⁾ über welchen in der Geschichte unserer Fehden (S. 82) ausführlich gehandelt ist. Ob Günther über die bedungenen drei Jahre hinaus zu Lindau blieb, habe ich nicht ermitteln können. Es scheint, dass der Tod seines Bruders Wedekind seinen Rücktritt von dem dortigen Amte veranlasste, in welches er, bzw. sein Sohn, jedoch Ostern 1456 noch einmal auf sechs Jahre gelangte. (Reg. 753.)

Wir haben noch der kleineren Urkunden zu gedenken, welche Günther's von der Zeit her erwähnen (1442, Reg. 645), wo er nicht mehr mit seinem Bruder Bode genannt wird, sei es, dass dieser gestorben war, oder im Kloster Bursfelde eine Zufluchtsstätte gefunden hatte. Es sind die Belehnungs- und Verpfändungsurkunden der Jahre 1443 und 1444 (Regg. 650, 651, 656, 659), und aus Wedekind's Biographie schon bekannt. Als auch Wedekind's Dasein sich für uns mit dem Jahre 1448 (Reg. 676) im Dunkel verliert, erscheint Günther noch 10 Jahre lang mit seinem Sohne und seinen Vettern in einer Reihe von Urkunden, die wir kurz zu betrachten haben.

In dem ihm nach dem Tode seines Bruders Wedekind zugefallenen Amte eines Seniors der Uslar auf Altengleichen begegnen wir ihm in den Lehnbriefen und Afterlehnbriefen von 1451 (Regg. 687, 688, 694), dann 1452 bei Schlichtung der wegen des

¹⁾ In dem Rechnungsbuche der Stadt Duderstadt von Michaelis 1445 bis dahin 1446 findet sich (ungedruckt): 2 Mark Ghuntere von Ussler, dat hee vorterde, do hee myt uns in der lanthode lach. Und daselbst 1446/47: 5 β 4 δ, de de knechte Ghunters von Ussler vortert hadden an beyre. —

²⁾ Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 224, Note 4 u. 6. — ³⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mog., I, S. 979. —

⁴⁾ Günther wird von dem Berichterstatter fälschlich noch Amtmann auf dem Rusteberge genannt.

Verkaufs von Neuengleichen zwischen den Verkäufern und ihren Vettern auf Altengleichen entstandenen Zwistigkeiten (Reg. 699) und in den hessischen und gandersheimischen Lehnbriefen bzw. Lehnreversen. (Regg. 700, 701.) Am 20. Juni 1452 wird Günther, sein Sohn Dietrich V. und seine Neffen Jürgen, Moritz und Hildebrand IX. auch unter den Mitgliedern der göttingischen Ritterschaft genannt, welche sich verpflichteten, den gefangenen Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig-Lüneburg mit 1000 Gulden ¹⁾ auszulösen. (Reg. 702.) Der Herzog, damals noch Erbprinz, war während einer Fehde, welche sein Vater mit den Grafen von Wunstorff führte, von Letzteren einige Tage vor Michaelis 1451 beim Pilshäger Thurme gefangen genommen und nach der Winzenburg geführt, welche Bischof Magnus von Hildesheim den Wunstorffer Grafen für den nicht gleich baar bezahlten Theil des Kaufschillings für ihre Grafschaft vorläufig eingeräumt hatte. ²⁾ Nachdem durch eine besondere Landessteuer die genannte Lösesumme beschafft war, wurde Wilhelm am 24. Juni 1452 aus der Haft entlassen.

Es folgen nun in der Reihe unserer Urkunden eine Menge Belehnungen, Verpfändungen etc. aus der Zeit von 1452 bis 1456, die wir mit Hinweisung auf die Nummern 704, 8, 13, 19–21, 25, 26 unserer Regesten erledigen können. Die Veräusserung des gesammten Besitzes der Brüder Ernst XIV. und Hans VII. v. U. auf Neuengleichen brachte Günther und seine Vettern 1452 in den Besitz der Quedlinburgischen Lehngüter. (Reg. 709.) Im folgenden Jahre gehörte Günther zu den Bürgen, welche von dem Erzbischof Dietrich von Mainz in einer Schuldurkunde für Hans von Gladebeck eingesetzt werden. (Reg. 717.)

Von irgend welcher Betheiligung Günther's an dem Fehdeleben jener Zeit, namentlich an den unaufhörlichen Raubzügen und Wegelagerungen des Herzogs Friedrich d. J. (des Unruhigen) von Braunschweig findet sich nirgends eine Spur. Als des Herzogs unbändige Kampflust ihn auf die Seite der Bürger von Münster gegen den Erzbischof Dietrich von Cöln und dessen gegen den Willen der Bürger zum Vorsteher des Stifts Münster erkorenen Bruder Wallram von Mörs führte, und Friedrich am 18. Juli 1454 in dem Treffen beim Kloster Varlar gefangen genommen wurde, ³⁾ bat sein Vater, Herzog Wilhelm d. Aelt., die Städte und Mannschaft seines Landes — auch Günther v. U. und alle v. U. — um ihre Bereitwilligkeit bei Auslösung seines Sohnes aus der Gefangenschaft. (Reg. 733.) Die Lösesumme (8000 Gulden) wurde auch im Jahre 1456 durch eine den Landschaften auferlegte Schatzung zusammengebracht, zu welcher Günther v. U. für Wake mit 15 Gulden, für Altengleichen ⁴⁾ mit eben so viel und für Sieboldshausen mit 12 Gulden beisteuern musste. (Reg. 734.)

Im März und April 1457 nahmen die Herzöge Wilhelm d. Aelt. und sein Bruder Heinrich der Friedfertige, sowie des Ersteren Söhne Wilhelm d. J. und Friedrich (der Unruhige) von Braunschweig, das Kloster Bursfelde, sowie die ihres Seelenheils wegen dorthin ziehenden Personen in ihren Schutz und ermahnten die in Reg. 735 genannten adeligen Personen — darunter Günther v. U., sein Sohn Dietrich und seine beiden ältesten Neffen — ihnen dabei behülflich zu sein.

Aus dem Jahre 1458 ist nur die Resignation eines Lehns an Günther bekannt. (Reg. 741.) Im folgenden Jahre bediente sich Herzog Friedrich d. J. (d. Unruhige) seiner Thätigkeit als Schiedsrichter bei einem Ausgleiche über verschiedene Streitpunkte, die er mit der Stadt Göttingen, insbesondere über die in Moringen geschlagene Münze, hatte. (Reg. 743.) In demselben Jahre vollzog Günther als senior fan. die Afterbelehnung für Hans Lystemann (Reg. 744), und zwei Jahre später (am 20. März 1461) wurde er in gleicher Eigenschaft vom Landgrafen Ludwig II. von Hessen mit demjenigen Theile von Altengleichen belehnt, den sein Vater am 12. November 1451 (Reg. 696) von den Brüdern Ernst XIV. und Hans VII. v. U. gekauft hatte. (Reg. 750.) Als der Erzbischof Diether von Mainz wenige Monate später (es war am 3. Juni 1461, dem Tage vor der Eröffnung des Kurfürstentages zu Mainz ⁵⁾ den Uslar die Belehnung mit dem 4. Theile von Sieboldshausen ertheilen wollte, konnte Günther nicht zum Lehns-

¹⁾ Havemann, *Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb.*, I, S. 678, und O. v. Heinemann, *Gesch. von Braunsch. u. Hannover*, II, S. 207, geben fälschlich 2000 Gulden an. — ²⁾ Koken, *Winzenburg*, S. 103; (Scheidt), *Cod. dipl. zu Moser*, S. 549, 553. — ³⁾ *Vaterl. Archiv d. hist. V. f. Nieders.*, 1840, S. 179 u. f.; *Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumsk.*, XXXII, Abth. 1, S. 133. — ⁴⁾ Die von Havemann, l. c. II, S. 682, Note, gestellte Frage wegen des nicht auch zur Schatzung herangezogenen Schlosses Neuengleichen erledigt sich durch den Verkauf dieses Schlosses an Hessen im J. 1451. — ⁵⁾ Nach Mentzel, *Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz*, 2. Auflage, S. 143.

empfang erscheinen, weil er krank war, und musste sich durch seinen Sohn vertreten lassen. (Reg. 752.) Dass die Krankheit derzeit schon einen Monat andauerte, folgt aus Reg. 751, dessen Inhalt der Sohn sonst nicht ohne den Vater vollziehen konnte.

Ueber das Schloss Lindau war im Jahre 1456 zwischen dem Stift Hildesheim und dem Erzstift Mainz ein sechsjähriger Wechsel im Besitz festgestellt.¹⁾ Demgemäss wurde zu Ostern des genannten Jahres Günther v. U. zum zweiten Male von dem Erzbischof Dietrich von Mainz auf 6 Jahre für die Summe von 1451 Gulden als Amtmann zu Lindau eingesetzt. Bevor der Contract abgelaufen war, verpflichtete sich am 10. Juni 1461 Erzbischof Diether, der Nachfolger Dietrichs auf dem erzbischöflichen Stuhle, in besonderer Urkunde, dem Günther v. U. und seinem Sohne Dietrich V., die genannte Summe zu Ostern k. J. zurückzahlen oder dafür bis zu geschehener Rückzahlung sein Schloss Gieboldehausen substituiren zu wollen. (Reg. 753.)

Günther erlebte die Einlösung Lindau's nicht. Er starb bald nach Empfang dieses erzbischöflichen Versprechens und jedenfalls vor dem 1. December 1461, wie die an diesem Tage von seinem Sohne und Nachfolger im Seniorat vollzogene Belehnung (Reg. 755) beweist. Ende 1464 wird er als verstorben aufgeführt. (Reg. 772.)

Zahlreiche Urkunden bezeichnen ihn bis an sein Lebensende als Knappen, keine aber sagt uns, wie seine Lebensgefährtin hiess und welchem Geschlechte sie entsprossen.

XI. Generation.

87. Jürgen. (Georg.) 1444—1482. Jürgen, Moritz und Hildebrand IX., die Söhne Wedekind's I. v. U. auf Altengleichen, waren noch jung, als der Vater im Jahre 1444 seine Hälfte des Dorfes Wake an seinen Bruder Günther verpfändete; denn sie führten noch kein eigenes Siegel und ihr alter Vetter Ernst XII. musste, um ihrer erforderlichen Zustimmung Rechtskraft zu verleihen, für sie sein Siegel der Urkunde (Reg. 656) anhängen. Wir werden danach die drei Brüder als Söhne Wedekind's aus seiner zweiten Ehe mit Ermengard von Hardenberg anzusehen haben. Als dann ihr Vater gegen das Jahr 1451 die Augen für immer schloss, und mit dem söhnelosen Ernst XII. in demselben Jahre die ältere Linie auf Altengleichen ausstarb, waren die drei Brüder mit ihrem Oheim Günther und dessen Sohne Dietrich V. die einzigen lehnsfähigen Uslar, welche am 3. October die Belehnung mit dem alten Hause Gleichen vom Herzog Otto (cocles) von Braunschweig empfangen konnten. (Reg. 694.) Ihre Vettern auf Neuengleichen waren in dieser Zeit wohl schon zu sehr mit dem Verkaufe ihres Besitzes und dem Verlangen nach dem Klosterleben beschäftigt, um noch an Fehden Gefallen zu finden. Wir werden deshalb in den ungenannten Uslar, welche im Jahre 1451 Feinde der Stadt Goslar waren (Reg. 692), unsere drei Brüder oder deren Oheim Günther und seinen Sohn zu erkennen haben. Mit den beiden Letzteren griffen sie den Verkauf von Neuengleichen an, wenn auch anscheinend nur aus dem Grunde, weil die Vettern Ernst XIV. und Hans VII. den Burgfrieden von 1431 (Reg. 562), welcher ihnen den Verkauf nur an ihre nächsten Verwandten oder an die anderen Burggenossen auf den Gleichen gestattete, verletzt hatten. Der Landgraf Ludwig I. (der Friedfertige) von Hessen schlichtete bekanntlich am 21. Mai 1452 die daraus erwachsenen Zwistigkeiten. (Reg. 699.) An demselben Tage reversirten sich die Brüder mit ihrem Oheim und Vetter demselben Landgrafen für die von ihm empfangenen Lehen (Reg. 700) und im Monate darauf erhielten dieselben Uslar die gandersheimischen Lehen von der Aebtissin Elisabeth I. (Reg. 701.) Als Knappen bezeichnet die Brüder in demselben Jahre zuerst die durch ihren Oheim Günther uns schon bekannte Urkunde vom 20. Juni 1452, worin sie sich zur Auslösung des Herzogs Wilhelm d. J. aus der Gefangenschaft verpflichteten. (Reg. 702.)

¹⁾ Vgl. Max, Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen, I, S. 127, der übrigens in seiner Behauptung, der 1456 geschaffene Wechsel im Pfandbesitze Lindau's zwischen Mainz und Hildesheim sei erst nach 12 Jahren aufgehoben, irrt, denn schon bald nach Ablauf von Günther's v. U. sechsjährigem Contract (1462) verpfändete Hildesheim seinen Theil des Schlosses dem Knappen Berthold von Oldershausen für 785 Rh. Gulden, womit dieser laut Urkunde vom 25. Januar 1463 (Reg. 763) die bisherigen Inhaber abgefunden hatte. Zu den Letzteren gehörten auch die in der Urkunde genannten Brüder von Bortfeld, welchen im Jahre 1460 der Bischof von Hildesheim Lindau für 1000 Rh. Gulden verpfändete. (Wolf, Denkw. von Lindau, S. 19; vgl. Reg. 923.) Die im J. 1462 ausgesprochene Absicht des Bischofs von Hildesheim (Wolf, Hardenberg, I, Urkk., S. 152), jetzt das Schloss für beide Stifte, in der Weise wie zuvor Mainz, einnehmen zu wollen, scheint also nicht perfect geworden zu sein. (Reg. 759.)

Da der Herzog bereits am 24. Juni seiner Haft entlassen wurde,¹⁾ so können die 25½ Goldgulden, welche die Brüder von Heise von Kerstlingerode am 13. August gegen Verpfändung von 2½ Gulden jährlicher Rente aus einem ihnen von Otto von Kerstlingerode versetzten Vorwerke in Gross-Kerstlingerode empfangen (Reg. 705), nicht den Beitrag repräsentiren, welchen die Brüder zur Auslösung des Herzogs zu leisten hatten.

Kurz vor der Jahreswende resignirten die Verkäufer von Neuengleichen der Aebtissin Anna I. von Quedlinburg ihre (in Reg. 709 genannten) Lehngüter und lieferten durch die zugleich ausgesprochene Bitte, dieselben ihren Vettern auf Altengleichen zu verleihen, den Beweis, dass nicht Hass gegen sie — wie die Chronisten meinen — die Veräusserung ihres gesammten Besitzes dictirte. Trotz dieses bedeutenden Zuwachses ihres Vermögens sehen wir doch kaum zwei Jahre später die Brüder eine Anleihe von 24 Rh. Gulden contrahiren. (Reg. 724.) Und schon im nächsten Monate verpfändeten sie wieder ein Viertel ihrer Fischerei in Sennickerode dem Kloster Reinhausen für eine ungenannte Summe, um den ältesten der Brüder, Georg (Jürgen), aus der Gefangenschaft zu befreien (Reg. 725), in welche dieser, wie es scheint, in einem dem Treffen beim Kloster Varlar (18. Juli 1454) vorangehenden Gefechte gerathen war, das er im Gefolge des den Grafen Erich von Hoya in seinem Kampfe um das erledigte Bisthum Münster unterstützenden Herzogs Friedrich d. J. (des Unruhigen) von Braunschweig zu bestehen hatte. (Siehe S. 83.) — Weitere Verpfändungen der Brüder folgten in den Jahren 1455 (Reg. 731) und 1456. (Reg. 732.) 1457 wurden neben Günther v. U. auch sie von den (in Reg. 735 genannten) Herzögen von Braunschweig aufgefordert, sich mit ihnen zum Schutze des Klosters Bursfelde und der dort befindlichen Personen, zu denen wahrscheinlich ihr Bruder bzw. Oheim Bode v. U. gehörte, zu verbinden. — Zu der Afterbelehnung des Hans Lystemann mit 9 Morgen Land vor Desingerode gaben sie mit ihrem Vetter Dietrich V. dem senior fam. Günther im Jahre 1459 Vollmacht. (Reg. 744.) — Im nächsten Jahre waren die Brüder schon wieder geldbedürftig. Sie versetzten ihr halbes Vorwerk und ¼ Zehnten zu Ballenhausen dem Bürger und Schneider Hans Berndes zu Göttingen für 110 Rh. Gulden. (Reg. 745.)

Der Landgraf Ludwig I. (der Friedfertige) von Hessen, der Käufer von Neuengleichen (Reg. 695), hatte einige Wochen nach der Erwerbung dieses bedeutenden Besitzes auch denjenigen Theil von Altengleichen, welchen die Verkäufer in demselben Jahre (1451) von dem verstorbenen Ernst XII. v. U. geerbt hatten, an sich gebracht. (Reg. 696.) Diesen Theil gab der Sohn des Landgrafen jetzt (20. März 1461) den Brüdern Georg, Moritz und Hildebrand, sowie deren Oheim und Vetter auf Altengleichen wiederum zu Lehn (Reg. 750), wodurch diese nun braunschweigische und hessische Lehns-träger mit ein und demselben Schlosse wurden.

Um die Forderungen des Klosters Bursfelde und eines Göttinger Bürgers (vgl. Reg. 745) zu befriedigen, mussten die drei Brüder und ihr Vetter Dietrich die in Reg. 751 bezeichneten Güter dem von ihren neuengleichen'schen Vettern gegründeten Hospitale zu Reinhausen verkaufen. Sechs Monate später, am 2. October 1461, giebt dazu der Herzog Otto (coeles) von Braunschweig seinen lehnherrlichen Consens. (Reg. 754.) Aus demselben Jahre erwähnt noch die mainzische Belehnung (Reg. 752) und der erste von Dietrich V. als Nachfolger seines verstorbenen Vaters im Seniorate ausgestellte Lehnbrief (Reg. 755) unserer Brüder. — Auch das Jahr 1462 blieb nicht frei von Verpfändungen. Am 26. März ertheilten die Brüder ihrem Vetter Dietrich ihren Consens zu einer Anleihe von 400 Rh. Gulden bei Hans von Grona, welchem dafür der halbe Zehnte vor Seeburg in Pfand gegeben wurde. (Reg. 757.)

Die Erwerbung des Schlosses Neuengleichen, welches sich seit 1455 im Pfandbesitze der Herren von Bodenhausen befand, genügte dem Landgrafen Ludwig II. von Hessen noch nicht, um für alle Fälle den blutigen Conflicten gegenüber gerüstet zu sein, welche das Jahr 1462 brachte. Er hatte in dem Kampfe, welcher sich um den Besitz des mainzer Stuhls entspann, für den Erzbischof Adolf II. von Nassau Partei ergriffen, und vergebens versuchte er den Hader zu vermitteln, in welchen unbändige Kampflost den Herzog Friedrich (den Unruhigen) von Braunschweig mit den sächsischen Städten verwickelt hatte. (Siehe S. 84.) In solcher Lage mochte es ihm geboten scheinen, sich durch Vertrag mit den Brüdern Georg, Moritz und Hildebrand IX. v. U. zu stärken, indem er sich die Oeffnung des Schlosses Altengleichen für den Fall sicherte,

¹⁾ Havemann, l. c. I, S. 678.

dass er gejagt oder gedrängt würde. Der bezügliche Vertrag, dessen einzelne Bestimmungen Reg. 760 aufführt, wurde am 8. Juni 1462 geschlossen. Dass die Brüder v. U. dem Landgrafen auch persönlich Heeresfolge leisteten, ist nach ihrem wenig hervortretenden Sinn für das Fehdeleben nicht wahrscheinlich.

Aus dem Jahre 1463 sind nur zwei Urkunden bekannt, welche die Brüder nennen. (Regg. 764, 767.) Am 7. December des folgenden Jahres reversirten sich die drei Brüder und ihr Vetter Dietrich gegen den Landgrafen über alle von ihm zu Lehn gehenden Güter. (Reg. 772.)

Bis hierher sehen wir Georg ausschliesslich mit seinen Brüdern in den Urkunden auftreten. Erst 1466 wird er allein erwähnt, nämlich in den Rechnungsbüchern der Stadt Göttingen, indem sie berichten, dass er am 12. Mai d. J. vom Stadtrathe als zweiter Stadthauptmann angenommen wurde. Er erhielt als solcher 15 Mark jährlich, 12 Ellen Tuch und ein halbes Jahr Urlaub. (Reg. 783.) Ueber seine in dieser Stellung entwickelte Thätigkeit erfahren wir nichts Bestimmtes, dürfen aber annehmen, dass er an den blutigen Kämpfen, welche die fortwährenden Wegelagerungen Herzog Friedrich's (des Unruhigen) von Braunschweig und seines Bruders Wilhelm d. J. zwischen dem Herzog Wilhelm d. Aelt. und seinen genannten Söhnen einerseits und den mit Göttingen verbündeten Städten des sächsischen Bundes andererseits seit 1465 hervorgerufen hatten,¹⁾ hervorragenden Antheil nahm. Erst am 29. Mai 1467 fand der Krieg durch den Friedensvertrag zu Quedlinburg ein für die Städter ehrenvolles Ende.²⁾

Bis 1468 blieb Georg unserer Aufzeichnung (Reg. 783) zufolge im Dienste der Stadt Göttingen. Wir sehen ihn noch im Juni d. J. mit seinen Brüdern bei der mainzischen Belehnung (Reg. 786), im September beim Verkaufe zweier Vorwerke zu Soese und Berka (Reg. 787) und am 25. December bei der plessischen Belehnung (Reg. 789), verlieren ihn dann aber länger als sechs Jahre aus den Augen, und schliessen daraus, dass er während dieser Zeit anderswo als Führer städtischer Söldner Ruhm und Ansehen suchte.

Aus Georg's letzten Lebensjahren erfahren wir wenig mehr, als die Erwähnung seines und seiner Brüder Namen bei den Belehnungen der Jahre von 1475 bis 1480 (Regg. 795, 798, 808, 810) und bei einigen Verpfändungen von Gütern in den Jahren 1481 und 1482. (Regg. 812, 816, 818.) Von ihm allein vollzogen liegt nur ein Schreiben aus dem Jahre 1475 (Reg. 796) und die Besiegelung einer von einem gewissen Heimar Hinckelbein dem Ritter Werner von Hanstein geleisteten Urfehde (Reg. 813) vor.

Georg's Tod fällt in die Zeit zwischen den 28. März 1482 (Reg. 818) und den 10. März des folgenden Jahres, an welchem Tage seiner die quedinburgische Belehnungs-Urkunde (Reg. 820) zuerst nicht mehr erwähnt.

Aus seiner, uns seit 1467 (Reg. 783) bekannten Ehe mit Ilse (Elisabeth), Tochter des Ludolf von Iber und seiner Gemahlin Bertheide, scheint nur eine Tochter entsprossen zu sein. Dies erhellt aus der Urkunde vom 3. Februar 1505 (Reg. 859), durch welche die genannte Wittve Georg's dem Kloster Höckelheim 200 Gulden schenkte, wovon sie mit ihrer Schwester Jutta jährlich 10 Rh. Gulden auf Lebenszeit empfangen sollte nebst dem Versprechen der Aufnahme in die Bruderschaft des Klosters. Falls sie es wünschen sollte, wird ihr auch Wohnung, freie Kost und Pflege daselbst zugesichert. Ausserdem verpflichtete sich das Kloster, Jahresgedächtnisse für die genannten Uslar, wie für alle aus dem Uslar'schen und Iber'schen Geschlechte, auch für Ermengard, Elisabeth's Tochter, halten zu lassen. Am 8. März 1506 wurde über diese Schenkung ein Notariats-Instrument ausgefertigt, worin Elisabeth auch ihren gesammten Nachlass an Mobilien und Immobilien dem Kloster vermachte. (Reg. 860.)

88. Moritz. (Mauricius.) 1444—1496. In der 22 jährigen Periode von 1444 an, wo Moritz uns durch Reg. 656 zuerst bekannt wird, bis zum Eintritt Jürgen's (Georg) in den Dienst der Stadt Göttingen (1466), gehen diese Brüder so vollständig zusammen in allen Urkunden, die wir bei Georg kennen lernten, dass Alles über jenen Gesagte auch für diesen gilt. Nur ein Document liegt aus dieser langen Zeit vor, das über Moritz allein spricht. Es ist die Urfehde zweier Edelleute vom Jahre 1461 (Reg. 749), welche er besiegelt. Während Georg's Dienstzeit in Göttingen tritt Moritz noch einmal allein auf. Es war am 31. October 1467, als der Bischof Albert von

¹⁾ Dürre, Gesch. der Stadt Braunschweig, S. 235; Zeitschr. des Harz-Vereins, 1869, H. 4, S. 181. —

²⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 281; vgl. O. v. Heinemann, Gesch. von Braunschw. u. Hannover, II, S. 209.

Minden in seiner Eigenschaft als Vormund seines Vettters, des Junkers Jobst von Hoya, mit dem Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig eine Eheverabredung zwischen dem Junker Jobst und der erst sieben Jahre alten Tochter des Herzogs, Anna, verhandelt. Die darüber ausgefertigte Urkunde (Reg. 785) besiegelte Moritz v. U. mit einigen braunschweigischen Edelleuten. Die Ehe kam übrigens nicht zu Stande. Anna heirathete im Jahre 1488 den Landgrafen Wilhelm I. (d. Aelt.) von Hessen, und Junker Jobst verlobte sich im Jahre 1482 mit Ermgard, Tochter des Edelherrn Bernhard VII. zur Lippe und Schwester seiner ersten Braut (die auch Anna hiess), der späteren Gemahlin seines Vettters, des Grafen Otto von Hoya.¹⁾

Vom Jahre 1468 (Reg. 787) an bis zu Georg's Tode (1482/83) geht Moritz wieder stets zusammen mit seinen Brüdern, zwei Urkunden (Regg. 796 und 813) ausgenommen, in denen Georg allein erscheint.

Moritz überlebte seinen älteren Bruder um etwa 14 Jahre. Er zeigt sich in dieser Zeit als Wohlthäter des Klosters Reinhausen, welchem er zu seinem Seelenheil im Jahre 1483 Güter zu Eschwege (Reg. 819) und im Jahre 1488 seine Rechte an den beiden oberen Teichen in dem über Reinhausen gelegenen Walde (Reg. 830) schenkte. Ausserdem geschieht seiner bei den Belehnungen der Jahre 1483 (Reg. 820), 1487 (Reg. 825) und 1492 (Reg. 839) Erwähnung.

Obgleich wir Moritz irgend welche Vorliebe für das Stegreifleben nirgend mit Gewissheit nachweisen können, so mochte doch der Krieg, welcher sich im Jahre 1485 im Stifte Hildesheim erhob und dann ganz Niedersachsen zum Tummelplatze einer der erbittertsten und grössten Fehden (der s. g. hildesheimischen Accisefehde) machte, seine Bethheiligung trotz seiner schon vorgerückten Jahre (er war mindestens 60 Jahre alt) unvermeidlich erscheinen lassen. Wir haben das Nähere über diesen Krieg, soweit er für unsere Familie von Bedeutung ist, in der Geschichte unserer Fehden (Seite 87 ff.) bereits näher dargelegt (vgl. Reg. 823), und heben aus derselben hier nur hervor, dass Moritz auf die Seite des Bischofs Barthold von Hildesheim und dem mit diesem verbündeten Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig und dessen Sohn Heinrich I. (d. Aelt.) trat, und sehr wahrscheinlich mit seinem Vetter Dietrich V. v. U. der Absender des in Reg. 822 erwähnten Fehdebriefes an den Bischof Conrad IV. von Osnabrück und an die Städte Braunschweig, Einbeck, Stendal und Norheim war. Im Jahre 1486 wurde der Krieg, besonders auch im Göttingischen, mit grosser Hartnäckigkeit geführt.

Um diese Zeit muss es gewesen sein, als Moritz im Gefolge Herzogs Heinrich I. (d. Aelt.) von den Göttingern, welche für die Stadt Hildesheim und deren Verbündete Partei ergriffen hatten, gefangen wurde, und die Roheit der Bürger sich soweit vergass, dass sie seine Gemahlin schlugen, auch seine Tochter Anna überfielen und sie eines Pferdes, sowie sonstiger Habe beraubten. Erst 1499 söhnte sich Moritz' ältester Sohn Wedekind II. dieserhalb mit der Stadt aus. (Reg. 852.)

Zum letzten Male begegnen wir Moritz mit seinem ältesten Sohne und seinem Vetter Dietrich V. bei einer Anleihe von 68 Rh. Gulden, die sie am 3. August 1496 von einem Bürger Göttingens gegen Verpfändung von Ländereien bei Wöllmarshausen empfangen. (Reg. 845.)

Ueber sein Lebensende können wir nur sagen, dass er am 25. April 1498 todt war, weil an diesem Tage sein Sohn Wedekind II. handelnd auftritt. (Reg. 847.) Als „selig“ erwähnt ihn erst 1499 das Reg. 852.

Mit seiner Gemahlin Agnes (Reg. 852), die ihn überlebte, und die nicht unwahrscheinlich eine geb. Spiegel von Desenberg a. d. H. Bühne war, wurde der Knappe Moritz v. U. der einzige Fortpflanzer des Geschlechts, da die Descendenz seines Oheims Günther bereits in der zweiten Generation wieder erlosch.

89. Hildebrand IX. 1444—1481. Die Nachrichten, welche uns über diesen dritten Sohn Wedekind's I. aus den Urkunden zufließen, decken sich mit Ausnahme des in Reg. 735 aufgeführten herzoglichen Schutzbriefes für das Kloster Bursfelde vom Jahre 1457 und der Urkunden von 1475 (Reg. 796) und 1479 (Reg. 808), welche Hildebrand's nicht erwähnen, so vollständig mit denen seines ältesten Bruders Jürgen (Georg), dass dessen Lebensbeschreibung bis zum Jahre 1481 (Reg. 812) einschliesslich, durchaus für diejenige Hildebrand's gelten kann. Auch als in den Kriegswirren des

¹⁾ Preuss u. Falkmann, Lipp. Regesten, III, Nr. 2347, 2384; IV, Nr. 2645; Cohn, Stammtafeln, Taf. 86, 165.

Jahres 1466 der Rath zu Göttingen den älteren Bruder Georg als zweiten Hauptmann in den Dienst der Stadt berief, folgte Hildebrand ihm ebenfalls dahin und trat ohne ausgesprochene Stellung mit jährlich 6 Mark in den Sold der Stadt. Dort finden wir ihn noch 1467 (Reg. 783), und vermuthen, dass er nach dem Frieden zu Quedlinburg (29. Mai d. J.) aus seiner nur für die Kriegszeit übernommenen Dienstverpflichtung entlassen war.

Seine Freundschaft mit Heise von Kerstlingerode führte ihn im Jahre 1476 in Verwickelungen mit Heiligenstadt. Der Rath dieser Stadt hatte nämlich zwei Kerstlingerode'sche Unterthanen hinrichten lassen. Heise sandte in Folge dessen der Stadt seinen Fehdebrief und that den Bürgern jeden denkbaren Schaden; er liess sie fangen und plündern, wo er nur konnte. Als es dann den Städtern gelang, Hildebrand IX. v. U. zu greifen und ihm sein Pferd nebst anderen Sachen wegzunehmen, wuchs die Erbitterung, welche zu dämpfen selbst die vom Erzbischofe bestellten Schiedsrichter nicht vermochten. Als endlich ein Herr (Werner?) von Hanstein von einigen Bürgern in Heiligenstadt verhöhnt wurde, und er deshalb mit seinen Freunden den Herren von Kerstlingerode zu Hülfe kam, stieg die Erbitterung noch mehr. Aber auf's Höchste entflamte der Zorn der Heiligenstädter in Folge der an dem gefangenen Mitbürger Hans Osenburg, dem Anstifter jener Verhöhnung des Herrn von Hanstein, vollzogenen Enthauptung. Die Bürger schwuren Rache, und wahrscheinlich würden die Feindseligkeiten einen sehr ersten Charakter angenommen haben, wenn nicht der Erzbischof von Mainz, der Landgraf von Hessen und die Herzöge von Braunschweig zu Gunsten des Friedens intervenirt hätten. Trotzdem waren die Leidenschaften so erregt, dass erst 1513, lange nach Heise's von Kerstlingerode Tode, die letzten Spuren dieser Fehde völlig verwischt waren. (Reg. 800 und Seite 86.) — Ob Hildebrand durch seine Theilnahme an diesen Kämpfen die Belehnung mit den mainzischen Lehen im Jahre 1479 (Reg. 808) verwirkte, steht dahin.

Hildebrand, seit 1452 in zahlreichen Urkunden „Knappe“ genannt, schied vor seinen Brüdern aus dem Leben. Als Zeit seines Todes ergibt sich nach Reg. 812, welches ihn zuletzt nennt, und nach Reg. 816, welches ihn nicht mehr kennt, der zwischen dem 3. Januar 1481 und dem 6. Januar 1482 liegende Zeitraum. Er scheint unvermählt gewesen zu sein.

90. Dietrich V. 1451—1496. Die häufige Verbindung, in welcher dieser einzige Sohn Günther's mit seinem Vater sowohl, wie mit seinen Vettern Georg, Moritz und Hildebrand in den sehr zahlreichen über ihn vorhandenen Urkunden erscheint, deren Inhalt uns zum grössten Theile bereits aus den Lebensbeschreibungen jener bekannt ist, macht es zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen wünschenswerth, die Urkunden gesondert zu betrachten, und zwar zunächst diejenigen, in welchen Dietrich bis zum Tode seines Vaters mit diesem zusammen auftritt.

In diesem ersten, ein Decennium umfassenden Abschnitte seines Lebens lernen wir ihn zuerst am 3. October 1451 bei der von seinem Vater als senior fam. empfangenen Belehnung mit Altengleichen kennen. (Reg. 694.) Mit Letzterem finden wir ihn auch im folgenden Jahre bei Schlichtung der Zwistigkeiten, welche sich aus dem Verkaufe von Neuengleichen zwischen den Verkäufern und ihren Vettern auf Altengleichen erhoben hatten (Reg. 699), sowie bei Bewilligung der Mittel seitens der göttingischen Landschaft zur Auslösung des Herzogs Wilhelm d. J. aus der Gefangenschaft (Reg. 702) und bei Erwerbung der von ihren neuengleichen'schen Vettern resignirten quedinburgischen Lehen. (Reg. 709.) Ihm allein übertrug sein alter, schon seit vielen Jahren im Kloster zu Reinhausen weilender Verwandter Hans V. v. U. im Jahre 1453 eine Hufe plessischen Lehnlandes zu Diemarden (Reg. 718) und vier Jahre später ersuchten auch ihn die Herzöge von Braunschweig, das Kloster Bursfelde, welchem wahrscheinlich sein Oheim Bode als Mönch angehörte, schützen zu wollen. (Reg. 735.) — In demselben Jahre 1457, bald nachdem sein Vater zum zweiten Male Amtmann zu Lindau geworden war, verpfändete Dietrich demselben Kloster zwei Vorwerke zu Klein-Lengden für 300 Rh. Gulden (Reg. 736) und ein Jahr später die, fünf Jahre zuvor erworbene Hufe plessischen Lehnlandes zu Diemarden an den Convent zu Hilwartshausen für 200 Rh. Gulden (Reg. 738), welche Dietrich binnen drei Jahren wieder zu bezahlen verspricht. (Reg. 739.)¹⁾

¹⁾ Im folgenden Jahre (1459) wird diese s. g. fuldische Hufe (60 Morgen) von den Vormündern des Hospitals zu Reinhausen eingelöst und ihnen abgetreten. (Reg. 742.)

Bei so grosser Verschwendung nimmt es nicht Wunder, dass Dietrich die dem Kloster Bursfelde vor drei Jahren (Reg. 736) verpfändeten beiden Vorwerke zu Klein-Lengden im Jahre 1460 nicht einzulösen vermochte. Er schliesst deshalb am 13. Juli d. J. einen neuen Pfandvertrag mit dem Kloster (Reg. 747) auf eine nicht genannte Anzahl Jahre. — Die Neigung zu Anleihen theilte Dietrich übrigens mit seinem Vater und seinen Vettern, wie die Regg. 708, 725 und 751¹⁾ ausweisen. — Bei den dieser Periode angehörenden Belehnungen erwähnen Dietrich's die mehr angezogenen Regesten 700, 701, 744, 750, 752. Die letzte bekannte Urkunde über Günther vom 10. Juni 1461 schliesst auch seinen Sohn ein. Beide erhielten darin vom Erzbischof Diether von Mainz das Versprechen, zu Ostern k. J. jene 1451 Gulden zurückzahlen zu wollen, welche sie für den sechsjährigen Pfandbesitz des Schlosses Lindau bezahlt hatten. (Reg. 753.) Nach Günther's noch vor Ablauf der Pfandzeit erfolgtem Tode wurde denn auch sein Sohn von dem neuen Inhaber des hildesheimischen Antheils am Schlosse, dem Knappen Bertold von Oldershausen, bezüglich seiner Ansprüche an das Stift Hildesheim sogleich befriedigt. (Reg. 763.)

Die zweite, mit dem Tode Günther's beginnende 20 jährige Periode im Leben Dietrich's, zeigt ihn uns zunächst als Nachfolger seines Vaters im Seniorate der Familie, in welcher Eigenschaft er mit seinen Vettern Georg, Moritz und Hildebrand IX. am 1. December 1461 einen Duderstädter Bürger mit dem vierten Theile eines Zehnten belehnte. (Reg. 755.) Im nächsten Jahre reversirte er sich gegen die Aebtissin von Quedlinburg über die von ihr empfangenen Lehen. (Reg. 761.)

Bis zum Ende dieser Periode, die mit dem Tode Hildebrand's IX. abschliesst, treffen wir Dietrich mit den genannten Vettern in zahlreichen, aus deren Biographien schon bekannten Belehnungen, die wir hier deshalb nur zu erwähnen brauchen. Sie finden sich aufgezeichnet in den Regesten 764, 772, 786, 787, 789, 795, 798, 808, 810. Ohne die Vettern empfing Dietrich in dieser Periode vom Landgrafen Ludwig II. von Hessen am 7. December 1464 die Belehnung mit dem Zehnten zu Brochthausen, dem halben Zehnten zu Hilgeshusen und mit 4 Hufen zu Wollbrandshausen, welche er von dem Hofmeister des Landgrafen, Hermann Lugelen (?) (oder Zugelin, Reg. 851) gekauft hatte. (Reg. 773.) Er selbst belehnte in den Jahren 1465 und 1479 die in den Regg. 777 und 807 aufgeführten Personen mit den dort angegebenen Gütern und übertrug im letztgenannten Jahre $\frac{1}{3}$ des halben Lehnszehnten in Lütgen-Schneen von dem Bürger Hermann von Sneyen (Schnehen) zu Göttingen an den Bürger Giseler von Münden. (Reg. 809.) Mit Zustimmung der Vettern vollzog er die aus den Regg. 757 und 767 bekannten Verpfändungen der Jahre 1462 und 1463, und versprach dem Kloster Reinhausen zwei Jahre später, die an die dortigen Klosterbrüder Hans und Ernst v. U. verpfändeten und von diesen an das Hospital daselbst gegebenen Güter zu Klein-Lengden, Diemarden und Gelliehausen (vgl. Reg. 746) nicht durch Andere einlösen lassen, vielmehr dies Recht nur sich und seinen Erben vorbehalten zu wollen. (Reg. 774.) — Zu Gunsten des genannten Hospitals kaufte Dietrich mit dem vorerwähnten Klosterbruder Ernst XIV. v. U. im Jahre 1462 von dem Domherrn Detmar von Hardenberg zu Hildesheim und dem Kloster Weende für 200 Gulden deren Gerechtigkeit an der Hälfte von $3\frac{1}{2}$ Hufen und $\frac{1}{4}$ Zehnten in Ballenhausen. (Reg. 758.) 15 Jahre später trat Dietrich V. v. U. selbst als Pfandinhaber auf, indem er mit Hans von Boventen d. J. von Hans von Boventen d. Aelt. für 2000 Rh. Gulden Schloss und Dorf Jühnde, so wie das Dorf Barlissen in Pfand nahm, wozu Herzog Friedrich d. Aelt. (der Fromme) von Braunschweig als Lehnherr am 25. September 1477 consentirte. (Reg. 799.) Ueber die Dauer dieser Pfandschaft fehlt jede Kunde.

Es erübrigt noch, eine Reihe noch unbesprochener Urkunden der zweiten Periode zu betrachten, in denen Dietrich V. fast immer allein urkundet oder doch ausser Verbindung mit seinen Vettern erscheint. Zur Förderung seines und seiner Eltern Seelenheil versprach er 1463 dem Kloster Reinhausen für den Fall seines unbeerbten Todes, seinen Antheil an dem Teiche zu Sennickerode und 200 Gulden an einem halben Vorwerke zu Ballenhausen. (Reg. 765.)

In dem blutigen Kriege, welcher im Jahre 1462 um den Besitz des mainzer Stuhles ausgebrochen war (siehe S. 84), scheint Dietrich v. U. auf der Seite des abgesetzten Erzbischofs Diether (von Isenburg) gestanden zu haben. Dieser verpfändete

¹⁾ Der lehnherrliche Consens hierzu in Reg. 754.

am 6. Juni 1463 das Schloss Gieboldehausen¹⁾ für 1200 Gulden den Städten Heiligenstadt und Duderstadt.²⁾ Ob nun die Pfandbesitzer den Dietrich v. U. als Amtmann dort einsetzten, oder auf welche Weise sonst Dietrich in den Besitz des Schlosses gelangte, ist nicht erkennbar. Wir erfahren nur, dass der Gegner Diether's von Isenburg, der Erzbischof Adolf II., nachdem er in Folge des wenige Monate später (am 5. October 1463) geschlossenen Friedens in den ruhigen Besitz des Erzstifts gelangt war, am 5. Juni des folgenden Jahres den Günther v. U. auffordert, bei den Eiden, die er dem Stift geleistet, das Schloss sofort zu räumen und es einer — oder allen — der in Reg. 769 genannten Personen zu überantworten, andernfalls aber am 16. Juli in Mainz zu erscheinen, um dort den Spruch des Gerichts zu empfangen. — Dietrich scheint der Räumung Folge geleistet zu haben, da später das Amt in Gieboldehausen an Heinrich von Bodenhausen überlassen wurde.³⁾

Dem Kloster zur Klus bei Gandersheim sagte Dietrich v. U. im Jahre 1465 seinen besonderen Schutz zu und bat die dortigen Mönche für sein Seelenheil und das seiner Vorfahren, welche dem Kloster Güter zugewandt (vgl. Regg. 596, 597, 698, 703, 729, 770), beten zu wollen. (Reg. 776.) — Welcher Art das Versprechen war, welches er Cord von Hanstein gegeben und nun von diesem am vorletzten Tage des Jahres 1465 wegen desselben gemahnt wurde (Reg. 779), steht dahin. — Für den Bürger Hermann Stekel zu Göttingen verbürgte sich Dietrich im folgenden Jahre beim Kloster Reinhausen über 100 Rh. Gulden und gestattete dem Kloster, falls er säumig werden sollte, sich wegen allen etwaigen Schadens an einer der bei ihm deponirten Urkunden über den halben Zehnten zu Wollbrandshausen zu erholen. (Reg. 784.)

Mit dem Jahre 1465 erhoben sich wiederum Klagen über den Herzog Friedrich (den Unruhigen) und seinen Bruder Wilhelm d. J. von Braunschweig, welche Waarenzüge auf offener Landstrasse beraubt hatten. Braunschweig, Hannover, Hildesheim und Göttingen mit dem Aufgebot des sächsischen Städtebundes beschlossen, das Unrecht zu rächen. Im Verlauf der Fehde⁴⁾ erbauten die Göttinger (1466) gegen die Brüder von Kerstlingerode, welche es mit den Herzögen hielten, auf dem Felde von Wüsten-Kerstlingerode einen Wartthurm, den sie spottweise den Käsenapf nannten. Darüber erbittert, überfielen die Herren v. K. ohne Verwahrung die Warte und zerstörten sie.⁵⁾ Der Streit überdauerte den zwischen den Herzögen und den Städten am 29. Mai 1467 geschlossenen Frieden.⁶⁾ Erst am 13. Januar 1469 vermitteln Dietrich v. U., Bode von Adeleben und Günther von Boventen — alle Knappen genannt — eine Aussöhnung mit der Stadt, bei welcher die von Kerstlingerode versprochen, die Warte wiederherzustellen oder die Kosten zu bezahlen, auch den dem Wartmanne zugefügten Schaden zu ersetzen, Alles unter Bürgschaft der Friedensstifter. (Reg. 791.) — Zwei Monate später nennt Reg. 792 unsern Dietrich unter den Mitgliedern der göttingischen Ritterschaft, welchen Herzog Otto II. (der Siegreiche) von Braunschweig-Lüneburg anzeigte, dass er den vierten Theil des Landes Göttingen für 14500 Rh. Gulden seinem Vetter, Herzog Wilhelm I. (d. Aelt.) auf 10 Jahre verpfändet habe.

Es folgt nun ein Zeitraum von mehr als vier Jahren, in welchem wir von Dietrich nichts hören. Das muss um so mehr auffallen, als wir sonst in dem zweiten Abschnitte seines Lebens kaum ein Jahr lang der Nachrichten über ihn entbehren. Wir werden ihn deshalb in dieser Zeit auf irgend einem Schlosse als herzoglichen Amtmann oder dgl. zu suchen haben, schwerlich wohl als Theilnehmer an auswärtigen oder heimischen Kriegen, wozu die Neigung ihm gefehlt zu haben scheint. Erst am 9. Juni 1473 begegnen wir ihm wieder, als Mitglied der Ritterschaft den Friedens-

¹⁾ Zum Jahre 1477 kennt Wolf, eichsf. Urkb., Abhandl. über den eichsf. Adel, S. 40 u. a. O., einen Henrich von Uslar als Burgmann in Gieboldehausen. Das ist falsch. Er hiess Heinrich Ysselraer (Leuckfeld, Antiq. Poeld., S. 80) oder Ysselvar, und erscheint unter diesen Namen schon 1457 als dortiger Burgmann und plessischer Vasall (Pless. Copialbuch, X, 17 im Staatsarchive zu Hannover), sowie am 13. April 1474 (Orig. Pless. Arch. im Staatsarchive zu Hannover) und am 22. Septbr. 1475 (im Uslarschen Familien-Lehns-Archive) als Burgmann daselbst und Aussteller einer Urkunde. Zuletzt ist er am 17. Januar 1480 als Burgmann in Gieboldehausen bekannt. (Orig. Pless. Archiv daselbst.) Nach den Antiq. monast. Poeled., S. 124 (Mscpt. Staatsarchiv zu Hannover) war er der Letzte seines Geschlechts. Von seinen Vorfahren ist 1437 Ludegher Ysilvar, Burgmann zu Gieboldehausen (Pless. Copialb., X, 17 im Staatsarchive zu Hannover) und 1447 der Knappe Luder Yselfar (wohl derselbe) als quedinburgischer Lehnsmann (ab Erath, Cod. dipl. Quedlinb., S. 754) bekannt. — ²⁾ Wolf, Denkwürdigk. von Gieboldehausen, Beilagen, S. 11. — ³⁾ Dasselbst, Beilagen, S. 14. — ⁴⁾ Siehe Vaterl. Archiv, 1841, S. 209; Dürre, I. c., S. 235; O. von Heinemann, I. c., II, S. 209. — ⁵⁾ Vgl. Schmidt, I. c., II, Nr. 307. — ⁶⁾ Dasselbst, II, S. 281.

vertrag besiegelnd, welchen die in Reg. 793 genannten geistlichen und weltlichen Fürsten auf 20 Jahre schlossen als Folge der kriegerischen Verwickelungen, in welche das Stift Hildesheim seit 1471 durch die von zwei mächtigen Nebenbuhlern¹⁾ bekämpfte Wahl des Bischofs Henning (von Haus) gerathen war.

Noch in demselben Jahre (Decbr. 1473) starb Herzog Heinrich der Friedfertige von Wolfenbüttel und sein schon 73 Jahre alter Bruder, Herzog Wilhelm d. Aelt., übernahm wieder die Regierung des braunschweigischen Landes. In seiner Begleitung treffen wir Dietrich am ersten Tage des neuen Jahres (1474) in Schöningen, wo er die der Stadt vom Herzog bestätigten Privilegien mit bezeugt. (Reg. 794.) Im folgenden Jahre ist uns Dietrich nur aus einem in Reg. 796 angedeuteten Schreiben bekannt. Genau ein Jahr später (October 1476) nahm er als Mitglied der hessischen Ritterschaft an einem der Kriegszüge Theil, welche der nach Absetzung des Erzbischofs Ruprecht von Cöln zum Administrator der Erzdiöcese gewählte, als dortiger Domherr und Präbident auf den bischöflichen Stuhl zu Hildesheim vom Jahre 1471 her uns schon bekannte Landgraf Hermann von Hessen in den Jahren von 1474 bis 1476 vor die Stadt Volkmarsen führte. (Reg. 797.) Das Nähere über diese Züge wird auf Seite 86 nachzulesen sein. — Im Jahre 1478 bestätigte Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig, welchem schon 1473 Göttingen von seinem Vater zur Verwaltung überlassen war, dem Kloster Reinhausen die von seinen Vorfahren ertheilte Befreiung von Vogtei-Diensten für das dem Kloster gehörende Vorwerk zu Klein-Schneen. Bei dieser Handlung war Dietrich v. U. als Zeuge zugegen. (Reg. 801.)

Um diese Zeit waren Streitigkeiten zwischen Dietrich von Uslar auf Altengleichen — welchem sich ohne Zweifel seine Vettern und Mitinhaber dieses Schlosses werden angeschlossen haben — und dem hessischen Pfandbesitzer von Neuengleichen, Heinrich von Bodenhausen, ausgebrochen. Zunächst waren die Parteien gelegentlich einer Pfändung über die Dienste und Pflichten, welche die Eingesessenen des ihnen verpfändeten Dorfes Sieboldshausen zu leisten hatten, in Zwistigkeiten gerathen. Diese schlichtete Landgraf Heinrich III. von Hessen am 13. Februar 1478. (Reg. 802.) Hieraus entspannen sich Differenzen ernsterer Art zwischen den genannten Besitzern über die Gerechtigkeiten und Zubehörungen an dem einen und dem andern Schlosse Gleichen in den Dörfern Gelliehausen, Benniehausen, Wöllmarshausen, Bremke, Stertshagen, Appenrode, dem Deichlande und anderen um die Gleichen gelegenen Ländereien. Zur Entscheidung des Streites wurden von den braunschweigischen Herzögen Wilhelm d. Aelt. und seinen Söhnen Wilhelm d. J. und Friedrich dem Unruhigen der Domherr zu Hildesheim, Gevert von Hardenberg, und der Ritter Tile von Kerstlingerode nach den Gleichen entsandt. Ebendahin begaben sich auch als Rätthe des Landgrafen Heinrich III. von Hessen und der Söhne des verstorbenen Landgrafen Ludwig II: der Landvogt an der Werra, Raven von Boyneburg gen. von Hanstein, Philipp von Hunoldshausen und der Amtmann zu Spangenberg, Hans von Boyneburg. Dort forderten sie die ältesten Männer der Umgegend und aus den genannten Dörfern vor sich, und diese bezeugten am 28. April 1478 das Resultat ihrer eidlichen Vernehmung in Gegenwart der Freunde beider Parteien: Hans von Hanstein, Jürgen von Buttlar, Friedrich von Linsingen und Heise von Kerstlingerode, dahin, dass drei Theile von jenen Dörfern und Stücken zum alten Hause, der vierte Theil zum neuen Hause Gleichen gehöre. (Reg. 803; auch S 39.) Vertreter Dietrich's v. U. bei diesem Akte war anscheinend Friedrich von Linsingen, welcher als Gegendienst am 7. August desselben Jahres seinen Freund Dietrich bat, er möge sich mit seinem Schwager Hans von Grone gegen seinen anderen Schwager Güntzel von Grone d. J. für 200 Gulden verbürgen. (Reg. 804.)

Aus dem Jahre 1478 bezeugt ferner Reg. 805 Dietrich's Gegenwart bei einer vom Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig vollzogenen Friedensstiftung zwischen Heinrich Wolme und den von Niehaus, welche wegen einiger von Uslar'scher Lehngüter, besonders wegen eines Baumgartens vor Uslar in Streit gerathen waren.

Bei den Unruhen, welche die Anmassungen des seit 17. Juni 1465²⁾ zum mainzischen Oberamtman (Provisor) des Eichsfeldes auf Lebenszeit ernannten Grafen Heinrich XXX. von Schwarzburg im Jahre 1478 hervorriefen,³⁾ war Dietrich v. U. auf der Seite des

¹⁾ Es waren der Landgraf Hermann von Hessen, Domherr zu Cöln und Propst zu Aachen, und später Balthasar, Herzog von Mecklenburg. Vgl. Lüntzel, Gesch. d. Diöc. u. Stadt Hildesheim, II, S. 465; O. v. Heinemann, I. c., II, S. 210. — ²⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mog., I, S. 980. — ³⁾ Vollständig bei Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt (1886), S. 352 u. ff.; insbes. S. 354, 369. Oder in des Verfassers Separat-

Oberamtmanns nicht unbetheiligt. Da Letzterer einsah, dass die über ihn beim Erzbischof Diether angebrachten Klagen seine Absetzung würden zur Folge haben, so versicherte er sich, um sich gegen den Erzbischof behaupten zu können, der festen Schlösser Lindau, Gieboldehausen und Gleichenstein, überfiel mit deren Mannschaft, sowie mit Hülfe der hildesheimischen Stiftsgenossen und der Herren von Hardenberg und Grone am 30. Oktober 1478 Heiligenstadt, führte die Rätbe gefangen nach dem Rüsteberge, liess ihre Häuser plündern und einige tödten. Dann musste die Bürgerschaft ihm huldigen. Auf die Intervention des Erzbischofs zu Gunsten der Stadt kam der Oberamtmann im December nach Duderstadt, welches dem Schicksal Heiligenstadts durch rechtzeitige Warnung entgangen war, um sich wegen des Ueberfalls von Heiligenstadt zu rechtfertigen und die Bürger auf seine Seite zu bringen. In seinem Gefolge befanden sich Dietrich von Uslar, Engelhard von Enzenberg und Heinrich von dem Hagen. (Reg. 806.) Er spiegelte den Bürgern vor, der Erzbischof habe die Absicht, dem Wunsche der Heiligenstädter entsprechend, einen jungen sächsischen Fürsten zum Oberamtmann des Eichsfeldes zu ernennen, und damit das Eichsfeld an das Haus Sachsen zu bringen. Der Rath stellte seine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben in acht Punkten zusammen und bat den Erzbischof und das Domcapitel in Mainz um deren Beantwortung, sowie um Verhaltensbefehle. In der fünften der gestellten Fragen bat er den Erzbischof im Fall der Absetzung des Oberamtmanns um Sicherstellung wegen eines Capitals von 800 Gulden und 250 Gulden Zinsen, die der Oberamtmann dem Dietrich von Uslar und Dietrich von Linde schulde¹⁾ und für deren Rückzahlung und Verzinsung die Stadt Duderstadt unter einem nicht erkennbaren Rechtstitel haftbar geworden war. Der Erzbischof empfahl in seiner Antwort dem Rathe, sich wegen dieser Forderung an das Eigenthum des Oberamtmanns zu halten, wozu er ihm behülflich sein wolle.²⁾

Diether stellte nun das Eichsfeld auf zwei Jahre unter den Schutz des Kurfürsten Ernst von Sachsen,³⁾ der seinerseits wieder seinen Sohn, den 16 jährigen Dombherrn Albrecht zu Mainz, zunächst zum Statthalter von Erfurt, später über das Eichsfeld empfahl und für seine Schutznahme das erzbischöfliche Versprechen erwirkte, unter der Hand beim Papste die Nachfolge des jungen Albrecht auf dem mainzer Stuhle betreiben zu wollen.⁴⁾ — Unterdessen drängte der ränkevolle Oberamtmann die Duderstädter um Einsicht der mit Mainz gewechselten Briefe. Der Rath schlug ihm dies entschieden ab und empfahl ihm, sich am 20. Februar 1479 in Reinholderode vertreten zu lassen, woselbst der dort versammelten Ritterschaft die Briefe vorgelesen werden sollten. Es erschienen daselbst auch zwei Vertreter des Oberamtmanns, sowie seitens der Ritterschaft die von Hanstein, von Uslar,⁵⁾ von Kerstlingerode u. s. w., doch scheint die Verhandlung resultatlos gewesen zu sein. Den wiederholten Versuchen des Oberamtmanns, Duderstadt mit Hülfe seines Vaters, des alten Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg, an sich zu bringen, entging die Stadt glücklich. Endlich, am 17. October 1479, kam der Erzbischof von Mainz selbst in die Stadt, liess sich Tags darauf huldigen⁶⁾ und vereinigte sich am 21. October (an demselben Tage, an welchem er Dietrich v. U. und seinen Vettern den Lehnbrief über Sieboldshausen [Reg. 808] ausstellte) mit dem Kurfürsten Ernst von Sachsen. Beide nahmen sogleich Gieboldehausen, Heiligenstadt und Rüsteberg ein, vertrieben den Oberamtmann und setzten den Prinzen Albrecht als solchen zu Rüsteberg wieder ein.⁷⁾

Im Jahre 1480, kurz vor dem Rücktritte des Bischofs Henning von Hildesheim vom Amte, verbürgte sich Dietrich v. U. bei diesem für den Grafen Hans von Hohnstein (Reg. 811), und im nächsten Jahre leistete er für den Grafen Heinrich XXIX. von Schwarzburg, Propst zu Jechaburg und Bruder des vertriebenen eichsfeldischen Oberamtmanns, Bürgschaft gegen den Nachfolger des Bischofs, dass der Graf die bei Uebernahme des

Abdruck v. J. 1885 (Kurmainz u. Duderstadt in den JJ. 1477—1479), S. 16 u. ff.; insbes. S. 18, 33. Auszug bei Wolf, Gesch. von Duderstadt, S. 127 u. ff.; auch Duval, Eichsfeld, S. 419, 429, 570.

¹⁾ Nach dem Duderstädter Rechnungsbuche 1478/79 erhielt Dietrich v. U. 64 Gulden, davon Linde 32. Unter den zu Weihnachten gezahlten Renten ist der Posten wiederholt. Im folgenden Jahre sind zu Weihnachten wiederum 64 Gulden für Dietrich v. U. verzeichnet. (Jaeger, l. c. [1886], S. 358, Note; bezw. [1885] S. 22.) — ²⁾ Jaeger, l. c. (1886), S. 358, 364; bezw. (1885) S. 22, 28, woselbst noch 100 Gulden mehr angegeben werden. — ³⁾ Wolf, pol. Gesch. d. Eichsf., II, Urkb. S. 67. — ⁴⁾ (Menzel), Diether von Isenburg, Erzbischof von Mainz (1789), II, S. 197. — ⁵⁾ Georg, Moritz und Hildebrand IX. werden gemeint sein. — ⁶⁾ Jaeger, Urkb. der Stadt Duderstadt, S. 283. — ⁷⁾ Gudenus, l. c. I, S. 981.

Schlusses Hunnesrück übernommenen Verpflichtungen halten werde. (Reg. 814.)¹⁾ Das Jahr 1481 beschloss Dietrich mit einer Consens-Ertheilung für das Kloster Reinhäusen, in der er sich „Knappe“ nennt. (Reg. 815.)

Um diese Zeit starb sein Vetter Hildebrand IX. Dessen überlebende Brüder verpfändeten im Jahre 1482 ihrem Vetter Dietrich 1½ Hufen Landes und einen Sattelhof in Wöllmarshausen für 9 Mark Götting. Währung (Reg. 816), und drei Monate später verkauften sie demselben ihre halbe Gerechtigkeit an zwei Hufen Landes zu Mengershausen für 11 Mark Götting. Währung. (Reg. 818.) Einige Tage zuvor gab der Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen als Lehnsherr dem Dietrich seinen Consens zur Verschreibung von 3 Mark 18 Schill. aus der Herbstbede in Hollenstedt an den S. Nicolai-Kaland in Göttingen. (Reg. 817.)

Fast gleichzeitig verlor Dietrich auch seinen ältesten Vetter Georg durch den Tod. Mit dem einzigen nun noch übrigen Vetter Moritz empfing er am 10. März 1483 die quedinburgischen Lehen. (Reg. 820.) Von da fehlt uns vier Jahre lang jede urkundliche Nachricht über Dietrich, so dass die Vermuthung Berechtigung gewinnt, ihn als Beamten auf einem der zahlreichen mainzischen oder braunschweigischen Schlösser zu suchen. Und in der That liegt der Auszug eines Inventarien-Verzeichnisses vom mainzischen Schlosse Rusteberg „verlassen durch den von Querfurt“ d. d. 15. November 1485 vor,²⁾ worin die Stücke aufgezählt werden, welche Dietrich v. U. zu Gieboldehausen (im Amte Rusteberg) „geantwortet“ sind. Erläuternd erfahren wir von Gudenus,³⁾ dass Bruno (Braun), Edelherr von Querfurt, in diesem Jahre Amtmann auf dem Rusteberge wurde, und Reg. 832 bezeugt, dass er diese Stellung bis zur Abgabe des Amtes an den Grafen Hans von Hohnstein im Jahre 1489 behielt. Da nun bei dieser Abgabe wiederum das Inventar aufgenommen wurde, und in dem Verzeichnisse ebenso die Stücke aufgezählt werden, welche Dietrich v. U. zu Gieboldehausen „geantwortet“ sind (Reg. 832), so ist es, wenn kein Fehler in der Datirung eines der beiden Schriftstücke vorliegt, gewiss, dass Dietrich von 1485 bis 1489 Amtmann zu Gieboldehausen war, und wahrscheinlich, dass er schon 1483 das dortige Amt übernahm.

Ob und eventuell welchen Antheil Dietrich an der im Jahre 1485 ausbrechenden s. g. Accisefehde nahm, bleibt um so ungewisser, als der Fehdebrief dieses Jahres (Reg. 822) die Namen der Uslar verschweigt. Das Jahr 1487 zeigt uns Dietrich in fünf Urkunden. Am 19. März d. J. war er einer der Schiedsrichter für den Ritter Bode von Adelebsen bei dessen mit der Stadt Göttingen geschlossenem Burgfrieden. (Reg. 824.) Am 14. Mai empfing er mit seinem Vetter Moritz die plessischen Lehen. (Reg. 825.) Als dann Herzog Wilhelm d. J., obgleich er schon 1482 die Regierung des Landes Braunschweig übernommen hatte, doch erst fünf Jahre später mit seiner Ritterschaft feierlich in Braunschweig einzog, um am 5. August 1487 auf dem alten Rathhause die Huldigung zu empfangen, war Dietrich v. U. einer der Zeugen des bei dieser Gelegenheit ausgestellten Huldebriefes. (Reg. 826.)⁴⁾ Für den Grafen Heinrich XXVIII. von Schwarzburg verbürgte er sich an einem ungenannten Tage dieses Jahres in der Urkunde (Reg. 828), durch welche der Graf versprach, das in Pfand habende Schloss Moringen für 1600 Gulden dem Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig wieder auszuliefern.⁵⁾ Gegen Ende d. J. besetzte Dietrich auch die vacante Stelle eines Geistlichen an der Capelle zu Altengleichen durch den Cleriker Johann Everhardi aufs neue. (Reg. 827.) Wie hier, so vollzieht Dietrich auch im folgenden Jahre die in Reg. 829 aufgeführte Belehnung als Senior der Familie.

Als am 27. September 1488 die göttingische Landschaft dem Herzog Wilhelm d. J. für seine dem Landgrafen Wilhelm I. (d. Aelt.) von Hessen vermählte Tochter Anna eine Fräuleinsteuer von 5000 Rh. Gulden⁶⁾ bewilligte, musste seitens der Ritterschaft Dietrich v. U. die Urkunde (Reg. 831) mit besiegeln. Nach einer im folgenden Jahre vollzogenen Belehnung (Reg. 833) und der Annahme des Geschenkes einer Fischereigerechtigkeit seitens des Blasiusstifts zu Northeim (Reg. 894) treffen wir Dietrich im Jahre 1491 wieder unter den Räten des Herzogs Wilhelm d. J. bei dessen Anwesenheit in Göttingen. Der Herzog, welcher schon vier Jahre zuvor (1487) das Land zwischen

¹⁾ Vgl. Wolf, Hardenberg, II, Urkk., S. 195. — ²⁾ Copiar Nr. 152, f. 51 im Staatsarchive zu Magdeburg. — ³⁾ Cod. dipl. Mog., I, S. 982. — ⁴⁾ Rehtmeier, Braunsch.-Lüneb. Chronik, S. 765. — ⁵⁾ Der Vertrag wurde nicht erfüllt. Vgl. Havemann, Gesch. d. Lande Braunsch. u. Lüneb., I, S. 688, Note, der übrigens den berechtigten Vogt (Oberamtman) auf dem Rusteberge mit dessen Vater verwechselt. Letzterer starb 1488, jener schon 1481. — ⁶⁾ Die Summe nach Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 347.

Deister und Leine an seine Söhne abgetreten hatte,¹⁾ übergab ihnen am 22. Juni 1491 auch das Land „dar Brunswick inne gelegen is“, desgleichen die everstein-homburgischen Besitzungen u. s. w., sich selbst nur das Fürstenthum Göttingen vorbehaltend.²⁾ Auf dem am 20. October am Bierberge gehaltenen Landtage theilte der Herzog den Räten der Stadt Göttingen mit, dass er, nachdem er sich mit seinem Vetter Heinrich dem Mittleren von Lüneburg über dessen Ansprüche an Göttingen geeinigt,³⁾ die Huldigung der Stadt entgegen nehmen wolle. Auch die Ritterschaft gelobte, dem Herzoge huldigen zu wollen, wenn er deren Belehnung werde vorgenommen haben. Zur Sicherstellung ihrer alten Privilegien sandte die Landschaft Dietrich von Uslar und Berthold von Adelehsen, sowie die Räte von Göttingen, Northeim und Münden am 30. October an den Herzog nach Münden mit der Bitte, ihr vor zu leistender Huldigung die Privilegien bestätigen zu wollen. Der Herzog entsprach ihrem Wunsche und die Abgesandten kehrten mit zwei gleichlautenden Bestätigungs-Urkunden⁴⁾ zurück. Am 6. November kam Wilhelm d. J. nach Göttingen, bestätigte am folgenden Tage die Privilegien der Stadt und stellte ihr darüber eine von seinen Räten und Getreuen — darunter Dietrich v. U. — bezeugte und besiegelte Urkunde⁵⁾ aus. Dann empfing er in Gegenwart derselben Personen, den Rath, versicherte ihn seiner Huld und versprach ihm Schutz und Beistand, worauf zunächst die Huldigung des Rathes, dann auf dem Markte die der Bürgerschaft angenommen wurde (Reg. 835.)⁶⁾ Am 13. November ritt der Herzog von Göttingen nach Northeim, dann nach Gandersheim zur Entgegennahme der Huldigung,⁷⁾ anscheinend gefolgt von Dietrich v. U.; wenigstens war dieser bei ihm, als er zu gleichem Zwecke nach Uslar kam und dort am 18. November der Stadt die Privilegien bestätigte. (Reg. 836.)

Im Jahre 1492 empfing Dietrich die gandersheimischen und braunschweigischen Lehen (Regg. 837, 839) und kaufte von den Herren von Roringen zwei Vorwerke und den halben Zehnten in Landolfshausen. (Reg. 840.) Dann bleiben uns die Quellen jede Auskunft über sein Verbleiben bis 1495 schuldig. Am 19. April d. J. bestätigte er als Knappe die von seinen Vorfahren Hans VII. und Ernst XIV. v. U. (im J. 1468 [Reg. 788]) dem Kloster Clus gemachte Schenkung der Kirche zu Klein-Freden und bat, seine Vorfahren und Nachkommen in die Gebete der Klosterbrüder aufnehmen zu wollen. (Reg. 842.) — Im nächsten Monat finden wir Dietrich wiederum in hervorragender Stellung bei Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig, als dieser nun altersschwache Fürst sich am 2. Mai 1495 zu einer Erbtheilung zwischen seinen Söhnen Heinrich d. Aelt. und Erich d. Aelt. entschloss, in welche er auch das Fürstenthum Göttingen — dessen Regierung er sich übrigens für seine Lebenszeit vorbehielt — mit einschloss. Unter seinen und seiner Söhne Räten und Getreuen, deren Rath und Hülfe er sich dabei bedient, wird Dietrich v. U. genannt, der die darüber ausgestellte Urkunde (Reg. 843) auch besiegelte.

Zum letzten Male sehen wir 1495 Dietrich öffentlich auftreten als Ritterschafts-Deputirten in einem Streite der Stadt Duderstadt mit der Gemeinde Obernfeld, deren Einwohner im Hübenthal widerrechtlich Holz gefällt hatten. Der Stadtrath rief gegen den Spruch des mainzischen Verwesers auf dem Eichsfelde, Grafen Ernst von Hohnstein, die Entscheidung der Ritterschaft des Eichsfeldes und des Rathes zu Heiligenstadt an, welche nach geschehener Verhandlung den Duderstädtern ihre Antwort durch Dietrich v. U. übermittelten. (Reg. 844.) Mit dem seinem Vetter Moritz und dessen ältestem Sohne am 3. August 1496 ertheilten Consense zur Verpfändung von Ländereien zu Wöllmarshausen (Reg. 845) schliesst unsere Kenntniss über Dietrich überhaupt ab. Da sein Sohn Ernst XV. erst am 25. April 1498 (Reg. 847) selbständig auftritt, so lässt sich die Zeit von Dietrich's Ableben nur innerhalb der so bezeichneten Grenzen feststellen. Urkundlich wird er erst zu Anfang 1499 todt genannt. (Reg. 851.)

Nehmen wir sein Alter bei seinem ersten Auftreten zu 22 Jahren an, so muss er sein thätiges Leben auf etwa 70 Jahre gebracht haben.

Von seiner Gemahlin wissen wir nur, dass sie Anna hiess (Reg. 789), und nach einer Notiz in den Lehnsakten der Familie wahrscheinlich eine geborene von Roringen war. Reg. 765 lässt ausserdem erkennen, dass er bereits 1463 mit ihr vermählt war.

1) Kleinschmidt, Landtags-Abschiede, I, S. 211. — 2) Erath, Erbtheilungen, S. 88; Spittler, Gesch. d. Fürstenth. Hannover, I, S. 145. — 3) Erath, l. c., S. 85. — 4) Schmidt, l. c., II, S. 365 u. ff. — 5) Dasselbst, S. 369. — 6) Seit der dem Herzog Otto (cocles) im J. 1399 geleisteten Huldigung hatte die Stadt keinem Fürsten gehuldigt. — 7) Schmidt, l. c., II, S. 371.

XII. Generation.

91. Ermengard. Todt 1505. Das einzige über diese Tochter Jürgen's redende Zeugniß, das wir kennen, ist uns durch eine Urkunde vom 3. Februar 1505 (Reg. 859) erhalten, worin ihre verwitwete Mutter dem Cisterzienser-Nonnenkloster Höckelheim 200 Gulden gegen die Verpflichtung schenkt, für sich und ihre Schwester Jutta von Iber davon jährlich 10 Gulden auf Lebenszeit zu empfangen, in die Brüderschaft des Klosters aufgenommen zu werden und, falls sie es wünscht, Wohnung, freie Kost und Pflege im Kloster zu erhalten. Ausserdem bedingt die Schenkgeberin, dass für die genannten Uslar, für ihre Tochter Ermengard, sowie für Luleff von Iber und dessen Hausfrau Bertheide (offenbar die Eltern der Jutta) und für alle aus dem Uslar'schen und Iber'schen Geschlechte Jahresgedächtnisse im Kloster gehalten werden sollen.

Ermengard v. U. weilte also im Jahre 1505 nicht mehr unter den Lebenden.

92. Wedekind II. Geb. 1453 (?), 1483 — todt 1541. Wedekind II., der Stammvater der Ludolf'schen und Melchior'schen Linien, kommt in den uns bekannt gewordenen Documenten bis zum Tode seines Vaters wenig vor, da er vor dessen Ableben schon selbständige Stellungen einnahm, also im reiferen Mannesalter stand.

Sein erstes urkundliches Erscheinen datirt vom Jahre 1483, wo er mit seinem Vater und seinem einzigen Bruder am 13. Januar dem Kloster Reinhausen die Mittel gewährte, um für nicht genannte Verstorbene Seelenmessen lesen zu lassen. (Reg. 819.) — Drei Jahre später begegnen wir Wedekind in jener verderblichen s. g. hildesheimischen Accise-Fehde der Jahre 1485 und 86, zu welcher der Bischof Barthold durch die Einführung einer Steuer, welche die Stadt Hildesheim zu entrichten sich weigerte, die Veranlassung gegeben hatte. Der Bischof fand Unterstützung bei dem Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig und dessen Sohne Heinrich I. (d. Aelt.), während der Bund der Hanse der bedrängten Schwesterstadt Hülfe leistete. Dem Bunde der Städte schlossen sich auch Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen und der Bischof Heinrich III. von Minden mit anderen Fürsten und Herren aus Westfalen an. Wer die Hülfsstruppen der Stadt Goslar in diesem Kriege bis um die Mitte des Jahres 1486 befehligte, ist nicht ersichtlich. Am 7. Juli d. J. war Wedekind v. U. ihr Führer; denn er hielt an diesem Tage die Stadt besetzt, als Herzog Heinrich I. (d. Aelt.) mit seinen und den stiftischen Schaaren herbeieilte, um die wenige Tage vorher¹⁾ anscheinend unter Wedekind's Führung vollzogene Eroberung der Harzburg an den Bürgern der Stadt zu rächen. Da der Herzog einen offenen Angriff auf Goslar nicht wagte, so griff er zur List. Beim Kloster Riechenberg wurden 400 Reiter in einen Hinterhalt gestellt; er selbst ritt nahe vor die Stadt, um die Bürger zur Jagd auf ihn zu veranlassen. Das geschah. Die ausfallenden Bürger wurden in den Hinterhalt gelockt; 20 Bürger verloren ihr Leben, viele trugen Wunden davon und 450 nebst ihrem Hauptmann Wedekind von Uslar geriethen in Gefangenschaft. Man brachte die Gefangenen zuerst nach Bockenem, später nach nahegelegenen Schlössern, bis sie sich durch hohes Lösegeld (200 Gulden) wieder frei machten. (Reg. 823 und Seite 87.) Dann wurde durch die beiden Frieden vom 20. December 1486²⁾ dem wüsten Treiben der Kämpfenden ein Ziel gesetzt.

Es scheint, dass Wedekind nach seiner Befreiung aus der Haft den Dienst der Stadt Goslar verlassen und still auf Altengleichen gelebt hat, denn ausser der Erwähnung seines Namens im Jahre 1488 (Reg. 830) hören wir nichts von ihm bis zum Jahre 1490, wo er als Hauptmann im Solde des Raths zu Lüneburg³⁾ wieder auftaucht. (Reg. 834.) Ohne irgend welche Auskunft über seine dort entfaltete Thätigkeit bezeugt uns Reg. 838 seine dortige militairische Stellung noch im Jahre 1492, indem er am 1. März Namens

¹⁾ Die Zeitschr. des Harz-Vereins, 1884, S. 170 nennt den 4. Juli und lässt auch die Braunschweiger an der Eroberung der Harzburg Theil nehmen. — ²⁾ Schmidt, l. c. II, S. 330; 334, Note 1; Kleinschmidt, l. c. I, S. 204 u. ff., S. 209. — ³⁾ Durch einen Lesefehler verleitet, macht der Chronist Specht (Seite H, 4) unsern Wedekind II. v. U. zum Gouverneur und Hauptmann der Stadt Nürnberg (statt Lüneburg). Die späteren Chronisten von Steinmetzen (S. 15) und Praetorius (Seite H, 2) schreiben ihm gläubig nach, lassen aber den „Hauptmann“ fallen. Nach einer gef. Mittheilung des Herrn Secretairs Boesch vom germanischen National-Museum in Nürnberg gab es Stadthauptleute in Nürnberg überall nicht. Auch findet sich weder in einem Manuscript des genannten Museums, welches alle adeligen Familien aufführt, von denen — wenn auch nur vorübergehend — das eine oder das andere Glied in Nürnberg gewohnt hat, noch in den bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts reichenden Nürnberger Chroniken, eine Spur von einem Uslar.

Humer's von Bartensleben dem Rathe über empfangene 10 Gulden quittirt. Es erhellt nicht, wie lange seine Bestallung in Lüneburg dauerte und wie sich die folgenden Jahre für ihn gestalteten. 1496 treffen wir ihn wieder beim Vater, mit dem er, sich „Knappe“ nennend, am 3. August eine Verpfändung von Gütern vollzog. (Reg. 845.) Gleich nachher muss er in ein nicht näher nachzuweisendes Dienstverhältniss zu den Grafen von Schwarzburg getreten sein, da er am 4. October d. J. ihnen gegenüber auf jeden Ersatz für erlittenen Schaden an Pferden verzichtete. (Reg. 846.) Der bald darauf erfolgte Tod Dietrich's V. v. U. machte ihn zum Senior der Familie, in welchem Amte er nach Ausweis der Regesten von 847—850 sogleich eine umfassende Thätigkeit zu entwickeln Gelegenheit fand. Am 2. Mai 1499 beendigte der Knappe Wedekind eine Klage, welche sein fast gleichzeitig mit Dietrich verstorbener Vater gegen die Stadt Göttingen anhängig gemacht hatte. In der mehrerwähnten Städtefehde der Jahre 1485 und 86 (es ist die s. g. hildesheimische Accisefehde gemeint) war nämlich sein Vater vom Rathe der Stadt gefangen genommen, seine Mutter war von Bürgern geschlagen, seine Schwester überfallen und eines Pferdes nebst anderer Habe beraubt. Darüber söhnte er sich nun unter Verzichtleistung auf alle weiteren Ansprüche mit der Stadt aus. (Reg. 852.)

Das erste Jahrzehnt des 16. Saeculums zeigt uns Wedekind II. urkundlich nur in seiner Thätigkeit als senior fam. (Vgl. Regg. 858, 862, 863, 866, 867, 869, 870.) Sonstige Quellen lassen erkennen, dass es um's Jahr 1505 gewesen sein muss, als er mit Anna (Regg. 895, 914) von Oldershausen a. d. H. Förste zur Ehe schritt. Sie soll damals erst im Alter von 15 Jahren gestanden haben, ihr Gemahl dagegen schon 58 Jahre alt gewesen sein. Ob Ersteres richtig, wissen wir nicht; dass Letzteres unwahrscheinlich, schliessen wir aus einer unverbürgten Notiz, welche Wedekind's Geburt in das Jahr 1453 setzt.

Auch die Urkunden des zweiten Decenniums weisen zumeist Belehnungen (Regg. 872, 876, 883, 892), Pfandverschreibungen (Regg. 871, 878—880, 889—891, 893, 895), Schenkungen (Regg. 875, 877, 894), Verkäufe (Reg. 886) und Consense (Reg. 888) auf. Dafür entschädigen uns die Chronisten¹⁾ mit der Erzählung einer an Wedekind und seinen ältesten drei Söhnen versuchten Ermordung, welche dieser Periode angehört. Sie berichten, es sei ein Einspänniger²⁾ Namens Hans Offtmeister als Aufwärter mit zwei Pferden und einem Knechte auf das Schloss Altengleichen gekommen, und habe sich anfangs so betragen, dass man Ursache hatte, ihm allerseits freundlich entgegen zu kommen. Da habe an einem der ersten Maitage eines ungenannten Jahres der Fremde, als er sich überzeugt, dass nur der Schlossherr mit seinen drei kleinen Söhnen Christoph, Jobst und Ludolf, und von dem Gesinde nur der Koch, der Pförtner und die Kindermagd auf dem Schlosse anwesend waren, seine Rüstung angelegt, und sei mit seinem Knechte dem Herrn auf der Wendeltreppe des Schlosses in mörderischer Absicht entgegen getreten. Wedekind habe sich ihrer mit einem Stocke so lange erwehrt, bis es ihm gelungen sei, auf die Schlossbrücke und von da in den trockenen Schlossgraben zu gelangen. Hier sei dem ihn verfolgenden Einspännigen durch einen grossen Stein, welchen die genannten, auf der Brücke spielenden Söhne des Schlossherrn zufällig in den Graben gewälzt, die Sturmhaube zerschmettert und der Kopf so stark beschädigt, dass er von seinem ruchlosen Vorhaben habe ablassen müssen. Dem herbeieilenden Koch gelang es dann, den auf den Herrn weiter eindringenden Knecht zu überwältigen und einzusperren. Mit Hilfe des herbeigerufenen Schreibers und anderer Leute, welche während des Vorfalles mit der Gemahlin Wedekind's ausserhalb des Schlosses bei den Schafhürden waren, wurden die Thäter dann zur Haft gebracht, und Offtmeister über die Ursache seines Verbrechens peinlich befragt. Allein trotz aller Marter hat er nur bekant, dass er gekauft sei, den Junker und seine drei Söhne zu ermorden; wer ihn aber gedungen, hat er nicht gestehen wollen. Beide Mörder sind dann von den Gleichen herab an's Gericht geschleift, daselbst gerädert und ihre Körper auf das Rad gelegt.

Für die Zeit dieses Ereignisses sind wir lediglich auf die unbeglaubigten Angaben der Chronisten angewiesen, welche die Geburt Christoph's, des Aeltesten von Wedekind's Kindern, in das Jahr 1506, die des zweiten Sohnes Jobst in das Jahr 1507 und die des

¹⁾ Specht, l. c., Seite H, 6; Heise, Antiq. Kerstling., S. 239 (rect. 139). — ²⁾ d. i. nicht ritterliche Reiter, die mit Pferd und Waffen bald jedem Einzelnen zu Dienst waren, bald wieder einem werbenden Rittmeister oder Obersten sich anschlossen. (Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück, II, S. 120.)

dritten Sohnes Ludolf in das Jahr 1510 setzen. Vermochten diese während des Vorfalles auf der Schlossbrücke spielenden Kinder einen Stein in den Graben hinab zu wälzen, dessen Fortbewegung nach der Behauptung der Chronik sonst kaum zwei starken Männern gelungen wäre, so werden wir, da der Jüngste doch mindestens acht Jahre alt gewesen sein muss, den Mordversuch frühestens in das Jahr 1518 setzen dürfen.

Nach den Motiven für den schändlichen Mordplan fragen wir vergebens. Dürfen wir dem Erzähler in vollem Umfange glauben, so war es auf den Untergang des Uslar'schen Geschlechts abgesehen; denn es steht urkundlich fest, dass nach dem im Jahre 1508 oder 9 erfolgten Tode des Ernst XV. v. U. der dem Mordstahl des Einspännigen geweihte Wedekind und seine drei Söhne die einzigen noch übrigen Träger des Uslar'schen Namens waren.

Einige Jahre vor diesem Ereignisse — die Chronisten nennen das Jahr 1512 — war Wedekind durch seine Parteinahme für die Gebrüder Müller, welche in der Grafschaft Mansfeld geraubt hatten, mit den Herren der Grafschaft in Fehde gerathen, über deren Verlauf wir uns auf die dürftigen Nachrichten zu beschränken haben, welche (auf S. 89) bereits mitgetheilt sind. Die in Reg. 874 aufgeführten Personen¹⁾ vermittelten am 22. October k. J. den Frieden.

Das nun folgende reiche Urkundenmaterial der Jahre von 1520—1540 (Regg. 896 bis 927) zeigt uns Wedekind ausschliesslich in seiner Thätigkeit als senior fam., mit Ausnahme der an anderer Stelle zu besprechenden oder nicht auf ihn lautenden Regesten Nr. 900, 901, 919, 922 und 923. Die zahlreichen Geldanleihen aus dieser Zeit werden zumeist für seine elf ihn überlebenden Kinder aufgewendet sein. Noch ist aus den vielen Urkunden dieser Zeit zu erwähnen, dass die Aebtissin Gertrud von Gandersheim die Belehnung der von Freden mit der Johannis-Capelle im Stifte zu Gandersheim im Jahre 1530 auf die Uslar übertrug. In demselben Jahre präsentirte Wedekind II. v. U. der Aebtissin den hildesheimischen Cleriker Johann Macken als Altaristen der Capelle an Stelle des verstorbenen Conrad Schonefeld, und die Aebtissin bestätigte denselben am 27. October. (Reg. 911.)²⁾

Wedekind's Gesuch an den Herzog Heinrich II. (d. J.) von Braunschweig vom 27. April 1540 (Reg. 926) ist die letzte von ihm vorhandene Nachricht. Bald darauf muss er gestorben sein, denn der Lehnbrief vom 7. April des folgenden Jahres (Reg. 928) nennt ihn als verstorben. Dass er ein hohes Alter erreichte, steht fest. Die Behauptung der Chronisten, er sei hundert Jahre alt geworden, können wir zwar nicht anerkennen, aber wir können doch nach den mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit ermittelten Daten seine Lebenszeit auf etwa 90 Jahre schätzen. — In der Kirche zu Reinhausen ist er begraben.

Seine Gemahlin überlebte ihn. Als im Jahre 1545 der vertriebene Herzog Heinrich II. (d. J.) von Braunschweig in sein verlorenes Land fiel, und die Heere des Landgrafen Philipp I. (des Grossmüthigen) von Hessen und des Herzogs Moritz von Sachsen sich um die Mitte des Monats October in der Nähe von Göttingen gegen ihn vereinigten,³⁾ widerfuhr ihr und ihren Töchtern auf ihrem Wittwensitze, dem Schlosse Altengleichen, das Schicksal einer Plünderung durch einen landgräflichen Obersten. Die Veranlassung dazu, sowie die bekannt gewordenen Einzelheiten sind auf Seite 41 ausführlich mitgetheilt.

Nach Aufzeichnung der Chronisten lebte Wedekind's Wittwe dann noch bis zu ihrem, nach 1554 erfolgten Tode auf dem Schlosse Altengleichen als dessen letzte Bewohnerin.

93. Martin. 1483—1488. Der Name und die Personalien dieses zweiten Sohnes des Knappen Moritz v. U. sind uns nur aus zwei Urkunden der Jahre 1483 (Reg. 819) und 1488 (Reg. 830) bekannt. Da er in beiden Documenten mit seinem Vater und Bruder das Kloster Reinhausen beschenkte, so ist es wahrscheinlicher, dass er in den Klosterdienst trat, als dass er früh gestorben ist.

94. Anna. 1499. Ihrer wird nur einmal in der oftgedachten Urkunde von 1499 (Reg. 852) gelegentlich der Drangsale erwähnt, die sie während der hildes-

¹⁾ An Stelle des Herzogs Philipp I. von Grubenhagen setzt die in Reg. 874 citirte Mansfeldische Chronik den Grafen Hans von Hohnstein. — ²⁾ Die v. Uslar afterbelehnten mit dem Präsentationsrechte die Familie Probst. (Harenberg, Hist. eccles. Gandersh., S. 1632.) — ³⁾ Der Herzog wurde am 21. October 1545 bei Calefeld unweit Northeim geschlagen und gefangen genommen. (Mittheilungen des K. Sächs. Alterthumsvereins, 1877, Heft 26, S. 42.) Statt Calefeld wird gewöhnlich das Kloster Höckelheim angegeben (vgl. S. 223, 227, 230).

heimischen s. g. Accisefehde im Jahre 1486 zu erdulden hatte. — Ueber ihre weiteren Schicksale ist nichts bekannt, namentlich ob sie in den geistlichen Stand trat oder sich verheirathete.

95. Ernst XV. 1485 (?) — 1508. Das einzige Document, welches diesen Ernst bei Lebzeiten seines Vaters Dietrich V. namhaft macht, ist ein undatirter Brief, durch welchen er mit einigen Genossen dem Rathe zu Hildesheim die Fehde verkündigt. (Reg. 821.) Es unterliegt keinem Zweifel, dass damit der oft erwähnte Krieg gemeint ist, welcher unter dem Namen der hildesheimischen Accisefehde in den Jahren 1485 und 1486 Niedersachsen verwüstete, und dass darin Ernst XV. dem mit dem Bischofe verbündeten fehdelustigen Herzog Heinrich I. (d. Aelt.) von Braunschweig und dessen Vater Wilhelm d. J. gegen die Stadt Hildesheim Beistand leistete.

Ueber die weiteren Geschehnisse Ernst's erfahren wir dann zwölf Jahre lang nichts. Als er und sein Vetter Wedekind II. nach seines Vaters Tode (1498) eine Reihe von Jahren die einzigen noch übrigen Uslar waren, sehen wir ihn mit dem genannten Vetter mehrere Lehnurkunden vollziehen, welche in den Nummern 847 bis 850 registirt sind. Vom Landgrafen Wilhelm II. von Hessen empfing er am 17. Januar 1499 die Belehnung mit den von seinem Vater gekauften Gütern. (Reg. 851; vgl. Reg. 773.)

Schon Ernst's Vater hatte zu einer nicht genannten Zeit seinen mainzischen Lehnzehnten zu Suterode für 40 Gulden dem Johannisstifte in Katelnburg verpfändet, um die Aufnahme der Kinder seiner Tochter¹⁾ (Richardis) in das Stift zu erlangen. Ernst XV. verbürgte sich im Jahre 1499 für diese 40 Gulden (Reg. 853 und die Note über Suterode gegen den Schluss der Biographie Nr. 65) und nahm auf den genannten Zehnten am 29. Juni des folgenden Jahres weitere 60 Gulden vom Stifte auf. (Reg. 854.) Noch in demselben Jahre (1500) scheinen die Mittel seiner ihm in diesem Jahre angetrauten Gemahlin ihn in den Stand gesetzt zu haben, den Zehnten gegen Bezahlung der Pfandsomme von 100 Rh. Gulden wieder einzulösen. (Reg. 855.) In seinem Testamente vermachte er dann den Zehnten dem Stifte zu Katelnburg erblich. Sein Vetter und Erbe Wedekind II. v. U. bestätigte am 29. October 1513 dieses Vermächtniss (Reg. 875) und wiederholt die Bestätigung im folgenden Jahre, hinzufügend, dass der Erzbischof von Mainz dieselbe genehmigen, und dass er — Wedekind v. U. — dafür von dem Stifte ein halbes Vorwerk auf der Feldmark zu Berka erhalten solle. (Reg. 877.)

Zu seiner Vermählung (Heimfahrt) mit Elisabeth (Ilse) von Bleicherode (Reg. 897), welche in das Jahr 1500 fällt, hatte Ernst v. U. den Rath zu Göttingen eingeladen, worauf dieser ihm 2 Fass Bier mit dem Holze (Fasse) im Werthe von 8 Mark 8 Schill. übersandte. (Reg. 856.) Drei Jahre später lieh derselbe Rath von ihm 300 Rh. Gulden gegen fünf Procent Zinsen. (Reg. 857.)

Schon in dem ersten Viertel des 15. Jahrhunderts hatte der Rath zu Göttingen, um den häufigen Bedrohungen zu entgehen, welchen die Stadt durch den Adel der Nachbarschaft ausgesetzt war, mehrfach dessen feste Sitze selbst in Pfand genommen. So 1424 Friedland von Herzog Otto (coeles). (Reg. 518.) Die meiste Zeit hatte die Stadt dies Schloss indess nicht selbst in Verwaltung, sondern an Herren von Adel in Pacht oder Pfand gegeben, namentlich an die nun längst erloschene Familie von Grone, welche es — mit Ausnahme der Zeit von 1493 bis 1498 — vom Ende des Jahres 1445 bis 1513 gepachtet hatte.²⁾ Am 28. April 1507 übernahm der Knappe Dietrich von Grone als letzter Pächter aus seiner Familie Friedland für 2500 Gulden, und zwei Tage später verbürgten sich drei seiner Verwandten, darunter sein Schwager, der Knappe Ernst v. U., solidarisch für die Pachtsumme. (Reg. 861.)

Am 21. August 1508 erkannte Ernst v. U. die Schenkungen und Verkäufe (Regg. 708, 736, 746, 747, 774) für Reinhausen und Bursfelde an (Reg. 864) und etwa um dieselbe Zeit belehnte Dietrich von Plesse ihn und seinen Schwager Dietrich von Grone mit einer fuldischen Hufe in Diemarden. (Reg. 865.) Sonst ist Ernst XV. noch aus drei Lehnurkunden von 1504 (Reg. 858), 1507 (Reg. 862) und 1508 (Reg. 863) bekannt, die ihn mit seinem Vetter Wedekind II. nennen.

¹⁾ Da das Orig. der Urk. von 1500 (Reg. 854) ausdrücklich „Tochter“ (nicht Töchter) sagt, so wage ich nicht, in der Stammtafel I dem Ernst XV. noch eine Schwester zu geben, welche auf Grund dieser Urkunde mit einem Angehörigen der adeligen Familie Heger (Kneschke, Adelstlexikon, IV, S. 270) vermählt gewesen sein kann. — ²⁾ Schmidt, Götting. Urkb., II, S. 70 u. 182, Noten; Hansische Geschichtsblätter, Jahrg. 1878, S. 33.

Sein Ableben wird durch sein letztes Erscheinen in der Urkunde vom 21. August 1508 (Reg. 864) und durch die Angabe in Reg. 866, dass er am 17. Juni 1509 todt war, begrenzt. Er starb vermuthlich in Göttingen, wo er ein Haus besass. (Reg. 881.) Da seine Ehe kinderlos geblieben war, so beerbte ihn sein Vetter Wedekind II. (Reg. 887.)

Vollstrecker seines letzten Willens waren seine Vettern Hans von Grone d. J., Burgmann zu Gieboldehausen, und Joachim von Bodenhausen, welche am 10. Juli 1517 dem Kloster Reinhausen bezeugten, dass Ernst v. U. demselben ein Legat von 300 Rh. Gulden und ein Capital auf Ritter Gieseler's Hof in Göttingen am Anger unter Verpflichtung zu einer jährlichen Memorie vermacht habe. (Reg. 885.)

Ernst's Wittve hatte inzwischen mit Otto von Hagen (Westernhagen) eine zweite Ehe geschlossen. Dieser machte Ansprüche auf das, seiner Frau von ihrem ersten Gatten als Leibgedinge testamentarisch überwiesene Haus in Göttingen und verkaufte dasselbe im Jahre 1516 für 300 Gulden¹⁾ an Hans von Bodenhausen. Dagegen protestirte der Göttinger Stadtrath unterm 21. Juli d. J. bei Otto's Vater auf Grund der zwischen dem Rathe und dem seligen Ernst v. U. getroffenen Vereinbarung, nach welcher Otto nicht das Eigenthumsrecht, sondern nur das Recht der Nutzung an dem Hause zustehe. Zur Verständigung über die Angelegenheit lud der Rath die von Hagen, Vater und Sohn, auf den 23. Juli nach Duderstadt. (Reg. 881.) Da hier eine Einigung nicht erzielt wurde, so wandte sich Otto mit seinem Ansprüche an die Gilden der Stadt Göttingen, in Folge dessen der Rath ihn am 6. September unter Wiederholung seiner am 21. Juli dargelegten Gründe nochmals ersuchte, von dem Verkaufe des Grundstückes abzustehen und der Kämmerei die rückständigen Abgaben zu entrichten. (Reg. 882.) Otto wandte sich nun unterm 9. Februar 1517 beschwerend an den Herzog Erich I. (d. Aelt.) von Braunschweig, den er bat, mit Rücksicht auf den Verfall des nicht mehr bewohnbaren Hauses den Rath zu veranlassen, dass er den Verkauf desselben gestatte, oder dass ihm der Kaufpreis durch Göttingen ausbezahlt werde. (Reg. 884.) Die gleiche Klage erging am 10. März an den Grafen Ernst von Hohnstein, welchem Otto als Weigerungsgrund des Rathes angab, dass dieser nach dem Tode seiner Frau das Haus als Erbnehmer selbst zu erwerben hoffe.²⁾ Allein der Rath beharrte bei seinen Ansprüchen. Er erbot sich gegen einen Ungenannten unterm 20. März zu gütlicher Verhandlung und zum Rechtszuge vor Katharina, der Gemahlin des abwesenden Herzogs Erich I. (d. Aelt.)³⁾ und antwortete einem anderen Ungenannten (Graf Ernst von Hohnstein?) am 1. April im gleichen Sinne.⁴⁾ Es wurde demgemäss Termin zu Verhandlungen mit Otto auf den 20. Juli in Sattenhausen anberaumt, den Göttingen trotz der Ungelegenheit des Ortes zu beschicken versprach,⁵⁾ doch wurde ein Ausgleich nicht erzielt. Als Otto dann nach dem 23. April 1518 (Reg. 890) gestorben war, nahmen die Brüder der Wittve sich der Sache an, indem sie unterm 27. März 1520 den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode für die Interessen ihrer Schwester zu gewinnen suchten.⁶⁾ Ihm scheint es gelungen zu sein, auf einem Tage zu Duderstadt eine Einigung zu erzielen, die aber der Göttinger Rath verwarf, weil — wie er dem mainzischen Amtmann zu Rusteberg (Christian von Hanstein)⁷⁾ am 27. Juni 1520 schrieb⁸⁾ — der Abschied den Rechten der Stadt widerstreite, auch die Vormünder des Hospitals zum h. Kreuz (in Göttingen) ihm widerstrebten. Ob ein gleichzeitig vom Rathe vorgeschlagener neuer nach Göttingen zu berufender Vergleichs-Termin besseren Erfolg hatte, darüber erfahren wir eben so wenig, wie über den Ausgang des ganzen Streites.

Auch sonst blieb Elisabeth nach ihrer zweiten Vermählung mit Otto von Hagen (Westernhagen) von Rechtsstreitigkeiten nicht verschont. In einem ungenannten Jahre klagte Wedekind II. v. U. als Erbe Ernst's XV. gegen sie wegen unrechtmässiger Veräusserung des zu ihrer Leibzucht gehörenden vorerwähnten Hofes (Hauses?) in Göttingen, wegen Beschlagnahme des halben Waker Zehnten und wegen der Einlösung des halben Zehnten zu Wulbernshusen (Wollbrandshausen) durch den Herzog Philipp I. von Grubenhagen vor dem Schultheiss und Rath zu Osterode. (Reg. 887.) Letzterer bescheinigte am 3. April 1537, von dem Herzoge aus dem halben Zehnten zu Wulbernshusen 255 Goldgulden für Wedekind II. v. U. erhalten zu haben, die er so lange aufbewahren

¹⁾ Hasselblatt u. Kaestner, Urkk. der Stadt Göttingen aus dem 16. Jahrh., S. 78, Nr. 126. — ²⁾ Daselbst, S. 78, Nr. 126 und S. 414, Nr. 126. — ³⁾ Daselbst, S. 78, Nr. 127. — ⁴⁾ Daselbst, S. 79, Nr. 130. — ⁵⁾ Daselbst, S. 81, Nr. 142. — ⁶⁾ Daselbst, S. 104, Nr. 200, wo jedoch statt „von Leichterem“ zu setzen ist: „von Bleicherode“. — ⁷⁾ Gudenus, Cod. dipl. Mog., I, S. 982. — ⁸⁾ Hasselblatt u. Kaestner, l. c., S. 104, Nr. 203.

wollte, bis der Streit zwischen ihm und der Elisabeth von Westernhagen über deren Leibzucht und Zinse ausgeglichen sei. (Reg. 924.) Auch wegen anderer Güter und Zinsen war Wedekind mit ihr in Streit gerathen, der aber am 7. Februar 1521 durch Vergleich beendet wurde. (Reg. 897.)

96. Richardis. 1509. Richardis ist als Tochter Dietrich's V. v. U. in der Biographie ihres Bruders Ernst XV. bereits urkundlich bezeugt. Sie kommt nur einmal vor im Jahre 1509 (Reg. 868), und zwar als Gemahlin des Knappen Dietrich von Grone, welcher seit 1507 (Reg. 861) Pächter (Amtmann) auf dem, dem Rathe zu Göttingen versetzten Schlosse Friedland war.¹⁾ In dieser Stellung empfing er mittelst der erwähnten Urkunde von 1509 die Belehnung mit den darin genannten Gütern, welche nach dem kürzlich erfolgten Tode seines Schwagers, des Knappen Ernst XV. v. U., an den Lehnsherrn, den Edelherrn Dietrich zu Plesse, heimgefallen waren. Zugleich erhielt seine Gemahlin ihre Leibzucht an diesen Gütern.

Dietrich von Grone verliess als der Letzte einer langen Reihe von Pächtern aus seiner Familie Friedland im Jahre 1513²⁾ und trat anscheinend in den Pfandbesitz des Amtes Jühnde, welches der neue (und letzte) Pächter von Friedland, Otto von Kerstlingerode, in diesem Jahre verliess.³⁾ Acht Jahre später war Dietrich nicht mehr in Jühnde, da 1521 ein Johann von Grone als dortiger Amtmann genannt wird.⁴⁾

Ob seine Gemahlin Richardis damals noch lebte, erfahren wir nicht. Wir wissen nur, dass sie 1499 schon in reiferen Jahren stand, denn in diesem Jahre wurde ihre Tochter Margarethe als Stiftsdame in das Kloster Katelnburg aufgenommen. (Regg. 853, 854.)

XIII. Generation.

97. Christoph. Geb. 1506 (?). 1521—1566. Wenn es richtig ist, dass Christoph als ältestes der elf Kinder Wedekind's II. im Jahre 1506 geboren wurde, so war er 15 Jahre alt, als sein Vater ihm und seinem Bruder Jobst (Jost) im Jahre 1521 in der Person des Conrad Mosseler einen Lehrer gab, welcher für seine pädagogische Thätigkeit (jährlich?) 4 Malter Korn, 1 Schwein und 1 Rind erhielt. Ausserdem wurden ihm auf ein Jahr die Erträge der Schenke vor den Gleichen ohne Entgelt als Taferner (Wirth) überwiesen, wofür ihm anscheinend die Verpflichtung oblag, bei verschiedenen Forderungen der Geistlichkeit seinen Herrn zu vertreten. (Reg. 901.)

Nachdem Christoph im Jahre 1528 einem Verkaufe seines Vaters zugestimmt (Reg. 907), war er und sein Bruder Jobst 1531 mit den Vorbereitungen zur Theilnahme an einem Feldzuge gegen die Türken beschäftigt, indem sie Zwecks Anschaffung der dazu erforderlichen Rüstung ein Vorwerk zu Benniehausen mit Consens ihrer Eltern für 60 Mark Götting. verpfändeten. (Reg. 914.) Nach dem Kriege scheint der hochbetagte Wedekind seinem Sohne Christoph das Gut Wake abgetreten zu haben, wenigstens war er dort ansässig, als er im Jahre 1535 in den Verdacht gerieth, Mitwisser an der in der Woche nach Ostern d. J. auf dem Wege von Wake nach Landolfshausen verübten Ermordung des 20 jährigen Heinrich von Bodenhausen, Melchior's Sohn, und seines Knechts, gewesen zu sein.

Hauptanflüster des Mordes war Hans Voipel, der Wirth zu Wake, seine Helfer die dortigen Einwohner Hans Gruelcin, auch Peters genannt, Toldike Wolff und Hans Marggraf.

Die Protokolle über die Vernehmung des Gruelcin und des Voipel, sowie der Ehefrau des Letzteren sind noch vorhanden.⁵⁾ Nach dem ältesten vom 17. Februar 1536 sagt Hans Gruelcin vor den Verordneten des Herzogs Erich I. (d. Aelt.) von Braunschweig und der Edelherrn von Plesse freiwillig (und im Wesentlichen) aus wie folgt:

„Es war in der vollen Woche nach Ostern v. J., als Voipel mir vor der Thür seines Kruges in Wake erzählte, es wären zwei Wanderer bei ihm eingekehrt, von denen der Eine ein Edelmann sei. Beide hätten viel Geld bei sich, und er wolle sehen, wie

¹⁾ Siehe über ihn Hasselblatt u. Kaestner, l. c. S. 51, Note, u. a. O. — ²⁾ Schmidt, l. c., II, S. 184, Note. — ³⁾ Hasselblatt u. Kaestner, l. c. S. 57, Nr. 81 und Note 1. — ⁴⁾ Daselbst, S. 108, Nr. 217. — ⁵⁾ Gedr.: Stammtafeln der Fam. von Bodenhausen mit Belegen, S. 175 u. ff.; vgl. von Wangenheim, Beiträge zu einer Familien-Geschichte der von W., S. 990 u. ff.

er es ihnen wegnehmen könne. Als ich dann, seiner Aufforderung entsprechend, in das Haus eingetreten war, liess Voipel den Hans Marggraf und Toldike Wolff rufen, worauf Voipel es unternahm, den Knecht des Edelmanns heimlich auszuforschen. Wir wurden einig, der Wirth solle in der Nacht das Geld aus dem Ranzen des Edelmanns stehlen, am anderen Tage wollten wir dann gemeinschaftlich die beiden Reisenden ermorden und berauben, was um so leichter auszuführen sei, als der Edelmann den Wirth gebeten, ihn durch das Holz zu geleiten.

Zur Ausführung der That begab ich mich mit Hans Marggraf der Verabredung gemäss früh morgens nach dem erwähnten, zwischen Wake und Landolfshausen gelegenen Holze, wo wir auf der s. g. Kolinge in dem „engen Stege“¹⁾ die beiden Genossen mit ihren Opfern erwarteten. Als diese die bezeichnete Stelle erreicht hatten, schlugen Voipel, welcher den Reisenden voranschritt, und Wolff, welcher ihnen folgte, den Junker mit Kolben zu Boden, worauf Voipel ihn mit Axt und Messer vollends tödtete. Der Knecht entfloh, wurde aber von Marggraf und mir eingeholt und mittelst des Spiesses, den Marggraf ihm durch den Leib rannte, und mittelst der Schläge, die ich mit dem Stocke gegen seinen Kopf richtete, ebenfalls umgebracht. Bei Plünderung der Leichen fanden wir in dem von dem Knechte getragenen Ranzen, sowie in des Junkers Taschen ein Wams von himmelblauem Taftl und zwei goldene Ringe, von denen der eine ein Siegelring mit blauem Steine war, an baarem Gelde aber nur 6 Schneeberger.²⁾ Ueber den Verbleib des übrigen Geldes äusserte Voipel auf unser Befragen, er habe den geplanten Diebstahl in der vorigen Nacht nicht ausführen können, weil die Reisenden das Geld zu gut verwahrt hätten.

Nachdem wir dann die Leichen seitwärts des Weges eingescharrt, kehrten wir nach Wake zurück und theilten dort in meinem — Gruelein's — Stalle den Raub in der Weise, dass Wolff das Wams, Marggraf die Stiefel, den goldenen Hutkranz (Hutschnur) und das Rappier, ich selbst die Sporen, und mit Voipel zusammen die beiden Ringe erhielt. Von des Junkers Rock bekam jeder einen vierten Theil; sein Hut wurde, damit er nicht zum Verräther an uns würde, bei einem Hutmacher in Göttingen umgetauscht und der neu erworbene von mir und Marggraf abwechselnd getragen. Das Schwert (des Knechts?) ist ebenfalls in Göttingen gegen einen Dolch, den wir abwechselnd trugen, umgetauscht.*

Auf besonderes Befragen: wer sie gewarnt, bevor sie sämmtlich die Flucht ergriffen hätten, erklärt Gruelein: „Eine gewisse Anna Toldike habe den Junker Christoph von Uslar zu Wake um Geleit gebeten, und nachdem sie eine Nacht von ihm beherbergt sei, sagte sie mir, der Junker wolle mich und Wolff des Mordes wegen greifen lassen, „wenn wir beide fort wären.“ Ich habe dann Wake mit dem benachrichtigten Wolff verlassen und mich in Weende und anderen Orten aufgehalten, während Wolff alsbald zurückkehrte. Letzterer erzählte mir später, er habe dem Christoph v. U. das blau seidene Wams geschenkt, und dieser habe es selbst von ihm abgeholt. Er wolle — so fügte Wolff hinzu — dem Junker noch eine Verehrung schenken, damit er ihm „der Sach' halber“ Geleit gebe, in Wake unter ihm zu wohnen. Weiter weiss ich nichts anzugeben, Wolff aber und Voipel werden mehr aussagen können.“

Befragt: ob Christoph v. U. gewusst, dass das Wams von dem Morde herrühre, erklärte Gruelein, das wisse er nicht, glaube es aber.

Befragt: ob er von Christoph v. U. Geleit erhalten, erwiderte er: „nein, ich bin auf eigene Gefahr fortgegangen.“

Schliesslich befragt, wer sie vor dem letzten in Gelliehausen gehaltenen Gerichte gewarnt, als die Gemordeten gefunden waren, sagte Gruelein, sie wären flüchtig geworden, weil sie von Wedekind von Uslar selbst die Worte gehört: „Ihr Gesellen von Wake, es geht ein böses Gerücht im Lande von Euch, wollt Ihr auch auf Galgen und Rad dafür liegen. Hätte ich meine Söhne daheim, so würde ich die Thäter noch diesen Abend holen lassen, so aber habe ich alsbald ein peinlich Vestgericht nach Wake bestellt.“

Der Hauptthäter Voipel wurde am 8. März 1536 zu Witzenhausen peinlich verhört. Seine über den Mord, sowie über die Vorbereitungen zu demselben gemachten

¹⁾ Anscheinend am jetzt sogenannten Wolfsgraben. (von Wangenheim, l. c., S. 991.) — ²⁾ Ein Schneeberger = 12 Pfennige.

Angaben stimmen mit den Aussagen Gruelein's überein. Als er den Edelmann niedergeschlagen — so ergänzt er die Erzählung seines Spiessgesellen — habe der Knecht ausgerufen: „Schonet, schonet, das ist ein Edelmann von Bodenhausen,“ und auch der Junker habe gerufen: „Schonet, ich heisse Heinrich von Bodenhausen.“ — Bezüglich der Theilung des Raubes schliesst sich Voipel ebenfalls in der Hauptsache den Aussagen Gruelein's an; dagegen erklärt er vor Gericht, abweichend von der, seinen Complicen gegenüber gemachten Aeusserung, dass er dem Edelmann in der Nacht aus dessen Ranzen 18 Gulden gestohlen und jeder seiner Genossen davon 12 Schneeberger erhalten habe. Aus den Taschen des Edelmanns seien ihm zwei Gulden zugeflossen. Neben schon bekannten Dingen giebt Voipel an, es sei viel Seidenzeug, Federn und eine schwarze Haube bei dem Ermordeten gefunden, welches Alles Wolff und Marggraf erhielten; Letzterer aber habe Seidenzeug und Haube im Thurme zu Gleichen zurückgelassen.

Christoph von Uslar wird von Voipel noch schwerer, als von Gruelein belastet. Voipel bestätigt nicht nur das dem Junker seitens des Wolff etwa vier Wochen vor Jakobi gemachte Geschenk des Wamses, sondern behauptet auch, derselbe habe ausserdem den goldenen Hutkranz aus desselben Mörders Hand angenommen.¹⁾ Auch habe der Junker zu Wake bald nach der Mordthat, als er von einem Ritt nach Bernshausen zurückgekehrt sei, mit Wolff und Gruelein (al. Peters) im Hause Heinrich Cappel's zu Wake Bier getrunken, und obgleich sich der Junker an demselben Tage seinen Leuten gegenüber dahin geäussert, dass er den Wolff des Mordes wegen wolle greifen lassen, so habe er doch beim Biere diese Drohung nicht wahr gemacht. Dagegen habe er den Hans Marggraf in der Walpurgisnacht wirklich festnehmen lassen, doch sei dieser schon in der folgenden Nacht wieder entlaufen.²⁾ Obgleich nun Marggraf bald nachher Gelegenheit suchte und fand, im Hause des Heinrich Tolde zu Wake mit dem Junker, der hier beim Biere sass, zu reden, so hat dieser doch der Entweichung nicht weiter gedacht.

Ueber das Verhältniss Gruelein's zum Junker Christoph befragt, giebt Voipel an, der Junker habe von Gruelein ein Geständniss des Mordes gefordert, und falls er dies abzulegen sich weigere, gelobt, ihn an einen Ort bringen zu wollen, wo er wohl gestehen würde.

Den schwersten Vorwurf erhebt Voipel gegen den Junker Christoph durch die Behauptung, dieser sei kurz nach der That zu ihm in seinen hinter der Kirche zu Wake gelegenen Stall gekommen und habe verlangt, er solle die Beute mit ihm theilen, sonst wolle er anders zugreifen. Allein Voipel habe ihn mit dem Bescheide abgewiesen, er habe kein Geld, und sei fortgegangen.

Am Schluss der Verhandlung ruft Voipel aus: „Wen seine Junckern die von Ussler lude weren und tethen als ander Junckheren, so hetten sie auch frome leuth under sich, den sie haben disse sache hinden und forne gewusst und wir arme gesellen müssen darumb sterben und sye sollen quit auslaufen das musse godt erbarmen.“

Das dritte Protokoll vom 15. März 1536 enthält die Aussage der Adelheid Voipel, der Ehefrau des vorgenannten Hans Voipel. Sie bekennt freiwillig, wie folgt:

„Als die beiden Wanderer kurz nach Ostern bei ihr eingekehrt und sie ihnen auf ihr Ersuchen zu essen gegeben, habe sich ihr Mann zu ihnen gesetzt und sie über ihre Reise ausgeforscht. Der junge Mann habe seinen Ranzen auf die Bank gelegt und sei sehr schweigsam gewesen. Dann habe ihr Mann auf der Strasse mit Hans Gruelein über die zu machende Beute Rücksprache genommen, und nachdem Gruelein den Toldike Wolff und Hans Marggraf zur Stelle geschafft, habe ihr Mann länger als eine Stunde darüber verhandelt, wie sie die Beiden umbringen wollten. Was sie beschlossen, wisse sie nicht; sie könne nur sagen, dass der Edelmann am Abend auf die Hausdiele gegangen sei, sich dort niedergesetzt und seine Hände seufzend in die Wangen gelegt hätte, wie wenn ihm nicht wohl gewesen wäre. Als ihr Mann zurückgekehrt sei, habe er den Edelmann weiter über seine Reise ausgeforscht und von ihm erfahren, dass er nach Duderstadt oder Nordhausen — sie wisse es nicht genau — wolle und in 20 bis 30 Wochen heimkehre. Dann möchten sie ihm zu einem Edelmann verhelfen; sie

¹⁾ Demnach hatte Marggraf den Kranz an Wolff überlassen, und die von Gruelein erwähnte „andere Verehrung“ Wolff's an den Junker war eben dieser Kranz. — ²⁾ Unter Zurücklassung der vorhin erwähnten Sachen im Thurme zu (Alten-)Gleichen.

wollten gern Deutsch lernen und für Einspännige reiten. Da habe Kersten Gunters, des Wedekind v. U. Vogt, gesagt: „das diene meinen Junkern wohl,“ was aber der Edelmann geantwortet, wisse sie nicht.

Vor dem Schlafengehen habe sie dem Edelmann für sein Geld ein Strohlager bereiten müssen, darauf habe sich dieser, mit dem Ranzen unter dem Kopfe, gelegt, und als ein gewisser Hildebrand Peters versucht habe, sein Lager neben dem Edelmann zu nehmen, habe des Letzteren Knecht sich zwischen Beide gelegt. Dennoch sei der Edelmann für die Sicherheit seines Geldes in dem Ranzen besorgt gewesen und habe deshalb sie, die Wirthin, gebeten, ihm den Ranzen sicher zu verwahren, worauf sie denselben in einen Kasten ihrer Kammer gelegt habe. Als ihr Mann dies vernommen, habe er trotz ihrer Warnungen den ledernen Sack geöffnet, einen schwarzen Beutel, dessen Inhalt ihr unbekannt geblieben, heraus genommen und den Sack wieder an seinen Platz in den Kasten gelegt.

Bevor die beiden Gäste am andern Morgen ihre Reise fortgesetzt, habe sie ihnen auf ihr Begehren den Ranzen zurückgeben müssen. Den Verlust des Geldes hätten sie sogleich bemerkt, und sie dies ihrem Manne mitgetheilt, dieser aber sei ihrer Besorgniss mit den Worten begegnet: „Was geht das Dich an, dafür lass mich sorgen.“ Dann sei ihr Mann mit den Reisenden fortgegangen, wohin, wisse sie nicht. Nicht lange nachher — so lässt die Voipel sich weiter vernehmen — kam der Uslar'sche Vogt Kersten Gunters zu mir und fragte, wohin mein Mann mit den beiden Wanderern gegangen sei. Als ich ihm bedeutete, dass mir solches unbekannt sei, ging er fort; ob er ihnen folgte, weiss ich nicht. Erst Abends kehrte mein Mann zurück, erzählte mir den verübten Mord und erwiderte auf meine geäusserte Besorgniss, dass die Junker von Uslar das Verbrechen erfahren könnten, nur: „dafür lass mich sorgen, wir wollen uns mit unseren Junkern von Uslar schon so vertragen, dass es dieserhalb keinen Mangel haben soll.“

Befragt: ob sie den Edelmann nicht als einen von Bodenhausen erkannt hätte, erklärt die Voipel, sie habe nicht darauf geachtet; hätte sie solches nur vermuthet, so würde sie besser auf ihn Acht gegeben haben; es sei ein feiner und grosser junger Mann mit gelbem krausen Haar und einem Gesicht wie Milch und Blut gewesen, dessen Tod ein unermesslicher Verlust sei.

Befragt: ob ihr Mann ihr nicht Auskunft über die Personen gegeben, erklärte sie: „Ja, er sagte, der junge Mann habe, als sie auf ihn los schlugen, gerufen: „Herr Wirth, schonet meiner und seid der beste Freund, ich bin ein Edelmann von Bodenhausen!“ Als ich dann in meiner Betrübniß meinem Manne die Frage stellte, was daraus werden würde, wenn ich seine an mir geübte Behandlung damit vergelten wollte, dass ich den Mord ausbrächte, erwiderte er: „Thätest Du das, so würde ich Dich derart zurichten, dass mir für Deine Nachsagen nicht leid sein sollte.“

Befragt: ob die Junker von Uslar um den Mord gewusst, erwiderte sie, das müsse sie glauben, weil der Vogt Kersten Gunters mit anwesend gewesen sei, und dessen Kenntniss von der Sache vermuthete sie aus seiner in ihrem Hause am andern Morgen gemachten Nachfrage. Ausserdem habe Christoph v. U. dieses und jenes von den vier Mördern angenommen, und insbesondere sei ihr Mann öfters von dem Junker angesprochen. Einst, als Beide sich eines Weibes wegen entzweit hätten, habe der Junker gedroht, er würde es ihrem Manne gedenken, falls dieser nicht wolle wie er. In Folge dessen sei ihr Mann zu Christoph v. U. nach Benniehausen gegangen, habe dort zwei Tage lang mit ihm Bier getrunken und sich anscheinend mit ihm vertragen, wenigstens habe ihr Mann seitdem nicht nur friedlich unter dem Junker gewohnt, sondern sogar später, als die That ruchbar geworden, von ihm die Erlaubniss erwirkt, sein Haus, Hof und seine sonstigen Güter verkaufen zu dürfen und fort zu ziehen.

In Uebereinstimmung mit den beiden vernommenen Mördern bestätigt die Voipel auf Befragen, dass Christoph v. U. das Wams des Ermordeten von Toldike Wolff angenommen, damit dieser frei gehen könne; auch den goldenen Hutkranz habe er erhalten; dagegen macht sie über die Theilung des Raubes Angaben, die von den früheren abweichen. Die That sei ruchbar geworden, weil Marggraf und Gruelein die, wenn auch veränderten, Kleider aus der Beute öffentlich getragen hätten.

Schliesslich über den Verbleib des Geldes befragt, sagt sie, sie wisse davon nichts. Ihr Mann habe dasselbe in der Dorntzen ¹⁾ von einem Balken genommen und gesagt,

¹⁾ Heizbare Stube.

er wolle es mit seinen Genossen theilen. Sie selbst habe nichts davon bekommen; nur dasjenige, was ihr Mann davon gekauft, habe sie mit genossen.

Da Melchior von Bodenhausen, der Vater des Ermordeten und Pfandinhaber des Schlosses Neuengleichen, ¹⁾ Vasall des Landgrafen Philipp I. (des Grossmüthigen) von Hessen war, so nahm dieser sich der Sache bei dem Herzog Erich I. (d. Aelt.) von Braunschweig an, und beide Fürsten erliessen zusammen eine Citation an Christoph von Uslar, worin dieser als Mitwisser und Helfer der That zu einem peinlichen Gerichtstage nach Cassel geladen wurde, um mit den Gefangenen confrontirt zu werden. (Reg. 922.) Aus dem Protokoll dieses Gerichtstages, ²⁾ welcher am 22. März 1536 stattfand, wissen wir nur, dass über den Hans Voipel die Leibesstrafe verhängt wurde, und dass man hierbei nicht bloss die Richter, sondern auch den Nachrichten hörte, indem es heisst:

„der Nachrichten Erkennt zu recht, Er wolle Hansen Voipeln Annemen, uff die schemstadt furen, in fihr stucken hawen und jedes firthel uff ein Rath legen,“ welches Urtheil alsbald vollzogen wurde.

Christoph v. U. war zu dem Termine nicht erschienen, entschuldigte aber sein Ausbleiben dem Landgrafen gegenüber mit dem ihm verweigerten sicheren Geleite. Er habe deshalb seine Freunde zu dem Verhöre geschickt, denen man aber ebensowohl verweigert hätte, mit dem Gefangenen in Gegenwart der fürstlichen Rätthe zu reden, wie man auch seinem Verlangen nach Aufschiebung der Hinrichtung bis nach ausgemachter Sache und Erkenntniß seiner Unschuld nicht stattgegeben hätte. Hierüber müsse er sich um so mehr beschweren, als er Voipel's Aussagen ganz in Abrede stelle, und bitten müsse, dass ihm gestattet werde, sich zu rechtfertigen. Der Landgraf erwiderte darauf dem Christoph v. U. d. d. Cassel den 10. Juni 1536, dass er, sobald mit Herzog Erich würde Rücksprache genommen sein, Antwort erhalten solle. Wie diese ausgefallen, erfahren wir nicht. ³⁾

Das letzte über die Sache bekannte Aktenstück betrifft eine auf Veranlassung Melchior's von Bodenhausen vor dem plessischen Gerichte am 29. Juni 1536 zu Protokoll gegebene Aussage des Martin Grossheim, des Oheims von Hans Gruelein. ⁴⁾ Danach hat letzterer jenem gegenüber den Thatbestand der Ermordung ganz so angegeben, wie bei seiner amtlichen Vernehmung mit dem Hinzufügen, seine Complicen hätten ihn nach Vollführung der That gezwungen, dem Edelmann den zerbrochenen Spiess zwei Mal durch den Leib zu stossen.

Hans Gruelein und Toldike Wolff wurden ebenfalls hingerichtet, jedoch erst viel später als Voipel, wenigstens lässt sich dies von Wolff nachweisen, der nach einem Requisitionsschreiben ⁵⁾ im Jahre 1542 gefänglich eingezogen und auf Ansuchen Christoph's v. U. verhört wurde. Dass sie der verdienten Strafe nicht entgingen, bezeugt ein Schreiben Melchior's von Bodenhausen an den Herzog Erich II. (d. J.) von Braunschweig vom 20. Mai 1556 ⁶⁾, worin er diesen bittet, er möge, nachdem von den vier Mördern seines Sohnes drei ihre Strafe empfangen hätten, bei den Grafen von Stolberg veranlassen, dass auch der vierte Mörder, Hans Marggraf, welchen er als Hofmeister im Kloster Ilfeld ermittelt habe, inhaftirt werde. Ob auch ihn die von dem alten Melchior von Bodenhausen beantragte Strafe, nachdem 21 Jahre seit der That verflossen waren, noch getroffen hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Prüfen wir das vorliegende Material auf die Mitschuld Christoph's an dem Verbrechen, so erscheint er allerdings auf den ersten Blick als schwer belastet. Denn beruhen die Aussagen der Vernommenen auf Wahrheit, so gab Christoph den Mördern nicht nur Gelegenheit zur Flucht, sondern er entblödete sich auch nicht, von den dem Ermordeten abgenommenen Sachen ein seidenes Wams und eine goldene Hutschnur aus den Händen des einen der Mörder anzunehmen, als dieser ihn um freies Geleit bat. Ja selbst den alten Wedekind v. U., in dessen Gericht die That geschehen war, und seinen Vogt Kersten Gunters traf der Verdacht, Mitwisser des Mordes gewesen zu sein. Allein eine nähere Betrachtung der Sachlage zeigt uns diese in einem für die Beschuldigten weit günstigerem Lichte. Die Thäter waren nicht Neulinge auf dem Pfade des Verbrechens, wie das lange Sündenregister, welches dem Anstifter Voipel in den Akten

¹⁾ Der Landgraf von Hessen hatte ihm und seinem Bruder Hans noch im Jahre 1535 den Pfandbrief erneuert. (Stammtafeln der Familie von Bodenhausen etc., S. 174.) — ²⁾ Im Staatsarchive zu Marburg. — ³⁾ Akten daselbst. — ⁴⁾ Stammtafeln der Familie von Bodenhausen etc., S. 187. — ⁵⁾ Im Staatsarchive zu Hannover. — ⁶⁾ Neues vaterl. Archiv, 1831, II, S. 261.

vorgehalten wird, ¹⁾ ausweist. Sie wollten wenigstens einen Theil ihrer Schuld von sich abwälzen, und wählten zu Trägern derselben ihren Junker und dessen alten Vater, weil sie hoffen durften, aus der zwischen Wedekind v. U. auf Altengleichen und dem Pfandherrn von Bodenhausen auf Neuengleichen herrschenden Missstimmung Nutzen für ihre Sache ziehen zu können. War ihnen die Spannung zwischen diesen Familien nicht früher schon bekannt, so musste sie ihnen klar werden, als Heinrich von Bodenhausen auf seiner Wanderung nicht bei seinem Standesgenossen in Wake, sondern in einer gemeinen Herberge Nachtquartier nahm. Daneben durften sie hoffen, aus der nicht abzuleugnenden Betheiligung Christoph's an den Zechgelagen der Bauern bei ihren Richtern Glauben für dessen Mitschuld zu erwecken. Allein diesen musste nach Gruelein's Geständniss am Schluss seiner Vernehmung und nach der von ihm zu Protokoll gegebenen Drohung des alten Wedekind die Haltlosigkeit der behaupteten Uslar'schen Beihülfe zur Flucht sogleich klar werden, da die Mörder nach solcher Warnung aus dem Munde des Gerichtsherrn offenbar nicht mehr des Beistandes Christoph's bedurften, um der Justiz aus dem Wege zu gehen.

Solcher Erwägungen ungeachtet scheint Melchior von Bodenhausen den Christoph v. U. nicht aus den Augen verloren zu haben, um zu geeigneter Zeit dennoch seine Bestrafung von dem Landgrafen von Hessen zu erwirken. Denn als Christoph von der Herzogin Elisabeth, der Wittve Herzog Erich's I. (d. Aelt.) von Braunschweig, und Vormünderin ihres Sohnes, im Jahre 1544 oder kurz vorher wegen versagten Gehorsams in Ansehung des Hauses Altengleichen ²⁾ zu Göttingen in Haft gehalten, am 10. Mai d. J. aber gegen Bürgschaft seiner in Reg. 933 genannten Freunde aus derselben entlassen wurde, meldete Bodenhausen dieses sogleich den Rätthen seines fürstlichen Herrn (Reg. 936), worauf der Landgraf die Stadt Göttingen bat, den Christoph v. U. nicht los zu lassen, da auch er ihn vor Gericht ziehen wolle. (Reg. 937.) Auf Ersuchen Christoph's fand denn auch am 16. Januar 1545 zu Cassel eine Verhandlung statt, in welcher er Gelegenheit fand, seine volle Unschuld an dem nun fast 10 Jahre auf ihm ruhenden Verdachte vor den Rätthen des Landgrafen Philipp I. von Hessen an den Tag zu legen. Es geschah dies nach der Sitte jener Zeit in der Weise, dass Christoph's Brüder Jobst und Ludolf, sowie seine Freunde Melchior und Christoph von Kutzleben und Ludolf von Oldershausen schwuren, dass sie die eidliche Betheuerung der Unschuld Christoph's an der Ermordung des jungen Bodenhausen glaubten. Demgemäss beschwuren die genannten Eideshelfer folgende 10 Punkte:

- 1) Christoph habe nicht gewusst, noch Rath und That dazu gegeben, dass die beiden Gesellen, welche im Jahre 1535 zu Wake herbergten, am folgenden Morgen in dem Holze „die Kolinge“ genannt, ermordet seien. Er sei derzeit in Braunschweig, also ausserhalb Landes gewesen.
- 2) Er habe kein Gefallen an der Uebelthat getragen, sondern habe vorgehabt, sobald er davon erfahren, die Thäter zu strafen.
- 3) Als er die Uebelthat erfahren, habe er keine Gemeinschaft mit Essen, Trinken u. dgl. mit den Thätern gehabt.
- 4) Er habe nicht gewusst, dass das Wams, so er von Toldike bekommen, des entlebten Edelmanns gewesen und bei solcher Mordthat durch Toldike erworben sei, sondern er habe mit gutem reinen Gewissen geglaubt, dass Toldike solch Wams von seinem Vater ererbt habe.
- 5) Er habe kein Geschenk oder Gabe von den Uebelthätern oder deren Freundschaft durch sich selbst oder die Seinen wegen solcher Mordthat je gefordert oder empfangen. Ebenso sei ihm oder den Seinen von den Uebelthätern oder deren Freundschaft der That halber nichts gegeben, geleistet oder versprochen.
- 6) Auch nach der That, als er Kenntniss von ihr empfangen, habe er den Thätern keine Sicherung, Gnade oder Gunst zugesagt.
- 7) Sonderlich Toldiken gegen das empfangene Wams keine Sicherung, Gnade oder Gunst zugesagt.
- 8) Er habe dem Hans Marggraf, als derselbe zu Altengleichen gefangen sass, keinen Rath, Hülfe, Gunst oder Anleitung gegeben, aus dem Gefängnisse zu entkommen.

¹⁾ Siehe Stammtafeln cit. S. 179, 181, 186. — ²⁾ Nach einer im Staatsarchive zu Hannover befindlichen Correspondenz zwischen der Herzogin und Christoph v. U.

- 9) Seinen Vogt Christian Gunters habe er an dieser Mordthat völlig unschuldig gehalten.
- 10) Keinen der Uebelthäter habe weder er noch die Seinen ersucht, ihm dieser That wegen zu entschuldigen, ihnen auch dieserhalb nichts versprochen oder zugesagt.

Nach Ablegung dieses Eides und nach Besiegelung der darüber ausgestellten Urkunde (Reg. 938) durch den Landgrafen, sowie durch Reinhard von Boyneburg und Hans von Wangenheim für Melchior von Bodenhausen, und durch Melchior von Kutzleben und Ludolf von Oldershausen für Christoph von Uslar, versöhnten sich die Parteien.

Die Begegnung Christoph's mit dem Landgrafen in Cassel scheint von Letzterem Angesichts der wachsenden Gefahr, welche den schmalkaldischen Bundesgenossen von dem vertriebenen Herzog Heinrich II. (d. J.) von Wolfenbüttel, dem leidenschaftlichsten Gegner der Lutherischen, drohte,¹⁾ benutzt worden zu sein, die Unterstützung seiner Vasallen auf Altengleichen zu gewinnen. Ob es dabei zu festen Abmachungen kam, ist unbekannt. Wir vermögen (aus Reg. 939) nur zu erkennen, dass Christoph und seine Brüder bei der Herzogin Elisabeth von Braunschweig, der Vormünderin und Mitregentin ihres Sohnes Erich II. (d. J.) denunciirt wurden, den Landgrafen zu ihrem Schutzfürsten erwählt zu haben mit der Verpflichtung, ihm vom Schlosse Altengleichen zu Landtagen zu folgen, auch Schatzung und Dienste zu geben. Dem entgegen erklärte Christoph mit seinen sämtlichen Brüdern am 20. Februar 1545, dass sie solche Absicht nicht gehabt, sich auch niemals einer fremden Herrschaft verpflichten würden. (Reg. 939.)

Mit der schon im Herbste d. J. folgenden, einem Racheacte nicht unähnlichen Plünderung des Schlosses Altengleichen durch landgräfliche Soldaten ist die volle Wahrheit dieser Erklärung freilich schwer zu reimen. Der Landgraf vereinigte bekanntlich Mitte October 1545 seine Heerhaufen mit denjenigen des Herzogs Moritz von Sachsen und des Herzogs Ernst von Grubenhagen vor Northeim, um gegen den zum Kampfe für sein Eigenthum heranrückenden Herzog Heinrich II. (d. J.) von Wolfenbüttel den Besitz des sequestrirten Landes zu behaupten. Herzog Heinrich wurde am 21. October von dem weit überlegenen Heere seiner protestantischen Gegner beim Kloster Höckelheim geschlagen und gefangen genommen.

Aus der Geschichte der Gleichen (Seite 41) ist uns bekannt, dass vor oder nach diesem kriegerischen Erfolge des Landgrafen von Hessen einer seiner Obersten, nachdem er zuvor bei Melchior von Bodenhausen auf Neuengleichen verweilt hatte, vor das Schloss Altengleichen kam, durch List den Zutritt zu demselben gewann und trotz seines, der Wittwe Wedekind's II. v. U. gegebenen Ehrenwortes dasselbe völlig ausplündern liess. Als Grund dafür wird später (Reg. 990) angegeben, Christoph habe sich geweigert, dem Landgrafen in Person zu dienen und ihm mehr Pferde, als die beiden gesandten zu stellen. Ob dies wirklich der einzige Grund war, und wie weit etwa die Casseler Begegnung, sowie die nach Reg. 942 dem Feinde des Landgrafen von zwei Brüdern Christoph's geleistete Hülfe von Einfluss war auf die brutale That, verbirgt sich unserm Blicke.

Mit Otto von Kerstlingerode, dem Theilbesitzer an Altengleichen, war Christoph und seine Brüder über Neubauten in Sennickerode in Streit gerathen. Die Herzogin Elisabeth citirte die Parteien auf den 16. Juni 1545 zu sich nach dem ihr zum Leibgedinge überwiesenen Schlosse in Münden, um die Differenzen zu schlichten. (Reg. 941.)

Noch in demselben Jahre übernahm der jetzt achtzehnjährige Sohn Elisabeth's, Herzog Erich II. (d. J.), die Regierung der väterlichen Lande. Uneingedenk seines der Mutter geleisteten Schwures warf er den evangelischen Glauben ab und trat auf dem Reichstage in Regensburg für den bevorstehenden Kampf in den Dienst des Kaisers. Mit ihm fand sich an der Donau auch der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Culmbach ein, in dessen meist aus braunschweigischen Adeligen bestehendem Heere im Jahre 1546 Christoph von Uslar mit acht Pferden in dem Fähnlein des Rittmeisters Johann von der Asseburg diente. (Reg. 943.)

Zwei Jahre später war Christoph wieder in der Heimath, wo er sogleich in nicht näher bekannte Händel gerieth, welche ihn abermals in die Haft der Stadt Göttingen führten. Das sehen wir aus einem Schreiben der Mutter Erich's II. vom 21. Mai 1548,

¹⁾ Näheres bei O. von Heinemann, Gesch. von Braunsch. und Hannover, II, S. 359 u. ff., S. 372 u. ff.

welches sie von Münden aus, wo sie trotz ihrer im Jahre 1546 geschlossenen zweiten Ehe mit dem Grafen Poppo von Henneberg noch ferner Hof hielt, an den Rath zu Göttingen richtete, und sich missbilligend darüber aussprach, dass Christoph v. U. auf Urfehde entlassen sei. (Reg. 947.) Und acht Jahre später erkennen wir aus archivalischen Fragmenten, ¹⁾ dass Christoph noch immer in den Zeiten des Faustrechts zu leben wähnte, in denen Selbsthülfe erlaubt war. So war er beschuldigt, im Jahre 1555 oder 56 mit Ludolf von Gladebeck u. A. einen Einfall in das Gebiet von Gross-Vargula unternommen zu haben und befand sich dieserhalb zu Münden in Haft. Als die zur Untersuchung der Sache nach dort entsandten Rätthe der Stadt Erfurt am 12. April 1556 daselbst eintrafen, machte Christoph in der folgenden Nacht seine Wächter betrunken und entwich aus dem Gefängnisse. Herzog Erich II. (d. J.) meldete dies unterm 15. April dem Landgrafen Philipp I. von Hessen mit dem Ersuchen, auf Christoph v. U. um so strenger fahnden zu lassen, als er seit Jahren die Landstrassen unsicher gemacht habe und seine strenge Bestrafung eine für die Wahrung des Landfriedens dringend gebotene Nothwendigkeit sei. (Reg. 956.) Dagegen vertheidigte sich Christoph in einem an seine Verwandten gerichteten Schreiben vom 18. Mai ²⁾ mit der Betheuerung, er sei bei dem Ueberfall zu Vargula nicht betheilig gewesen und habe auch niemand dazu verleitet.

Leider sagt uns Reg. 961 nicht, welche von den Brüdern auf Altengleichen und Wake im folgenden Jahre unter den Rittmeistern Hans von Oldershausen und Silvester von der Malsburg in's Feld zogen. Wahrscheinlich folgten sie dem unruhigen Erich II. (d. J.) in den Dienst König Philipp's II. von Spanien und halfen am 10. August 1557 den Sieg von St. Quentin erringen.

Als Erich seine abenteuerlichen Züge 1563 unterbrach und in Norddeutschland auftauchte, schien es eine Zeitlang, als ob seine mit dem Gelde des gebrandschatzten Bischofs Bernhard von Münster betriebenen Werbungen gegen Dänemark gerichtet wären. Dies mag den Herzog August von Sachsen, den Schwiegersohn des Dänenkönigs, veranlasst haben, mit dem Herzog Heinrich II. (d. J.) von Braunschweig, welcher durch Erich's masslose Verschwendung sein muthmassliches Erbe gefährdet sah, gemeinsame Massregeln der Abwehr zu berathen. So erklärt es sich, dass Christoph v. U. am 21. Mai 1564 dem anscheinend für August von Sachsen werbenden Barthold von Wintzingerode bescheinigte, auf jedes der vier gerüsteten Pferde, die er dem Herzog innerhalb 14 Tagen mit Knechten und Harnisch an den geforderten Ort zu stellen bereit sei, das Wartegeld mit 10½ Gulden vom 1. Juni bis 1. September empfangen zu haben. (Reg. 965.) Schwerlich folgte aber dieser Anwerbung die kriegerische Aktion, da Erich, plötzlich die Richtung seines Marsches ändernd, sich nach Preussen wandte, wo der Zug schnell ein ruhmloses Ende fand. ³⁾

Es ist dies die letzte kriegerische Handlung, welche Christoph's Namen nennt. Zwei Jahre später scheinen die Nachkommen jenes Gruelein, den wir als einen der Mörder des jungen Heinrich von Bodenhausen kennen lernten, Rache an dem alternden Christoph v. U. versucht zu haben, in Folge dessen dieser sich veranlasst sah, den Klaus Gruelein zu fangen und ihn an Wilke von Bodenhausen auf Neuengleichen auszuliefern, der ihn aber bald wieder frei gab. (Reg. 969.)

Als ältester Sohn Wedekind's II., dessen Kinder nach seinem Tode die Uslar'sche Familie allein repräsentirten, trat Christoph schon früh an die Spitze der Familiengeschäfte, und die lange Reihe der von ihm in dieser Richtung in den Jahren von 1541 bis 1564 ausgestellten Urkunden ⁴⁾ legt Zeugniß dafür ab, dass er trotz seines unstäten Charakters dem Seniorate mit Treue vorgestanden hat. Den Verlust eines mit dem Kloster Clus vor Gandersheim geführten Processes über das Pfarrlehn zu Klein-Freden vermochte er freilich nicht abzuwenden. (Reg. 967.)

Durch seine in einem unbekanntem Jahre ihm angetraute Gemahlin Wilhelmine aus dem westfälischen Geschlechte von Pladise wurde er Mitglied der Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg. (Reg. 963.)

Als letzter Uslar, der sich Knappe nennt (Regg. 929, 934), beschloss Christoph, etwa 60 Jahre alt und nur zwei Töchter hinterlassend, im Jahre 1566 oder 1567 sein Leben.

¹⁾ Im Staatsarchive zu Magdeburg, s. r. Gebiet von Erfurt, Sachsen Nr. 21. — ²⁾ Daselbst. — ³⁾ O. von Heinemann, I. c., II, S. 325 u. ff. — ⁴⁾ Vgl. auch Regg. 931 u. 962.

98. Jobst. (Jost.) Geb. 1507 (?). 1521 — todt 1566. Obgleich dieser zweite Sohn Wedekind's II. sein Leben auf fast 60 Jahre brachte, so fliessen doch die Nachrichten über ihn aus unseren Urkunden sehr dürftig.

Nachdem er von Ende des Jahres 1521 an mit seinem älteren Bruder den Unterricht des Conrad Mosseler im elterlichen Hause genossen hatte (Reg. 901), erscheint er hier noch 1528 (Reg. 907) und ferner bis 1531, in welchem Jahre er nach Ausweis des Reg. 914 an der Seite seines Bruders gegen die Ungläubigen kämpfte. Als im folgenden Jahre (1532) der Kurfürst Johann Friedrich I. (der Grossmüthige) von Sachsen die Regierung seines Landes antrat, kam Jobst in den Dienst dieses hervorragenden protestantischen Fürsten. Solches bestätigen nicht nur die Chronisten unserer Familie, welche glaubwürdig berichten, dass er acht Jahre lang am dortigen Hofe wegen seiner Tugenden in grossem Ansehen stand, sondern es verbürgen auch die im Gesamt-Archive zu Weimar aufbewahrten Gehalts-Quittungen aus den Jahren 1534 und 1535. (Reg. 919.) Damit ist aber auch unsere Kenntniss über ihn fast erschöpft. Geldverlegenheiten veranlassten Jobst im Jahre 1538 zwei Wiesen vor Wöllmarshausen zu verpfänden (Reg. 925); als Eidshelfer seines Bruders treffen wir ihn am 16. Januar 1545 in Cassel, um diesen vor dem landgräflichen Gerichte von dem Verdachte der Begünstigung der Mörder des jungen Heinrich von Bodenhausen zu reinigen (Reg. 938), und kurz darauf gerieth er mit seinen sämtlichen Brüdern in den Ruf, den Landgrafen Philipp I. von Hessen zu ihrem Schutzfürsten erwählt, auch zu Schatzung und Diensten sich ihm verpflichtet zu haben. (Reg. 939.) — Obgleich das Schreiben vom 4. Juni desselben Jahres (1545) die Namen der Brüder v. U. nicht angiebt, welche auf den 16. Juni vor die herzogliche Canzlei zu Münden geladen werden, um die Streitigkeiten beizulegen, welche zwischen ihnen und Otto von Kerstlingerode über das im Bau begriffene Gebäude zu Sennickerode ausgebrochen waren (Reg. 941), so war Jobst doch als künftiger Besitzer des Hauses unzweifelhaft dort anwesend. Dagegen bleibt es fraglich, ob er den Uslar von 1557 beizuzählen ist, welche unter den Rittmeistern Hans von Oldershausen und Silvester von der Malsburg anscheinend dem Herzog Erich II. (d. J.) von Braunschweig nach Spanien folgten. (Reg. 961.) Gewiss ist, dass Jobst sich Ende Juli 1556 in dem hildesheimischen Kloster Marienrode einfand, um dort die Urfehdeschwörung eines gewissen Andreas Klöpfer zu besiegeln. (Reg. 955.) Seinen Namen nennen endlich zahlreiche Lehns- und Pfandurkunden aus der Zeit von 1541 bis 1564.

Mit seiner Gemahlin Catharina von Westernhagen ¹⁾ lebte Jobst — wie es scheint in kinderloser Ehe — zu Sennickerode, dessen Wohnhaus er und seine Brüder nach dem Verfall von Altengleichen erbauten. (Reg. 941.)

Im Jahre 1566 oder kurz vorher muss Jobst gestorben sein, nachdem seine Gemahlin ihm bereits im Tode vorangegangen war. Dies folgt aus einem am 29. October d. J. zu Sennickerode aufgenommenen Verzeichnisse seines Nachlasses (Reg. 968), aus welchem die bemerkenswerthesten Gegenstände hier folgen mögen.

Es fand sich vor an Vieh:

44 Kühe und Rinder, 9 Schweine, 26 Mutterschweine, 18 Ferkel, 7 Hammel, 18 Schafe, 3 Ziegen, 2 reisige Pferde, 4 Wagenpferde.

An sonstigen Sachen:

Auf dem Saale: 4 Kumm- und 4 Sielen-Geschirre, 5 Wagenketten, 2 Harnische, 11 Feuerbüchsen, 18 Hasengarne, 6 Bund Lappen, 1 Vogelgarn etc.

In einer schwarzen Lade auf Jobst's Schlafkammer: 1 rothes Paternoster von Korallen, 1 Paternoster von Ametist und Gold, 8 goldene Ringe, klein und gross, davon 2 mit Steinen, 2 vergoldete Ringe an Cordeln, 6 Perlschnüre, 2 Sammtjacken, 8 Oberhemden, 5 Halstücher, 3 Hauben, Borden, Handschuhe etc.

In einer kleinen Lade: die Ehestiftung des Hans von Oldershausen mit Katharina von Westernhagen, das Testament des Berthold von Westernhagen, Briefe, Nadeln und Klöpfer.

In einer grauen Lade: Tücher, Hauben etc.

In einer kleinen gelben Kiste: 8 kleine Kissebühen, 16 Halstücher, 20 Shawltücher, 17 Oberhemden, 4 Unterhemden, 1 Pelz, 15 Mannshemden, 1 Leibstück etc.

In einem Schranke: 6 Schachteln mit Arznei, 1 Beutel mit allerlei.

¹⁾ Muthmasslich Witwe des Hans von Oldershausen. (S. unten.)

In Jobst's Schlafstube: 1 Werklade, 8 Gläser mit Branntwein, 1 Tisch, 1 Leuchter, 2 Bettstellen, 3 Betten, 3 Pfühle, 6 grosse Kissen etc.

Auf der vorderen Kammer: 1 Bettstelle, 2 Betten, 1 Pfühl, 1 Eimer etc. Dasselbst in einer grossen Kiste: 6 Paar Alltags-Laken, 7 Alltags-Tischtücher, 15 Alltags-Handtücher, 7 Alltags-Kissebühen, 1 schwarzseidener gefütterter Frauenmantel.

Auf der neuen Kammer: 2 Bettstellen, 6 Betten, 2 Pfühle etc. In einer rothen Kiste: 15 Paar grosse Laken, 3 Kinderpelze, 1 Sammtmantel, 1 tuchener Frauenmantel, 1 leinener Kittel, 7 drellene Tischtücher, 1 Atlaskissen etc.

Eine schwarze Kiste mit Sachen der Jungfrauen Agnes und Magdalene von Uslar.

Auf der kleinen (heizbaren) Stube: 12 Teller, 25 Becken, 5 kleine Teller, 7 Kannen, 1 Ausguss, 1 Flasche, alles von Zinn, 3 Blechflaschen, 5 Messingleuchter, 2 Zinnleuchter, 2 grosse, 2 kleine Handbecken, 1 kleiner Mörser, 2 Durchschläge, 1 Crucifix in Glas, 1 Handfass von Zinn.

Auf der Gastkammer: 3 Bettstellen, 8 Betten, 6 grosse Pfühle, 3 Paar Laken. In einer rothen Kiste: 9 Stuhlkissen, 1 Wagenpfühl, 1 Bankpfühl, 4 wollene Decken etc.; eine beschlagene Kiste mit Uslar'schem Siegel und Urkunden; eine schwarze Kiste, der verstorbenen unrechten Tochter Jobst's gehörig, 1 Becken vor dem Bette, 1 Kleiderschrank, worin 1 rother hanfener Frauen-Ueberrock, 1 schwarzsammtener Frauen-Ueberrock, sowie mehrere schwarze und braune Damaströcke, 1 schwarzseidene Schürze, 1 gefütterter Damastmantel, 1 Damastjacke, 1 schwarzer Damastrock, Jobst gehörig, 1 schwarzer Zwillichrock, 1 schwarzer Reitrock von Tuch, 1 schwarzsammtenes Wams, 1 Paar braune Hosen, 1 Hut.

In der Küche: 4 grosse und kleine Kessel, 3 eiserne, 3 kupferne Töpfe, 1 Messing- und 1 Kupfer-Tiegel, 1 Durchschlag, 1 Mörser, 2 Kesselhaken, 2 Bratpfannen, 3 Hackemesser, 2 Pfannen, 4 Kellen, 1 Küchenschrank, Bänke etc.

In der unteren Stube: 2 Kontortische, 1 kleine Bettstelle, 1 Bett, 1 Pfühl, 1 Paar Laken, Stühle etc. In einem kleinen Wandschranke: 2 silberne Becher, 12 silberne Löffel.

Im Keller: 4 Fass Bier, 4 leere Fässer, 1 Brotkiste, 2 Tiegel.

Im Brauhause: 1 Braupfanne, 4 grosse und 4 kleine Becken.

Im Backhause: 1 Kessel.

Auf dem Hofe: 1 Pflug mit Zubehör, 1 beschlagener Wagen, 1 Rollwagen, 1 Blockwagen etc.

In der Scheune: Der im laufenden Jahre geerntete Roggen, Hafer und Weizen excl. Aussaat.

Unter dem Inventarium ist der in das Eigenthum der Frau des Heinrich von Westernhagen übergegangene Nachlass der verstorbenen Gemahlin des Jobst v. U. bemerkt, wie folgt: 1 Wagen mit 4 beschlagenen Rädern hat Heinrich von Westernhagen bekommen; 2 Betten und 2 Pfühle, 2 Paar Laken, 3 Kissen, 5 zinnerne Becken, 1 Leuchter, 1 Handbecken; 9 Goldstücke, welche Jobst v. U. versetzt hatte, sind von Heinrich von Westernhagen und Frau vom Dechanten zu Heiligenstadt eingelöst; 1 mit Perlen belegte Haube hat dieselbe Frau von Westernhagen noch im Besitz; 1 goldenes Kleinod mit dicken Steinen und 1 Koller mit Borten ist Heinrichs von Westernhagen Kind vermacht.

99. Margarethe, geb. 1508 (?), verm. mit Johann von Münchhausen zu Haddenhausen.

Ludolf, Stammvater der Ludolf'schen Linie, siehe unten Nr. 110. (Stamm-
tafel II.)

100. Hans VIII. Geb. 1511 (?). 1541 — 1556. Ein Charakterbild dieses Hans zu entwerfen, fehlt es an Nachrichten, welche eine Grundlage darbieten könnten.

Wahrscheinlich wurde er im Jahre 1511 geboren; in diesem Jahre sandte der Rath zu Göttingen seinem Vater zwei Fass Bier zur Kindtaufe. (Reg. 873.) Als erwachsen begegnet uns Hans an der Seite seines Bruders, des Seniors Christoph, in den Jahren von 1541 — 1556 bei fünf schon bekannten Belehungen u. s. w. Ausserdem findet sich sein Name mit denen seiner Brüder in der am 20. Februar 1545 abgegebenen Erklärung, dass sie den Landgrafen von Hessen nicht zu ihrem Schutzfürsten gewählt hätten (Reg. 939), und wahrscheinlich war Hans auch am 4. Juni d. J. mit in Münden vor der herzoglichen Canzlei zu dem in Reg. 941 angegebenen Zwecke. Die einzige von ihm bekannte selbständige Handlung (Reg. 950) überliefert uns zugleich den Namen Anna als den seiner Gemahlin, die eine geborene von Weverstedt war.

Nach einer Angabe des Chronisten Specht ist Hans VIII. ohne Hinterlassung von Kindern im Jahre 1554 gestorben. Letzteres ist mit Rücksicht auf sein Erscheinen in dem Vergleiche von 1556 (Reg. 957) unrichtig. Sein Tod fällt in dieses oder das folgende Jahr. Der Lehnbrief vom 25. Mai 1557 (Reg. 958) kennt ihn nicht mehr.

101. Ernst XVI. 1541—1546. Wahrscheinlich geboren 1512, findet sich Ernst ausser in den vorhin schon allegirten Urkunden von 1541—1545 (Regg. 928, 932, 939, 941) in einem Spruche der hessischen Lehnkammer vom 5. März 1546 (Reg. 942), durch welchen er und sein Bruder Ludolf ihrer hessischen Lehen verlustig erklärt wurden, weil sie schuldig befunden seien, den von den schmalkaldischen Bundesgenossen auf Anrufen der Städte Goslar und Braunschweig im Jahre 1542 aus seinem Lande vertriebenen streng katholischen Herzog Heinrich II. (d. J.) von Braunschweig bei seinem auf Wiedereroberung seines Landes abzielenden Einfalle im Jahre zuvor (1545) gegen den Landgrafen Philipp I. von Hessen unterstützt zu haben. Gleiches Schicksal traf nach dem Siege der Evangelischen beim Kloster Höckelheim (21. October 1545) die meisten Mitglieder des hessischen Adels, welche sich dem Herzoge angeschlossen hatten.¹⁾ Erst im Jahre 1556 wurde das gegen Ernst und Ludolf v. U. gefällte Urtheil wieder aufgehoben und auch die übrigen Brüder Ernst's darin eingeschlossen. (Reg. 954.) In demselben Jahre (1546) finden wir Ernst nochmals auf katholischer Seite im Lager des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach an der Donau und zwar mit 16 Pferden unter dem Rittmeister Günzel von der Grün.²⁾ (Reg. 943.)

Ueber seine Thätigkeit im schmalkaldischen Kriege bleiben wir im Dunkeln. Nach Specht's Uslar'scher Chronik starb er im Lager vor Landerwieg. Da ein solcher Ort aber nicht existirt, wir aber wissen, dass der Kaiser sich beim Anmarsche der verbündeten Fürsten nach Landshut zog, um sich dort zu verschanzen, so mag diese Stadt gemeint sein.

Ernst's Leiche wurde nach Specht's Angabe zunächst in Bamberg beigesetzt, vier Wochen später aber auf Veranlassung seiner Mutter in das Erbbegräbniss zu Reinhausen überführt.

Die Erwähnung von Ernst's Namen noch in dem Erkenntniss vom 8. December 1564 (Reg. 967) beruht auf einem Irrthume. Schon der Lehnrevers von 1550 (Reg. 949) kennt ihn nicht mehr.

Melchior, Stammvater der Melchior'schen Linie, siehe unten Nr. 379. (Stammtafel VII.)

102. Catharina, geb. 1516 (?), heirathete nach 1557 den Oberst Bernhard von Habel (gest. 12. Mai 1582). Sein Epitaphium von Stein: ein knieender betender Ritter (dessen untere Hälfte jedoch durch den Fussboden verdeckt ist), befindet sich im Innern der (wahrscheinlich 1472 erbauten, 1590 inwendig ausgebauten) Kirche zu Gelliehausen, und zwar an der nördlichen Umfassungsmauer. In dem Friese sieht man vier Wappen: von Habel, von Uslar und zwei unbekannte. Darüber die Inschrift: „Anno 1582 den 12. Mai ist der gestrenge edle und ernveste Bernhart von Habel Oberster in Got selighen entschlafen.“³⁾

103. Anna, Geb. 1524. (?)

104. Agnes, Geb. 1530. (?)

105. Magdalena, Geb. 1531. (?) Diese drei anscheinend jüngsten Töchter Wedekind's II. lebten mit ihrer, später dem Oberst von Habel vermählten Schwester Catharina bei der Mutter auf Altengleichen, als dieses Schloss im Jahre 1545 der Plünderung durch einen landgräflich hessischen Oberst anheim fiel. (S. Seite 41.) Am 15. October 1557 klagten sie dem Landgrafen Philipp I. (dem Grossmüthigen) von Hessen ihren dabei erlittenen Verlust, den sie auf 3000 Thlr. schätzten, und baten ihn, als Entschädigung für ihre eingebüsst Kleider, Kleinodien und Schmuck ihnen etwas zukommen lassen zu wollen. (Reg. 959; vgl. Reg. 990.) Ob der Landgraf grossmüthig genug war, dem Gesuche Folge zu geben, erfahren wir nicht.

Dass die Schwestern Anna, Agnes und Magdalena im Jahre 1566 noch unvermählt waren, zeigt uns Reg. 970.

¹⁾ O. von Heinemann, l. c., II, S. 375; s. Seite 214, Note 3. — ²⁾ Ein im 16. Jahrhundert aus der Pfalz nach Sachsen gekommenes Adelsgeschlecht. (Kneschke, Adels-Lexikon, IV, S. 69.) — ³⁾ Mithoff, Kunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen, II, S. 62, wo fälschlich Juli statt Mai steht; Mscpt. der Biblioth. d. hist. V. f. Nieders. zu Hannover. (Kirchen zu Göttingen etc.)

XIV. Generation.

Von den sechs Söhnen Wedekind's II. v. U. wurden Ludolf und Melchior allein die Fortpflanzer des Geschlechts und die Stammväter der beiden nach ihnen benannten, noch jetzt blühenden Hauptlinien. Ihre Brüder Jobst, Hans VIII. und Ernst XVI. starben ohne Descendenz; Christoph dagegen hatte folgende vier Kinder:

106. Levin, starb jung.

107. Dorothea, desgl.

108. Dorothea war die erste Gemahlin des Heinrich von Münchhausen, Christoph's Sohn, auf Haddenhausen, welcher nach ihrem, vor 1615 erfolgten Tode sich mit Anna Marie (geb. 1567), des Hieronymus von Hake, Erbherr auf Ohr, und der Dorothea geb. von Donop Tochter (Witwe des Christoph von der Malsburg zu Helwershausen in Sachsen-Weimar), wiedervermählte.

109. Anna, vermählt mit einem Herrn von Münch.

Zweiter Abschnitt.

Die Generationen des Geschlechts von Ludolf und Melchior, den Stammvätern der heutigen Linien, bis auf die Gegenwart.

Einleitung.

Mit dem Verfall der persönlichen Wehrpflicht der Vasallen seit Beginn des 16. Jahrhunderts, also mit dem Uebergange vom Mittelalter zu der durch die Kirchen-Reformation eingeleiteten neueren Zeit, in welche die Entstehung der beiden Hauptlinien des Uslar'schen Geschlechts fällt, ging das Ritterthum zu Ende. Geworbene Söldnerheere, durch einheitlichen Befehl geleitet, im Gebrauch des Schwertes, wie in der Handhabung der mehr und mehr zur Einführung gelangenden Feuerwaffen gleich geübt, traten an die Stelle der stahlgepanzerten schwerfälligen Schaaren der Ritter und ihres Gefolges, um von nun an die Schlachten zu entscheiden. Der kriegerische Adel, welcher früher die Meisterschaft in den Waffen so ausschliesslich in Anspruch genommen hatte, dass aus seiner Mitte die Städte ihre Hauptleute zu wählen pflegten, war jetzt genöthigt, wenn er Ruhm, Sold und Beute erwerben wollte, sich in inländischen und ausländischen Diensten für die Dauer eines Krieges anwerben zu lassen, oder als Beamte in den Hof- und Cividienst der Fürsten zu treten. Dass trotz der Söldnerheere daneben noch der alte Lehndienst fortwährend Bestand hatte, zeigen uns die Regesten 943, 988, 1043, 1049.

Die Mitglieder des Adels verliessen ihre Burgen und übertrugen die Bewirthschaftung ihrer Güter Verwaltern oder Pächtern. Diejenigen, welche von den Fürstensitzen und Städten fernblieben, erbauten, um die Verwaltung ihrer Güter in erfolgreicherer Weise führen zu können, in oder bei den ihnen gehörigen Dörfern Herrenhäuser und Schlösser, bei deren Anlage jetzt mehr auf Bequemlichkeit, als auf Festigkeit und Sicherheit gegen Ueberfall gesehen ward. Auf diese Weise entstanden die Uslar'schen Ansitze zu Wöllmarshausen, Sennickerode, Wake u. s. w.

Mit dem Verschwinden der früheren einfachen Lebensweise und der so hoch gehaltenen Selbständigkeit wurde die Erziehung der adeligen Jugend eine sorgfältigere und wenn sie auch nicht selten in heimischen und fremden Kriegsdiensten das väterliche Vermögen verbrauchte und damit den Wohlstand der Familie tief erschütterte, so finden wir doch auch schon manche Edelleute, die sich den Wissenschaften widmen, und namentlich die Hörsäle der Theologie und des für den Hofdienst unentbehrlichen römischen Rechts auf den neu errichteten Hochschulen füllen. Reisen in das Ausland, namentlich nach Frankreich und Italien, pflegten dann ihre Erziehung zu vervollständigen, und zum Abschluss zu bringen.